

UMWELT



**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**
LANDTAG THÜRINGEN

Yvonne Schneemann

NATURA 2000 in Thüringen

**Evaluation der Umsetzung von NATURA 2000 in Thüringen im Auftrag
von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landtagsfraktion Thüringen**



Astrid Rothe-Beinlich

Parlamentarische Geschäftsführerin

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Umsetzung von NATURA 2000 beschäftigt uns schon seit mehr als 20 Jahren. Die Europäische

Gemeinschaft hat die Vogelschutzrichtlinie im Jahr 1979 und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) im Jahr 1992 beschlossen. Die in der FFH-Richtlinie vorgesehene Errichtung von Schutzgebieten und die nach der Vogelschutzrichtlinie auszuweisenden Vogelschutzgebiete bilden das zusammenhängende ökologische Netz NATURA 2000. Mit diesem Schutzgebietsnetz werden die natürlichen Lebensräume und die gefährdeten wild lebenden Tiere und Pflanzen in den Mitgliedsländern der EU erhalten und geschützt.

Die Umsetzung von NATURA 2000 liegt im Wesentlichen bei den Ländern. In Thüringen wurden in mehreren Tranchen 247 FFH-Gebiete und 44 Vogelschutzgebiete an die EU gemeldet. Es besteht für Thüringen die Verpflichtung, den Fortbestand von 44 Lebensraumtypen, 35 Pflanzen- und Tierarten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie sowie 109 Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie durch das Schutzregime von NATURA 2000 zu sichern.

Die vorliegende Dokumentation gibt einen umfassenden Einblick in die Umsetzung von NATURA 2000 in Thüringen. Sie verdeutlicht die Defizite bei der Entwicklung der FFH- und EU-Vogelschutzgebiete in Thüringen und stellt eindrücklich dar, dass die Ampel für einen effektiven Schutz in Thüringen sinnbildlich noch auf Rot steht. Um dies zu verändern, müssen endlich die notwendigen Maßnahmen eingeleitet und umgesetzt werden - genau hierfür steht unsere bündnisgrüne Fraktion.

Die Broschüre soll alle, die sich für den Erhalt der biologischen Vielfalt einsetzen, bei ihrer Arbeit unterstützen und uns zugleich erinnern und mahnen, dass es noch viel zu tun gibt, um die Idee, die hinter NATURA 2000 steht, auch Wirklichkeit werden zu lassen.

Viel Spaß beim Lesen!

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	5
Tabellenverzeichnis	6
Abkürzungsverzeichnis	7
Vorwort	9
Zusammenfassung	10
1. Einleitung	11
2. Europarechtliche Grundlagen	12
3. Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben ins Bundes- und Landesrecht	14
3.1. Bundesrechtliche Regelungen	14
3.2. Landesrechtliche Regelungen	16
4. Auswahl und Meldung der Gebiete	18
4.1. Die Situation in Thüringen	18
4.1.1. Der Thüringer Weg - Gebietsauswahl und Raumordnungsverfahren	21
4.1.2. Die Datengrundlage	21
4.1.3. Die Größe der NATURA 2000 Gebiete Thüringens	22
5. Ausweisung und rechtliche Sicherung der Gebiete	24
5.1. Rechtliche Sicherung des Schutzstatus in Thüringen	24
6. Erhaltungszustand	31
6.1. Grundlagen	31
6.2. Der Erhaltungszustand 2006 in Thüringen	32
6.3. Ursachen für den überwiegend ungünstigen Erhaltungszustand	35
6.4. Der aktuelle Erhaltungszustand	37
6.5. Bundesweite Ergebnisse	37
6.6. Ergebnisse aus Thüringen	37
7. Management & Erhaltungskonzept	46
7.1. Grundlagen	46
7.1.1. Erhaltungsmaßnahmen	46
7.1.2. Verschlechterungsverbot	57
8. Umsetzung von Maßnahmen	63
8.1. LIFE, LIFE +	63
8.2. Naturschutzgroßprojekte (NGP)	64
8.3. Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	67
8.3.1. Programm zur Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP)	67
8.3.2. Erstaufforstung/Erstaufforstungsprämie für landwirtschaftliche Flächen	70
8.3.3. Waldumweltmaßnahmen	70

8.3.4.	Naturnahe Waldbewirtschaftung und Waldumweltmaßnahmen mit größerem Investitionsbedarf	72
8.3.5.	Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft(ENL)	73
8.3.6.	Programm zur Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Thüringen (NALAP)	75
8.3.7.	Sonstige Finanzierungsmöglichkeiten	76
9.	Offene Möglichkeiten	78
10.	Diskussion	81
11.	Danksagung	85
Literatur		86
Anhang		97

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die NATURA 2000 Gebiete Thüringens, S 20

Abbildung 2: FFH-Gebiet DE 5030-302, S. 22

Abbildung 3: Wald-Lebensraumtypen des FFH- Gebietes DE 5030-302, S. 22

Abbildung 4: Flächengrößenklassen der FFH- Gebiete Thüringens, S. 26

Abbildung 5: Flächengrößenklassen der Vogelschutzgebiete Thüringens, S. 26

Abbildung 6: Thüringer NSG und LSG, S. 27

Abbildung 7 Thüringer FFH und Vogelschutzgebiete, S 27

Abbildung 8: Erhaltungszustand Arten (außer Vögel) Thüringen, S. 33

Abbildung 9: Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten in der kontinentalen Region Deutschlands und Thüringen, S. 33

Abbildung 10: Erhaltungszustand für NATURA 2000 Lebensraumtypen und Arten in Thüringen, S. 34

Abbildung 11: Bewertung des Erhaltungszustand und der einzelnen Kriterien für Lebensräume in Deutschland, S. 35

Abbildung 12: Bewertung der einzelnen Kriterien für den Erhaltungszustand der Lebensräume in Thüringen, S. 35

Abbildung 13: Bewertung der einzelnen Kriterien und des Erhaltungszustandes für Arten lt. nationalen Bericht, S. 36

Abbildung 14: Bewertung des Erhaltungszustandes und der einzelnen Kriterien - Arten Thüringen, S. 36

Abbildung 15: Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten kontinentale Region Deutschland 2013, S.37

Abbildung 16: aktueller Erhaltungszustand in Thüringen (Ampelschema), S. 38

Abbildung 17: Erhaltungszustand der Offenland-Lebensraumtypen 2001-2006 und 2007-2013, S. 39

Abbildung 18: Zukunftsaussichten für Thüringer Lebensraumtypen, S. 40

Abbildung 19: links- aktueller Erhaltungszustand der FFH- Artengruppen nach LANA- Bewertungsschema, rechts- aktueller Erhaltungszustand Arten nach Ampelschema, S. 41

Abbildung 20 Entwicklung von ENL Inanspruchnahme der Förderung seit dem Jahr 2009, S. 51

Abbildung 21: LIFE & Naturschutzgroßprojekte Thüringen, S. 66

Abbildung 22: Verteilung der Bewilligungssummen auf die Förderbereiche, Stand: Sept. 2010, S. 74

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: NATURA 2000- Gebietsmeldungen in Thüringen, S. 19

Tabelle 2: aktuelle Erhaltungszustände Thüringen (Pinneberg-Schema), S. 38

Tabelle 3: Veränderungen für die Offenland-LRT Thüringens, S. 40

Tabelle 4: Bewertung des EHZ 2006 und 2013, S. 42

Tabelle 5: Einschätzung EHZ am Beispiel Amphibien, S. 43

Tabelle 6: Erhaltungszustand Libellen (Odonata) innerhalb von NATURA 2000, S. 44

Tabelle 7: Vogelarten der VSchRL in der Roten Liste der Brutvögel (Aves) in Thüringen, S. 45

Tabelle 8: Zielsetzungen zur Managementplanung und erfolgte Leistungen, S. 50

Tabelle 9: Maßnahmenplanung innerhalb von PEPL, S. 54

Tabelle 10: LIFE, LIFE+ Projekte Thüringens, S. 64

Tabelle 11: Naturschutzgroßprojekte Thüringens, S. 65

Tabelle 12: ausgereichte Fördermittel für KULAP (Teil Naturschutz) von 2009 – 2012, S. 70

Tabelle 13: spezifische Programmindikatoren und quantifizierte Ziele, S. 71

Tabelle 14: Fördervolumen ENL 2009-2012 und Anteil der geförderten Projekte mit NATURA 2000 Bezug, S. 74

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Anh.	Anhang
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BauGB	Baugesetzbuch
Bayerischen Naturschutzgesetz	BayNatSchG
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
Bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
BSR	Biosphärenreservat
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
EFRE	Europäische Fonds für regionale Entwicklung
ELER	Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
ENL	Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FFH- RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FILET	Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen
ggf.	gegebenenfalls
GLB	Geschützter Landschaftsbestandteil
i.d.R.	in der Regel
i.S.v.	im Sinne von
IUCN	International Union for Conservation of Nature and Natural Resources
KULAP	Kulturlandschaftsprogramm
LIFE	L'Instrument Financier pour l'Environnement (Finanzinstrument der EU zur Förderung von Umweltmaßnahmen)
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NALAP	Programm „Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Thüringen
ND	Naturdenkmal
NGP	Naturschutzgroßprojekt
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
o.g.	oben genannt(e)
RL	Rote Liste
Tab.	Tabelle
ThürNatG	Thüringer Naturschutzgesetz

ThürNEzVO	Thüringer NATURA 2000-Erhaltungsziele-Verordnung
TLL	Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft
TLUG	Thüringer Landesgesellschaft für Umwelt und Geologie
TLVwA	Thüringer Landesverwaltungsamt
TLWJF	Thüringer Landesgesellschaft für Wald, Jagd und Fischerei
TMLFUN	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forst, Umwelt und Naturschutz
TMLNU	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
TöB	Träger öffentlicher Belange
u.a.	unter anderem
uFB	untere Forstbehörde
uNB	untere Naturschutzbehörde
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
USchadG	Umweltschadengesetz
uWB	untere Wasserbehörde
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VSch-RL	Vogelschutzrichtlinie
z.B.	zum Beispiel

Vorwort

Thüringen bietet auf seiner doch eher geringen Fläche eine äußerst vielgestaltige Landschaft. Regionen wie der Kyffhäuser, die Hohe Schrecke, das Thüringer Becken, der Thüringer Wald, die Auen von Saale, Werra und Unstrut und viele weitere mehr prägen mit ihrem Charakter das Landschaftsbild. Die klimatischen, geologischen, geomorphologischen und pedografischen Unterschiede ließen eine reiche Naturraumausstattung entstehen, aus der unter jahrtausendlanger Nutzung die typischen Thüringer Natur- und Kulturlandschaften hervorgingen. Dieser Abwechslungsreichtum ist Grund für eine außergewöhnliche Vielfalt an Tier-, Pflanzen- und Pilzarten, die Thüringen zu einem der artenreichsten Bundesländer macht. Mehr als 2.400 Pflanzenarten, 750 Flechten und 500 Pflanzengesellschaften sind aus Thüringen zur Zeit bekannt¹. Darunter Orchideen wie das Dreizählige Knabenkraut (*Orchis tridentata*), das in Thüringen seinen deutschen Verbreitungsschwerpunkt aufweist und der Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), dessen hiesige Populationen zu den individuenreichsten Deutschlands gehören. Auch die faunistische Diversität ist beachtlich: beinahe die Hälfte aller in Deutschland heimischen Wirbeltierarten kommen in Thüringen vor. Dazu gehören z.B. so seltene Arten wie Wildkatze (*Felis sylvestris*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*). Unter den Wirbellosen ließe sich u.a. die Libellenfauna (Odonata) hervorheben, die mit $\frac{3}{4}$ aller mitteleuropäischen Arten in Thüringen vertreten ist² und nur aus Bayern und Baden- Württemberg sind deutschlandweit mehr Käferarten (Coleoptera) bekannt.

Dieser Artenreichtum ermöglicht es dem Freistaat, in hohem Maße zur Erhaltung der biologischen Vielfalt beizutragen. In Anbetracht der Gefährdungssituation verpflichtet dieses Naturerbe aber auch zu einer besonderen Verantwortung. Nach der Roten Liste Thüringens von 2011³ sind beinahe die Hälfte aller heimischen Tier- und Pflanzenarten gefährdet, hinzukommen 51 % der Pflanzengesellschaften und 89 % der Biotoptypen. Insbesondere für die Arten des Offenlands, wie Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Kreuzkröte (*Bufo calamita*) besteht seit langem ein negativer Bestandstrend. Positive Entwicklungen zeichnen sich unter den Fließgewässerarten ab, die von der verbesserten Wasserqualität profitieren. Wie wirkungsvoll konsequenter Naturschutz sein kann, zeigt sich an Arten wie der Kleinen Hufeisennase oder dem Uhu (*Bubo bubo*), deren Bestände sich allmählich erholen. Der Erhalt der biologischen Vielfalt hängt im entscheidenden Maß von der Quantität und Qualität ihrer Lebensräume ab. Der Verlust von Habitaten und deren Beeinträchtigungen durch Fragmentierung, Nutzungsintensivierung oder -aufgabe gehören zu Hauptursachen für den Bestandsrückgang. Ein wirkungsvoller Artenschutz lässt sich daher am besten über den Erhalt der Lebensräume mit ihren typischen Strukturen und ökologischen Funktionen betreiben.

¹ FRITZLAR ET AL, 2000

² ZIMMERMANN et al., 2005

³ FRITZLAR ET AL., 2011

Zusammenfassung

Die Vision von NATURA 2000 beschreibt ein kohärentes Netzwerk intakter Ökosysteme zur Bewahrung der europäischen Biodiversität. Die Fauna-Flora-Habitat Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie bilden dazu die europarechtlichen Grundpfeiler, mit denen sich die Mitgliedsstaaten der EU zu einem Maßnahmenpaket verpflichten, um diese Vision zu realisieren. Die wesentlichen Schritte bestehen in der Übernahme der europarechtlicher Vorgaben in das Bundesrecht, in der Ausweisung und rechtlichen Sicherung besonderer Schutzgebiete, dem Festlegen eines Erhaltungsmanagement in diesen Gebieten und der regelmäßigen Überwachung des Zustandes der Schutzgüter in einem Monitoring.

Trotz festgelegter zeitlicher und inhaltlicher Vorgaben ist der bisherige Umsetzungsprozess von erheblichen Verzögerungen und Aufweichungen gekennzeichnet. Sowohl die Übernahme der europarechtlichen Regelungen als auch die Meldung geeigneter Gebiete mussten mehrmals durch den Europäischen Gerichtshof eingeklagt werden. Erst mit der Novellierung des BNatSchG 2010 besteht eine vollständige gesetzliche Verankerung im Bundesrecht, welches im wesentlichen zur unmittelbaren Anwendung gelangt. Speziell NATURA 2000 ist der Abschnitt 2 des Kapitels 4 „Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft“ gewidmet. Das, unter politischen Druck und drohenden Zwangsgeldverfahren zustande gekommene, deutsche Schutzgebietssystem nimmt derzeit 15,4 % der Bundesrepublik ein. Thüringen widmet 16,8 % seiner Landesfläche NATURA 2000 und liegt damit knapp über dem bundesweiten Durchschnitt. Kritisch wird derzeit die oftmals zu geringe Gebietsgröße sowie der fehlende Zusammenhang zwischen den einzelnen Gebieten gesehen. Zur rechtsverbindlichen Sicherung der besonderen Schutzgebiete sieht das Bundesrecht im Regelfall eine Ausweisung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft i.S. des § 20 (2) BNatSchG vor. Dies trifft in Thüringen nur für einen Teil der Flächen zu, stattdessen wird angestrebt, über vertragliche Vereinbarungen einen gleichwertigen Schutz zu gewährleisten, was aber aufgrund des Rechtscharakters derartiger Verträge nur bedingt möglich ist. Eine rechtsverbindliche Sicherung der Erhaltungsziele erfolgt durch die Thüringer NATURA 2000 Erhaltungsziele Verordnung. Sie benennt die Arten und Lebensraumtypen, die in den einzelnen Gebieten zu schützen sind, enthält jedoch keine konkreten Vorgaben, wie der Schutz zu gewährleisten ist. Weiterführende Regelungen sind v.a. dem NATURA 2000 Erlass, den vorläufigen Waldbehandlungskonzepten und der Positivliste zu entnehmen. Ihr Schwerpunkt beruht darauf, eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu vermeiden, in dem Projekte und Pläne vor ihrer Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen geprüft werden. Unberücksichtigt davon bleiben erhebliche Beeinträchtigungen, die natürlich bedingt sind (z.B. Sukzession) oder aus bestehenden Nutzungen hervorgehen. Als flächendeckende Erhaltungskonzepte sind Managementpläne vorgesehen, die für jedes NATURA 2000 Gebiet zu erstellen sind. Abgesehen von Planungen für einige Schwerpunktsarten und -lebensräume, fehlen diese bislang jedoch weitgehend. Die Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen soll einerseits über gezielte Projekte zum Arten- bzw. Lebensraumschutz, hauptsächlich aber über Agrar- und Waldumweltmaßnahmen erfolgen. Die bisherigen Bemühungen liefern einen wichtigen aber überschaubaren Beitrag für die Aufgabenstellung von NATURA 2000. Es besteht ein beträchtlicher Regulationsbedarf, um das Potential der angebotenen Förderprogramme angemessen nutzen zu können. Da die Kompetenzen der ausführenden Behörden dazu vielfach nicht ausreichen, ist ein Einschreiten von ministerieller Seite notwendig.

Das Ziel von NATURA 2000, die Sicherung der Biodiversität, bleibt unverändert in weiter Ferne. Gemessen am Erhaltungszustand, der Kenngröße zur Beurteilung der Überlebenschancen, weist auch das aktuelle Monitoring überwiegend unzureichende Ergebnisse auf. Der Fortbestand der meisten Arten und Lebensräume bleibt aufgrund fehlender Handlungen und Fehlhandlungen hochgradig gefährdet. Positiv fallen hingegen all die Schutzgüter auf, die von gezielten Natur- oder Umweltschutzmaßnahmen profitieren.

1. Einleitung

Im gleichen Jahr, als auf der Konferenz der Vereinten Nationen zu Umwelt und Entwicklung (UNCED) in Rio de Janeiro das *Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Biodiversitätskonvention)* unterzeichnet wurde, verabschiedeten die damaligen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union die *Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie* (FFH- RL)⁴. Gemeinsam mit der bereits 1979 erlassenen *Vogelschutzrichtlinie* (VSchRL)⁵ bildet sie die Rechtsbasis für den Aufbau und Erhalt des europäischen ökologischen Schutzgebietssystems NATURA 2000. Mit ihm soll auf dem Gebiet der Mitgliedsstaaten ein Netzwerk aus natürlichen Lebensräumen entstehen, welches den Fortbestand der europäischen Artenvielfalt gewährleisten kann. Zur Realisierung dieses Ziels wurden weitreichende Bestimmungen insbesondere durch die FFH- RL erlassen. Sie bilden nicht nur methodische Grundlagen zum Aufbau des Schutzgebietssystems und zu dessen Erhalt, sie sichern es auch rechtlich gegen andere Interessen ab.

Die vorliegende Arbeit soll den bisherigen Prozess der Umsetzung von NATURA 2000 in Thüringen und die dabei zustande gekommenen Ergebnisse dokumentieren. Die Beschreibung und Bewertung der erfolgten Schritte resultiert vorwiegend aus einer umfangreichen Internet- und Literaturrecherche. Interviews und Gespräche mit Vertretern von Verbänden und Behörden sowie anderen Akteuren im Naturschutz halfen dabei, die ermittelten Angaben zu ergänzen, sie im Kontext verstehen und einschätzen zu können. Der Aufbau dieser Evaluierung ist überwiegend an der Gliederung der FFH- RL orientiert, deren Vorgaben als Ausgangspunkt dienten und als Bewertungsmaßstab herangezogen wurden. Ein weiteres Kriterium bildete die Gefährdungslage der Arten und Lebensraumtypen, die es durch NATURA 2000 zu schützen gilt und der, sich daraus ergebende Handlungsbedarf.

Aufgrund des zeitlichen Projektrahmens und der verfügbaren Datengrundlage kann kein Anspruch auf Vollständigkeit aller erfolgten Entscheidungen und Schritte erhoben werden. Die Evaluierung der Umsetzung von NATURA 2000 in Thüringen zielt darauf ab, das Wesentliche zu erfassen. Den zahlreichen Bemühungen und Problemen wurde dabei so viel Aufmerksamkeit beigemessen, wie für das Verständnis der Ergebnisse notwendig erschien. Die herausgearbeiteten Defizite und Schwierigkeiten bei der Umsetzung zeigen die Handlungsfelder auf, denen sich künftig zu widmen ist, wenn NATURA 2000 zum Schutz der Arten und Lebensräume wirksam werden soll.

⁴ RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, 1992

⁵ RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, 1979

2. Europarechtliche Grundlagen für NATURA 2000

Die inhaltlichen Vorgaben für NATURA 2000 ergeben sich aus der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH- RL) und der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL). Mit dem Ziel, die europäische Biodiversität zu erhalten, werden für ausgewählte Arten und Lebensraumtypen Schutzgebiete ausgewiesen. In diesen Gebieten sind die erforderlichen Maßnahmen zur Bestandssicherung durchzuführen. Darüber hinaus sollen weitere Landschaftselemente die einzelnen Schutzgebiete verbinden. Mithilfe eines Monitoring wird der Zustand der Arten und Lebensraumtypen überwacht. Regelmäßig werden die Monitoring-Ergebnisse und der Umsetzungsstand von NATURA 2000 in einem Bericht zusammengefasst.

Da der weltweite Verlust an biologischer Vielfalt zunehmend auch die Lebensgrundlage der Menschheit bedroht, wurde 1992 von den EU- Mitgliedstaaten die **Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen** (auch Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie oder kurz FFH- RL)⁶ beschlossen. Diese Direktive stellt das konsequenteste einheitliche Rechtsinstrument des europäischen Naturschutzes dar. Gemeinsam mit der **Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten** (Vogelschutzrichtlinie, VSchRL)⁷ bildet sie die zentrale Grundlage zur Umsetzung der *Berner Konvention*⁸ und der *Biodiversitätskonvention*⁹.

Beide Richtlinien zielen auf die dauerhafte Sicherung der europäischen Biodiversität ab, wobei der Verarmung der Natur sowohl durch Arten- als auch durch Lebensraumschutz entgegenzuwirken ist. Durch die Sicherung strukturell und funktionell intakter natürlicher Lebensräume sollen zudem ökologische Wechselbeziehungen erhalten, wiederhergestellt oder entwickelt werden. Über entsprechende Verbundsysteme sollen natürliche Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse möglich sein. Ein wesentlicher Schritt dazu besteht in der Etablierung eines Schutzgebietssystems. Die Mitgliedsstaaten verpflichten sich daher, auf ihrem Gebiet ein **kohärentes ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete** mit dem Namen **NATURA 2000** zu errichten (FFH- RL: Art. 3 (1)). Es begründet sich auf den Vorkommen von Lebensraumtypen und Habitaten der Arten von *gemeinschaftlicher Bedeutung*, die repräsentativ für die europäische Biodiversität ausgewählt wurden. Sie sind in den Anhängen I (Lebensraumtypen) und II (Arten) der FFH- RL aufgeführt. Besondere Beachtung finden prioritäre Lebensraumtypen und Arten, welche vom Verschwinden bedroht sind und für deren Erhalt die Europäische Gemeinschaft eine besondere Verantwortung trägt, da ihr Verbreitungsschwerpunkt in Europa liegt. Des Weiteren sollen für die besonders gefährdeten Vogelarten des Anhang I der VSchRL Schutzgebiete ausgewählt werden, die zahlen- und flächenmäßig geeignet sind, den Bestand dieser Arten auf einem überlebensfähigen Niveau zu halten bzw. zu bringen (VSchRL: Art. 4 (1)). Weiterhin müssen für regelmäßige Zugvogelarten Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten durch entsprechende Maßnahmen geschützt werden (VSchRL: Art. 4 (2)).

Die **Ausweisung von FFH- Gebieten** gliedert sich in drei Phasen: Meldung, Bewertung und Sicherung (FFH- RL: Art. 4). Jeder Mitgliedsstaat meldet der Europäischen Kommission die von ihm ausgewählten Gebiete, deren gemeinschaftliche Bedeutung durch die Kommission beurteilt wird. Im Falle einer positiven Entscheidung werden sie im Einvernehmen mit dem Mitgliedsstaat in die Liste von „Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung“ übernommen. Mit der Bestätigung der Gebiete sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, diese spätestens nach 6 Jahren nach nationalen Bestimmungen als *beson-*

⁶ RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, 1992

⁷ RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, 1979^a

⁸ Berner Konvention: Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume

⁹ Biodiversitätskonvention: Übereinkommen über die biologische Vielfalt

dere Schutzgebiete (*Special Areas of Conservation -SAC*) auszuweisen. Die *Europäischen Vogelschutzgebiete (Special Protected Areas -SPA)* der VSchRL bedürfen keiner Bestätigung durch die EU-Kommission und gelten bereits mit ihrer Meldung als NATURA 2000- Gebiete.

Die **Zielvorgabe** der FFH- RL besteht darin, für die ausgewählten Arten und Lebensraumtypen einen *günstigen Erhaltungszustand* zu sichern. Der **Erhaltungszustand** wird im Art. 1 der FFH- RL für die Lebensraumtypen (e) und für die Arten (h) definiert und gilt als Messgröße, um ihre Gefährdung zu bewerten. Zur Wiederherstellung oder Wahrung dieses günstigen Erhaltungszustandes sind die *besonderen Schutzgebiete* auszuweisen (FFH- RL: 6. Erwägungsgrund). **NATURA 2000 muss also für seine Schutzgüter die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustand gewährleisten** (FFH- RL: Art. 3 (1)). Dazu sind von den Mitgliedstaaten in jedem ausgewiesenen Gebiet die erforderlichen Maßnahmen entsprechend den Erhaltungszielen durchzuführen (FFH- RL: 8. Erwägungsgrund). **Die Mitgliedstaaten haben alle notwendigen Maßnahmen zum Erhalt festzulegen** (FFH- RL: Art. 6 (1)) **und geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und eine Störung der Arten, die sich erheblich auf ihren günstigen Erhaltungszustand auswirken könnte, zu vermeiden** (FFH- RL: Art. 6 (2)). Für die Vogelschutzgebiete haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen zu treffen, die Lebensräume zu pflegen und zu gestalten, zerstörte Lebensstätten wiederherzustellen oder neue Lebensstätten zu schaffen (VSchRL: Art. 3). Pläne und Projekte sind nur zulässig, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines NATURA 2000- Gebietes ausgeschlossen werden kann (FFH- RL: Art. 6 (3)). Ausnahmen davon sind möglich, sofern zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen, keine alternative Lösung besteht und vom Mitgliedsstaat alle erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen getroffen wurden, um das Schutzgebietsnetz in seiner Kohärenz ohne Funktionsverluste zu sichern (FFH- RL: Art. 6 (4)).

Die **Bereitstellung finanzieller Mittel** liegt zunächst bei den Mitgliedsstaaten. Eine Kofinanzierung durch die Gemeinschaft kann beantragt werden, kommt aber v.a. für prioritäre Arten und Lebensraumtypen in Betracht (FFH- RL: Art. 8).

Im Rahmen ihrer Landnutzungs- und Entwicklungspolitik und zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000 sind die Mitgliedsstaaten angehalten, die **Pflege von Landschaftselementen** zu fördern, wenn diese für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten wesentlich sind (FFH- RL: Art. 10).

Um den Zustand der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung zu verfolgen, überwachen die Mitgliedstaaten deren Erhaltungszustand in einem **Monitoring**. Prioritäre Arten und Lebensraumtypen sind dabei besonders zu beachten (FFH- RL: Art. 11). Die allgemeine Überwachung muss auch außerhalb der Gebietskulisse von NATURA 2000 stattfinden, damit Aussagen über den Erhaltungszustand auf Stufe der biogeografischen Regionen getroffen werden können. Zudem wird im Abstand von sechs Jahren von den-Mitgliedstaaten ein **Bericht** über den Umsetzungsstand der FFH- RL erstellt. Neben den Angaben über die erfolgten Schritte und Maßnahmen werden die wichtigsten Ergebnisse des Monitoring geschildert (FFH- RL: Art. 17). Die EU- Kommission fasst die nationalen Berichte zusammen, bewertet die Auswirkungen der Schritte, insbesondere den Beitrag von Natura 2000 und gibt einen Überblick über den Entwicklungszustand der biologischen Vielfalt in der EU.

3. Die Umsetzung in nationales und Landesrecht

Die bundesdeutsche Rechtsgrundlage für NATURA 2000 bildet vorrangig das BNatSchG. Der Bundesgesetzgebung kommt im Wesentlichen unmittelbare Anwendung zu, sie kann aber durch die Landesgesetzgebung ergänzt werden. Speziell NATURA 2000 ist der Abschnitt 2 des Kapitels 4 „Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft“ des BNatSchG gewidmet. Berücksichtigt wird NATURA 2000 daneben u.a. auch in den Zielen und Grundsätzen, den Aufgaben und Inhalten der Landschaftsplanung, bei der Eingriffsregelung sowie dem besonderen Artenschutz. Im ThürNatG ist der Schutz von NATURA 2000 hauptsächlich in §§ 26a -26c verankert.

3.1. Bundesrechtliche Regelungen

Bereits in den **Zielen und Grundsätzen** des **§ 1 (1)** verbindet sich das **BNatSchG** mit der FFH- RL und nimmt die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt als Ziel von Naturschutz und Landschaftspflege auf. Diesen allgemeinen Grundsatz konkretisierend sind insbesondere:

1. lebensfähige Populationen wild lebender Arten inklusive ihrer Lebensstätten zu erhalten, Populationsaustausch, Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope in ihren Strukturen und geografischen Eigenarten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten und bestimmte Landschaftsteile der natürlichen Dynamik zu überlassen (BNatSchG: § 1 (2)).

Die Mitwirkung am Aufbau und dem Schutz von NATURA 2000 dient der Verwirklichung dieser Ziele. Unmittelbaren Eingang ins BNatSchG findet NATURA 2000 in die **Beobachtung von Natur und Landschaft (§ 6)** über die Erfassung des Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume und Arten der FFH sowie der VSchRL einschließlich ihrer Habitate. Auch in die **Begriffsbestimmungen (§ 7)** wurde die „biologische Vielfalt“ aufgenommen und FFH- RL gemäß der Begriff „Biotop“ durch „Lebensraumtyp“ ersetzt.

Berücksichtigt wurden die Erfordernisse und Maßnahmen zum Aufbau und Schutz von Natura 2000 in den **Aufgaben und Inhalten der Landschaftsplanung (§ 9)** und in der Ausgestaltung der **Eingriffsregelung (§ 15)**. Demzufolge können Maßnahmen zur Entwicklung bzw. Wiederherstellung entsprechend der Natura 2000- Bewirtschaftungspläne ebenso wie Maßnahmen zur Kohärenzsicherung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme anerkannt und Ersatzzahlungen dafür verwendet werden. Ausgeschlossen sind reine Erhaltungsmaßnahmen sowie die Erstellung der Bewirtschaftungspläne. Kohärenzmaßnahmen sind in den landschaftspflegerischen Begleitplanungen darzustellen (§17).

Umsetzung in nationales Recht

Die Frist zur Umsetzung der FFH- RL in bundesdeutsches Recht lief am 05.05.1994¹ ab. Da bis dahin noch keine genügende gesetzliche Regelung auf Bundesebene existierte, stellte der EuGH mit Urteil vom 11.12.1997 fest, dass die Bundesrepublik ihre Verpflichtungen aus der FFH- RL verletzt hat. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 30.04.1998 erlangte nun auch NATURA 2000 in Deutschland seine Rechtsverbindlichkeit. Nach mehreren Anpassungen trat am 01.03.2010 das novellierte BNatSchG in Kraft. Ergänzend dazu wurden Änderungen u.a. an der Bundesartenschutz- VO, am BauGB, Raumordnungs-, Umweltverträglichkeits- und Wasserhaushaltsgesetz vorgenommen.

§ 19 verweist auf das USchadG und enthält **Begriffsbestimmung für Schäden an den natürlichen Lebensräumen und Arten der FFH und VS- RL**, sowie Regelungen zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.

Kernelemente von NATURA 2000 sind im **Kapitel 4 „Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft“** verankert. Abweichungsfest wurde festgelegt, auf 10 % der Landesfläche einen **Biotopverbund** einzurichten, mit dem u.a. der Zusammenhang zwischen den NATURA 2000- Gebieten verbessert werden soll (§ 21 (1) und (3)). Der zweite Abschnitt (§§31 – 36) ist speziell **NATURA 2000** gewidmet. Einleitend verpflichten sich Bund und Länder zu dessen Aufbau und Schutz. Die **Gebietsmeldung** und die Kosteneinschätzung über die Höhe der finanziellen Beteiligung der EU liegt danach im Hoheitsbereich der Bundesländer (§ 32 (1)). Der **rechtliche Schutzstatus** der Gebiete soll per Ausweisung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft i.S. des § 20 (2) gesichert werden (§ 32 (2)). Durch geeignete Ge- und Verbote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll den Anforderungen des Art. 6 der FFH- RL nachgekommen werden (§ 32 (3)). Ausnahmen zur Unterschutzstellung bilden Verwaltungsvorschriften, Verfügungsbefugnisse öffentlicher bzw. gemeinnütziger Träger oder vertragliche Vereinbarungen, sofern sie einen gleichwertigen Schutz gewährleisten (§ 32 (4)). Gemäß § 32 (5) können für NATURA 2000- Gebiete **Bewirtschaftungspläne** aufgestellt oder in andere Pläne integriert werden. In den allgemeinen Schutzvorschriften (§ 33) wird auf das **Verschlechterungsverbot** der FFH- RL eingegangen, welches für alle NATURA 2000 Gebiete gilt. Die Vorgaben zur **FFH- Verträglichkeitsprüfung** werden durch § 34 umgesetzt. Die Nachweispflicht obliegt ausdrücklich dem Projektträger. Die Anwendbarkeit der Absätze 1 - 5 wird begrenzt, wenn durch Schutzvorschriften des Landesrechtes oder für geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 (2) oder für gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 strengere Bestimmungen zur Zulässigkeit von Projekten vorliegen. Ausgeschlossen von der Verträglichkeitsprüfung sind Projekte, die aufgrund der Festsetzungen eines Bebauungsplanes zugelassen wurden und deren Verträglichkeit innerhalb des Bebauungsplanverfahrens geprüft wurde (§ 34 (8)). Die Regelungen zur FFH- Verträglichkeitsprüfung gelten zudem für die **Freisetzung oder Nutzung gentechnisch veränderter Organismen (GVO)** oder Produkten aus ihnen (§ 35). Allerdings beschränken sich die Vorschriften auf die Ausbringung von GMO innerhalb von NATURA 2000- Gebieten, eine von außen einwirkende erhebliche Beeinträchtigung durch GMO bleibt unberücksichtigt. Vorgaben zur FFH- Verträglichkeitsprüfung gegenüber Plänen sind im § 36 verankert. Ihnen unterliegen Linienbestimmungen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz dem § 34 (1 – 5), während Raumordnungspläne und Bauleitpläne ausgenommen sind.

Das **Kapitel 5** beschäftigt sich mit dem Thema **Artenschutz**, dessen Aufgabengebiet alle wild lebenden Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Habitate sowie ihre Wiederansiedlung umfasst. In den allgemeinen Vorschriften des § 38 werden die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden dazu verpflichtet, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele aufzustellen und zu realisieren, prophylaktische Schutzmaßnahmen zu ergreifen oder Artenhilfsprogramme aufzustellen sowie Wissenschaft und Forschung i. S. des Art. 18 FFH- RL und Art. 10 der VSchRL zu fördern.

Der Abschnitt **„Allgemeiner Artenschutz“** verbietet, wildlebende Arten zu stören oder zu töten, ihre Lebensstätten zu beeinträchtigen oder zu zerstören (§ 39 (1)) und gewährleistet somit einen gesetzlichen Mindestschutz für alle wild lebenden Arten. Abschnitt 3 ist dem **„Besonderen Artenschutz“** gewidmet und damit auch auf Arten des Anh. IV der FFH- und der VSchRL bezogen. Das Zugriffsverbot unterbindet ihre erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und definiert den Begriff „erhebliche Störung“ als Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art (§ 44 (1)). Eine Freistellung vom Verbot erfahren sämtliche gesetzlich geforderten Prüfungen, wenn sie von fachkundigen Personen mit größtmöglicher Schonung durchgeführt werden.

In **§ 54** finden sich verschiedene **Verordnungsermächtigungen** für den Bund und die Länder unter Zustimmung des Bundesrats geregelt. Darunter fallen Besitzverbote für bestimmten Geräte, Mittel

oder Vorrichtungen, mit denen Arten der FFH- und VSchRL erheblich beeinträchtigt, getötet oder gefährdet werden können, wie auch Verordnungen zum Schutz von Horst-Standorten gefährdeter oder besonders störungsempfindlicher Vogelarten, bspw. durch Betretungs- oder andere Handlungsverbote.

Von besonderer Bedeutung für die Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-RL ist das **Kapitel 8 „Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen“**. Die Mitwirkungsrechte des § 63 gewähren ihnen auf Bundes- und Landesebene die Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Einsichtnahme in die einschlägigen Sachverständigengutachten bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in Planfeststellungsverfahren, die einen Eingriff in Natur und Landschaft zur Folge haben und in Plangenehmigungen, die an Stelle einer Planfeststellung treten, wenn eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist. Auf Landesebene wird ihnen bei der Erteilung von Geboten und Verboten für NATURA 2000 Gebiete die Gelegenheit eingeräumt, Stellung und Einsicht in die entsprechenden Sachverständigengutachten zu nehmen. Das Klagerecht des § 64 klärt die Voraussetzungen, unter denen eine anerkannte Naturschutzvereinigung neben den Rechtsbehelfen nach § 2 UmwRG tätig werden kann, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein.

Die **Befreiung von den Geboten und Verboten** regelt § 67. In diesem Zusammenhang ist auch eine Befreiung von den allgemeinen Schutzvorschriften für Natura-2000- Gebiete nach § 33, den spezifischen Geboten und Verboten in Schutzverordnungen nach § 32 (3) sowie von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 festgelegt. Sie ist möglich, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall eine unzumutbare Belastung zur Folge hat. Eine Befreiung von den allgemeinen Schutzvorschriften und den spezifischen Ge- und Verboten in NATURA 2000- Gebieten kann auch aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses erfolgen. Eine Vereinbarkeit der Befreiung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege ist nicht erforderlich.

Im Zusammenhang mit NATURA 2000 stehen auch **Regelung zur Entschädigung oder zum Ausgleich von Beschränkungen des Eigentums (§ 68)**. Danach sind unverhältnismäßige Einschränkungen angemessen und vorrangig monetär zu entschädigen, wenn sie nicht durch Ausnahmen oder Befreiungen abzuwenden sind.

3.2. Landesrechtliche Regelungen

Die **Landesgesetzgebung** kann das Bundesrecht ergänzen, wenn entsprechende Regelungen fehlen, und eigene Inhalte über Öffnungs- und Unberührtheitsklauseln sowie die Abweichungskompetenz nach Art. 72 GG einbringen. Sofern der Bundesgesetzgeber es bestimmt, kann bislang geltendes Landesrecht fortbestehen. Den Ländern ist somit die Möglichkeit zur Mitgestaltung und eigenen Zielsetzung gegeben. Ausgenommen sind die allgemeinen Ziele und Grundsätze sowie der Arten- und Meeresschutz. Die Anpassung des Landesnaturschutzrechts sollte in der Mehrheit bis 2011 erfolgen, übergangsweise waren von den obersten Naturschutzbehörden ministerielle Anwendungserlasse zu erarbeiten. In **Thüringen** trat das geltende **ThürNatG**¹⁰ ab 01.03.2010 hinter dem neuen BNatSchG zurück, wurde jedoch nicht außer Kraft gesetzt. Zur Klärung des Anwendungsbereiches von Bundes- bzw. Landesnaturschutzrecht gab das TMLFUN eine Anwendungshilfe¹¹ heraus. Sie enthält eine Synopse des vorrangig geltenden BNatSchG und der weiterhin zutreffenden landesrechtlichen Vorschriften. Landeseigene Regelungen betreffen v.a. die Festlegungen von **Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnissen, vertragliche Vereinbarungen und die Zusammenarbeit der Behörden**. Als oberste Naturschutzbehörde ist das derzeitige Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN) zuständig. Die obere Naturschutzverwaltung liegt beim Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA). Als untere Naturschutzbehörden treten die kreisfreien Städte und Landkreise auf, sie erfüllen die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden im übertragenen Wir-

¹⁰ TMLNU, 2006^b

¹¹ TMLFUN, 2010^a

kungskreis (§ 36). Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) übernimmt die fachliche Beratung und Unterstützung der Naturschutzbehörden und stellt die erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen. Die „Stiftung Naturschutz“ fördert Bestrebungen und Maßnahmen zum Erhalt und Schutz der Natur sowie zur Landschaftspflege und führt diese durch. Sie soll weiterhin das allgemeine Verständnis für Naturschutz und Landschaftspflege in der Öffentlichkeit fördern. Ihr obliegt ebenfalls die **Verwaltung der Ausgleichsabgabe** (Ersatzzahlungen) und deren naturschutzfachlich gebundene Verwendung (§38). Der Aufbau und Schutz des Europäischen Netzes "Natura 2000 wird weitgehend unmittelbar durch das BNatSchG bestimmt. Weiterführende landesrechtliche Regelungen finden sich in den **§§ 26a -26c**. Danach übernimmt die **Auswahl und Meldung der Gebiete** die oberste Naturschutzbehörde (§ 26a (1)). Zur Festlegung der Gebietsgrenzen gelten die an die Europäische Kommission gemeldeten und beim TMLFUN hinterlegten Karten "Natura 2000 in Thüringen". **Schutzziel für diese Gebiete ist die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die, zu dem jeweiligen Gebiet genannten, Lebensraumtypen und Arten**. Festgelegt werden diese in einer Rechtsverordnung (ThürNEzVO). Ergänzend zum § 34 BNatSchG verfügt das ThürNatG, dass die **FFH- Verträglichkeitsprüfung** durch die Behörde durchgeführt wird, welche für die Genehmigung des Vorhaben zuständig ist. Tritt eine Behörde selbst als Vorhabensträger auf und bedarf das Vorhaben keiner weiteren behördlichen Genehmigung oder Zulassung, so ist diese Behörde für die FFH- Verträglichkeitsprüfung verantwortlich. Sie trifft ihre Entscheidung unter Beteiligung der Naturschutzbehörde. Wenn neben einer Entscheidung auch eine Befreiung von Verboten in einem NSG oder im Nationalpark „Hainich“ erforderlich ist, wird die Verträglichkeitsprüfung durch die Naturschutzbehörde durchgeführt, die für Befreiungen zuständig ist. Für die FFH- Verträglichkeitsprüfung bei der **Ausbringung gentechnisch veränderter Organismen** ist die obere Naturschutzbehörde zuständig (§ 26b Abs. 8). Ebenfalls weitgehend vom Bundesrecht bzw. durch europarechtliche Regelungen wird der **Artenschutz** bestimmt. Des Weiteren gilt in Thüringen das Verbot, Brutfelsen und Horstbäume von Großvögeln zu beseitigen und eine saisonale Einschränkung für das Besteigen von Bäumen oder Felsen mit Horsten oder Bruthöhlen, soweit keine behördlich Genehmigung vorliegt (§ 30 (1) Nr. 4)). Der **Vollzug** aller unmittelbar geltenden Regelungen des BNatSchG zum Schutz wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope **liegt in die Verantwortlichkeit der uNB**. Ebenso der Vollzug von Maßnahmen und Handlungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Landes, die sich aus Rechtsakten der EU oder aus internationalen Verträgen ergeben (§ 29 (1)). Sie ist die auch die zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung und **Ahndung von Ordnungswidrigkeiten** nach § 69 BNatSchG.

4. Auswahl und Meldung der Gebiete

Die Meldung geeigneter Gebiete vollzog sich in den einzelnen Bundesländern nur sehr zögerlich und beschränkte sich zunächst nur auf einige bereits bestehende Naturschutzgebiete. Begründet wurde dies mit der unzureichenden gesetzlichen Verankerung der FFH- RL im BNatSchG, den zeitaufwendigen Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren und der z.T. ungenügenden Datengrundlage. Gemeinsam mit der Europäischen Kommission forderten die anerkannten Naturschutzverbände dringend Nachmeldungen. Nach der Verurteilung Deutschlands durch den EuGH und unter dem Druck eines Zwangsgeldverfahrens erfolgten in mehreren Tranchen Nachmeldungen und Nachbesserungen bereits vorliegender Meldungen. Derzeit widmet Deutschland 15,4 % seiner Fläche NATURA 2000. Der Meldeanteil liegt in den Bundesländer zwischen 7,1 % und 29,2 %, Thüringen liegt mit 16,8 % etwas über dem Durchschnitt. Kritisch wird nach wie vor die, in vielen Fällen, zu geringe Gebietsgröße als auch die fehlende Zusammenhang zwischen den einzelnen Gebieten gesehen.

4.1. Die Situation in Thüringen

Thüringen hat sich für den Erhalt von 44 Lebensraumtypen, 35 Pflanzen- und Tierarten¹² der FFH- RL sowie weiteren 109 Vogelarten der VSchRL¹³ durch NATURA 2000 verpflichtet. Zur Erfüllung dieser Aufgabe meldete die oberste Naturschutzbehörde 1992 ganze 9 Vogelschutzgebiete. Die Erfassung repräsentativer Vorkommen von FFH- Lebensraumtypen und Arten begann 1993. Als Datengrundlage dienten das Thüringer Arten- Erfassungsprogramm (AEP), die Floristische Kartierung, die Biotopenkartierung von 1990 – 1993, das Arten- und Biotopschutzprogramm sowie die Schutzgebietsdokumentation der Thüringer Landesanstalt für Umwelt (TLU, heute: TLUG). Die fachliche Vorbereitung der Gebietsvorschläge lag bei der TLU mit Unterstützung der Staatlichen Umweltämter und der Thüringer Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (TLWF). Beteiligt wurden zudem der TLU Fachbeirat Arten- und Biotopschutz sowie Spezialisten der FSU Jena. So entstand 1994 eine Liste mit 159 Gebieten, die nach fachlichen Kriterien ausgewählt waren¹⁴. In Beteiligungsrunden erhielten u.a. Gemeinden und Interessenverbände die Gelegenheit Stellung und Einfluss zu nehmen, was dazu führte, dass $\frac{3}{4}$ aller Gebiete geändert wurden¹⁵. Diese Gebiete wurden größtenteils im Rahmen der Regionalen Raumordnungsplanung als Vorranggebiete für Natur und Landschaft aufgenommen. Gemeldet wurden bis Januar 1998 allerdings lediglich 16 bereits bestehende Naturschutzgebiete des Biosphärenpark Rhön, eines im Gebiet des Hainich sowie der Nationalpark Hainich selbst. Nach einer weiteren Beteiligungsrunde, der Kommunen, Gemeinden, die kommunalen Spitzenverbände, regionalen Planungsgemeinschaften, der Thüringer Bauernverband, der Waldbesitzerverband und die anerkannten Naturschutzverbände angehörten, wurden bis Ende des

Meldehistorie Deutschland

Die erste Frist verstrich 1995 ohne eine einzige Gebietsanzeige aus Deutschland, anschließend eingehende Meldungen blieben weit hinter den Forderungen zurück. Auf Klage der Kommission stellte der EuGH im 2001 fest, dass die BRD gegen ihre Verpflichtungen aus der FFH- RL verstoßen hat (EuGH C-71/99, 2001). Bis 2002 meldeten die Bundesländer etwa 3.500 Gebiete, welche auf den biogeografischen Seminaren jedoch als weitgehend unzureichend bewertet wurden. Daraufhin legte Deutschland der Kommission 2003 einen Zeitplan zur Behebung der Defizite bis Jan. 2005 vor, den alle Bundesländer einhielten. Während des bilateralen Gespräches zwischen Deutschland und der Kommission im Jan. 2004 wurden die Gebietsvorschläge auf ihre Vollständigkeit überprüft und größtenteils als ausreichend bewertet. Da einzelfallweise Flächen nicht gemeldet wurden, trieb die Kommission im Dez. 2005 das Zwangsgeldverfahren gegen Deutschland voran. Infolge dessen wurden im Feb. 2006 fristgerecht die fehlenden Flächen nachgemeldet und das Zwangsgeldverfahrens gegen Deutschland im Okt. 2006 eingestellt.

¹² FRITZLAR ET AL., 2009

¹³ Homepage TLUG¹

¹⁴ WENZEL ET AL. 2000

¹⁵ WERRES, 2000

selben Jahres 3 weitere Gebiete (NSG Leutratal, NSG Wurzelbergfarmden und Schwarzatal) gemeldet¹⁶. Da die Kommission 1999 erwog, die Genehmigung weiterer EU- kofinanzierter Strukturförderprogramme von der Umsetzung der FFH- RL abhängig zu machen und das erste Vertragsverletzungsverfahren drohte, sah man sich auch in Thüringen zu weiteren Meldungen gedrängt. Die Nachmelde-Tranchen erfolgten von 2000 bis 2007. Seitdem existieren in Thüringen 247 FFH-Gebiete, die aus 212 flächigen FFH- Gebieten und 35 FFH- Objektgruppen bestehen. Hinzukommen 44 Vogelschutzgebiete, die sich teilweise mit den FFH- Gebieten überlagern. Insgesamt stehen in Thüringen 16,8 % der Landesfläche für NATURA 2000 zur Verfügung.

Meldung an EU	FFH-Gebiete			VS-Gebiete			NATURA 2000	
	Anz.	Fläche [ha]	Landesfläche %	Anz.	Fläche [ha]	Landesfläche %	Fläche [ha]	Landesfläche %
1992				9	24.319	1,5	24.319	1,5
1998	21	13746	0,8	9	24.319	1,5	38.065	2,4
2000	172	134.020	8,3	9	24.319	1,5	151.416	9,4
2003	172	134.020	8,3	11	45.025	2,8	156.485	9,7
2004	212	161.462	10	11	45.025	2,8	183.925	11,4
2007	212	161.462	10	44	230.824	14,3	272.268	16,8
Stand 2009	212	161.462	10	44	230.824	14,3	272.628	16,8

Tabelle 15: NATURA 2000- Gebietsmeldungen in Thüringen, Quelle: TLUG 2010

Insbesondere von ministerieller Seite wird gerne von abschließenden Meldungen gesprochen. Diesen endgültigen Abschluss kann es jedoch nicht geben, da weder die Vorkommen der Lebensräume und Arten noch deren Erhaltungszustand statisch sind, sondern Veränderungen unterliegen. Diese Dynamik muss ggf. mit Neuausweisungen berücksichtigt werden, damit die gesetzten Ziele erreicht werden können. NATURA 2000 muss anpassungsfähig bleiben und neuen Situationen und Erkenntnissen Rechnung tragen.

¹⁶ TMLNU, 1999

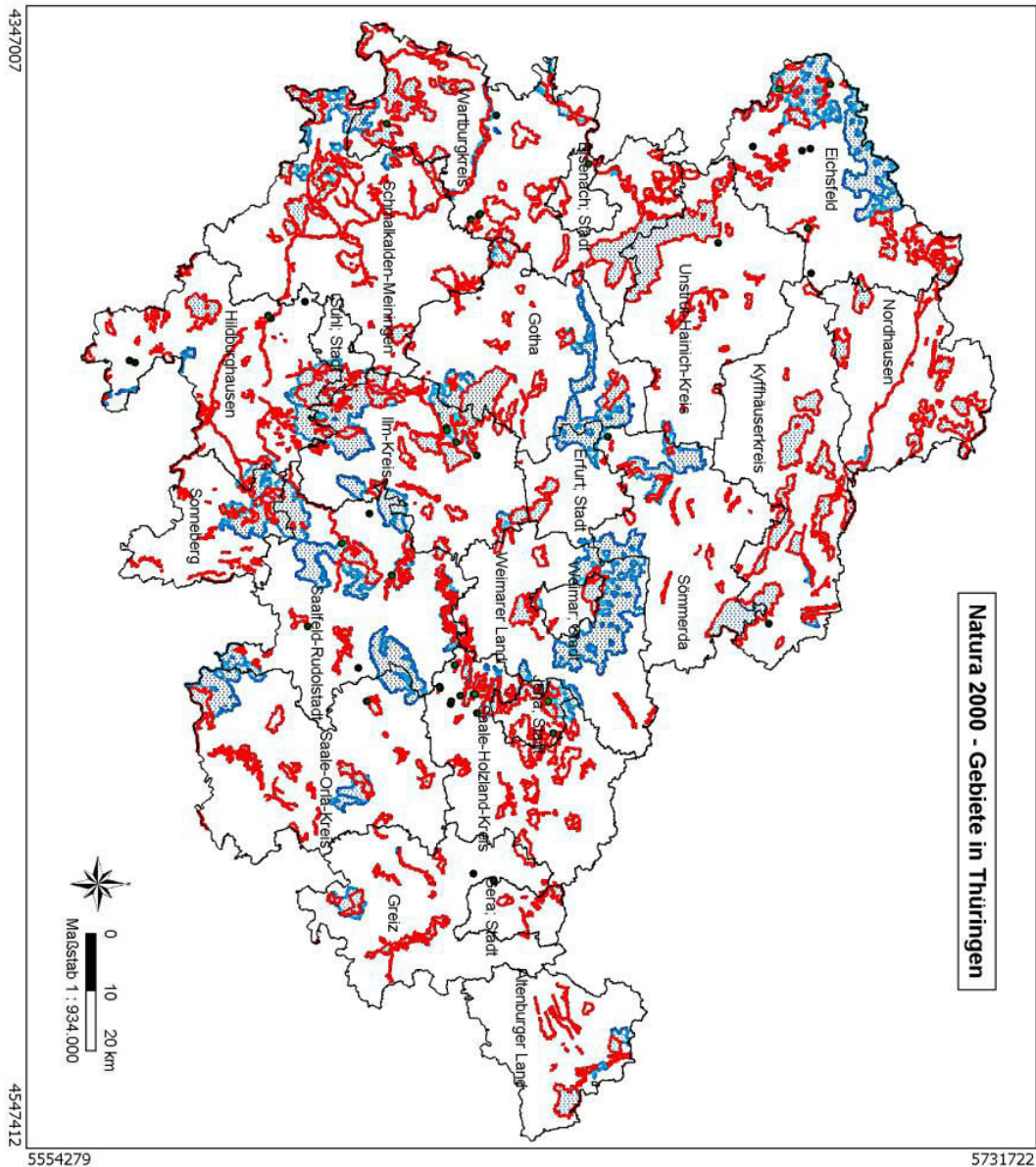


Abbildung 23: Die NATURA 2000 Gebiete Thüringens, Quelle: Homepage TLUG³, Stand: 2011

4.1.1. Der Thüringer Weg - Gebietsauswahl und Raumordnungsverfahren

Die Verbindung von Gebietsmeldung und Raumordnungsplanung wurde, sich selbst rühmend, oft als „Thüringer Weg der Umsetzung der FFH-Richtlinie“ bezeichnet. Dieser scheint v.a. als Weg des geringsten Widerstandes gedacht gewesen zu sein. Wie von DR. WERRES (damals TMLNU) geschildert, „wurden mit wenigen Ausnahmen nur die Gebiete gemeldet, bei denen die klassischen Konflikte zwischen Naturschutz und konkurrierenden Landnutzungen im Rahmen der Raumordnungsplanung im Vorfeld ausgeräumt worden waren“¹⁷. Da die Hauptaufgabe der Raumordnung darin besteht, die verschiedenen Nutzungsansprüche gegeneinander abzuwägen, bedeutet „ausgeräumt“, dass andere Nutzungsansprüche bereits bei der Gebietsauswahl berücksichtigt wurden. Dies geht auch aus der Umweltbilanz der TLUG hervor: „...wurden natürliche Lebensräume von europaweit bedrohten Arten und Lebensräumen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und regionaler Anforderungen ausgewählt und abgegrenzt.“¹⁸ Die Kriterien zur Gebietsauswahl ergeben sich aus Art. 4 und Anh. III der FFH- RL und auch wenn im Detail juristische Unklarheiten in der Auslegung und Anwendung bestanden, ist eindeutig festgelegt, dass ausschließlich naturschutzfachliche Aspekte zu befolgen sind. Dies verdeutlicht gleichfalls die Rechtsprechung des EuGH, welche die Berücksichtigung politischer, wirtschaftlicher oder infrastruktureller Interessen während dieser Phase als nicht zulässig erklärt¹⁹. Angesichts der Mängel übten Naturschutzverbände und Europäische Kommission gezielte Kritik am Freistaat Thüringen. Insbesondere das Vorgehen der Landesregierung bei der Meldung von FFH- Gebieten im Gipskarstgürtel des Südharzes rief Proteste hervor. Naturschutzverbände wie der BUND erhoben den Vorwurf, bei der Auswahl der Gebiete den Interessen der Gipsindustrie Vorrang eingeräumt und wesentliche Flächen, nicht gemeldet zu haben²⁰. Betroffen davon waren die FFH- Gebiete "Kammerforst – Himmelberg - Mühlberg", "Hunnengrube – Katzenschwanz - Sattelköpfe", "Rüdigsdorfer Schweiz - Harzfelder Holz" und „Alter Stolberg“²¹. In Hinsicht auf fehlende Gebietsmeldung stellte die Europäische Kommission in ihrem ergänzenden Aufforderungsschreiben fest: „Alle Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie sind unterrepräsentiert, weitere wandernde Arten scheinen bei der Gebietsauswahl überhaupt keine Rolle gespielt zu haben. Manche Anhang I- Arten wie das Birkhuhn, das Anfang der 1990er Jahre noch in einigen Populationen im Land vorkam, oder der Mittelspecht und der Weißstorch sind in den BSG überhaupt nicht vertreten, der Raufußkauz mit einem der größten Bestände innerhalb Deutschlands im Land (...) lediglich in einem Gebiet mit 1-5 Individuen.“²²

4.1.2. Die Datengrundlage

Neben wirtschaftlichen und infrastrukturellen Interessen behinderten mangelnde Kenntnisse zu den Vorkommen die Gebietsauswahl. Verständlicherweise wurde auf bereits vorliegendes Datenmaterial zurückgegriffen, welches allerdings etliche Unsicherheiten aufwies. So beruhen die Ergebnisse des AEP nicht auf einer systematischen Untersuchung nach einheitlicher Methodik sondern vielfach nur auf Zufallsbeobachtungen, die zudem mitunter Jahrzehnte zurückliegen. Sie sind weder vollständig, noch ausreichend plausibel, noch aktuell. Nachkartierungen fanden jedoch nur in Einzelfällen statt. Probleme ergaben sich ebenfalls bei der Datengewinnung aus der Offenlandbiotopkartierung (OBK). Diese wird seit 1996 durchgeführt und beschränkt sich vorrangig auf geschützte Biotope nach § 18 ThürNatG. Wie aus dem Namen hervorgeht, wurden dabei zunächst Biotoptypen erhoben nicht aber Lebensraumtypen entsprechend den FFH- Kriterien. Die Zuweisung von Biotoptyp zu Lebensraumtyp erfolgte automatisch anhand des Datenmaterials. Dieses war aber weder vollständig (2003 waren erst 76 % der Landesfläche erfasst), noch konnten alle Offenlandlebensraumtypen der FFH- RL zugeordnet werden, da einige gar nicht in die Kartierung eingingen. Schließlich bestanden erhebliche

¹⁷ WERRES, 2000

¹⁸ TLUG

¹⁹ EuGH, C-355/90, 1993, C-44/95, 1996, C-3/96, 1998, C-371/98, 2000

²⁰ BUND, 2009

²¹ Homepage NATURFREUNDE NIEDERSACHSEN

²² Europäische Kommission, 2001

Schwierigkeiten bei der Identifizierung geeigneter Vogelschutzgebiete. Die IBA (*Important Bird Area*)-Liste für Thüringen stellte nach Auffassung der Kommission „keine ausreichende fachliche Referenz dar“²³ und ein eigenes Fachkonzept wurde in Thüringen erst 2006²⁴ erarbeitet.

4.1.3. Die Größe der NATURA 2000 Gebiete Thüringens

Aus heutiger Sicht sind die zu geringe Größe etlicher Gebiete und der fehlende Zusammenhang zwischen den einzelnen Gebieten kritisch zu sehen. Wie aus der Abb. 1 ersichtlich wird, klaffen innerhalb des Netzes weite Lücken, insbesondere in den landwirtschaftlich stark genutzten Räumen liegen nur wenige Gebiete. Zahlreichen kleineren FFH- Gebieten fehlt es an einer Einbindung in das Schutzgebietssystem. Betrachtet man ein NATURA 2000- Gebiet im Einzelnen, treten weitere Lücken zutage, da nur die Vorkommen von Lebensraumtypen und von Habitaten der gemeldeten Arten dem Schutzregime von NATURA 2000 unterstehen. Für die restlichen Flächen gelten weder das Erhaltungsgebot noch das Verschlechterungsverbot. Diese Restflächen können jedoch einen hohen Anteil ausmachen, wie sich am Beispiel des FFH- Gebietes „Steiger - Willroder Forst - Werningslebener Wald“ (EU- Code DE 5032-301) erkennen lässt: Abb. 2 stellt das gesamte NATURA 2000- Gebiet dar, während Abb. 3 die geschützten Wald- Lebensraumtypen zeigt (die Flächen der Offenland- Lebensraumtypen ist nahezu vernachlässigbar). Insgesamt sind in Thüringen nur 49 % der Waldflächen von FFH- Gebieten als Waldlebensraumtyp erfasst und geschützt²⁵ (Angaben aus dem Offenland liegen nicht vor). Die Netto- Fläche von NATURA 2000 fällt damit deutlich kleiner aus, als die 16,8 % Landesfläche.

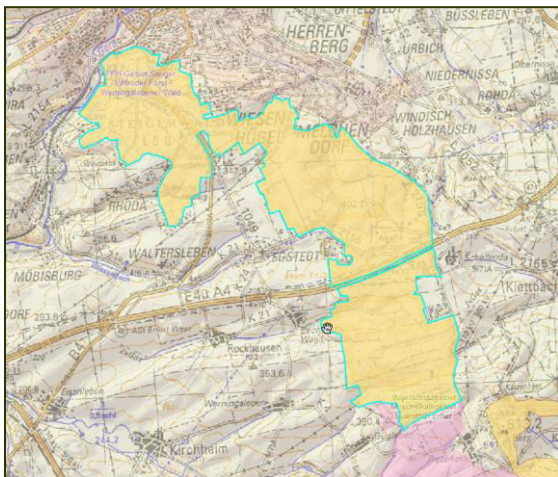


Abbildung 24: FFH-Gebiet DE 5032-301,
Quelle www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete, Stand 2011

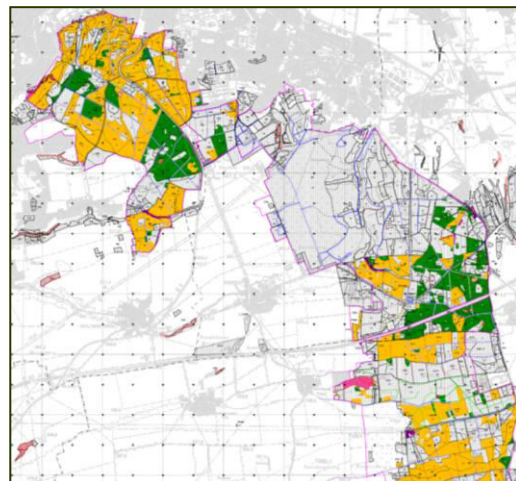


Abbildung 25: Wald-Lebensraumtypen des FFH-
Gebietes DE 5032-301, Quelle: TLWJF, 2009

Die durchschnittliche²⁶ (Netto-) Flächengröße der FFH- Gebiete liegt in Thüringen bei 762 ha, vorwiegend weisen sie eine Fläche zwischen 100 und 1.000 ha auf. Das größte FFH- Gebiet ist die „Hainleite – Wipperdurchbruch – Kranichholz“ mit 15.036 ha und das kleinste das „Gründelsloch Kindelbrück“ mit 4 ha. Die Vogelschutzgebiete sind mit einer durchschnittlichen Fläche von 5.246 ha i.d.R. größer und nehmen mehrheitlich zwischen 1.000 und 10.000 ha ein. Das größte SPA ist die „Thüringische Rhön“ mit 19.949 ha, das kleinste der „Grenzstreifen am Galgenberg - Milzgrund – Warthügel“ mit 199 ha. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gebiet ist, um so stärker fallen Rand- und Störeffekte ins Gewicht und umso eingeschränkter ist die ökologische Funktionalität und Flexibilität. Wenn in einem FFH- Gebiet von 80 ha Größe („Gehegter Berg- Eingefallener Berg“ -EU-Code DE 5529-301) fünf Waldlebensraumtypen sowie weitere sechs Offenlandlebensräume vorkommen, kann nur mehr von

²³ EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2001

²⁴ WIESNER, 2006

²⁵ ERTELD ET AL., 2013

²⁶ arithmetische Mittelwert

Fragmenten gesprochen werden, die dringend weiterer Entwicklungsflächen bedürfen, damit ihr Erhalt langfristig gewährleistet ist.

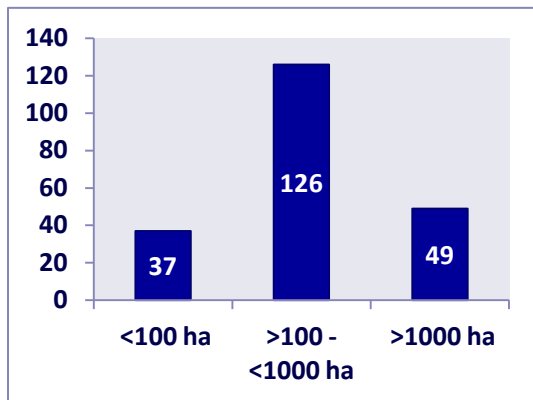


Abbildung 26: Flächengrößenklassen der FFH- Gebiete Thüringens,
Quelle: geodienst.bfn, Stand: 2011

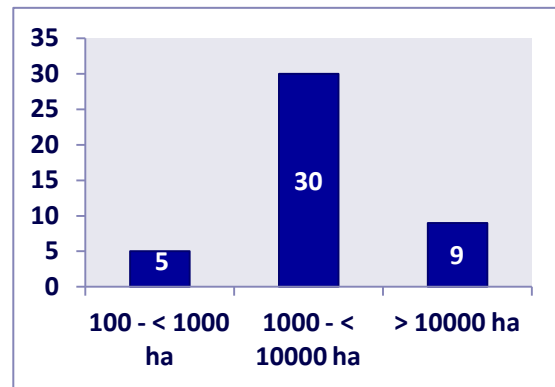


Abbildung 27: Flächengrößenklassen der SPA Thüringens,
Quelle: geodienst.bfn, Stand: 2011

5. Ausweisung und rechtliche Sicherung der Gebiete

Die rechtliche Sicherung des Schutzstatus der FFH- Gebiete erfolgt durch die **Ausweisung als besondere Schutzgebiete**. Dies ist notwendig, um Rechts- und Planungssicherheit herzustellen, so dass Schutzmaßnahmen einschließlich einer angepassten Bewirtschaftung durchgeführt werden können. Dabei ist eine möglichst langfristige Regelung zu finden, die gegenüber Grundstückseigentümern, Bewirtschaftern und sonstigen Nutzern rechtswirksam ist. Die **Ausweisung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft i.S. des § 20 (2) BNatSchG** stellt den Regelfall dar. Ausnahmen sind möglich, sofern ein gleichwertiger Schutz geboten werden kann. Um den Schutz zu konkretisieren, ist eine **Schutzgebietserklärung** erforderlich. Ihr Inhalt bestimmt den Schutzzweck, die Schutzgebietsgröße und regelt durch Ge- bzw. Verbote sowie Pflegemaßnahmen, wie der Schutzzweck zu erreichen ist. Die Bundesländer haben zur rechtlichen Sicherung unterschiedliche Formen gewählt. So erfolgte z.B. in Brandenburg, Mecklenburg- Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein- Westfalen und Sachsen- Anhalt die Sicherstellung Schutzgebiete i.S. des BNatSchG, während Baden-Württemberg und Bayern lediglich vertragliche Vereinbarungen vorsehen. In Thüringen erfolgt die rechtliche Sicherung der Erhaltungsziele durch die **ThürNEzVO**, der jedoch konkrete Vorgaben zur Erreichung des Schutzzweckes fehlen. Die auch hier angestrebte Form der vertraglichen Vereinbarungen reicht aufgrund des Rechtscharakters dieser Verträge zur rechtlichen Sicherung nicht aus.

5.1. Rechtliche Sicherung des Schutzstatus in Thüringen

Bis zur Föderalismusreform war die rechtliche Sicherung in den **§§ 26 a – c ThürNatG** verankert. Wie im Bundesrecht wurde zunächst auf die Schutzgebietsausweisung im Sinne des § 11 ThürNatG verwiesen, die o.g. Bedingungen unterbleiben kann. Für den behördlichen Vollzug der Art. 1 - 11 der FFH- RL gab das TMLNU im Jahr 2000 den „**FFH- Einführungserlass**“²⁷ heraus. Aktuell gelten die „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" in Thüringen“²⁸ oder kurz **NATURA 2000- Erlass** aus dem Jahr 2009. Danach ist eine Schutzgebietsausweisung „nur erforderlich, wenn und soweit die anderen Instrumentarien zur Sicherung der Erhaltungsziele nicht ausreichen.“ Stattdessen sollen vertragliche Vereinbarungen „wo immer das jeweilige naturschutzfachliche Ziel gewahrt bleibt, anderen Regelungen vorgezogen werden.“ Der Regelfall wurde damit zur Ausnahme und eine Ausnahme zur Regel erhoben. Zwar betont das Ministerium die Gleichstellung aller Formen der Schutzsicherung, dennoch wurde mit der Privilegierung vertraglicher Vereinbarungen eine Richtung vorgegeben, wie die Gebietssicherung im Freistaat möglichst zu erfolgen hat. Dabei wurde ausgerechnet die Option gewählt, mit der die Wahrung naturschutzfachlicher Ziele nicht garantiert werden kann. Denn die rechtliche Sicherung des Schutzes ist nur dann gewährleistet, sofern eine vertragliche Vereinbarung besteht und sie beschränkt sich auf die Verpflichtungen des Vertragspartners.

„Das Netz "NATURA 2000" erhebt daher nicht den Anspruch, Naturschutzgebiete zu schaffen, in denen jegliche Tätigkeit des Menschen generell untersagt ist. Für die Bewahrung der biologischen Vielfalt in den ausgewiesenen Schutzgebieten kann es erforderlich sein, bestimmte Tätigkeiten des Menschen beizubehalten, wenn nicht sogar zu fördern. ... Die Tätigkeiten des Menschen müssen jedoch mit den Erhaltungszielen der ausgewiesenen Schutzgebiete vereinbar sein.“

Europäische Kommission, 1996

²⁷ TMLNU, 2000

²⁸ TMLFUN, 2009

Vertragliche Vereinbarungen

Die „kooperative Zusammenarbeit“ spielt v.a. in land- und forstwirtschaftlich genutzten Lebensräumen eine große Rolle. Der **Vertragsnaturschutz** beinhaltet Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern, die einerseits die wirtschaftliche Flächennutzung und andererseits landschaftspflegerische Maßnahmen des Naturschutzes betreffen. Mit dem Vertrag verpflichtet sich der Nutzungsberechtigte freiwillig zur Einhaltung der festgelegten Auflagen, z.B. extensive Viehwirtschaft, Verzicht auf Düngemittel, Erhalt von Gebüsch und Hecken, und wird für diese Leistungen honoriert.

Für den integrativen Naturschutz sprechen eine Vielzahl guter Gründe. So sind eine ganze Reihe von Lebensraumtypen und Arten als Kulturfolger an bestimmte Bewirtschaftungsformen gebunden und ihre Gefährdung resultiert beinahe ausschließlich aus der Änderung (v.a. Intensivierung oder Aufgabe) der Nutzung. Eine an die Erhaltungsziele angepasste Bewirtschaftung trägt deshalb wesentlich zum Fortbestand dieser Lebensräume und Arten bei. Auch die flächenmäßige Dominanz wirtschaftlich genutzter Areale innerhalb von NATURA 2000 spricht für diese Zusammenarbeit mit Eigentümern und Nutzern. Gelänge es, die Erhaltungsziele über die Bewirtschaftung dieser Flächen zu erreichen, wäre der überwiegende Teil der Gebietskulisse abgedeckt. Da die ausgewiesenen Gebiete andererseits auch die bedeutendsten Vorkommen der zu schützenden Lebensraumtypen und Arten beherbergen, bestünde gleichsam ein positiver Effekt auf deren Erhaltungszustand. Nicht zu vergessen ist die gesteigerte gesellschaftliche Akzeptanz für den Naturschutz, die sich aus der Eigenverantwortlichkeit und einer *win-win* Situation ergibt. Sie sind zur Umsetzung festgelegter Erhaltungsmaßnahmen geeignet, bieten jedoch aus den folgenden Gründen keine gleichwertige rechtliche Sicherung wie die Unterschutzstellung:

- Vereinbarungen betreffen nur die Vertragsparteien, sie entfalten keine Wirkung gegenüber Dritten und betreffen nicht künftige Grundstückseigentümer.
- Sie sind zeitlich befristet und gewährleisten keinen dauerhaften Schutz.
- Die erbrachten Leistungen sind an eine Honorierung gebunden, deren dauerhafte Finanzierbarkeit nicht sicher ist. In vielen Fällen ist die Honorierung nur wenig lukrativ oder auch nur dem Aufwand entsprechend.
- Bei großen Gebieten oder kleinparzelligen Besitzverhältnissen müssen mit vielen Grundstückseigentümern Regelungen getroffen werden, was zu hohem bürokratischen Aufwand führt.
- Ein großer Teil von Agrarwirtschaftssubventionen entfallen, wenn bestimmte Bewirtschaftungsmaßnahmen ordnungsrechtlich geregelt sind.

Um den **Grundschutz** nach § 33 BNatSchG für die NATURA 2000 Arten und Lebensräume Thüringens rechtsverbindlich durchzusetzen, gab das TMLNU 2008 die **Thüringer Natura 2000– Erhaltungsziele– Verordnung (ThürNEzVO)**²⁹ heraus. Mit ihr erfolgte keine Unterschutzstellung nach Landesrecht, wie von DR. BREITBARTH auf dem Deutschen Naturschutztag 2012 in Erfurt³⁰ erklärt, denn damit wäre eine Ausweisung als Schutzgebiet nach § 11 ThürNatG verbunden. Dieser **spezielle Gebietsschutz nach ThürNatG** besteht jedoch nur für einzelne Bereiche von NATURA 2000 (siehe Anh. II). So gehörten 2013 zum Thüringer BSR „Rhön“ 20 FFH- Gebiete mit einer Gesamtfläche von 13.414,6 ha und ein Vogelschutzgebiet mit 18.635,3 ha³¹. Weitere 8 FFH- Gebiete mit einer Gesamtfläche von 4.888 ha³² gehörten ganz oder tw. zum BSR „Vessertal- Thüringer Wald“, ebenso wie 16.081 ha des SPA³³ „Thüringer Wald“. Schließlich umfasste der Nationalpark „Hainich“ die Hälfte (15.036 ha) des gleichnamigen FFH- sowie Vogelschutzgebietes. Im Jahre 2000 waren 23 % der bis dahin gemeldeten FFH- Gebietsfläche als NSG bzw. Nationalpark ausgewiesen, ein weiterer Teil gehörte zu den einstweilig gesicherten oder beantragten NSG³⁴. Genaue Angaben über den aktuellen Flächenanteil von NSG oder LSG in NATURA 2000 ließen sich leider nicht eruieren, aus den Abb. 6 und 7 wird jedoch ersichtlich, dass nur ein kleiner Teil von NATURA 2000 unter dem strengen Schutz eines NSG steht, während ein hoher Anteil flächenidentisch mit LSG ist, was insbesondere für die Vogelschutzgebiete zutrifft. Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler treten zwar auch auf, spielen aber in der Fläche kaum eine Rolle.

Schutzgebietskategorien und ihre Wirksamkeit in Bezug auf die Ziele von NATURA 2000

Für **Naturschutzgebiete (NSG)** gilt nach BNatSchG: § 23 der „besondere Schutz von Natur und Landschaft“. Die Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder einzelner Bestandteile sind ebenso wie deren nachhaltige Störung verboten und werden ordnungsrechtlich geahndet. Eine Nutzung ist weiterhin möglich, sofern sie mit dem Schutzziel vereinbar ist.

Nationalparke werden zum Erhalt großräumiger, natürlicher bis naturnaher Gebiete und ökologischer Prozesse errichtet. Kennzeichnend ist in den Kernzonen das Zulassen einer natürlichen Dynamik, die weitgehend mit einer Nutzungsfreiheit verbunden ist.

Biosphärenreservate (BSR) dienen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung großräumiger Kulturlandschaften. Durch eine nachhaltige und ressourcenschonende Bewirtschaftung sollen die ökologischen und ökonomischen Interessen einer Region harmonisiert werden.

Landschaftsschutzgebiete (LSG) fokussieren vorrangig die Sicherstellung der Nutzbarkeit der Natur. Ihnen steht kein absolutes Verschlechterungsverbot oder Erhaltungsgebot zur Seite, lediglich ihr Gebietscharakter darf nicht verändert werden. In Abhängigkeit vom Nutzungsdruck, der auf einem Gebiet lastet, steht der Schutzzweck immer in Konkurrenz mit den anderen Interessen.

Naturparke erfüllen vorwiegend eine Erholungsfunktion und sind auf eine nachhaltige Regionalentwicklung orientiert. Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes müssen nicht berücksichtigt sondern lediglich beachtet werden

Naturdenkmale und **geschützte Landschaftsbestandteile** sind für den Schutz kleinflächiger Naturelemente vorgesehen und daher für die Vernetzungselemente von NATURA 2000 von Bedeutung aber nicht für die Gebiete selbst.

Weitere Ausführungen sind dem Anhang I zu entnehmen.

²⁹ TMLNU, 2008¹

³⁰ BREITBARTH, 2012

³¹ Schriftl. Mtlg. BACH, 2013

³² TMLFUN, 2011¹

³³ Vogelschutzgebiet

³⁴ WENZEL ET. AL 2000

Thüringer Natur- und Landschaftsschutzgebiete innerhalb von NATURA 2000

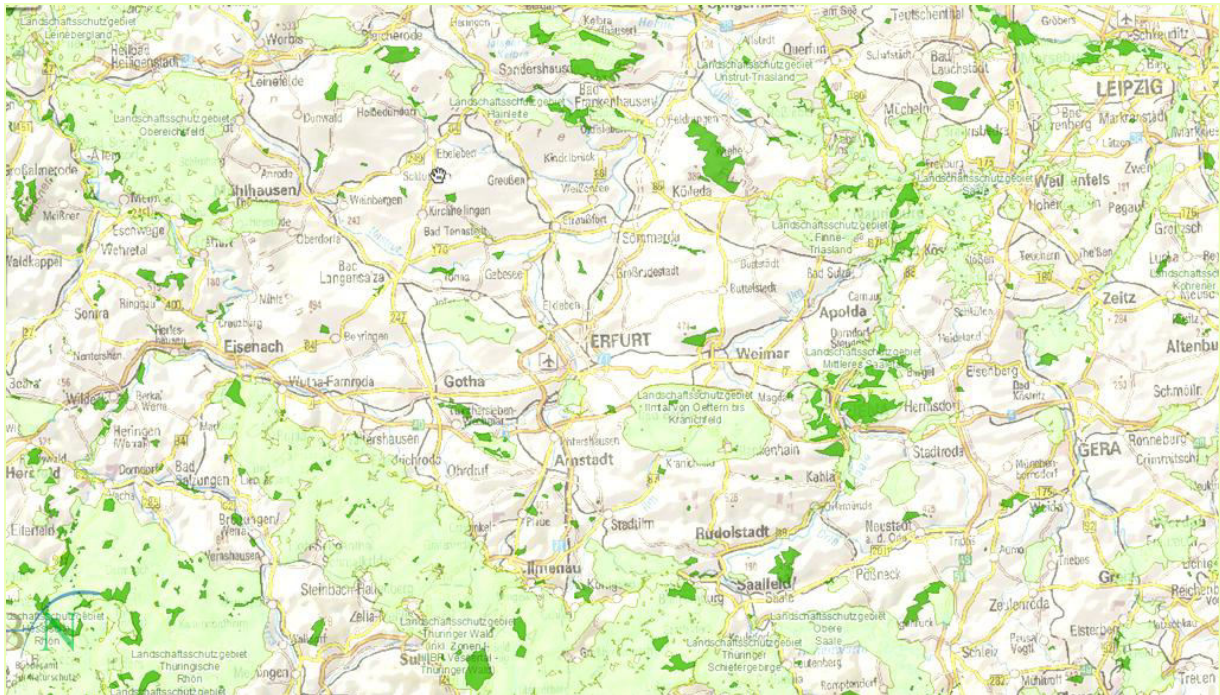


Abbildung 28: Thüringer NSG (dunkelgrün) und LSG (hellgrün),
Quelle: www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete, Stand 2011,

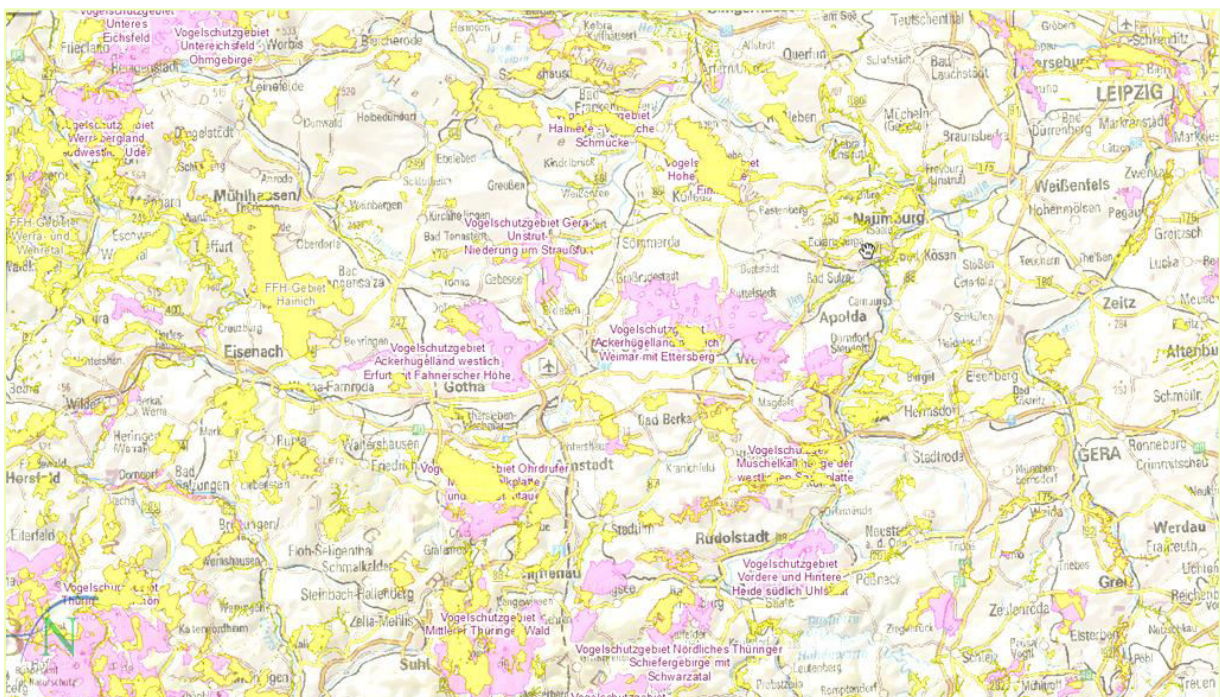


Abbildung 29: Thüringer FFH (rosa) und Vogelschutzgebiete (gelb),
Quelle www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete, Stand 2011)

Die Wirksamkeit einer Unterschutzstellung hängt entscheidend von der Ausgestaltung der **Schutzverordnung** ab.

Nach § 32 (3)BNatSchG bestimmt die **Schutzzerklärung** für ein NATURA 2000- Gebiet den Schutzzweck und die Gebietsgrenzen. Sie enthält weiterhin Angaben zum Vorkommen prioritärer Lebensraumtypen und Arten und sichert durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, dass den Vorgaben des Art. 6 der FFH- RL entsprochen wird.

Überwiegend wurden in Thüringen bereits bestehende Schutzgebiete in das Netzwerk NATURA 2000 eingliedert, deren Verordnungen an die hinzukommenden Ziele angepasst werden mussten. Für die NSG nach § 26 (1) ThürNatG kommt die ThürNEzVO zur Anwendung, auf die noch eingegangen wird. Das Gesetz für den Nationalpark „Hainich“, wie auch die Verordnungen für die BSR „Rhön“ und „Vessertal - Thüringer Wald“ weisen auf die vorkommenden Arten und Lebensraumtypen von NATURA 2000 hin und enthalten Regelungen für ihren Erhalt. Die NSG, welche innerhalb von NATURA 2000 neu ausgewiesen wurden, enthalten in ihren Verordnungen einen speziellen Passus. Neben der Aufzählung der entsprechenden Arten und Lebensraumtypen ist standardmäßig geregelt, dass:

- die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes vorrangig über Maßnahmen des Vertragsnaturschutz zu erfolgen hat,
- land- und forstwirtschaftliche Nutzung von den aufgestellten Verboten ausgenommen bleiben, wenn sich die Eigentümer/ Nutzungsberechtigten freiwillig zu Maßnahmen verpflichten, die zur Sicherung der Erhaltungsziele erforderlich sind,
- über die Verordnung hinaus der „FFH- Einführungserlass“³⁵ Anwendung findet.

Keine Berücksichtigung finden die NATURA 2000- Lebensraumtypen und Arten in den Verordnungen für die Thüringer Naturparks. In ihnen wird weder auf die besondere Bedeutung des Gebietes für diese Schutzgüter noch auf die geltenden Erhaltungsziele eingegangen. Auch aus dem Kontext heraus lassen sich keine ausreichende Schutzbestimmungen ableiten. Die einzigen Verbote bestehen zumeist darin, keine Windkraftanlagen zu errichten und den Landschaftscharakter nicht durch den Abbau von Bodenbestandteilen zu verändern. Damit reicht diese Schutzgebietskategorie in Thüringen nicht aus, um den Vorgaben der FFH- RL zu genügen. Gleiches trifft für die Landschaftsschutzgebiete zu, in deren Verordnungen ebenfalls nicht auf die Erhaltungsziele eingegangen wird.

³⁵ TMLFUN, 2009

Liegt keine weitergehende Verordnung oder vertragliche Vereinbarung vor, kommt nur die **Thüringer Natura 2000 Erhaltungsziele Verordnung** zum Tragen. Sie bildet die wesentliche Rechtsgrundlage für das Schutzregime der Gebiete.

ThürNEzVO

§ 1: Betrifft die **Schutzgebiete nach § 26 Abs. 1 ThürNatG** von NATURA 2000. Als **Erhaltungsziele** gelten die aufgeführten **Lebensraumtypen und Arten**. Als **Schutzziel** wird für sie die **Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes** festgelegt.

§ 2: Betrifft **alle anderen FFH- Gebiete und Objekte**. Als **Erhaltungsziele** werden zu den aufgeführten Gebieten die genannten **Arten und Lebensraumtypen** benannt. Anders als in § 1 heißt es aber hier, dass diese **nicht erheblich beeinträchtigt** werden dürfen. Der europarechtlich geforderte günstige Erhaltungszustand bleibt unerwähnt!

§ 3: Betrifft die **europäischen Vogelschutzgebiete** Thüringens. Für die, in ihnen vorkommenden, Arten des Anh. I der VSchRL gilt ebenso das **Ziel eines günstigen Erhaltungszustandes** wie für die Lebensräume, in denen die aufgeführten Zugvogelarten regelmäßig bedeutende Ansammlungen bilden.

Warum für die Arten und Lebensraumtypen der FFH- Gebiete nach § 2 nicht ausdrücklich ein günstiger Erhaltungszustand als Schutzziel festgelegt wurde, ist unklar. Sollte hier die Absicht verfolgt werden, europarechtliche Vorgaben zu unterlaufen, muss darauf hingewiesen werden, dass nach BNatSchG bereits der Begriff *Erhaltungsziel* den günstigen Erhaltungszustand festlegt. Er bleibt damit auch in Thüringen unumgänglich!

BNatSchG § 7 (1)Pkt. 9. Erhaltungsziele:

„Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000- Gebiet festgelegt sind.“

Hinreichende Gebote zur Erfüllung des Schutzes enthält die ThürNEzVO ebenso wenig wie konkrete Verbote, um eine erhebliche Beeinträchtigung zu verhindern. Eine für die Allgemeinheit verbindliche Verordnung sollte allerdings auch allgemein verständlich machen, was zu berücksichtigen ist. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass jedem Nutzer eines NATURA 2000- Gebietes die Anforderungen zum Arten- und Lebensraumschutz hinlänglich bekannt sind. Demzufolge kann die Beurteilung, ob seine Handlung zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt, nicht in seinen Ermessensspielraum gelegt werden. Dazu ist eine fachlich fundierte Einschätzung nötig, welche aber nur im Zuge einer FFH- Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wird und keine Nutzungen außerhalb des Projektbegriffes i.S. des Art. 6 (3) FFH- RL betrifft. Dazu gehören neben der Bewirtschaftung nach guter fachlicher Praxis auch Erholungs- und Freizeitaktivitäten mit z.T. beträchtlichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele. Hinter einer Schutzgebietsverordnung mit unmissverständlichen Ge- und Verboten, Ausnahmeregelungen etc. bleibt die ThürNEzVO weit zurück. „Gerade diese konkretisieren jedoch den allgemeinen Schutzzweck in Form von verbindlichen Verhaltenspflichten gegenüber dem Bürger und bestimmen auf Grundlage der Gegebenheiten des jeweiligen Gebietes den Rahmen für die Verträglichkeit von Eingriffen.“³⁶ Die FFH- RL verlangt von den Mitgliedsstaaten, mit der Schutzgebietsausweisung die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzusetzen und Maßnahmen zu treffen, um eine erhebliche Beeinträchtigung zu vermeiden. Die in einer Schutzgebietserklärung enthaltenen Gebote und Verbote bieten eine Möglichkeit, unmittelbar mit der Gebietsausweisung den weiteren Umgang

³⁶ GELLERMANN 2005

mit den Gebieten zu regeln. Dazu werden verbindliche Anweisungen erlassen, die zum Erreichen des Schutzzieles notwendig sind. Sie sind insbesondere notwendig, soweit andere Vorgaben fehlen. Für ein unmittelbar mit der Ausweisung wirksam werdendes Erhaltungssystem ist es nicht ausreichend, nur das Ziel zu benennen, weil daraus nicht hervorgeht, wie es erreicht werden soll. Je pauschaler ordnungsrechtliche Vorgaben formuliert sind, desto größer ist die Gefahr, sie der Beliebigkeit auszuliefern. Zweckentsprechender wäre es, sich z.B. auf wertgebende Kriterien des günstigen Erhaltungszustandes zu beziehen, wie bspw. die natürliche Fließgewässerdynamik zu erhalten, oder konkrete Nutzungsvorschriften festzulegen, wie z.B. auf stickstoffhaltige Düngemittel zu verzichten. Diese detaillierten Vorgaben, wie sie in den Verordnungen anderer Bundesländer zu finden sind, tragen zur Verständlichkeit und damit zur Erfüllung bei. Zusammenfassend muss man davon ausgehen, dass die ThürNEzVO durch ihre Mängel kein erfolgreiches Schutz- und Erhaltungssystem in Gang setzt, sondern weitere Entscheidungen und Regelungen erforderlich macht.

Sachsen- Anhalt hat wie Thüringen alle NATURA 2000- Gebiete in einer Verordnung erfasst, in der lediglich für jedes Gebiet die zu schützenden Lebensraumtypen und Arten aufgeführt werden. Da die Sicherung hier i.d.R. über eine Ausweisung als Schutzgebiet nach Landesrecht erfolgte, wird der Großteil der Gebietsflächen durch Schutzgebietsverordnungen abgedeckt. Nach diesen besteht der Schutzzweck grundsätzlich in der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen und Arten. In den meisten Verordnungen wurde zudem die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für wertgebende Lebensraumeigenschaften (wie natürliche Fließgewässerdynamik) festgelegt. Vertragliche Vereinbarungen wurden lediglich für FFH- Objekte abgeschlossen

abrufbar auf der Homepage des LVwA SN unter <http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=56802>

Auf die Gefahr einer Bagatellisierung der Erhaltungsziele wurde auch im Leitfaden zur Schutzgebietsausweisung von BUND und NABU³⁷ eingegangen und dazu auf die Rechtsprechung des EuGH zu den Anforderungen an eine Schutzgebietserklärung verwiesen: „Es genüge überdies nicht eine bloße Ausweisung als Schutzgebiet. (...) **Die im Rahmen der Unterschutzzstellung einzuhaltenden Regeln und Gebote und die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Erhaltungsziele müssen insbesondere auch in der Wirkung gegenüber Dritten hinreichend klar geregelt sein.** Hierzu reichen Maßnahmen allgemeiner Art oder der Verweis auf allgemeine gesetzliche Regeln ohne eine konkrete Regelung des jeweilig betroffenen Schutzgegenstandes eindeutig nicht aus.“ Auch ein allgemeines Verschlechterungsverbot vermag die vom EuGH geforderten konkreten Regelungen nicht zu ersetzen, da dies nicht ausreicht, um Dritten zu verdeutlichen, was im Gebiet unter Bezug auf die Erhaltungsziele im Einzelnen zulässig ist oder nicht³⁸. Die vorliegenden Urteile des EuGH beziehen sich zwar ausnahmslos auf die Europäischen Vogelschutzgebiete, wie der Autor jedoch aufführt: „Gibt es keinen Grund anzunehmen, dass der EuGH für die FFH-Gebiete andere Maßstäbe anwenden würde. Bei beiden Richtlinien ist die Effektivität des Schutzes der entscheidende Prüfmaßstab“³⁹. Andererseits betont der EuGH im Verfahren Europäische Kommission/Österreich⁴⁰ den Spielraum der Mitgliedsstaaten und sieht die relativ allgemein gehaltenen Schutzverordnungen als ausreichend an. Dieses Urteil scheint die Praxis zu stützen, in vielen Bundesländern, NATURA 2000- Gebiete durch pauschale Ausweisungen zu sichern. Aus juristischer Sicht bleiben aber auch danach noch offene Fragen, auf die bislang noch keine Antworten gefunden wurden.

³⁷ NIEDERSTADT, 2006

³⁸ NIEDERSTADT, 2006

³⁹ NIEDERSTADT, 2006

⁴⁰ EuGH: C 535/07, 2010

6. Der Erhaltungszustand der NATURA 2000- Lebensraumtypen und Arten

Der Erhaltungszustand ist die Kenngröße zur Beurteilung der Überlebenschancen von Arten und Lebensraumtypen in der FFH- RL. Sowohl 2006 als auch im aktuellen Bericht von 2013 wurden diese für die meisten Schutzgüter als ungünstig bewertet. Am stärksten betroffen sind Lebensräume und Arten, die an land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete gebunden sind. Positiv fällt der Erhaltungszustand für die Schutzgüter aus, für die gezielte Naturschutzmaßnahmen eingeleitet wurden oder die von anderen Umweltschutzmaßnahmen profitieren.

6.1. Grundlagen

Artikel 1 FFH-Richtlinie:

„e) **"Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums"**: die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten in dem in Artikel 2 genannten Gebiet auswirken können.

Der "Erhaltungszustand" eines natürlichen Lebensraums wird als "günstig" erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
 - die für seinen langfristigen Fortbestand notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden
- und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) günstig ist.

i) **"Erhaltungszustand einer Art"**: die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet auswirken können.

Der Erhaltungszustand einer Art wird als "günstig" betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Zur **Bewertung des Erhaltungszustandes** wird der Bestand eines Lebensraumtyps bzw. einer Art innerhalb der drei biogeografischen Regionen (atlantische, kontinentale, alpine) betrachtet⁴¹. Teilergebnisse dazu liefern die Mitgliedsstaaten alle sechs Jahre in ihren nationalen Berichten an die Europäische Kommission⁴². Die Grundlagen für den nationalen Bericht stellen die Bundesländer, die den Erhaltungszustand für die Lebensraumtypen und Arten bewerten, für die sie Verantwortung tragen. Der letzte Teilbericht für Thüringen wurde 2013 von der TLUG im Auftrag des TMLNU erstellt.

Die Bewertung erfolgt mittels vorgegebener **Kriterien**, die sich aus der Definition des Erhaltungszustandes ableiten (siehe Anh III). Anhand festgelegter Grenz- bzw. Schwellenwerte werden diese Kriterien beurteilt. Sollte die vorliegende Datenlage dazu nicht ausreichen, wird das Kriterium als unbekannt eingestuft.

Bewertungskriterien:

Arten	Lebensraumtypen
– aktuelles Verbreitungsgebiet	– aktuelles Verbreitungsgebiet
– Population	– aktuelle Fläche
– Habitat	– spezifische Strukturen und ökologische Funktionen
– Zukunftsaussichten	– Zukunftsaussichten

Innerhalb der **biogeografischen Regionen** wird der Erhaltungszustand in den Kategorien: „**A - günstig**“, „**B - ungünstig-unzureichend**“ sowie „**C - ungünstig-schlecht**“ unterschieden, die in einem Ampelschema (grün/gelb/rot) dargestellt werden. Zur Beurteilung des Erhaltungszustandes ist der negativste Wert eines Kriteriums ausschlaggebend. Damit er als günstig bewertet wird, müssen also alle Kriterien diesen Wert aufweisen. Anders verhält es sich bei der Ermittlung des **Erhaltungszustandes auf Landesebene bzw. vor Ort**. Diese erfolgt nach dem Pinneberg- Bewertungsschema⁴³, bei dem die Wertstufen: „**A – hervorragend**“, „**B – gut**“ und „**C - mittel bis schlecht**“ vergeben werden. Für die Gesamtbewertung ist i.d.R. der Mittelwert ausschlaggebend. Wird jedoch ein Kriterium mit „C“ bewertet, dann kann kein „A“ mehr vergeben werden. Liegen für zwei oder mehr Kriterien keine sicheren Ergebnisse vor, wird der Erhaltungszustand als unbekannt betrachtet.

6.2. Der Erhaltungszustand 2006 in Thüringen

Ein ausführlicher Bericht zum **Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen in Thüringen 2006** wurde 2009 publiziert⁴⁴. Danach befanden sich nur 22 der 70 relevanten Tierarten in einem günstigen Zustand, während er sich für fast die Hälfte als unzureichend und für weitere 12 Arten als schlecht erwies. Für zwei Arten (Mückenfledermaus, *Pipistrellus pipistrellus* und Knoblauchkröte, *Pelopates fuscus*) konnte keine Aussage getroffen werden. Die Pflanzenarten zeigten insgesamt einen geringfügig besseren Erhaltungszustand. Für über ¼ fiel die Bewertung günstig aus und lediglich die Vorkommen der Arnika (*Arnica montana*) wiesen einem schlechten Zustand auf. Jedoch musste auch hier bei 70 % der 55 untersuchten Arten ein ungünstiger (unzureichender und schlechter) Erhaltungszustand festgestellt werden. Unbekannt blieb er für das Zarte Hainmoos (*Sphagnum capillifolium var. tenerum*).

⁴¹ Thüringen liegt vollständig in der kontinentalen Region

⁴² FFH- RL: Art. 17

⁴³ Beschluss der LANA auf ihrer 81. Sitzung im September 2001 in Pinneberg

⁴⁴ FRITZLAR et al., 2009

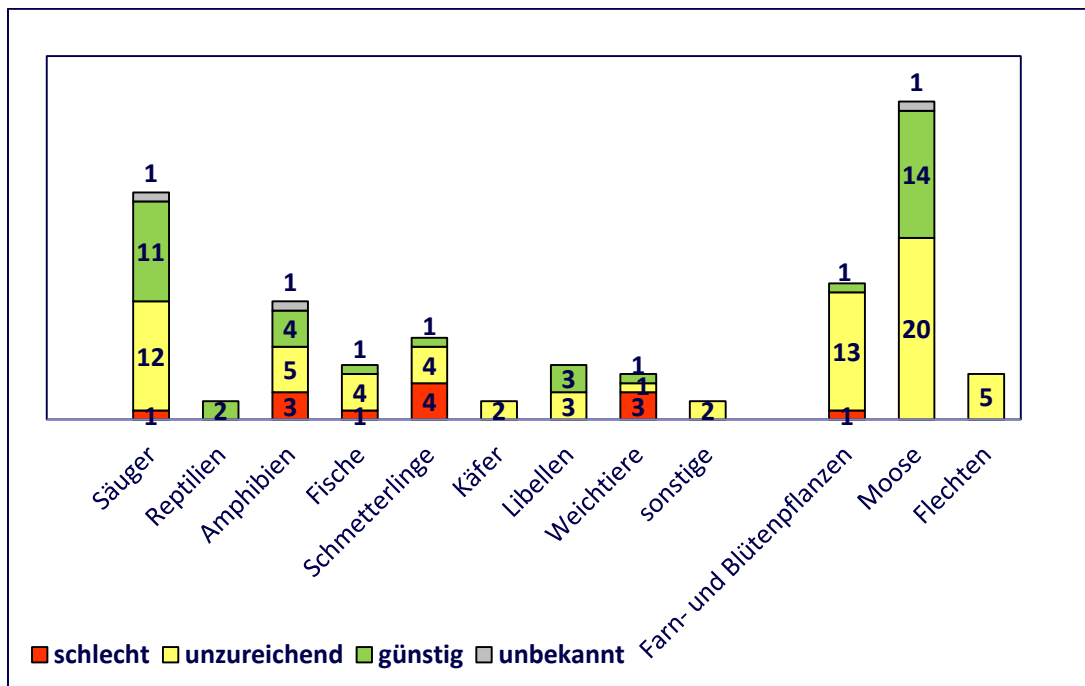


Abbildung 30: Erhaltungszustand Arten (außer Vögel) Thüringen, Quelle: FRITZLAR ET AL., 2009

Im Vergleich zur kontinentalen Region Deutschlands zeigten die Thüringer Ergebnisse nur geringe Unterschiede. Deutlich positiver fielen sie für die Wildkatze (*Felix silvestris*) und die dystrophen Stillgewässer aus. Auch die Bestände anderer Säuger befanden sich in Thüringen in einem besseren Zustand. Ungünstiger sah es für die felsigen Lebensräume und Höhlen sowie für alle Waldlebensräume aus. Ungünstig bis schlecht musste der Erhaltungszustand der Thüringer Hainsimsen- Buchenwäldern eingestuft werden, während er in der gesamten kontinentalen Region Deutschlands als gut beurteilt wurde.

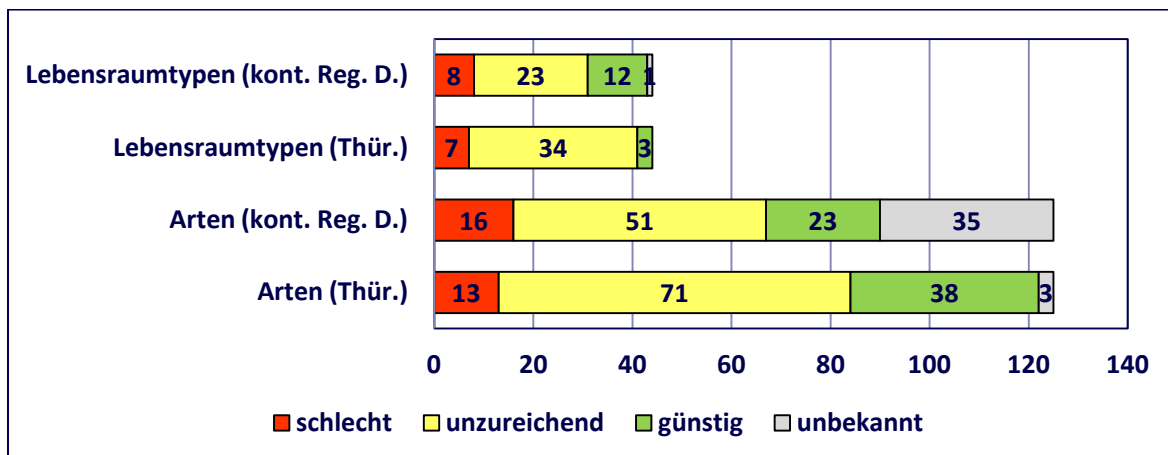


Abbildung 31: EHZ der Lebensraumtypen und Arten in der kontinentalen Region Deutschlands und Thüringen, Quelle: FRITZLAR ET AL. 2009

Auch die **NATURA 2000- Arten und Lebensraumtypen** zeigten in Thüringen keine besseren Ergebnisse. Unabhängig von ihrer Priorität gemäß der FFH- RL wurde ihr Zustand überwiegend als unzureichend zur dauerhaften Bestandssicherung eingestuft. Betroffen davon waren auch Vorkommen, die von herausragender Bedeutung für die europäische oder globale Metapopulation sind und daher in die besondere Verantwortlichkeit des Freistaates fallen (siehe Anhang IV).

Unter den **Tier- und Pflanzenarten der FFH- RL** stand es für die am wenigsten günstig, deren Erhalt maßgeblich von NATURA 2000 abhängt. Lediglich für zwei Pflanzen- und sechs Tierarten, darunter drei Fledermausarten, bestehen günstig Bedingungen für den weiteren Fortbestand ihrer Populationen.

Besonders kritisch sah es für die 44 **Lebensraumtypen** aus. Lediglich die Salzstellen des Binnenlandes*, die dystrophen Stillgewässer und die kalkreichen Sümpfe mit Binsenschneide* befanden sich in einem günstigen Zustand. Für die Mehrheit erwies er sich als unzureichend und für 7 Lebensraumtypen als schlecht. Dazu gehörten die trockenen Heiden sowie die Hälfte aller Still- und Fließgewässertypen. Unzureichend war der Erhaltungszustand sämtlicher Rasen- und Wiesengesellschaften, darunter auch die in Thüringen liegenden Hauptvorkommen der Berg- Mähwiesen, Steppenrasen und Kalk- (Halb-) Trockenrasen. Auch alle Lebensraumtypen der Moore, Schutthalden, Felsen und Felskuppen befanden sich in einem Zustand, der nicht ausreicht, um ihren dauerhaften Fortbestand zu sichern. Unter den 10 Waldlebensraumtypen, die insgesamt in 209 Thüringer NATURA 2000- Gebieten auftreten und sie mit über 64 % flächenmäßig dominieren, sah es für nicht einen günstig aus. Dazu gehören auch die drei Buchenwaldlebensraumtypen, die in Thüringen zu den häufigsten natürlichen Waldgesellschaften gehören. Besonders problematisch stellte sich die Situation für die beiden Eichenwaldgesellschaften dar, bei denen alle Kriterien als unzureichend eingestuft wurden.

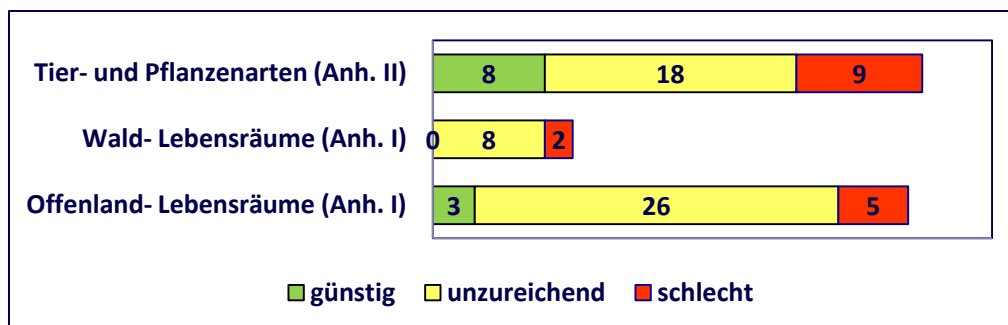


Abbildung 32: Erhaltungszustand für NATURA 2000 Lebensraumtypen und Arten in Thüringen, Quelle: Fritzlar et. al, 2009

Die überwiegend ungünstigen Erhaltungszustände riefen im Allgemeinen keine große Überraschung hervor, ging man doch davon aus, dass die Ergebnisse die Ausgangslage widerspiegeln. Sie waren kein Zeichen für den Misserfolg beider Richtlinien, respektive NATURA 2000, sondern ein Argument für deren Notwendigkeit. Allerdings konnten v.a. aufgrund der zögerlichen Umsetzung kaum mehr als Impulse gesetzt werden.

„Angesichts der Verzögerungen, die bei der Errichtung des Netzes entstanden sind, sowie der Tatsache, dass in vielen Fällen die Ausarbeitung der Erhaltungsmaßnahmen noch nicht abgeschlossen ist, ist es unrealistisch, im derzeitigen Stadium einen deutlichen positiven Zusammenhang zwischen dem Natura-2000-Netz und dem Erhaltungszustand von unter die Habitatrichtlinie fallenden Lebensraumtypen (Anhang I) und Arten (Anhang II) erkennen zu wollen.“

EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2009

6.2.1. Ursachen für den überwiegend ungünstigen Erhaltungszustand

Sowohl in Europa, als auch in Deutschland und Thüringen bestand eine ähnliche Ausgangslage für die Bewertung der Erhaltungszustände. Für die **Lebensraumtypen** wirkten sich hauptsächlich der Verlust typischer Strukturen, die Verarmung ihrer Artengemeinschaften und die Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionalität ungünstig aus. Dies betraf in Thüringen bspw. die Rasen- und Wiesengesellschaften, Wälder sowie Still- und Fließgewässer. Vom Flächenrückgang waren hier Heiden, kalkreiche Niedermoore, Schutthalden und Felsen, Eichenwälder sowie ebenfalls die Rasen- und Wiesengesellschaften betroffen. Am besten sah es hinsichtlich der Verbreitungsgebiete aus, die vorwiegend günstig beurteilt wurden. Ausgehend vom Ausmaß der Beeinträchtigung blieben die Prognosen für eine günstige Entwicklung in naher Zukunft auf europäischer wie deutscher Ebene eher zurückhaltend. Im Gegensatz dazu ging man in Thüringen mehrheitlich von positiven Zukunftsaussichten aus, die sich vor allem auf die laufenden Schutzmaßnahmen stützten.

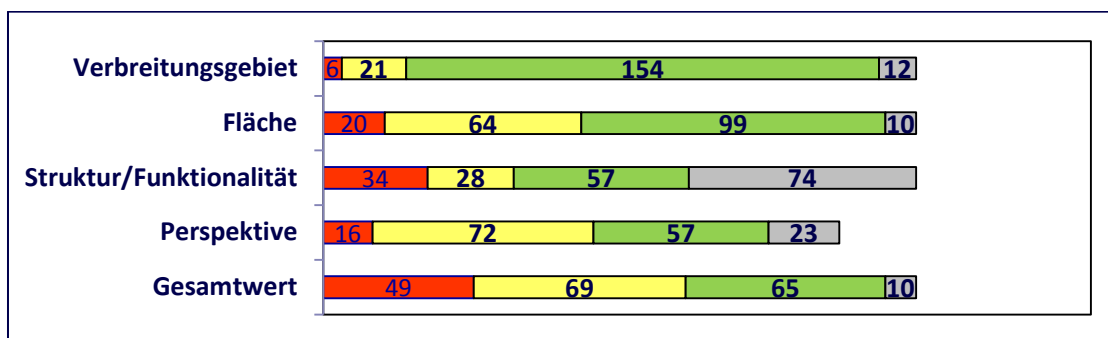


Abbildung 33: Bewertung der einzelnen Kriterien für den EHZ der Lebensräume in Deutschland, Quelle: SSSYMAN, 2012

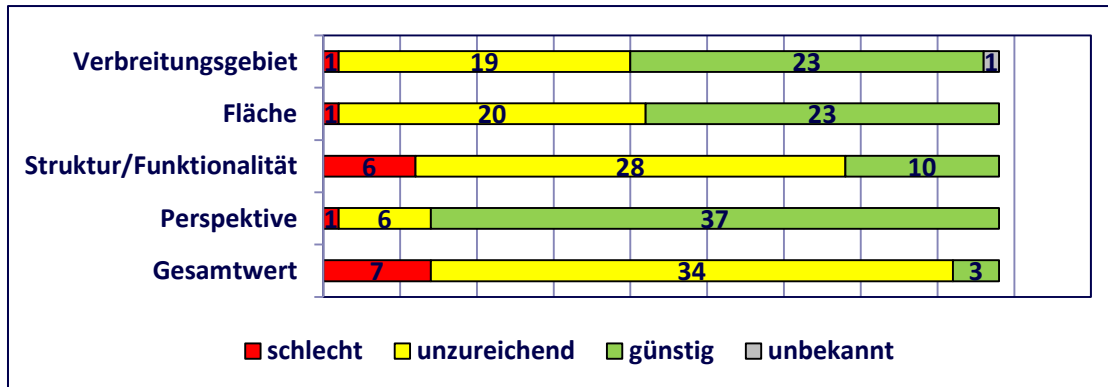


Abbildung 34: Bewertung der einzelnen Kriterien für den EHZ der Lebensräume in Thüringen, Quelle: FRITZLAR ET AL. 2009

Für die **Pflanzen- und Tierarten** bestanden in allen Bereichen annähernd gleich große Probleme, die sich je nach Art unterschiedlich stark auswirkten. Am häufigsten als unzureichend oder schlecht wurde der Zustand der Populationen beurteilt. Hier gaben die Ergebnisse die teilweise drastischen Bestandseinbrüche der letzten Jahrzehnte wieder. In Thüringen wurde dieses Kriterium für die Hälfte aller Arten als unzureichend und für weitere 8 % als schlecht eingestuft. Auch die Habitate wiesen aufgrund fehlender Strukturen und zunehmender Fragmentierung häufig nur eine unzureichende oder schlechte Qualität auf. Obwohl die Verbreitungsgebiete der einzelnen Arten häufiger als die anderen Kriterien mit günstig bewertet wurden, blieb der Unterschied deutlich geringer als bei den Lebensraumtypen.

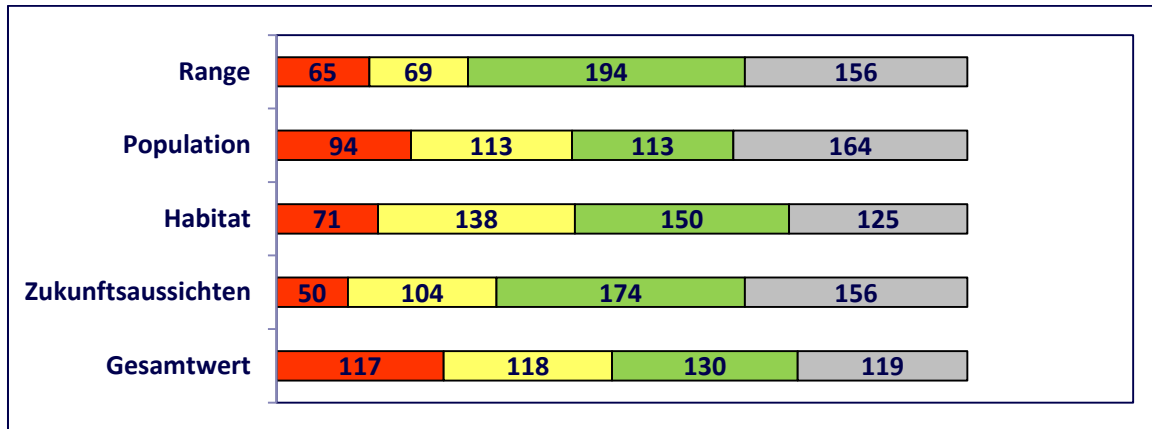


Abbildung 35: Bewertung der einzelnen Kriterien und des Erhaltungszustandes für Arten lt. nationalen Bericht, Quelle: Ssysmank, 2012

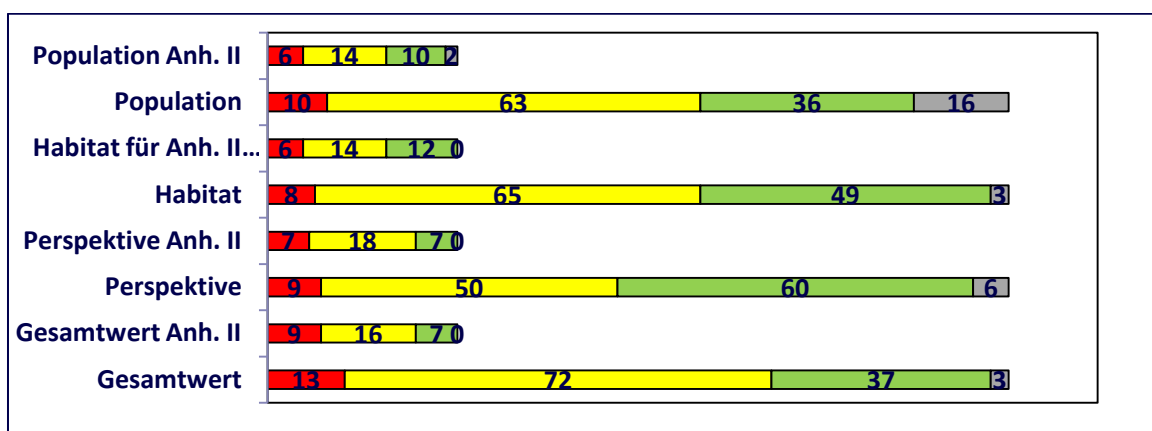


Abbildung 36: Bewertung des Erhaltungszustandes und der einzelnen Kriterien - Arten Thüringen, Quelle: FRITZLAR ET AL. 2009

Als **Hauptursachen** für den ungünstigen Erhaltungszustand wurden an vorderster Stelle die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie deren Aufgabe genannt.

„Agriculture and forestry and ‘Natural processes’ dominate for both pressures and threats for habitats. The high frequency of ‘Agriculture and forestry’ is not surprising as the habitats of potential agricultural or forestry interest represent a very high proportion of the habitats present in the Member States. Within this group abandonment of pasture, grazing (both over and under grazing) and fertilisation are the major pressures and threats for the agricultural habitats. General forestry management and forest planting represents the major pressures and threats to the forest habitats.“

EUROPAEN TOPIC CENTRE ON BIOLOGICAL DIVERSITY, 2008

Die in Thüringen immer wieder vorgebrachte Auffassung, die biologische Vielfalt sei an die bisherige Landnutzung gekoppelt und man könne weitermachen wie bislang⁴⁵, widerspricht längst bekannten Tatsachen. Es reicht nicht aus, „den Status quo zu erhalten“⁴⁶, denn dieser entspricht in der Regel nicht einem günstigen Erhaltungszustand. Richtig ist, dass viele Lebensräume einschließlich ihrer typischen Artengemeinschaften an eine extensive Bewirtschaftung gebunden sind. Doch spielt diese heutzutage kaum noch eine Rolle und vielfach geht gerade deshalb die Diversität und Qualität der

⁴⁵ WERRES, 2006

⁴⁶ WERRES, 2006

Lebensräume verloren. Die Nutzungsintensivierung zählt zu den wesentlichen Gründen für die Gefährdung, wie die Roten Listen seit langem offenlegen und wie auch aus dem zweiten Bericht der Kommission hervorgeht. Das bisherige Handeln hat zu dem jetzigen Stand der Gefährdung geführt, seine Fortsetzung wird daher kaum eine Wende hervorbringen.

6.3. Der aktuelle Erhaltungszustand

6.3.1. Bundesweite Ergebnisse

Die **bundesweiten Ergebnisse des aktuellen Berichtszeitraums** wurden Ende 2013 an die Kommission geliefert und 2014 publiziert⁴⁷. Die besten Bedingungen bestehen in der alpinen Region, in der die Mehrheit aller Arten und Lebensraumtypen einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen. In der atlantischen und kontinentalen Region blieb es dabei, dass für die Mehrheit nur ungünstige Bedingungen bestehen und sich weit mehr Arten und Lebensräume in einem schlechten Zustand befinden als in einem günstigen. Besonders drastisch sieht die Lage für Amphibien, Wanderfische, Schmetterlinge und Moose sowie für Meere und Küsten, Heiden, Süßwasserlebensräume, Moore und Grünland-Lebensräume aus. Verschlechterungen hat es u.a. bei Amphibien gegeben, deren Bestände tw. existenziell bedroht sind, während sich die Erhaltungszustände z.B. von Wildkatze und Biber verbessert haben.



Abbildung 37: Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten in der kontinentalen Region Deutschlands 2013, grün: günstig, gelb: ungünstig-unzureichend, rot: ungünstig-schlecht, grau: unbekannt, Quelle: BfN, 2014

6.3.2. Ergebnisse aus Thüringen

Für Thüringen liegt bislang noch kein veröffentlichter Bericht über den aktuellen Erhaltungszustand aller FFH-Schutzgüter vor. Verschiedentlich wurden jedoch Ergebnisse des Monitoring 2012/2013 vorgestellt. Abhängig von Art bzw. Lebensraumtyp zeigen sie sowohl positive Entwicklungen als auch eine zunehmende Verschlechterung, vor allem aber eine unveränderte Lage. Da die Datenerhebung und die Datenbewertung gegenüber 2006 geändert wurde, sind die Ergebnisse beider Berichtsperioden nur bedingt vergleichbar. Negative wie positive Veränderungen können aber einen Trend aufzeigen. Um dessen Aussageschärfe zu erhöhen, wurde für die Tierarten zusätzlich auf die aktuellen Roten Listen Thüringens⁴⁸ und die Einschätzungen der Fachleute zurückgegriffen.

Nach dem LANA-Bewertungsschema befinden sich sowohl die meisten Arten als auch Lebensraumtypen in Thüringen in einem guten Erhaltungszustand, fast ein ¼ aller Lebensraumtypen weist sogar einen hervorragenden Zustand auf.

⁴⁷ BfN, 2014

⁴⁸ FRITZLAR ET AL, 2011

Bewertung nach LANA	Arten	LRT
A – sehr gut	2%	22%
B – gut	75%	79%
C – mittel - schlecht	23%	0%

Tabelle 16: aktuelle Erhaltungszustände Thüringen (Pinneberg-Schema), Quelle: Sachteleben, 2013

Diese positiven Ergebnisse sind allerdings auf die Bewertungsstufen und den Bewertungsalgorithmus zurückzuführen. Nach dem Ampelschema bewertet, sieht die Situation deutlich schlechter aus. Danach weist nur der geringste Teil der Arten und Lebensraumtypen einen günstigen Erhaltungszustand auf. Vielmehr sind für die meisten Schutzgüter die Bedingungen für ihren weiteren Fortbestand nach wie vor unzureichend und für einen erheblichen Anteil besteht die ernsthafte Gefahr, dass zumindest ihre regionalen Vorkommen zukünftig verschwinden werden.

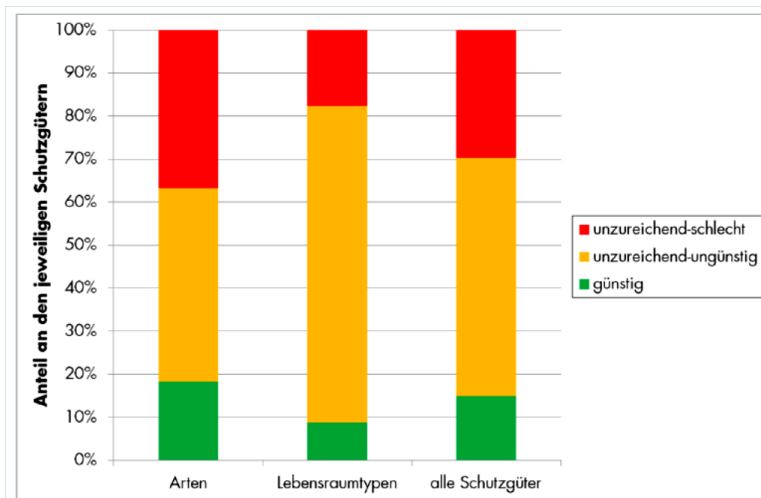


Abbildung 38: aktueller Erhaltungszustand in Thüringen (Ampelschema), Quelle: Sachteleben, 2013

Für einige **FFH- Offenlandlebensräume** wurden von der TLUG die aktuellen Berichtsdaten denen von 2006 gegenübergestellt. Danach bleibt es im Wesentlichen dabei, dass sich die meisten in einem Zustand befinden, der nicht ausreicht, ihren dauerhaften Erhalt zu gewährleisten. Unverändert gering blieb die Anzahl der Lebensraumtypen, die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen. Die Anzahl derer, die einen schlechten Zustand aufzeigen, erhöhte sich um einen Lebensraumtyp.

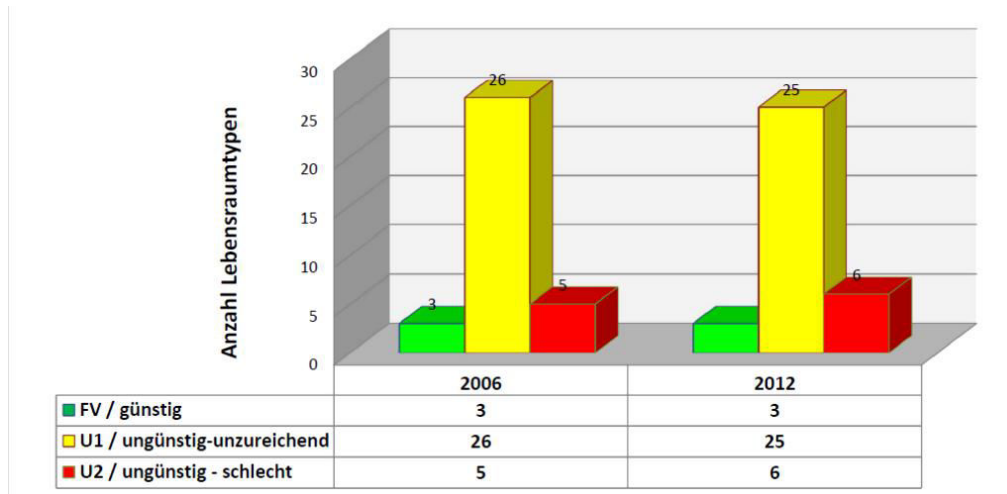


Abbildung 39: Erhaltungszustand der Offenland-Lebensraumtypen 2001-2006 und 2007-2013, Quelle: BAIERLE H. U.(2013)

Negative **Veränderungen** ergaben sich für die Salzstellen des Binnenlandes*, deren günstiger Erhaltungszustand auf unzureichend zurückfiel, da die Qualität ihrer **charakteristischen Strukturen** einschließlich ihrer Artengemeinschaften deutlich abnahm. Gleiches trifft für die trockenen und Wachholder- Heiden, die Kalk- oder basenhaltigen Felsen mit Kalk- Pionierrasen und die Silikatfelsen mit Pioniervegetation zu, jedoch ohne eine Änderung ihres Erhaltungszustandes. Am drastischsten sieht es für die trockenen Heiden aus, die nun in allen Kriterien den ungünstigsten Wert aufzeigen und damit Gefahr laufen, in Thüringen verloren zu gehen. Eine Verbesserung hat sich für die Schwermetallrasen durch die **Vergrößerung ihres Verbreitungsgebietes und ihres Areal**s ergeben, die nun einen günstigen Erhaltungszustand erreicht haben. Auch für die extensiven Mähwiesen des Flach- und Hügellandes wurde die Flächengröße positiver beurteilt als 2006. Es wurde allerdings ausdrücklich daraufhin gewiesen, dass dies stark methodisch bedingt sein könne, da 2006 nur eine unvollständige Erfassung der Lebensraumtypen vorlag⁴⁹, man aber noch nicht beurteilen kann, in welchem Ausmaß⁵⁰. Die Verbesserung führte hier auch nicht zu einem positiveren Gesamtergebnis. Deutlich verschlechtert haben sich v.a. die **Zukunftsaussichten**; während 2006 beinahe alle Lebensraumtypen eine positive Bestandsentwicklung vorausgesagt bekamen, wurden die Erwartungen 2013 deutlich nach unten korrigiert; von 30 Lebensraumtypen mit guten Prognosen ging die Anzahl auf knapp die Hälfte zurück.

⁴⁹ Siehe Kapitel „4. Meldung der Schutzgebiete“

⁵⁰ BAIERLE, 2012¹

Name	Range		Area		Struktur/ Fkt.		Zukunfts- aussichten		EHZ- Thür	
	'06	'12	'06	'12	'06	'12	'06	'12	'06	'12
Salzstellen des Binnenlandes	FV	FV	FV	FV	FV	U1	FV	FV	FV	U1
nährstoffarme Stillgewässer mit Strandlings- u. Zwergbinsenveg.	U1	U1	U1	U1	U2	U2	FV	U1	U2	U2
trockene Heiden	U2	U2	U2	U2	U1	U2	U2	U2	U2	U2
Wachholder- Heiden	U1	U1	U1	U1	FV	U1	FV	U1	U1	U1
Kalk- oder basenhaltige Felsen mit Kalk-Pionierrasen	U1	U1	U1	U1	FV	U1	U1	U1	U1	U1
Schwermetallrasen	U1	FV	U1	FV	U1	U1	FV	FV	U1	FV
Trespen-Schwingel-Kalk- Trockenrasen mit bemerkenswerten Orchideen	U1	U1	U1	U1	U1	U1	FV	U1	U1	U1
planare & colline extensive Mähwiesen	U1	FV	U1	FV	U1	U1	FV	FV	U1	U1
Silikatfelsen mit Pioniervegetation	U1	FV	U1	xx	FV	U1	U1	U1	U1	U1

Tabelle 17: Veränderungen für die Offenland-LRT Thüringens, (FV: favorable, U1: unfavorable- inadequate, U2: unfavorable-bad) Quelle: FRITZLAR ET AL. 2009, BAIERLE, 2012¹, 2013

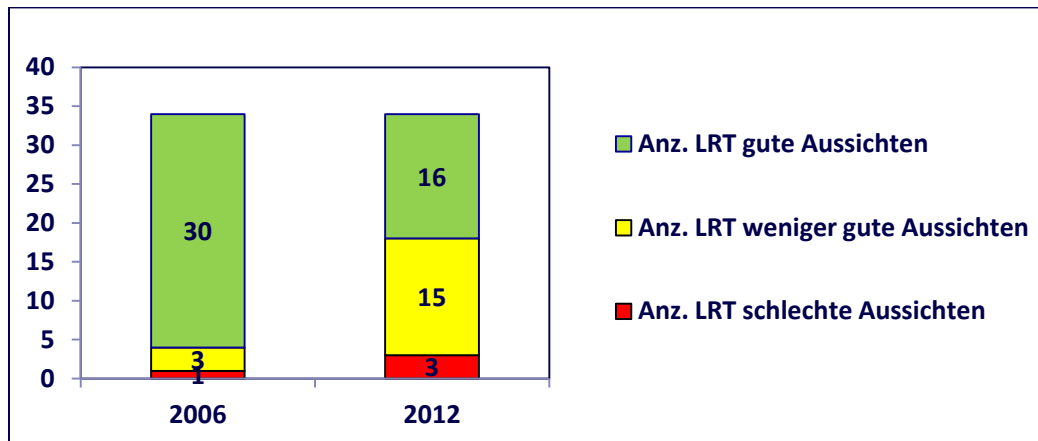


Abbildung 40: Zukunftsaussichten für Thüringer LRT, Quelle: BAIERLE, 2012¹

Für die **Arten der FFH- RL** wurden bislang nur einige und z.T. noch vorläufige Ergebnisse vorgestellt. Nach dem LANA- Bewertungsschema beurteilt, befindet sich die Mehrheit aller Tier- und Pflanzenarten in Thüringen in einem guten Erhaltungszustand. Legt man das Ampelschema zugrunde, bestehen für weniger als 20 % der Arten günstige Bedingungen für ihren weiteren Fortbestand, während bei- nah 40 % Gefahr laufen, mittel- oder langfristig in Thüringen auszusterben. Für den größten Teil der Arten sind die Bedingungen zur langfristigen Bestandsicherung unzureichend.

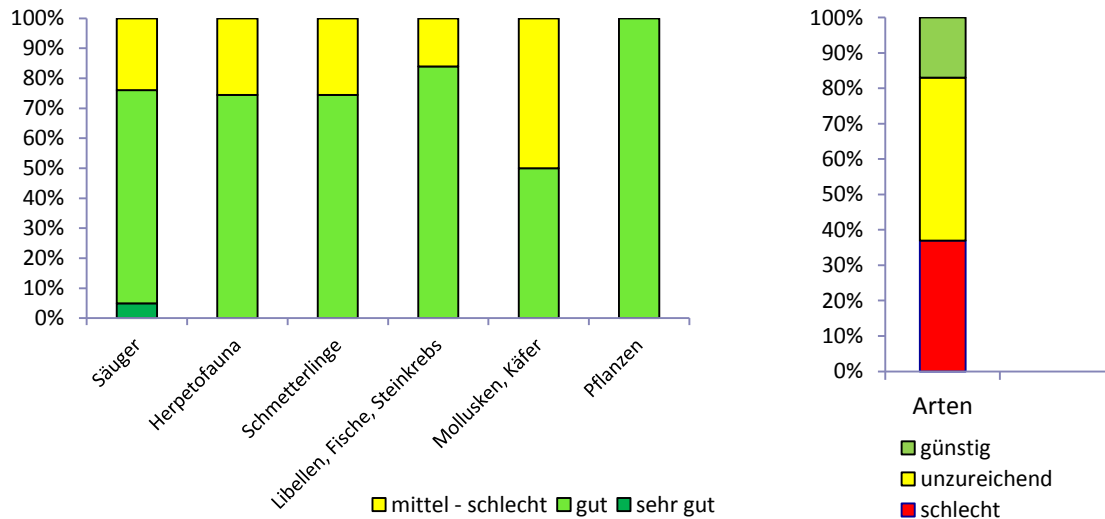


Abbildung 41: links- aktueller Erhaltungszustand der FFH- Artengruppen nach LANA- Bewertungsschema, rechts- aktueller Erhaltungszustand Arten nach Ampelschema (beide ohne Anh. V Arten), Quelle: Sachteleben, 2013

Detaillierte Angaben liegen bislang für Fischotter, Fledermäuse, Amphibien, Bachneunauge, Groppe, Schmetterlinge und Libellen vor. Für den **Fischotter (*Lutra lutra*)** gibt es erst seit wenigen Jahrzehnten wieder Nachweise aus Thüringen. Seit 2006 haben sowohl sein Verbreitungsgebiet als auch seine Populationsgröße zugenommen. Aufgrund der Habitatqualität wird sein Erhaltungszustand jedoch als unzureichend eingeschätzt⁵¹. Bei den **Fledermausarten** fällt v.a. die hohe Anzahl von schlechter ausfallenden Bewertungen auf. Während 2006 für sieben Arten der Erhaltungszustand als günstig eingestuft wurde, ist dies 2013 bei keiner Art mehr der Fall. Sowohl die vom Aussterben bedrohte⁵² **Bechsteinfledermaus** als auch die stark gefährdete⁵³ **Mopsfledermaus** als NATURA 2000- Arten befinden sich nun mehr nur in einem schlechten Erhaltungszustand.

⁵¹ SCHMALZ, 2013

⁵² TRESS ET AL., 2011

⁵³ Ebd.

dtsch. Name der Art	2006	2013*	RLT 2011**
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>), (Anh. II)	FV	U2	1
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	FV	U1	3
Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	U1	U1	2
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	FV	U1	3
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	U1	U2	1
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandti</i>)	U1	U1	2
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) (Anh. II)	U1	U1	3
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	FV	U2	2
Kleine Hufeisennase (<i>Rhinolophus hipposideros</i>), (Anh. II)	U2	U2	2
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	U1	U2	2
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) (Anh. II)	U1	U2	2
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	U1	U1	2
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	FV	U1	
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	FV	U1	3
Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	U1	U2	2
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	XX	XX	
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	U1	U2	3
Zweifarbentfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	U1	XX	
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i> , (Anh. II)	FV	XX	R

Tabelle 18: Bewertung des EHZ 2006 und 2013, Quellen: *GEIGER, 2012, **TRESS ET AL., 2011

Eine Verbesserung des Erhaltungszustandes zeichnet sich für das **Bachneunauges** (*Lampetra planeri*) und den **Moorfrosch** ab. Die Bestände des Bachneunauges scheinen sich in Thüringen allgemein etwas stabilisiert zu haben⁵⁴, so dass die Art in der Roten Liste⁵⁵ von 2011 nicht länger als vom Aussterben bedroht, sondern „nur noch“ als stark gefährdet eingeschätzt wurde. Die Situation des Moor-froschs hat sich hingegen kaum entspannt. Die hiesigen Vorkommen sind weiterhin stark gefährdet⁵⁶ und insbesondere für Mittel- und Nordthüringen wird die Lage als „besonders dramatisch“⁵⁷ beschrieben. Abgesehen von **Springfrosch**, **Kleinen Wasserfrosch**, **Teich- und Seefrosch** repräsentieren die Amphibien auch in Thüringen eine der gefährdetsten Tiergruppen. Am stärksten bedroht sind **Gelbbauchunke**, **Geburtshelferkröte**, **Kreuzkröte**, **Wechselkröte** und **Knoblauchkröte**. Aufgrund des Rückgangs ihrer Verbreitungsgebiete (Range) und ihrer Populationsgrößen sowie der schlechten Habitatqualität **muss mittel- bis langfristig mit dem Aussterben ihrer Thüringer Vorkommen gerechnet werden**. Für die **Gelbbauchunke**, eine der beiden NATURA 2000- Arten unter den Amphibien, zeigte das Monitoring einen „gravierenden Rückgang“⁵⁸ ihrer Populationsgrößen. Wie die Kreuzkröte leidet diese Art unter massiven Bestandseinbrüchen, wovon auch die Populationen Westthüringens betroffen sind, die aufgrund ihres Individuenreichtums bundesweite Bedeutung erlangen⁵⁹. Der **Nördliche Kammolch** als zweite NATURA 2000- Art befindet sich nach wie vor in einem unzureichenden Erhaltungszustand.

⁵⁴ MÜLLER, 2012

⁵⁵ MÜLLER, 2011

⁵⁶ NÖLLERT ET AL, 2011-A

⁵⁷ SERFLING, 2012

⁵⁸ SERFLING, 2013

⁵⁹ MEY 2011

Dtsch. Artname, wissenschaftl. Name	Range	Population		Habitat		Trend		EHZ	
	2012	2006	2012	2006	2012	2006	2012	2006	2012
Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	U1	U1	U1	U2	U2	U1	U2	U2	U2
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	FV	U1	U1	U1	U1	U1	U1	U1	U1
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	U2	FV	U2	U1	U2	U1	U2	U1	U2
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	U1	U1	U1	U1	U2	U1	U1	U1	U2
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	U1	U2	U1	U2	U2	U2	U1	U2	U2
Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	U1	U1	U1	U1	U1	U1	U1	U1	U1
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	U1	XX	U2	XX	U1	U1	U2	XX	U2
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	U1	U2	U1	U1	FV	U1	U1	U2	U1
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	FV	FV	FV	FV	FV	FV	FV	FV	FV
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	FV	XX	XX	FV	FV	FV	FV	FV	FV

**Tabelle 19: Einschätzung EHZ Amphibien (TH), (FV: favorable, U1: unfavorable- inadaquate, U2: unfavorable-bad),
Quelle: Lux, 2012**

Zur Einschätzung der Situation der Wirbellosen in Thüringen können derzeit nur Ergebnisse für drei Tagfalterarten und vier Libellenarten herangezogen werden. Der Erhaltungszustand des **Dunklen Wiesenknopf- Ameisenbläulings** (*Maculinea (Glaucopteryx) nausithous*) wurde nach dem LANA Bewertungsschema als gut (B) eingeschätzt, auch wenn der Zustand der Populationen nur als ungünstig beurteilt werden konnte⁶⁰. Hingegen musste der Erhaltungszustand für den **Goldenen Scheckenfalter** (*Euphydryas aurinia*) als ungünstig (C) bewertet werden. Auch **hier gehen Experten nach dem Monitoring von 2012 von einem baldigen Aussterben der Art in Thüringen aus**⁶¹. Der Zustand des **Hellen Wiesenknopf- Ameisenbläuling** (*Maculinea (Glaucopteryx) teleius*) wurde im Zwischenbericht 2011 mit Ergebnissen von acht Untersuchungsflächen dargestellt. Nur eine Fläche, auf der wenige Exemplare dieser Art angetroffen wurden, wies günstige Habitatbedingungen auf. In keinem der bis dahin untersuchten FFH- Gebietsstichproben gelang ein Nachweis. „Die meisten, wenn nicht alle Flächen besitzen keine Habitateignung mehr. Die Flächen sind seit langem ungenutzt oder aktuell intensiv genutzt, eine Fläche wurde im Zuge von Ersatzmaßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung zerstört.“⁶² **Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist in Thüringen vom Aussterben bedroht**⁶³. Überwiegend günstige Erhaltungszustände (nach LANA- Bewertung) erbrachte das Monitoring für die **Libellenarten** innerhalb von FFH- Gebieten. Lediglich die Bestände der Vogel- Azurjungfer befinden sich danach in einem mittel bis schlechten Zustand. Kritisch wurden bei allen untersuchten Arten jedoch die Populationsgrößen beurteilt.

⁶⁰ BRAUN-LÜLLEMANN, 2013

⁶¹ Ebd.

⁶² FISCHER & BRAUN-LÜLLEMANN, 2011

⁶³ KUNA, 2011

Art	Populationen	Habitat	Beeinträchtigungen	Erhaltungszustand
Helm- Azurjungfer (<i>Coenagrion mercuriale</i>)	C	B	B	B
Vogel- Azurjungfer (<i>Coenagrion ornatum</i>)	C	B	C	C
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	C	A	B	B
Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	C	B	B	B

Tabelle 20: Erhaltungszustand Libellen (Odonata) innerhalb von NATURA 2000, Quelle: Petzold, 2013

Die Gefährdungssituation von Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL)

Analog zur Berichtspflicht nach der FFH- RL sieht die VSchRL⁶⁴ einen Bericht über den Umsetzungsstand vor. Um den Zustand der Avifauna EU-weit bewerten und die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen überprüfen zu können, wurde das Berichtsformat mittlerweile an das der FFH- RL angepasst. Neben Angaben zu Natura 2000 enthält der Bericht ab 2013 Informationen über die Populationsgröße, Bestandsentwicklung und Verbreitung der Vogelarten. Die bundesweiten Ergebnisse liegen seit dem Frühjahr 2014 der Öffentlichkeit vor, eine Publikation der Thüringer Berichtsdaten steht noch aus.

In Thüringen konnten bislang 57 Arten des Anh. I der VSchRL nachgewiesen werden, zuzüglich der Zugvogelarten mit bedeutenden Ansammlungen in Thüringen stehen 109 Arten unter dem Schutzregime von NATURA 2000. Um die Gefährdung dieser Vogelarten in Thüringen darzulegen wurde auf die aktuelle Rote Liste der Brutvögel (Aves) Thüringens mit Stand von 2010⁶⁵ zurückgegriffen, in der 26 Arten der VSchRL aufgeführt sind. Bei mehr als der Hälfte gelten die Thüringer Bestände als erloschen, darunter **Fischadler**, **Wiedehopf** und **Zippammer**, für die in den letzten Jahren wieder Brutnachweise gelangen. Laut der Roten Liste hat sich die Gefährdungssituation in den letzten 10 Jahren nur für wenige Arten verbessert. Aus ihr entlassen wurden **Schwarzstorch**, **Wanderfalke** und **Uhu**, deren Bestandsentwicklung durch naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Maßnahmen einen positiven Trend aufweisen. Auch die Bestände von Arten der Feuchtlebensräume wie z.B. **Graugans**, **Schnatterente** und **Rohrweihe** haben sich verbessert, so dass sie ebenfalls nicht mehr in der Roten Liste geführt werden. Positiv wird die Lage zudem von „Neubürgern“ wie **Seeadler**, **Kranich**, **Gänse-säger** und **Kormoran** eingeschätzt. **Offenlandarten** bleiben aufgrund „der fortschreitenden Intensivierung der Landwirtschaft und der unaufhaltsamen Flächenzerschneidung“⁶⁶ auch in Thüringen nach wie vor gefährdet bis stark gefährdet. Vor allem bei **Wiesenbrütern** wie **Kiebitz** und **Bekassine** hält die negative Bestandsentwicklung an. Unter den Waldvögeln sind **Auer- und Haselhuhn** vom Aussterben bedroht, deren Bestände „ohne die kontinuierlich laufenden Auswilderungsprogramme nicht gehalten werden“⁶⁷ könnten. Weiterhin sind Arten wie der **Zwergschnäpper** betroffen, die Wälder mit alten, großen Bäumen und Totholz bewohnen. Ein „dramatischer Bestandsrückgang“⁶⁸ wurde bei der **Lachmöwe** beobachtet; während sie 2001 noch als ungefährdet galt, ist sie mittlerweile in Thüringen vom Aussterben bedroht. Ähnlich gestaltet sich die Entwicklung beim **Ziegenmelker**, der „oh-

⁶⁴ VSchRL: Art. 12

⁶⁵ FRICK ET AL., 2012

⁶⁶ Ebd.

⁶⁷ Ebd.

⁶⁸ Ebd.

ne strenge Schutzmaßnahmen und speziell zugeschnittene Artenhilfsprogramme [...] mittelfristig in Thüringen vermutlich verschwinden⁶⁹ wird.

Dt. Artname	Wissenschaftl. Artname	Gefährdung	VSchRL
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	Anh. I
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	0	Anh. I
Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>	0	Anh. I
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	0	Anh. I
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	0	Anh. I
Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	1	Anh. I
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	0	Anh. I
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	Anh. I
Kranich	<i>Grus grus</i>	R	Anh. I
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	0	Anh. I
Ortolan	<i>Emberiza v</i>	0	Anh. I
Rohrdommel	<i>Botaurus v</i>	1	Anh. I
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	3	Anh. I
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>	0	Anh. I
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	Anh. I
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	3	Anh. I
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	Anh. I
Triel	<i>Burhinus oedicephalus</i>	0	Anh. I
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	Anh. I
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	Anh. I
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	1	Anh. I
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1	Anh. I
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	Anh. I
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	Anh. I
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	R	Anh. I
Zwergtrappe	<i>Tetrax tetrax</i>	0	Anh. I
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	0	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	1	
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	2	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	R	
Krickente	<i>Anas crecca</i>	1	
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	1	
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	R	
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	

Tabelle 21: Vogelarten der VSchRL in der Roten Liste der Brutvögel (Aves) in Thüringen, Quelle: FRICK ET AL., 2011

⁶⁹ FRICK ET AL., 2012

7. Management & Erhaltungskonzept

Das Management der NATURA 2000- Gebiete ist auf den langfristigen Fortbestand der Schutzgüter auszurichten. Dazu gehören einerseits Maßnahmen, um den günstigen Erhaltungszustand zu bewahren bzw. wiederherzustellen, andererseits ist eine Erhöhung der Gefährdung zu vermeiden. Verbindliche Erhaltungskonzepte mit flächenkonkreten Maßnahmen liegen in Thüringen, außer für einige Schwerpunktarten und Lebensräume, bislang kaum vor, weil die dafür vorgesehenen Managementpläne größtenteils fehlen. Allgemeine Empfehlungen zur Nutzung der Offenland- Lebensraumtypen und der Habitats der Anh. II- Arten wurden zur Feinabstimmung von Agrarumweltmaßnahmen entwickelt. Zur Umsetzung des Verschlechterungsverbot ist v.a. die Prüfung von Projekten und Plänen auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen vorgesehen. Daneben informieren die vorläufigen Waldbehandlungskonzepte gebietsbezogen über die Verträglichkeit forstlicher Maßnahmen mit den Erhaltungszielen. Ausnahmenregelungen und fehlende Vorgaben verhindern jedoch einen vollständigen Vorsorgeschutz.

7.1. Grundlagen

Mit beiden Richtlinien verpflichten sich die Mitgliedsstaaten zu einem Erhaltungskonzept, aus dem die notwendigen Schritte und Maßnahmen für den Erhalt der NATURA 2000- Schutzgüter hervorgehen. Die maßgeblichen Vorgaben dazu finden sich in Artikel 6, der somit zu den wichtigsten der FFH-RL gehört. Aus ihm ergeben sich gegenüber den Mitgliedsstaaten die Verpflichtungen für:

- (1) Erhaltungsmaßnahmen
- (2) Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung der Lebensräume und Habitats der Arten und einer erheblichen Störung der Arten, für die das Gebiet ausgewiesen wurde
- (3) Prüfungen von Projekten und Plänen auf ihre Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen
- (4) Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der globalen Kohärenz von NATURA 2000

Die Erhaltung der Schutzgüter nach Art. 6 (1) der FFH- RL findet ihr Äquivalent in Art. 4 (1) und (2) der VSchRL. Danach sind in den Vogelschutzgebieten besondere Schutzmaßnahmen für die Lebensräume der Arten des Anh. I und die regelmäßig auftretenden Zugvogelarten zu treffen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Erhaltung:

„alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Arten in einen günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.“ (FFH- RL Art. 1a)

7.1.1. Erhaltungsmaßnahmen

Art. 6 (1) der FFH- RL ist im besonderen Maße dem Aufbau eines allgemeinen Erhaltungssystems gewidmet. Die Mitgliedsstaaten legen für die besonderen Schutzgebiete „**die nötigen Erhaltungsmaßnahmen**“ fest, „**die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.**“⁷⁰ Damit vermittelt dieser Artikel direkt zur Zielstellung der FFH- RL: die Bewahrung der Artenvielfalt durch den Erhalt der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tiere und Pflanzenarten⁷¹.

⁷⁰ FFH- RL Art. 6 Abs. 1

⁷¹ FFH- RL Art. 2 Abs. 1

Eingedenk der Verhältnismäßigkeit, Realisierbarkeit und gesellschaftlichen Akzeptanz sind dabei die ökonomischen, gesellschaftlichen und kulturellen Ansprüche sowie die regionalen und örtlichen Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen⁷². Da Art. 6 (1) mit der Ausweisung als besonderes Schutzgebiet zur Geltung gelangt, müssen spätestens ab diesem Zeitpunkt die notwendigen Regelungen festgesetzt sein⁷³. Sie können nach Ermessen des Mitgliedsstaates, rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art sein oder Bewirtschaftungspläne umfassen.

In Thüringen gab das TMLNU den bereits erwähnten „NATURA 2000- Erlass“⁷⁴ heraus, der die verwaltungsinternen Umsetzungsschritte konkretisiert. In ihm werden die geltenden Rechtsgrundlagen benannt sowie die behördlichen Vorgaben zum Grund- und speziellen Schutz, dem Gebietsmanagement und der FFH- Verträglichkeitsprüfung für Projekte und Pläne. Zum Grundschutz wird auf das Verschlechterungsverbot der Erhaltungsziele und seine Verbindlichkeit durch die ThürNEzVO verwiesen⁷⁵. Der spezielle, nur im Einzelfall als notwendig erachtete, Schutz beinhaltet die Ausweisung als Schutzgebiet nach § 26a (3)ThürNatG und den dazu gleichwertigen Maßnahmen. Dabei werden die Möglichkeiten aufgezeigt, wie das Schutzziel erreicht werden soll, wenn der Grundschutz nicht ausreicht. Bevorzugt sollen vertragliche Vereinbarungen Anwendung finden, vorausgesetzt, der damit erreichte Schutz reicht zur Sicherung des Erhaltungszustandes (nicht des günstigen!). Für landeseigene Flächen bzw. für gemeinnützige oder öffentliche Grundstückseigentümer kommen Verwaltungsvorschriften in Betracht, sofern diese sicherstellen können, dass durch die Nutzung und Bewirtschaftung ein günstiger Erhaltungszustand gewährleistet wird. Schließlich werden noch Schutzmaßnahmen nach anderen Fachgesetzen aufgeführt. Die Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen wird im Abschnitt „**Gebietsmanagement**“ behandelt. Danach gehen sie aus den eigens zu erstellenden **Managementplänen** hervor. Aus ihnen sind zudem weitere Hinweise zu entnehmen, „ob und welche Sicherungsmaßnahmen neben dem oder statt des Grundschutzes notwendig sind, sowie zu der Frage, ob eine Maßnahme unmittelbar der Verwaltung eines Natura 2000-Gebiets dient.“

Managementplanung

Die Managementplanung ist keine verpflichtende Vorgabe, die Bewirtschaftungspläne *können* aufgestellt werden, um die Entwicklungen in einem NATURA 2000- Gebiet gezielt zu lenken. Ihre Notwendigkeit ergibt sich vorwiegend aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit, der Effizienz, Praktikabilität und Transparenz. **Das Ziel eines Managementplans besteht darin, parzellenscharf festzulegen, was, wie, wo und wann durchgeführt werden sollte, um die Erhaltungsziele des betreffenden Gebietes dauerhaft zu sichern.** Da für ein Gebiet zumeist mehrere Erhaltungsziele bestehen, sind verschiedene Maßnahmen erforderlich, die räumlich und zeitlich koordiniert werden müssen. Einzelne Erhaltungsziele können dabei in Konkurrenz zueinander stehen, da die verschiedenen Arten unterschiedliche Ansprüche an den Lebensraum stellen. Um derartige naturschutzinterne Konflikte zu lösen, bedarf es eines übergeordneten Konzeptes, in dem alle Erhaltungsziele Berücksichtigung finden. Vor allem aber sollten Konflikte zwischen den naturschutzfachlichen Zielen und der sonstigen Flächennutzung ausgeräumt werden. Die aufgestellten Gebote einer Schutzgebietserklärung werden in einem Managementplan weiterentwickelt, so dass sie in die Praxis umgesetzt werden können. Fehlen Gebote, sollte aus ihm hervorgehen, welche Form der Nutzung angestrebt wird, welche vertretbar ist und welche nicht oder nur eingeschränkt mit den Schutzzielen vereinbar ist. Da hierbei z.T. existenzielle Interessen berührt werden, ist die frühzeitige Einbeziehung aller Beteiligten in den Planungsprozess von entscheidender Bedeutung. Im Sinne der Akzeptanz ist es unerlässlich, Sinn und Zweck der Maßnahmen öffentlich zu kommunizieren und den naturschutzfachlichen Wert des Gebietes nachvollziehbar zu vermitteln. Dazu gehört es auch, auf bestehende Fördermöglichkeiten aufmerksam zu machen, um wirtschaftliche Anreize zu schaffen.

⁷² FFH- RL Art 2 Abs. 3

⁷³ FFH- RL Art6 Abs. 1, EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2012

⁷⁴ TMLUN, 1999

⁷⁵ Siehe Abschnitt „Verschlechterungsverbot“

Die **Aufgaben der Managementpläne in Thüringen** wurden wie folgt beschrieben⁷⁶:

- Angaben der Standarddatenbögen prüfen, ggf. Empfehlung zur Aktualisierung
- textliche, kartografische Zusammenführung und Aufbereitung der Daten
- Maßnahmenplan zur Sicherung günstiger Erhaltungszustände der Schutzgüter
- ThürNEzVO hinsichtlich weitergehender Schutzerfordernisse erweitern
- Orientierung für Nutzer und Planungsträger zur Bewirtschaftungs- und Planungssicherheit
- Anhaltspunkte für die FFH- Verträglichkeitsprüfung
- Hinweise für das NATURA 2000- Monitoring
- zentrales Abstimmungsinstrument mit Behörden Kommunen, Landnutzern und Öffentlichkeit

Generell soll in **Thüringen** für jedes NATURA 2000- Gebiet ein Managementplan erstellt werden, ausgenommen der Flächen, die innerhalb der PEPL⁷⁷ von Naturschutzgroß- und LIFE- Projekten bearbeitet werden⁷⁸. Im Regelfall soll der Managementplan eines Gebietes aus jeweils einem Fachbeitrag für Offenland und Wald bestehen. Zuständig für den Fachbereich Wald ist die Landesforstanstalt ThüringenForst, während die TLUG für das Offenland und die Zusammenführung aller Beiträge Verantwortung trägt. Zusätzlich wurde der Fledermauskoordinierungsstelle Thüringen die Managementplanung für FFH- Objekte zum Fledermausschutz übertragen. Die zentrale Steuerung der Managementplanung obliegt dem TMLFUN. Liegt ein vollständiger Managementplan vor, wird er durch das TMLFUN geprüft und ggf. bestätigt. Durch Verwaltungsvorschriften werden die Inhalte des Managementplans als behördenverbindlich erklärt. Zur Umsetzung der Maßnahmen im Staatswald werden die Fachbeiträge über die Forsteinrichtung in die Betriebsplanung integriert und fortgeschrieben. In Privat- und Körperschaftswäldern wird eine Realisierung über vertragliche Vereinbarungen angestrebt. Gehen damit erhöhte Anforderungen an die wirtschaftliche Bodennutzung einher oder sind sie mit zusätzlichen Leistungen verbunden, ist die Umsetzung an die Erstattung des Mehraufwandes oder der Ertragseinbußen durch den Freistaat Thüringen gebunden. Spezielle Maßnahmen des Arten- und Lebensraumschutzes sollen als gesonderte Projekte verwirklicht werden⁷⁹. Auch für Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte des Offenlandbereiches entsteht durch den Managementplan keine Rechtssetzung. Über den empfehlenden Charakter hinaus, bietet er ihnen und den zuständigen Behörden eine Basis zum Abschluss vertraglicher Vereinbarungen, um die Erhaltungsziele zu erreichen. Sowohl im Wald wie auch im Offenlandbereich soll bereits während des Planungsprozesses mit den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern die Möglichkeiten der kooperativen Zusammenarbeit erörtert werden.

Da die Festlegung eines Erhaltungskonzeptes europarechtlich mit der Gebietsausweisung gefordert ist und in Thüringen alle konkreten Vorgaben zum Erhalt aus den Managementplänen zu entnehmen sind, liegt es nahe, der Aufstellung von Managementplänen oberste Priorität einzuräumen. Zur **zeitli-**

⁷⁶ THUROW ET AL., 2011, siehe auch TLUG, 2010, TLUG, 2011

⁷⁷ PEPL: Pflege- und Entwicklungspläne

⁷⁸ THUROW ET AL., 2011

⁷⁹ TMLNU, 2005

chen Zielsetzung der Managementplanung in Thüringen äußerte sich WOLFGANG WERRES (TMLNU)⁸⁰ 2005 daher folgerichtig:

„Im nächsten Bericht im Jahr 2013 sollen dann der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten in den Gebieten und die durchgeführten Erhaltungsmaßnahmen im Vordergrund stehen. Bis zu diesem Termin muss die Managementplanung abgeschlossen und es müssen die Erhaltungsmaßnahmen umgesetzt sein. Es ist daher das Ziel, die FFH- Managementplanung in Thüringen bis zum Jahr 2008 zum Abschluss zu bringen. Danach stehen fünf Jahre Zeit für die Umsetzung bis zum nächsten Bericht an die EU-Kommission zur Verfügung.“

Wolfgang Werres

Die zentrale Verantwortung lag damals beim Referat Arten- und Biotopschutz am TMLNU. Hier wurde eine Lenkungsgruppe zur Projektsteuerung eingerichtet, die sich aus den zuständigen Fachreferaten des Ministeriums, des TLVwA, der TLUG, der TLWJF, den Staatlichen Umweltämtern und den Leitern der Schwerpunktforstämter zusammensetzte. Aufgrund fehlender Vergabemittel übernahm vorerst das Personal der Thüringer Forstämter, der Schwerpunktforstämter und der Staatlichen Umweltämter die Erstellung der Managementpläne⁸¹. Sowohl für die Waldgebiete als auch für das Offenland sollte ein Katalog standardisierter Erhaltungsmaßnahmen entstehen, verbunden mit den verfügbaren Fördermöglichkeiten. Mit Hilfe der Stiftung Naturschutz Thüringen begann zudem 2004 der Arbeitskreis Heimische Orchideen e.V. 2004 mit der Erstellung von fünf Mustermanagementplänen für Südwestthüringen⁸². Da sich die Erarbeitung der Managementpläne als aufwendiger darstellte als anfangs gedacht, wurde die Zielsetzung immer wieder korrigiert und durch die Thüringer Biodiversitätsstrategie auf das Jahr 2020 verschoben.

Fachbeitrag Offenland

2006 begannen die Arbeiten an Musterfachbeiträgen für drei Gebiete⁸³. 2008 ging, mit der Auflösung der Staatlichen Umweltämter, die fachliche Federführung auf die TLUG über. Hier wurde das Referat NATURA 2000 mit neuem Personal eingerichtet, während die bis dahin mit dieser Thematik vertrauten Mitarbeiter/innen nicht länger in diesem Bereich tätig waren⁸⁴. Den Stand der übernommenen Planung spiegelt ein Vortrag auf der TLUG- Tagung „Managementplanung NATURA 2000“ vom Mai 2009 wieder: „Unfertige Konzeptpapiere, jedoch kein in sich geschlossenes und gebilligtes Konzept, wenige Pläne des AHO⁸⁵, keine ausgereiften Finanzierungsvorstellungen, Unterfinanzierung, Beteiligungen und Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Verbänden usw. weitgehend ungeklärt, gemessen an den Aufgaben zu geringe Personalausstattung“⁸⁶. Dem Vortrag zufolge erarbeitete das Referat ein Grobkonzept und bereitete die Ausschreibung für 8 Mustermanagementpläne (MMP) vor. Diese sollten bis Ende des Jahres fertiggestellt sein und bis zum Jahr 2013 alle weiteren Fachbeiträge bereit stehen⁸⁷. Gleichzeitig berichtete die TLUG in den Umweltdaten: „Beim Offenland wurden bisher 6 Fachbeiträge bearbeitet“⁸⁸. 2010 hieß es an gleicher Stelle: „2009 wurde mit der Erstellung von 2 Mustermanagementplänen durch ein Planungsbüro begonnen. ... Im Jahr 2010 wird für weitere 12 FFH-Gebiete die Erarbeitung von Managementplänen begonnen“⁸⁹. 2011 war nur noch von Fachbei-

⁸⁰ WERRES, 2006

⁸¹ WERRES, 2006

⁸² STIFTUNG NATURSCHUTZ, 2007, RETHER & TÖPFER, 2007

⁸³ TMLNU, 2006

⁸⁴ UTHLEB & MAHNKE, 2009

⁸⁵ AHO: Arbeitskreis heimische Orchideen

⁸⁶ UTHLEB & MAHNKE, 2009

⁸⁷ TLUG, 2009

⁸⁸ TLUG, 2010¹

⁸⁹ TLUG, 2010²

trägen für 11 FFH- Gebiete die Rede, mit denen begonnen werden sollte⁹⁰ und 2012 wurde schließlich berichtet, dass 2011 „die Erstellung von zwei Musterfachbeiträgen (sog. Mustermanagementpläne) für das Offenland durch ein Planungsbüro abgeschlossen“ und mit der Ausschreibung von „Fachbeiträgen Offenland für weitere FFH-Gebiete begonnen wurde.“⁹¹ Die Auftragsvergabe für die Erstellung der beiden Fachbeiträge Offenland erging 2009 an das Büro für Ökologie und Naturschutz RANA und Ende 2010 war die Maßnahmenplanung weitestgehend, 2011 endgültig abgeschlossen. In Anbetracht dessen, dass ein beträchtlicher Aufwand geleistet werden musste (Neuerhebung von Daten, Öffentlichkeitsbeteiligung, Absprachen zur landwirtschaftlichen Nutzung) wurden unter Hochdruck zwei Planungen innerhalb von knapp zwei Jahren erstellt.

Jahr	Zielsetzung	realisiert
2005	– Managementplanung bis 2008 – Umsetzung bis 2013 ¹	– Erarbeitung der FFH-MP erfolgt ¹ – 6 M-MP des AHO ¹
2006		– 2 Musterfachbeiträge Offenland begonnen ¹⁰
2008	– für 2009: 8 MMP FB Offenland ² – bis 2013: alle FB Offenland ²	– unfertige Konzeptpapiere ³ – Ausschreibungsvorbereitung für 8 M-MP ³ – Fledermauskoordinierungsstelle Thüringen übernimmt MP für FFH-Objekte zum Fledermausschutz ²
2009	– für 2010: MP für weitere 12 FFH-Gebiete beginnen ⁴ aber auch – 8 MP sollen folgen ⁵	– 2 MMP begonnen ⁴ – 20 Entwürfe von MP für FFH-Objekte zum Schutz von Fledermausquartieren ⁴ – 6 FB Offenland bearbeitet ⁵
2010	– für 2011: FB Offenland für weitere 11 FFH-Gebiete begonnen. ⁶	– 2 MMP (Maßnahmenplanung bis Jahresende abgeschlossen) ⁸ – MP für 26 FFH-Objekte zum Schutz von Fledermausquartieren ⁶
2011	– für 2012: Ausschreibung FB Offenland für weitere FFH-Gebiete ⁷	– 2 M-FB abgeschlossen ⁶
2012		– Vergabeverfahren für 8 MP läuft ⁹

Tabelle 22: Zielsetzungen zur MP und erfolgte Leistungen (MP: Managementplanung, FB: Fachbeitrag, M-MP: Mustermanagementplanung, Quellen: 1: WERRES, 2006, 2: TLUG, 2009, 3: UTHLEB & MAHNKE, 2009, 4: TLUG, 2010², 5: TLUG, 2010¹, 6: TLUG, 2011, 7: TLUG, 2012, 8: MEYER, 2013 (mdl. Mittlg.), 9: Thüringer Landtag 2013¹, 10: TMLNU, 2006

Auf die Frage, warum von den 8 vorbereiteten Managementplänen nur 2 erstellt wurden und bis 2013 keine weiteren folgten, antwortete die Landesregierung: „Im Rahmen der Erstellung von zwei Musterfachbeiträgen Offenland zeigte sich zum einen frühzeitig, dass die Erarbeitung der zwischen der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG), dem Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVWA) und dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN) abzustimmenden Leistungsbilder für die Vergabe der Arbeiten an Externe und die Klärung vergaberechtlicher Fragen sehr zeitaufwendig war.“⁹² Dazu ist es wichtig zu wissen, dass die fachliche Begleitung und Leistungsbeschreibung der Managementpläne zwar durch die TLUG erfolgt, das Vergabeverfahren und die Auftragsvergabe aber in Händen des TLVWA liegt. Sie ist für die Abwicklung des Förderprogramms „**Entwicklung von Natur und Landschaft**“ (ENL) zuständig, mit dem **Finanzierung der Managementplanung in Thüringen** abgedeckt wird. Gingen 2009 also 8 vorbereitete Aus-

⁹⁰ TLUG, 2011

⁹¹ TLUG, 2012

⁹² THÜRINGER LANDTAG, 2013²

schreibungen beim TLVwA ein, von denen 2 in Auftrag gegeben wurden, hatte man sich doch offenbar auf ein Leistungsbild einigen können. Es lag also eine Vorlage oder zumindest eine Vorstellung über die Auftragsgestaltung vor. Doch statt zügig mit der weiteren Vergabe fortzuschreiten, vergingen 3 Jahre ohne weiteren Vertragsabschluss. Worin auch immer die Abstimmungsschwierigkeiten bestanden, dies ist ein unangemessen langer Zeitraum für ihre Behebung.

Als weiteren Grund gab die Landesregierung an, dass die „Zielsetzung von 2008 und die abgeleitete Planung von zusätzlich zur Verfügung zu stellenden Personal und Finanzen“ ausging. In aller Regel erfolgen Zielsetzungen, die man erreichen will, realitätsnah und es ist davon auszugehen, dass die Planung der TLUG nicht auf der Annahme von „was wäre wenn“ fundierte oder über mehrere Jahre hinweg einer Fehleinschätzung der eigenen Kapazitäten unterlag. Mit der Begründung des Förderprogrammes ENL im Jahr 2007 veröffentlichte das Ministerium die Höhe der zur Verfügungen stehenden Mittel, die für die Förderperiode 2007 – 2013 mit insgesamt 13,95 Mio.€ veranschlagt wurde⁹³. 2008 stand mit der **Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft**⁹⁴ zudem fest, dass die Managementplanung an vorderster Stelle der Förderschwerpunkte steht. Auf Seiten der TLUG konnte man zurecht davon ausgehen, dass ausreichend Mittel bereitstehen werden, zumal 2009 im Koalitionsvertrag eine Erhöhung des Förderetats vereinbart wurde. Die beiden Regierungsparteien kamen überein, „die finanziellen Mittel zur Förderung von Maßnahmen für Natur und Landschaft (ENL-Programm) in der Legislaturperiode durch haushaltsneutrale Umschichtung sukzessive deutlich zu erhöhen. Zielstellung ist dabei eine Förderung von 6 Mio. Euro im Jahr 2013 ff., die über die Zwischenschritte 3,5 Mio. Euro 2010, 4 Mio. 2011 und 5 Mio. Euro 2012 erreicht wird.“⁹⁵ Diese Mittel wurden auch nicht ausschöpfend für andere Maßnahmen eingesetzt, sondern verfielen oder wurden zugunsten des Kulturlandschaftsprogrammes (KULAP) umgeschichtet. Fehlende Haushaltsmittel zur Finanzierung von Werkverträgen waren offensichtlich nicht ausschlaggebend für die mangelnde Managementplanung; zur Verfügung standen sie, sie hätten nur bereitgestellt werden müssen.

**Abbildung 42 Entwicklung von ENL Inanspruchnahme der Förderung seit dem Jahr 2009, (Angaben in Mio.),
Quelle: THÜRINGER LANDTAG (2012)¹**

Der Mangel an personellen Kapazitäten wird sehr häufig als Argument für verfehlte Ziele innerhalb der Administrative aufgeführt. Die sogenannte „*Verschlinkung der Verwaltung*“ hatte für viele Behörden zur Folge, dass ein erhöhter Aufwand mit weniger Personal bewältigt werden muss und insbesondere Umweltverwaltungen an der Grenze der Belastbarkeit arbeiten⁹⁶. Dies kann aber nicht als

⁹³ TMLNU, 2007

⁹⁴ TMLNU, 2008

⁹⁵ CDU & SPD, 2009

⁹⁶ SRU, 2007

Rechtfertigung akzeptiert werden, dass erforderliche Aufgaben unerfüllt bleiben. Nach der Gebietsausweisung hätte der nächste Schritt im Aufbau des Erhaltungssystems bestanden. Dies wurde und wird in eng an die Managementplanung gebunden. Mit der Übertragung dieser Aufgabe an die TLUG, hätte auch ihre Erfüllung gewährleistet und das Referat NATURA 2000 den Anforderungen entsprechend ausgestattet sein müssen. Es klingt nur wenig überzeugend, dass die beschäftigten Mitarbeiter des Referats nicht in der Lage waren, weitere Fachbeiträge vorzubereiten, wenn doch bis 2009 sechs Fachbeiträge erstellt wurden, wie aus der Umweltbilanz⁹⁷ hervorgeht.

Fachbereich Wald

In Zusammenarbeit zwischen der TLWJF und der TLUG entstand 2005 das „**Rahmenkonzept zur Umsetzung der FFH- und der EG-Vogelschutzrichtlinie im Wald**“⁹⁸. Es enthält die Ziele, Anforderungen und Instrumente für das Gebietsmanagement und stellt die Basis für die Erarbeitung der Fachbeiträge Wald dar. Zugleich nahm eine eigens begründete Projektgruppe die Arbeit an Fachbeiträgen für 23 Gebiete auf⁹⁹. Laut dem Rahmenkonzept sollte die Managementplanung bis 2008 abgeschlossen sein. Mit der Forstverwaltungsreform 2005 wurden dazu 12 Mitarbeiter der Schwerpunktforstämter und 28 Funktionsbeamte Naturschutz frei, die intensiv zur Thematik FFH- RL und NATURA 2000 geschult wurden. Zusätzlich vergab die TLWJF 2008 Verträge für 3 Projektleiter, einen Kartografen und einen Mitarbeiter für Artenschutz. Bis Ende 2008 lag ein abgeschlossener Fachbeitrag vor und für weitere 95 Projektgebiete wurden Beiträge „angearbeitet“¹⁰⁰. Bis spätestens 2012, so die korrigierte Zielsetzung, sollten alle Projektgebiete bearbeitet sein¹⁰¹. Als Interimslösung erarbeitete die Landesforstverwaltung in Zusammenarbeit mit dem TMLFUN 2009 eine Liste der forstlichen Maßnahmen in NATURA 2000-Gebieten, die nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, die sogenannte „**Positivliste**“¹⁰². Da die Begriffsbestimmung für Projekte 2007 aus dem BNatSchG entfiel, diente die Positivliste als Entscheidungshilfe, welche forstwirtschaftlichen Tätigkeiten als Projekte in Betracht kommen können. Sie nennt dazu forstliche Maßnahmen, welche unter Beachtung der aufgestellten Maßgaben als unbedenklich und die i.d.R. als verträglich mit den Erhaltungszielen gelten und solche, die bei der uNB angezeigt und auf ihre Verträglichkeit geprüft werden sollten. Sie nennt außerdem Maßnahmen, bei denen keine pauschale Beurteilung möglich ist. Die Positivliste ist für die Forst- und Naturschutzbehörden sowie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes des Freistaats Thüringen verbindlich. Für alle anderen Maßnahmenträger hat sie lediglich informativen Charakter und soll sie in ihrer eigenverantwortlichen Entscheidung unterstützen. Um die Positivliste gebietsbezogen anwenden zu können, wurden 2009 „**vorläufige Waldbehandlungskonzepte**“ (vWBK¹⁰³) für alle 253 NATURA 2000 Projektgebiete¹⁰⁴ verfasst. Standardisiert informieren sie über die Erhaltungsziele sowie weitere Schutzinhalte, die forstliche Bewirtschaftung auf Grundlage der „Positivliste“ sowie spezielle förderfähige Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Die vWBK geben erste Anhaltspunkte zur forstlichen Bewirtschaftung unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele. Sie ersetzen aber keinesfalls die Fachbeiträge, die Schutzziele flächenscharf zuweisen und eine Maßnahmenplanung für die nächsten 10 Jahre enthalten. Inhaltlich sind sowohl die Positivliste als auch die vWBK stärker darauf orientiert, eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu vermeiden, als einen günstigen Erhaltungszustand herbeizuführen.

⁹⁷ TLUG, 2010¹

⁹⁸ TMLNU, 2005

⁹⁹ WERRES 2006

¹⁰⁰ WERRES, 2006

¹⁰¹ TLUG, 2009

¹⁰² TMLFUN, 2009⁴

¹⁰³ Homepage ThüringenForst

¹⁰⁴ NATURA 2000 Projektgebiet: i.d.R. ein FFH-Gebiet, welches ganz oder tw. von einem Vogelschutzgebiet überlagert sein kann

Die in ihnen aufgeführten **speziellen förderfähigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für den Privat- und Körperschaftswald** beschränken sich auf die:

- Ergänzung von Naturverjüngungen oder Nachbesserung von Kulturen durch Pflanzung von ausschließlich lebensraum- bzw. biotoptypischen Baumarten
- Reduzierung des Anteils von nicht lebensraum- bzw. biotoptypischen Gehölzarten sowie Erhaltung und Förderung des Anteils lebensraum- bzw. biotoptypischer Misch- und Begleitbaumarten
- Auswahl von Alt- und Habitatbäumen sowie Totholz und Belassen bis zum natürlichen Absterben bzw. bis zum natürlichen Verfall entsprechend des „Sofortmaßnahmenkonzeptes Alt- und Habitatbäume im Körperschafts- und Privatwald“

Weitere förderfähige waldbauliche Maßnahmen, z.B. besondere Bewirtschaftungsformen (Nieder-Mittelwaldhieb), wie sie auch aus der Anlage 4 des Rahmenkonzeptes hervorgehen, bleiben unerwähnt. Solange also Managementpläne fehlen, mangelt es an ausreichend konkreten Vorgaben zur Waldbewirtschaftung. Der derzeitige Stand von 25 Entwürfen von Fachbeiträgen Wald¹⁰⁵ ist ebenso unzureichend wie der der Offenlandplanung und auch hier **stellt sich die Frage, was auf dem langen Weg von 2005 bis heute geschehen ist, dass die gesetzten Ziele nicht erreicht werden konnten und warum die bestehenden Probleme nicht beseitigt wurden.** Auch wenn die Schwerpunktsetzung für 2013 in der Fertigstellung der Entwürfe besteht, werden dadurch lediglich 25 Projektgebiete mit einer Gesamtfläche von 12.000 ha abgedeckt. Es bestehen jedoch 253 Projektgebiete, deren gesamte Waldfläche 118.690 ha umfasst, von denen 58.358 ha FFH- Lebensraumtypen zugeordnet sind. Mit dem bisherigen Tempo braucht es knapp 73 Jahre, bis alle Fachbeiträge erstellt sind. Bei der relativ langen Entwicklungsdauer im Wald werden weitere Jahrzehnte vergehen, bis die Maßnahmen zu den gewünschten Ergebnisse führen.

Nach Auskunft der Landesregierung bestand bis 2013 kein einziger Managementplan für ein flächiges NATURA 2000 Gebiet. Die **Bilanz nach neun Jahren Managementplanung in Thüringen** beläuft sich auf:

- 5 Mustermanagementpläne des AHO Thüringen für Teilflächen von NATURA 2000- Gebieten
- 31 Managementpläne für FFH- Objekte zum Fledermausschutz von der Fledermauskoordinierungsstelle Thüringen
- 2 Fachbeiträge Offenland
- 1 Fachbeitrag Wald und 25 Entwürfe Fachbeiträge Wald
- 8 Managementpläne im Vergabeverfahren

Des Weiteren wurde die Verwaltung des Naturparks Thüringer Schiefergebirge/ Obere Saale durch das TMLFUN beauftragt, den ersten integrierten Fachbeitrag erstellen zu lassen. Darüber hinaus bestehen Bewirtschaftungs- bzw. Maßnahmenplanungen, die innerhalb anderer Planwerke erarbeitet wurden. Dazu gehören die PEPL für Naturschutzgebiete, wie z.B. für die „Pennewitzer Teiche“¹⁰⁶ und das „Alperstedter Ried“¹⁰⁷. Weitere NATURA 2000- Gebiete oder zumindest Teilflächen wurden zudem in den PEPL der LIFE, LIFE +, der Naturschutzgroßprojekte und der BSR sowie im Nationalparkplan des „Hainich“ berücksichtigt. Die PEPL der LIFE- Projekte „Binnensalzstellen Nordthüringens“ und „Steppenrasen Thüringens“ beziehen sich allerdings ausschließlich auf Offenlandlebensräume.

¹⁰⁵ ERFELD, 2013

¹⁰⁶ FRANKE & LEUPOLD, 1995

¹⁰⁷ ABENDROTH ET AL., 2002

Nur in 6 von den 15 FFH-Gebieten decken sie alle Erhaltungsziele ab¹⁰⁸, in den restlichen Gebieten fehlen weitere Planungen, um auch die Waldlebensräume, Fließgewässer und Anh. II Arten einzubeziehen.

Jahr*	Name des Projektes	Anz. FFH-Geb.**
1993-1997	LIFE Projekt „Schutz des Lebensraumes Rhön – Baustein im europäischen Schutzgebietsnetz Natura 2000 – 1. Phase“	1
1995	NSG Pennewitzer Teiche – Unteres Wohlrosetal	1
1995-1999	LIFE Projekt „Managementplan für das zukünftige Großschutzgebiet Hainich des Europäischen Netzwerkes Natura 2000“	1
1996-2007	NGP „Orchideen-Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal“	6
1997	BSR Vessertal- Thüringer Wald I	8
1997-2008	NGP „Kyffhäuser“	1
1998-2001	LIFE Projekt „Schutz des Lebensraumes Rhön – Baustein im europäischen Schutzgebietsnetz Natura 2000 – 2. Phase“	1
2002	NSG Alperstedter Ried	1
2002 - 2005	NGP „Thüringer Rhönhutungen“	7
2003 - 2008	LIFE Projekt Erhaltung und Entwicklung der Binnensalzstellen Nordthüringens	2
2007	BSR Thüringische Rhön	20
2009-2014	LIFE Projekt Erhaltung und Entwicklung der Steppenrasen Thüringens	13
2009	Nationalpark Hainich	1
2009 - 2012	NGP „Grünes Band Eichsfeld – Werratal“ (Planentwurf)	6
2009 - 2012	NGP „Hohe Schrecke - Alter Wald mit Zukunft“	1
2010-2012	NGP „Grünes Band Rodachtal-Lange Berge-Steinachtal“ (Planentwurf)	7

Tabelle 23: Maßnahmenplanung innerhalb von PEPL,, * Projektlaufzeit, **ganz oder tw. enthaltene Gebiete, Stand: 2013

¹⁰⁸ KÜHN, 2013

„Die Managementplanung für NATURA 2000-Gebiete ist eine der wichtigsten Aufgaben der Thüringer Natur-
schutzverwaltung. Sie soll Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung bzw. Herstellung eines
günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse herleiten und
darstellen.“

Homepage TLUG²

Diese Aussage lässt die hohe Priorität erkennen, die der Managementplanung beigemessen wird. Seit 2009 sind alle NATURA 2000- Gebiete Thüringens durch die ThürNEzVO rechtsgültig ausgewiesen und spätestens ab diesem Zeitpunkt verlangt die FFH- RL, erforderliche Erhaltungsmaßnahmen festzulegen. Insbesondere nachdem 2006 bekannt war, dass die Mehrheit der NATURA 2000- Schutzgüter in Thüringen einen unzureichenden Erhaltungszustand aufweisen. Dieser Status erfordert definitionsgemäß eine Änderung des Management oder der Politik, um der Gefährdungssituation entgegenzuwirken¹⁰⁹. Da die ThürNEzVO selbst kein automatisches Erhaltungssystem auslöst, dass den naturschutzfachlichen Anforderungen gerecht wird, war es zwingend notwendig, entsprechende Konzepte zu entwickeln. Dieser Intention folgend, sollten in Thüringen Managementpläne zur Festlegung und Steuerung von Erhaltungsmaßnahmen erstellt werden. Dies geht nicht nur aus dem NATURA 2000- Erlass vor, auch DR. BREITBARTH (TMLFUN) erklärte auf dem Deutschen Naturschutztag 2012 in Erfurt: „Die Festlegung der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen gemäß Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie erfolgt grundsätzlich sukzessive durch die Erstellung von Managementplänen.“¹¹⁰ Die Pläne sollten zugleich als Abstimmungsinstrument zwischen Behörden, Kommunen, Landnutzern und Öffentlichkeit dienen. Ihnen wird deshalb eine so hohe Bedeutung beigemessen, weil sie das eigentliche Erhaltungskonzept für jedes Gebiet darstellen, in dem alle Erhaltungsziele Berücksichtigung finden. Zwar wurden in der Vergangenheit neben den bereits erwähnten Naturschutzgroßprojekten und LIFE-Projekten auch Sofortmaßnahmen- und Artenhilfsprogramme aufgestellt, doch diese beziehen entweder nur einzelne Gebiete bzw. Flächen oder bestimmte Schwerpunktsarten bzw. Lebensräume ein. Zum Teil tragen die PEPL auch nur den Charakter von Konzepten, die lediglich Daten für ein Management bereitstellen¹¹¹. **Sollten formelle Abstimmungsschwierigkeiten, fehlende Bereitstellung von Geldern und unzureichenden Personalkapazitäten den Prozess derart verzögert haben, dass man von einer Verhinderung sprechen muss, stellt sich die Frage, warum daran nichts geändert und das Fehlen der Pläne so lange geduldet wurde.** Wenn übertragenen Pflichten nicht nachgekommen wird, obliegt es der Verantwortung übergeordneter Stellen, ihre Erfüllung einzufordern. Der Freistaat Thüringen ist verpflichtet Erhaltungsmaßnahmen und Maßnahmen gegen eine Verschlechterung festzulegen. Die Zuständigkeit für Grundsatzfragen der Umsetzung von NATURA 2000, einschließlich der Koordinierung, Steuerung und Überwachung der Managementplanung, liegt bei der obersten Naturschutzbehörde, dem TMLFUN. Das Ministerium hat die Fachaufsicht über sämtliche Naturschutzbehörden und die Dienstaufsicht über die TLUG. Es trägt die Verantwortung dafür, Regelungen zu erlassen, damit die Schutzziele erreicht werden und der Freistaat seiner Verpflichtung zur Erfüllung der Ziele der FFH- und VSchRL nachkommt. An der Notwendigkeit der Managementpläne besteht nur wenig Zweifel. Die aktuellen Ergebnisse des Monitoring¹¹² weisen darauf hin, dass sich die Bedingungen für die betreffenden Lebensräume und Arten kaum verbessert haben, sich z.T. sogar weiterhin verschlechtern, weil ein effizientes Erhaltungsmanagement fehlt. Sowohl von staatlicher Seite als auch seitens nichtstaatlicher Naturschutzorganisationen und einzelner Naturschutzakteure werden immer wieder Managementpläne eingefordert, damit die Wahrung der Schutzziele nicht der Beliebigkeit unterliegt. So empfiehlt z.B. der Thüringer Rechnungshof in seiner „Studie zur Wirksamkeit des amtlichen Naturschutzes in Thüringen“ Managementpläne zur Effizienzsteigerung zu erstellen. Er bemängelt, dass „entsprechende fachliche Grundlagen für zielgerichtete Maßnahmen in den FFH- Gebieten in Form von FFH-Managementplänen noch nicht für alle Gebiete geschaffen“ wurden. Auf seiner Homepage fordert der NABU Thüringen: „ Es müssen endlich Managementpläne für FFH-

¹⁰⁹ EUROPEAN COMMISSION, 2006

¹¹⁰ BREITBARTH, 2012

¹¹¹ THÜRINGER LANDTAG, 2013²

¹¹² siehe Kapitel „Erhaltungszustand“

Gebiete vorliegen. Die momentan für die Waldbewirtschaftung geltenden Waldbehandlungskonzepte und die „Bewirtschaftungshinweise auf Grundlage der Positivliste“ reichen für europäische Schutzgebiete einfach nicht aus.¹¹³ Mit der zeitlichen Orientierung der Thüringer Biodiversitätsstrategie, bis 2020 für alle NATURA 2000- Gebiete Managementpläne vorzulegen, wurde die ursprünglich beabsichtigte Zielsetzung bereits um 7 Jahre verschoben. Aber nach dem derzeitigen Stand scheint es fraglich, ob dieses Ziel erreicht wird. Zumal die Vogelschutzgebiete bislang weitestgehend unbeachtet von der Maßnahmenplanung geblieben sind¹¹⁴.

Zur Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen stehen in Thüringen mehrere Förderinstrumente bereit. Von großer Bedeutung ist dabei das Programm FILET für Agrar- und Waldumweltmaßnahmen sowie für Naturschutz- Projekte. Über dessen Richtlinien erfolgt eine Steuerung von Maßnahmen der naturverträglichen Bewirtschaftung und Pflege auch innerhalb von NATURA 2000- Gebieten. Ergänzend dazu wurden für bestimmte Agrarumweltmaßnahmen durch die TLUG „Allgemeine Pflegeempfehlungen für Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie für die KULAP- Periode 2008 - 2013“ erarbeitet. Zusammen bilden sie die Grundlage zum Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen für das Gebietsmanagement. Die Förderprogramme können auch ohne vorliegende Managementpläne in Anspruch genommen werden. Wie im Kapitel 8 dargestellt wird, ist ihr bisheriger Beitrag zu NATURA 2000 in Thüringen allerdings nicht ausreichend, einen günstigen Erhaltungszustand für all seine Schutzgüter zu gewährleisten. Zum einen bilden mangelnde Kenntnis, Unsicherheiten und der bürokratischer Aufwand erhebliche Hürden für ihre Inanspruchnahme, zum anderen sind sie aufgrund der Zuwendungsvoraussetzungen nicht auf allen NATURA 2000 relevanten Flächen anwendbar. Des Weiteren sind nicht alle Ziele nur über Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zu erreichen. Der Managementplanung kommt daher die Bedeutung des Erhaltungskonzeptes zu, in dem aufgezeigt wird, wie die Bewirtschaftung und die sonstige Nutzung in Einklang mit den Erhaltungszielen gebracht werden kann und welche weiteren Maßnahmen notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Die Managementpläne sollten dazu dienen, die Anwendung von Fördermaßnahmen so effektiv wie möglich zu gestalten und mit ihnen, wie mit allen anderen Instrumenten des Naturschutzes (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Artenschutzprogramme etc.) die Gebietsentwicklung in die gewünschte Richtung zu lenken.

7.1.2. Verschlechterungsverbot

Neben den Erhaltungsmaßnahmen sind zusätzlich Schritte notwendig, um eine weitere Verschärfung der Gefährdungssituation zu verhindern. Nach Art. 6 (2) FFH- RL sind innerhalb von NATURA 2000- Gebieten sowohl **„Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.“** Die Mitgliedsstaaten sind aufgefordert „die geeigneten Maßnahmen“¹¹⁵ zu ergreifen, wobei wirtschaftliche, soziale, kulturelle und regionale Anforderungen berücksichtigt werden sollen¹¹⁶. Der Geltungsbereich des Verschlechterungsverbotest erstreckt sich zwar ausschließlich auf die Vorkommen von Lebensräumen und Arten, für die das Gebiet ausgewiesen wurde, bezieht aber auch externe Einflüsse ein, sofern von ihnen eine entsprechende Wirkung auf die Schutzobjekte ausgeht. Das Verschlechterungsverbot umfasst sowohl vergangene, aktuelle als auch zukünftige Einflüsse und gilt ebenfalls für Tätigkeiten, die keiner Genehmigung bedürfen. Führen bereits laufende Aktivitäten zu einer Verschlechterung oder erheblichen Störung, ist den negativen Auswirkungen mit Erhaltungs- und schadensbegrenzenden Maßnahmen zu begegnen, ggf. sind die Tätigkeiten einzustellen¹¹⁷. Neben absichtlichen Handlungen schließt das Verschlechterungsverbot vorhersehbare zufallsbedingte natürli-

¹¹³ Homepage NABU Thüringen

¹¹⁴ THÜRINGER LANDTAG, 2013²

¹¹⁵ FFH- RL Art. 6 (2)

¹¹⁶ FFH- RL 3. Erwägungsgrund

¹¹⁷ EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2000

che Ereignisse ein¹¹⁸. Nach Rechtsprechung des EuGH gehören dazu auch Veränderungen, die durch natürliche Entwicklung (Sukzession) entstehen¹¹⁹. Während eine Störung der Arten, nur dann vermieden werden soll, wenn sie eine erhebliche Auswirkung auf die Ziele der FFH- RL nach sich ziehen könnte, besteht keine derartige Beschränkung für die Verschlechterung der Lebensräume und Habitats. Die Wahrung der Verhältnismäßigkeit legt aber auch in diesem Fall eine Bewertung auf Grundlage der Zielstellung nahe¹²⁰, also die „Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ nach Art. 1a. Des Weiteren zielen sowohl die Definition für Erhaltung (Art. 1a) als auch die Vorgaben für Maßnahmen (Art. 2 (2)) und für NATURA 2000 (Art. 3 (1)) auf einen günstigen Erhaltungszustand der Schutzgüter ab. Demzufolge ist die „Erheblichkeit“ einer Wirkung am Erhaltungskonzept der FFH- RL auszurichten. Als Toleranzgrenze gegenüber Störungen und Verschlechterungen können die Schwellenwerte für die Kriterien des günstigen Erhaltungszustandes (Areal, Range, Struktur, Beeinträchtigungen)¹²¹ herangezogen werden.

Landesrechtlich besteht der Grundschutz mit der Meldung der Vogelschutzgebiete und der Aufnahme der FFH- Gebiete in die Listen von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung durch § 33 (1) BNatSchG. Eine Verbindlichkeit gegenüber Dritten greift mit der Festlegung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele durch die ThüNEzVO. Weitere **Hinweise zur Anwendung des Art. 6 (2)** finden sich im NATURA 2000- Erlass¹²²:

- Nutzungsberechtigte haben Maßnahmen zu unterlassen, die mit den Erhaltungszielen unvereinbar sind
- Verschlechterungsverbot aber kein Veränderungsverbot, nur erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist verboten
- Geltungsbereich für Verschlechterungsverbot beschränkt auf die Schutzgüter, für die das NATURA 2000- Gebiet ausgewiesen wurde
- Bestandsschutz gegenüber bestehenden genehmigten Projekten sowie sonstigen rechtmäßigen Zulassungen und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen gemäß den fachrechtlichen Vorschriften

Hier ist v.a. die Legitimation bestehender Projekte fraglich. Die europa- und bundesrechtlichen Vorgaben sehen derartige Ausnahmen nicht vor. Es ist gänzlich irrelevant, wann ein Projekt begonnen wurde, wesentlich sind seine Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand der Schutzobjekte. Sind diese erheblich, so sind entsprechende Maßnahmen erforderlich, ggf. sind die Projekte zu unterbinden. Werden bestehende Beeinträchtigungen toleriert, kann eine richtlinienkonforme Umsetzung des Verschlechterungsverbotes nur sehr bedingt erfolgen. Zwar müssen die Regelungen den wirtschaftlichen, sozialen und regionalen Anforderungen gerecht werden, was aber nicht bedeutet, aus diesen Gründen auf entsprechende Maßnahmen zu verzichten. **Es geht nicht nur darum einen weiteren Grad an Verschlechterung zu vermeiden, sondern alle Beeinträchtigungen in Hinsicht auf den günstigen Erhaltungszustand zu unterbinden.** Der Erlass liefert weiterhin keine Hinweise, was gegen natürlich bedingte Verschlechterungen zu unternehmen ist oder wie eine Verschlechterung verhindert werden soll, wenn keine vertragliche Vereinbarung zustande kommt. Es stellt sich vielmehr so dar, als ob der Art. 6 (2) v.a. im Zusammenhang mit der FFH- Verträglichkeitsprüfung zur Anwendung gelangt. Dies wird in anderen Bundesländern weniger nachlässig gesehen, wie die Verordnung der Landesdirektion Chemnitz zeigt.

¹¹⁸ EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2000

¹¹⁹ EuGH, 2005

¹²⁰ EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2000

¹²¹ FFH- RL Art. 1e, i

¹²² TMLNU, 2009

VO der Landesdirektion Chemnitz zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Mittleres Zwickauer Muldetal, 2011

§ 4 (2): „Ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten, prüft die Naturschutzbehörde, ob die Erhaltungsziele durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden können. Wenn eine einvernehmliche Lösung innerhalb angemessener Frist nicht zu erreichen ist, trifft die untere Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen gemäß § 3 (2), § 33 BNatSchG.“

FFH- Verträglichkeitsprüfung für Projekten und Plänen

Damit der Schutzzweck von NATURA 2000 nicht durch die sonstige Nutzung der Gebiete gefährdet wird, schreibt Art. 6 (3) der FFH- RL für Pläne und Projekte eine Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen des Gebietes vor. Diese Prüfung ist bei allen Projekten und Plänen durchzuführen, die ein NATURA 2000- Gebiet allein oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten. Die entsprechenden bundesrechtlichen Regelungen finden sich im § 34 BNatSchG. Nach Empfehlung der Europäischen Kommission sind die Begriffe „Projekt“ und „Plan“ allgemein und weitgefasst auszulegen und v.a. hinsichtlich ihrer Auswirkungen zu beschränken¹²³. Ausgenommen sind daher **Pläne und Projekte zur Verwaltung der Gebiete**, wobei die Verwaltung als „Erhaltungswirtschaft“ aufgefasst wird und sich auf die Erhaltungsmaßnahmen nach Art. 6 (1) bezieht¹²⁴.

Im **NATURA 2000- Erlass**¹²⁵ werden dementsprechend Naturschutzgroßprojekte, LIFE- Projekte, „Projekte im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung von Truppen- und Standortübungsplätzen auf der Basis abgestimmter Benutzungs- und Bodenbedeckungsplänen“, Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL und der naturnahen Ufergestaltung i.d.R. als Erhaltungsmaßnahmen betrachtet. Für die „Tätigkeiten der täglichen Wirtschaftsweise“ in Forst- und Fischereiwirtschaft gilt die Regelvermutung uneingeschränkt, sofern sie den Empfehlungen des Managementplans bzw. den Pflege- und Bewirtschaftungshinweisen¹²⁶ entsprechen. Ebenso zählen landwirtschaftliche Tätigkeiten nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis i.d.R. als Erhaltungsmaßnahmen, wenn sie den Empfehlungen des Managementplans entsprechen. Sollte dieser fehlen, bezieht sich die Regelvermutung auf „flächenbezogene Agrarumweltmaßnahmen (AUM) auf Grünland oder Vertragsnaturschutzmaßnahmen auf Ackerland“.

Für alle anderen Pläne und Projekte ist zunächst in einer **FFH- Vorprüfung** zu klären, ob von ihnen grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ausgehen könnte. Nur wenn diese ausgeschlossen werden kann, entfällt die FFH- Verträglichkeitsprüfung. Die Vorprüfung findet in Thüringen als „**Erheblichkeitseinschätzung**“ Anwendung. Die Zuständigkeit für ihre Durchführung richtet sich danach, ob das Projekt der Bewilligung einer Behörde bedarf, von einer Behörde selbst durchgeführt wird oder ob keiner dieser Fälle zutrifft. Ist für die Durchführung die Genehmigung einer Behörde erforderlich, wird die Erheblichkeitseinschätzung innerhalb des Zulassungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt. Die Genehmigungsbehörde trifft die endgültige Entscheidung, begründet sie und teilt sie der Naturschutzbehörde und dem Projektträger mit. Ist für das Vorhaben eine Befreiung von einer Naturschutzgebietsverordnung notwendig, führt die zuständige Naturschutzbehörde die Erheblichkeitseinschätzung durch. Tritt eine Behörde selbst als Projektträger auf, so ist sie auch für die Erheblichkeitseinschätzung verantwortlich.

¹²³ Europäische Kommission, 2000

¹²⁴ Europäische Kommission, 2000

¹²⁵ TMLNU, 2009

¹²⁶ Gemeint sind Positivliste und vorläufige Waldbehandlungskonzepte

Wird die öffentliche Verwaltung durch Verbände oder beliehene Unternehmer übernommen, sind diese zuständig. Bedarf ein Projekt keiner behördlichen Genehmigung und wird es nicht durch eine Behörde durchgeführt, ist es vom Vorhabensträger bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die zuständige Naturschutzbehörde hat dann innerhalb eines Monats eine Entscheidung zu treffen, anderenfalls kann der Träger mit der Durchführung beginnen. Gelangt die Naturschutzbehörde zu der Entscheidung, dass die Erhaltungsziele oder für sie maßgebliche Bestandteile erheblich beeinträchtigt werden können, kann sie Auflagen erlassen oder das Vorhaben untersagen, sofern keine Basis für eine Ausnahmeentscheidung vorliegt. Die Entscheidung darüber, ob von einem Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung ausgehen könnte und daher einer Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde bedarf, liegt, beim Projektträger. Um sie zu erleichtern und um den Verwaltungsaufwandes zu minimieren, nennt der NATURA 2000- Erlass **Projekte, von denen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgehen:**

- Maßnahmen der täglichen Wirtschaftsweise der Land- und Forstwirtschaft, die den Vorgaben der guten fachlichen Praxis entsprechen
- Wohnbebauungen in der Umgebung von FFH-Gebieten, die das Gebiet selbst flächenmäßig nicht betreffen

Des Weiteren nennt der NATURA 2000- Erlass **Maßnahmen, die i.d.R. nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen**, darunter z.B.:

- „Maßnahmen bei vorhandenen Anlagen an oder in Gewässern, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit dieser Anlagen dienen
- Genehmigungsfreie Maßnahmen der Unterhaltung der Deiche nach § 74 Abs. 2 ThürWG,
- Unterhaltungs-, Instandhaltungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen an öffentlichen Straßen und Schienenwegen einschließlich dazu notwendiger Grünpflege und Gehölzarbeiten innerhalb eines Natura 2000-Gebiets
- Gestattungs-/anzeigefreie Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an privaten Feld- und Waldwegen und Energieleitungen
- Bau/Ausbau von Rad- oder Wanderwegen sowie von land- und forstwirtschaftlichen Wegen innerhalb eines Natura 2000-Gebiets
- Erstaufforstungen und Kahlschläge innerhalb eines Natura 2000-Gebiets
- die Ausübung von naturverträglichen Sportarten und vergleichbaren Freizeitaktivitäten“

Bereits 2006 machte der EuGH in seinem Urteil deutlich, dass es nicht zulässig sei, die Land- und Forstwirtschaft aus dem Projektbegriff auszuklammern, soweit sie die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes berücksichtigt¹²⁷. Angesichts der unpräzisen Vorgaben zur guten fachlichen Praxis in der Land- und Forstwirtschaft kann durch sie eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden. Auch der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) wies in seinem Umweltgutachten 2012 darauf hin, dass die geltenden Grundsätze des BNatSchG oder BWaldG „aufgrund fehlender Konkretisierung und Sanktionsmöglichkeiten kaum unmittelbare Steuerungswirkung entfalten“¹²⁸. „Ihr Regelungscharakter erschöpft sich darin, die ordnungsgemäße Forstwirtschaft von den besonderen Artenschutzbestimmungen und Eingriffsregeln freizustellen und sie damit auch von entsprechenden Ausgleichs-

¹²⁷ EUGH C-98/03, 2006

¹²⁸ KROHN, 2010 in: SRU,2012

und Ersatzverpflichtungen auszunehmen¹²⁹. Gleichfalls fraglich ist die pauschale Entlastung der genannten Maßnahmen, da eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Der Erlass weist daher zu Recht darauf hin, dass die Regelvermutung nur zutrifft, wenn keine Schutzgüter von NATURA 2000 beeinträchtigt werden. Der Vorhabensträger ist also auch bei den aufgeführten Projekten und Maßnahmen nicht von der Erheblichkeitseinschätzung entbunden. Was aber die Regel ist, die weder durch die gute fachliche Praxis noch durch die ThürNEzVO oder Managementpläne definiert wird, liegt im Ermessensbereich seiner eigenverantwortlichen Entscheidung. Nachdem Thüringer Naturschutzverbände (v.a. BUND und NABU) auf Holzeinschläge in NATURA 2000- Gebieten aufmerksam machten, die aus ihrer Sicht Verstöße gegen die FFH- RL darstellten (siehe Anhang V), wurden die Positivliste und die vorläufigen Waldbehandlungskonzepte herausgegeben. Wie jüngere Ereignisse zeigen, reichen auch diese nicht aus, um erhebliche Beeinträchtigungen durch forstliche Maßnahmen zu verhindern (siehe Anhang VII). Gänzlich unverständlich ist es, wie im Rahmen einer Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung durch Wasserkraftwerke in einem NATURA 2000- Gebiet ausgeschlossen werden kann, für das sowohl Fließgewässerlebensraumtypen als auch Groppe (*Cottus gobio*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*) als Erhaltungsziele ausgewiesen sind (siehe Anhang VIII). Der Bau des Kleinwasserkraftwerks bei Mellenbach - Glasbach (Landkreis Saalfeld- Rudolstadt) demonstriert, wie schnell es in dieser Hinsicht zu Fehlentscheidungen kommen kann (Anhang IX). Sind doch insbesondere bei Flüssen die Auswirkungen von Wasserkraftanlagen einschließlich ihrer Staustufen weit über den Standort hinaus als Beeinträchtigung nachweisbar. **Prinzipiell muss bei der Erheblichkeitseinschätzung der strenge Vorsorgegrundsatz gelten - allein die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus.** Für den Offenlandbereich liegen bislang nur Empfehlungen der TLUG im Zusammenhang mit Agrarumweltmaßnahmen vor, allgemeine Richtlinien fehlen. Dem Projektträger wird insgesamt also ein sehr hohes Maß an Eigenverantwortung und Engagement abverlangt, was regelmäßig seinen Nutzungsinteressen zuwiderläuft. Auf die Schwierigkeit, die Ansprüche der vorkommenden NATURA 2000- Arten und Lebensraumtypen als Laie richtig einzuschätzen, wurde bereits im Kapitel „Ausweisung und rechtliche Sicherung der Gebiete“ eingegangen. Die Problematik verstärkt sich noch dadurch, dass mögliche Wechselwirkungen mit anderen Projekten und Plänen einzubeziehen sind, über die zunächst einmal ausreichend Kenntnis erlangt werden muss. Die zuständigen Naturschutzbehörden stehen zwar bereit, den Projektträger bei seiner Einschätzung zu unterstützen, vorausgesetzt, sie werden von ihm zu Rate gezogen. Sieht er dazu keine Notwendigkeit, weil sein Vorhaben der guten fachlichen Praxis entspricht, ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen. Damit die zuständigen Naturschutzbehörden ihrer Funktion gerecht werden können, ist es zudem erforderlich, dass sie die Auswirkungen der Maßnahmen abschätzen können, also auch über ausreichende Sachkenntnisse aus anderen Fachbereichen verfügen. Ist dies nicht der Fall, sind sie auf die enge Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachbehörden angewiesen. Nur wenn diese Kommunikation und Kooperation stattfindet, kann davon ausgegangen werden, dass die Schutzgüter von NATURA 2000 genügend berücksichtigt werden.

Alle Projekte und Pläne, für die eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden kann, sind der **FFH- Verträglichkeitsprüfung** zu unterziehen. Sie wird zum Bestandteil des Verfahrens, „das für die Genehmigung, Bewilligung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung, Planfeststellung, sonstige Entscheidung oder Anzeige des Projekts vorgeschrieben ist“¹³⁰. Grundlage der FFH- Verträglichkeitsprüfung ist die **FFH- Verträglichkeitsstudie**. Anhand einer Konfliktanalyse werden die Auswirkungen des Vorhabens im einzelnen und im Zusammenwirken mit anderen auf die festgelegten Erhaltungsziele bewertet. Dabei ist stets die besondere Empfindlichkeit des Gebietes zu berücksichtigen. Es sind Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu erarbeiten und eine Prognose über die verbleibenden Beeinträchtigungen (unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen) abzugeben. Diese Kernpunkte entsprechen den Empfehlungen

¹²⁹ SRU, 2012

¹³⁰ TMLNU, 2009

zum Gebietsmanagement der Europäischen Kommission¹³¹. Der Ablauf, die Inhalte und Zuständigkeiten der FFH- Verträglichkeitsprüfung werden im NATURA 2000- Erlass dargelegt. Die Prüfung durch sachverständige Personen, die Einbeziehung der Naturschutzbehörden, die einzelfallbezogene Orientierung an Schwellenwerten aus der einschlägigen Fachliteratur¹³² und die Berücksichtigung von Tendenzaussagen der Rechtsprechung sichern grundsätzlich ein ausreichendes naturschutzfachlich Niveau der FFH- Verträglichkeitsprüfung.

Unzulässig ist ein Projekt, sobald die FFH- Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis führt, dass von ihm erhebliche Beeinträchtigungen ausgehen können. Allerdings erlaubt die FFH- RL **Ausnahmen** für Projekte und Pläne, wenn sie aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ durchzuführen sind und keine alternative Lösung besteht und der Mitgliedsstaat „alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen“ ergreift, „um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist“¹³³. Bestehen für das NATURA 2000- Gebiet prioritäre Lebensraumtypen oder Arten als Erhaltungsziele, gelten „nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“¹³⁴. Soll eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, ist also zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen. Dazu schreibt der NATURA 2000- Erlass ein zweistufiges Verfahren vor, welches aus einer Alternativenprüfung und der Ausnahmeprüfung im engeren Sinn besteht. In der **Alternativenprüfung** wird ermittelt, ob eine zumutbare andere Lösung gefunden werden kann, wie „die mit dem Projekt angestrebten Ziele im Großen und Ganzen in vergleichbarer Weise verwirklicht werden können“. Entgegen den Empfehlungen der Europäischen Kommission wird die „Nullvariante“, das Projekt wird nicht oder in einem anderen Plangebiet durchgeführt, von der Prüfung ausgeschlossen. Ebenso kann keine Alternative in Erwägung gezogen werden, die den Charakter des Projektes verändert. Bspw. wird der Bau einer Bahnstrecke nicht als Alternative für den Bau einer Straße betrachtet. Als „zumutbar“ gilt eine Alternative, wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt. Im NATURA 2000- Erlass wird darauf verwiesen, diesen Grundsatz insbesondere auf die Kosten anzuwenden, da eine zu starke Erhöhung als unzumutbar gewertet würde, wenngleich dies nicht für jede Kostensteigerung zutrifft. Auch hier wurde nicht dem Interpretationsleitfaden der Europäischen Kommission¹³⁵ gefolgt, wonach „die Bezugsparameter (...) sich mit Aspekten der Erhaltung und Bewahrung des Gebiets vor Beeinträchtigungen und seinen ökologischen Funktionen befassen“ und „andere Bewertungskriterien, wie z. B. wirtschaftliche Kriterien, nicht als den Umweltschutz überwiegende Kriterien verstanden werden“ können.

Kann eine alternative Lösung mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen gefunden werden, so ist diese zu wählen und die ursprüngliche Form des Projektes abzulehnen. Anderenfalls gelangt das Vorhaben in die **Ausnahmeprüfung im engeren Sinn**, innerhalb der geklärt wird, ob „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ vorliegen. Was genau darunter zu verstehen ist, geht aus der FFH- RL nicht hervor, ebenso fehlen bislang Hinweise vom EuGH. Es wird aber klar, dass Projekte, die nur im Interesse des Unternehmers oder von Einzelpersonen liegen, nicht dazu gezählt werden können. Zur Interpretation legt die Europäische Kommission vor, dass die Pläne und Projekte „unerlässlich“ sein müssen für „den Schutz von Grundwerten für das Leben der Bürger (Gesundheit, Sicherheit, Umwelt)“, für die „grundlegende Politik für Staat und Gesellschaft“ oder zur „Durchführung von Tätigkeiten wirtschaftlicher oder sozialer Art zur Erbringung bestimmter gemeinwirtschaftlicher Leistungen“¹³⁶. Gemäß dem NATURA 2000- Erlass „kommen alle Belange in Betracht, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen.“ Letztlich kann eine Entscheidung nur im Einzelfall getroffen werden,

¹³¹ EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2000

¹³² LAMBRECHT & TRAUTNER, 2007

¹³³ FFH- RL Art.6 Abs. 4

¹³⁴ Ebd.

¹³⁵ EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2000

¹³⁶ Europäische Kommission, 2000

in dem die Gegebenheit vor Ort entsprechende Gewichtung finden und in die Abwägung einbezogen werden. Richtigerweise wird im Erlass darauf verwiesen, dass nicht jedes Projekt, das im öffentlichen Interesse steht, die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung erfüllt. „Vielmehr muss das öffentliche Interesse, das mit dem Projekt verfolgt wird, im einzelnen Fall gewichtiger sein als die im konkreten Fall betroffenen und mit der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Interessen.“ Den Anforderungen von NATURA 2000 muss dabei umso mehr Bedeutung beigemessen werden, je weniger die Kohärenz des Netzwerkes gesichert werden kann.

Die **Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz von NATURA 2000** sind eine weitere Bedingung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung. Sie dienen dazu, die Schäden auszugleichen, die durch das Projekt entstehen werden, daher der Begriff „**Ausgleichsmaßnahmen**“. Von der Europäischen Kommission werden sie als „letzter Ausweg“ betrachtet, „wenn die anderen in der Richtlinie vorgesehenen Schutzklauseln nicht greifen“¹³⁷. **Sie müssen gewährleisten, dass der Beitrag des Gebietes zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes seiner Schutzgüter innerhalb der biogeografischen Region gewahrt bleibt.** Die Ausgleichsmaßnahmen müssen daher nicht nur vor Beginn der Durchführung des Vorhabens geleistet werden, auch ihre Wirksamkeit muss i.d.R. vorab sichergestellt sein. Als Ausgleich können neue, vergleichbare Lebensräume geschaffen werden, die in das Schutzgebietsnetz eingegliedert werden oder Lebensräume innerhalb von NATURA 2000 verbessert werden und „zwar proportional zum Verlust, der durch das Projekt entstand“¹³⁸. Problematisch wird die Erfüllung dieser Vorgabe, wenn Lebensräume betroffen sind, deren Wiederherstellbarkeit nicht in einem von uns überschaubarem Zeitraum erfolgen kann. Dies trifft bspw. auf Wälder zu, deren Verlust nicht damit ausgeglichen ist, dass an anderer Stelle neue Bäume gepflanzt werden. In Ausnahmefällen ist auch die Ausweisung eines neuen Gebietes für NATURA 2000 möglich. Die Ausgleichsmaßnahmen werden zum Bestandteil der Zulassung oder Genehmigung des Projektes und ihre Durchführung wird dem Träger des Vorhabens auferlegt. Zudem ist das zuständige Bundesministerium über die Entscheidung und die durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen zu unterrichten. Das Bundesministerium leitet anschließend die Darstellungen an die Europäische Kommission weiter.

¹³⁷ Europäische Kommission, 2000

¹³⁸ ebd.

8. Umsetzung von Maßnahmen

Die Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen erfolgt einerseits über gezielte Projekte zum Arten- bzw. Lebensraumschutz, größtenteils jedoch wird eine Realisierung über Agrar- und Waldumweltmaßnahmen angestrebt. Die Beteiligung an den dazu angebotenen Programmen fällt sehr unterschiedlich aus; während Fördermaßnahmen zur Grünlandbewirtschaftung gut angenommen wurden, blieben Waldumweltmaßnahmen beinahe ohne Resonanz. Grundsätzlich mangelt es an Umsetzungskontrollen, die an den Erhaltungszielen orientiert sind. Schwierigkeiten bestehen darüber hinaus bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln für Naturschutzprojekte, da die Auflagen eine Beteiligung von Kommunen, Gemeinden und kleinen Vereinen beinahe unmöglich machen. Dennoch konnten bereits erste Erfolge erzielt werden, ein weiterer Ausbau ist jedoch unbedingt erforderlich.

„Geförderte Maßnahmen der Landbewirtschaftung im Einklang mit den Erhaltungszielen sind das Grundinstrument für die Verbesserung der Erhaltungszustände.“ „Flankierend zu komplexen Managementplänen werden Sofortmaßnahmen, z.B. die Entbuschung von Trockenrasen entwickelt und durchgeführt. Managementmaßnahmen, die zur Erreichung von NATURA 2000- Zielen dienen, wurden und werden in Thüringen darüber hinaus auch im Rahmen von mehreren Naturschutzgroßprojekten geplant und realisiert.“

Breitbarth, 2012

Mit diesen Worten bekräftigte DR. BREITBARTH als Leiter der Abteilung Umweltpolitik, Nachhaltigkeit, Naturschutz am TMLFUN auf dem Deutschen Naturschutztag 2012 erneut die Strategie Thüringens zum Erhaltungsmanagement. Die Bewahrung wie die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ist regelmäßig an besondere Bewirtschaftungsformen und/oder an Pflege- bzw. Entwicklungsmaßnahmen gebunden. Um die aufkommenden Belastungen für Bewirtschafter auszugleichen und anfallenden Pflegekosten abzudecken, stehen Fördermittel der EU, des Bundes sowie des Landes bereit. Die Kofinanzierung durch die EU wurde in der Förderperiode 2007 - 2013 im wesentlichen durch den Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie dem Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+) getragen. Mit den Mitteln des EFRE wird in Thüringen das umfangreiche NATURA 2000- Monitoring finanziert, während ELER und ENL im wesentlich für das Management der Gebiete eingesetzt werden. Eine Förderung von Arbeitsplätzen in Natura 2000-Gebieten über den Europäischen Sozialfonds (ESF), wie z.B. die Beschäftigung hauptamtlicher Gebietsbetreuer wie in Bayern, besteht bislang in Thüringen nicht. Ausschließlich aus landeseigenen Mitteln wird Programm „Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Thüringen“ (NALAP) finanziert.

8.1. LIFE, LIFE +

LIFE (L'Instrument Financier pour l'Environnement) ist das einzige Förderinstrument der EU, welches ausschließlich zur Finanzierung von Umweltmaßnahmen vorgesehen ist. Der Programmbereich LIFE+ Natur dient speziell der Umsetzung der FFH- und VSchRL. Die Laufzeit der Projekte beträgt durchschnittlich 4 – 5 Jahre. Die Finanzierung wird i.d.R. zu 50 % von der Europäischen Gemeinschaft übernommen, die weiteren Anteile werden vom Bund und den Ländern getragen. Geht es um die Förderung prioritärer Arten oder Lebensraumtypen kann sich der Anteil der EU- Kofinanzierung auf 75 % erhöhen. In Thüringen wurden bislang 5 Projekte für ausgewählte Schwerpunkarten und/oder Lebensräume innerhalb abgegrenzter Gebiete durchgeführt. LIFE- Projekte umfassen die Datenerfassung, die Aufstellung der PEPL, die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, den Abschluss vertraglicher Vereinbarungen sowie verschiedene Formen der Öffentlichkeitsarbeit. Das Projekt „Managementplan für das zukünftige Großschutzgebiet Hainich“ beschränkte sich auf die

Aufstellung des Planwerkes und die dazu erforderlichen Schritte. Da die Projekte sich inhaltlich auf bestimmte Lebensräume und/oder Arten beziehen und räumlich nur Teilflächen von NATURA 2000-Gebieten erreichen, sind sie als lediglich als wichtige Beiträge zur Gebietsentwicklung zu verstehen. Kurzberichte zu den einzelnen Projekten sind über die Homepage der Europäischen Kommission (<http://ec.europa.eu>) unter European Commission → Environment → LIFE Programme abrufbar.

Name	Laufzeit	Volumen [€]	Schwerpunkte	Gebietsanzahl
Schutz des Lebensraumes Rhön, Phase 1 (BY, HE, TH)	1993 - 1997	1,5 Mio. (1 Mio. TH)	Hochmoore, Hang- und Blockschuttwälder, Buchenwälder, Borstgrasrasen	1
Managementplan für das zukünftige Großschutzgebiet Hainich	1995 – 1999	0,6 Mio.	naturnahe Buchenwälder	2
Schutz des Lebensraumes Rhön, Phase 2 (BY, HE, TH)	1998 - 2001	1,3 Mio. (0,4 Mio. TH)	Hochmoore, Hang- und Blockschuttwälder, Buchenwälder, Borstgrasrasen	1
Binnensalzstellen Thüringens	2003 - 2008	2,4 Mio.	Binnensalzstellen	2
Steppenrasen Thüringen	2009 - 2014	5 Mio.	Steppenrasen, orchideenreiche Kalkmagerassen, Schwermetallrasen	13

Tabelle 24: LIFE, LIFE+ Projekte Thüringens, Quelle: PFÜTZENREUTER, 2008

8.2. Naturschutzgroßprojekte (NGP)

Das Förderprogramm des Bundes dient dem dauerhaften Erhalt von Natur- und Kulturlandschaften. Naturschutzgroßprojekte zielen darauf ab, ein möglichst großflächiges Gebiet in seiner Gesamtheit zu erhalten. Die Großflächigkeit soll nicht nur ausreichend Raum für besonders schutzwürdige Tier- und Pflanzenarten garantieren, sondern auch die Kerngebiete vor negativen Außenwirkungen abschirmen. Die Kerngebiete sollen bis zum Ende der Projektlaufzeit als NSG ausgewiesen werden, um ihnen einen rechtlich verbindlichen Schutzstatus zu verleihen. Die Förderung wird bis 75 % vom Bund getragen, die restlichen 25 % verteilen sich auf das Land und den Projektträger. Als Träger treten meist Landkreise, Städte, Gemeinden, Naturschutzorganisationen oder Zweckverbände auf. Ähnlich wie die LIFE-Projekte sind sie in ihrem Wirkungsbereich beschränkt, da sie auf die Entwicklung einer Region ausgerichtet sind. Neben der Unterschutzstellung, die in den beiden Projektgebieten des Grünen Bandes aufgrund der Vorbehalte der Grundstückseigentümer noch nicht abgeschlossen ist, beinhalten die NGP ebenfalls die Erfassung von Daten, die Erstellung von PEPL sowie deren Umsetzung über vertragliche Vereinbarungen zur Pflege oder angepassten Bewirtschaftung. Nähere Informationen zu den NGP finden sich auf Homepage des BfN unter Förderung → Naturschutzgroßprojekte.

Name des Projektes	Laufzeit	Volumen [€]	Schwerpunkte	Gebietsanz./ fläche
Orchideen-Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal	1996-2007	10,3 Mio.	Wiederherstellung von Kalk- Magerrasen	6 FFH-Geb. 1 SPA
Kyffhäuser	1997-2008	6,3 Mio.	Wiederherstellung von Gips- Magerrasen	1 FFH-Geb. 1 SPA
Thüringer Rhönhutungen	2002-2005	4,9 Mio. 6,3* Mio.	Wiederherstellung von Kalk- Magerrasen	7 FFH-Geb. 1 SPA
Grünes Band Eichsfeld – Werratal Phase I (HE, NI, TH)	2009-2013	1,3* Mio.	Biotopverbund, Kalk- und Sand- Magerrasen, Auenstandorte, alter Wald	6 FFH-Geb., 1 SPA
Hohe Schrecke - Alter Wald mit Zukunft	2009-2012 2012-2022	1,2 Mio. (Phase II: 12 Mio.)	Sicherung von alten Wäldern, naturschutzorientierte Waldbewirtschaftung	1 FFH-Geb. 1 SPA
Grünes Band Rodachtal-Lange Berge-Steinachtal Phase I (BY, TH)	2010-2012	1 Mio.*	Biotopverbund, Auen, Standgewässer, Kalk- und Sand- Magerrasen, Heiden u.a.	7 FFH 1 SPA

Tabelle 25: NGP Thüringens, Quellen PFÜTZENREUTER, 2008, * BREITBARTH, 2012

Die benannten Projekte haben in Thüringen einen nicht unerheblichen Beitrag für NATURA 2000 geleistet. Die Sicherung der Gebiete und ihrer Schutzgüter hängt dabei zu einem maßgeblichen Teil von den Leistungen des Vertragsnaturschutzes ab. Langfristig sind die Erhaltungsziele daher nur gesichert, wenn die erbrachten Leistungen den Anforderungen der Erhaltungsziele entsprechen und die Verträge weiterhin Bestand haben. Die inhaltliche Fokussierung auf bestimmte Arten oder Lebensräume ermöglicht einen qualitativ sehr hochwertigen fachlichen Ansatz, während die räumliche Schwerpunktsetzung in besonderen Maße auf die regionalen Besonderheiten und Belange einzugehen vermag. Weitere Vorteile ergeben sich aus den Verantwortlichkeiten der Projektleitung, die das Gebietsmanagements übernimmt. Ihr obliegt nicht nur die Gebietsentwicklung im Großen und Ganzen sondern auch die Steuerung im Detail. Als Ansprechpartner vor Ort ermöglichen sie die direkte Kommunikation mit Grundstückseigentümern, Nutzungsberechtigten sowie Behörden und tragen so zur unmittelbaren Klärung von Sachfragen bei.

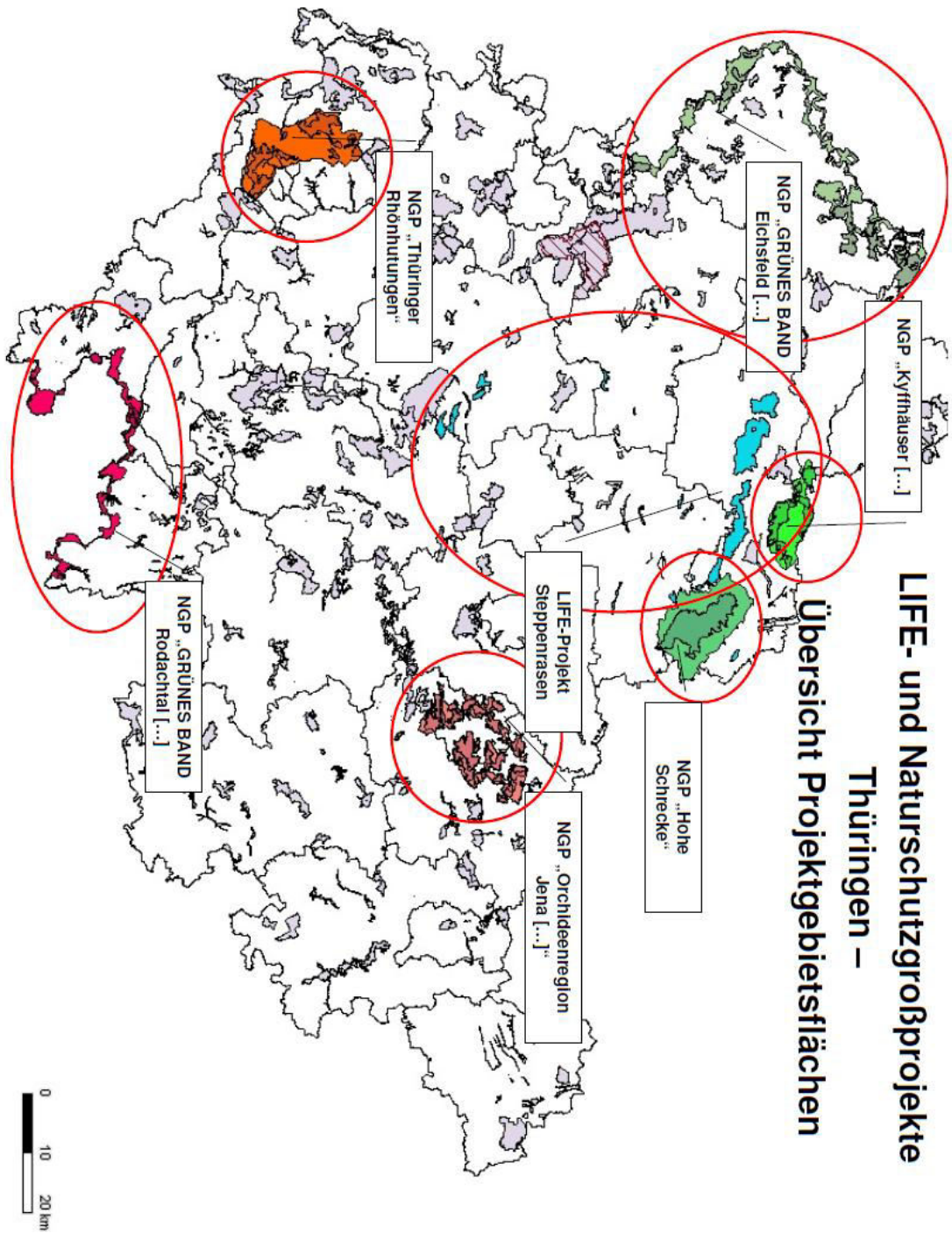


Abbildung 43: LIFE & NPG Thüringen, Quelle: BAIERLE, 2012b

8.3. Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustand der NATURA 2000- Schutzgüter sind in Thüringen wie in den meisten anderen Bundesländern auch, vorwiegend vertragliche Vereinbarungen vorgesehen. Auch nach Ansicht der Europäischen Kommission stellt der Vertragsnaturschutz „insbesondere in den agrarisch geprägten Landschaften ein wichtiges Instrument“¹³⁹ dar. Ein erheblicher Teil der NATURA 2000- Schutzgüter tritt in bewirtschafteten Gebieten auf und ist somit direkt oder indirekt von einer bestimmten Bewirtschaftungsform abhängig. Dem deutschen Rechtsverständnis entsprechend ist diese nicht restriktiv erzwingbar. Der Vertragsnaturschutz verfolgt daher das Ziel, Landwirte oder Waldbesitzer freiwillig für eine naturverträgliche Bewirtschaftung zu gewinnen und ihre ökologischen Leistungen zu honorieren. **Die Agrarumweltmaßnahmen (AUM) und Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der europäischen ELER- Verordnung zielen auf eine umweltfreundliche Bewirtschaftungsweise oder eine regelmäßige, naturschutzorientierte Pflege auf landwirtschaftlichen Flächen ab.** Ein besonderer Förderschwerpunkt liegt dabei auf der Umsetzung von NATURA 2000. In Schutzgebieten nach § 20 (2) BNatSchG bzw. § 11 ThürNatG ergibt sich zwar das Problem, dass ordnungsrechtlich festgelegte Bestimmungen zur Bewirtschaftung den Landwirten eine Teilnahme an den geförderten Maßnahmen unmöglich machen, da diese auf einer freiwilligen Basis beruhen. Allerdings betrifft dies in Thüringen nur einen geringen Teil der NATURA 2000- Gebiete. Zur Umsetzung des ELER wurde vom TMLNU die **Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen 2007 – 2013 (FILET)** konzipiert. Um die Ziele von NATURA 2000 zu erreichen, sind fünf thematische Schwerpunkte von besonderer Bedeutung: das Kulturlandschaftsprogramm (KULAP), die Erstaufforstung/ Erstaufforstungsprämie für landwirtschaftliche Flächen, die Waldumweltmaßnahmen, die naturnahe Waldbewirtschaftung und Waldumweltmaßnahmen mit größerem Investitionsbedarf sowie das Programm zur Entwicklung von Natur und Landschaft (ENL).

8.3.1. Programm zur Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP)¹⁴⁰

Mit dem KULAP soll eine extensive, naturverträgliche Bewirtschaftung durch landwirtschaftliche Betriebe ermöglicht werden. Die Zahlungen sind an die Einhaltung festgelegter Wirtschaftsweisen oder die Durchführung von Pflegemaßnahmen gebunden. Sie sind auf den Ausgleich entstehender Einkommensverluste ausgerichtet oder sollen dazu beisteuern, die Bewirtschaftung ertragsschwacher Standorten aufrechtzuerhalten. Zuständig für die Vergabe der Fördermittel und die Umsetzungskontrolle sind die örtlichen Landwirtschaftsämter. Seit 2008 liegt eine Förderkulisse vor, in der die landwirtschaftlich genutzten Zielflächen des Vertragsnaturschutzes identifiziert und geeignete Pflegemaßnahmen dazu benannt werden. Liegt eine Fläche in der Förderkulisse N (Programmteil Naturschutzmaßnahmen) ist die zuständige uNB zu beteiligen. Diese vereinbart mit dem Antragssteller einen Pflegeplan, in dem flächenkonkrete Vorgaben zur Bewirtschaftung festgelegt werden. Für die Bewirtschaftung von Lebensraumtypen der FFH- RL liegen dazu zusätzlich die „Empfohlene Erhaltungsmaßnahmen der LRT des Offenlandes nach Anhang I FFH“ der TLUG vor. Diese Pflegeempfehlungen werden auch den Landnutzern übermittelt. Um eine Förderung von Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit den Erhaltungszielen konform geht, ist die uNB ebenfalls zu beteiligen, wenn innerhalb eines NATURA 2000- Gebietes die Maßnahme „Erhaltung von Standorten mit pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation“ (L4) beantragt wird. Sie soll für die Lebensraumtypen ausgeschlossen werden, die höhere Anforderungen an die Bewirtschaftung stellen. Der Verpflichtungszeitraum beträgt i.d.R. fünf Jahre, für die Stilllegung von Ackerflächen aus Naturschutzzwecken (Maßnahme N15) zehn Jahre. Einsatzmöglichkeiten findet das KULAP bei der Bewirtschaftung verschiedener Offenlandlebensräume und Stillgewässer. In Betracht kommen in Thüringen prinzipiell **16 FFH-Grünland- Lebensraumtypen**, bspw. Subkontinentale Steppenrasen, Brenndolden- Auenwiesen, extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes sowie Berg-Mähwiesen und **4 Stillgewässer- Lebens-**

¹³⁹ DVL, 2007

¹⁴⁰ TMLNU, 2007

raumtypen wie z.B. natürliche nährstoffreiche Seen. **Speziell auf den Naturschutz ausgerichtete Maßnahmen** gehören zum Programmteil N (Naturschutz). Dieser umfasst:

- N1 Naturschutzmaßnahmen auf Ackerland
- N2 Biotoppflege durch Beweidung
- N3 Biotoppflege durch Mahd
- N4 Pflege von Streuobstwiesen
- N5 Umwandlung Ackerland in Grünland
- N6 Teichlandschaftspflege

Bestimmte **Maßnahmen** sind speziell **zur Umsetzung der VSchRL** vorgesehen. Sie beinhalten:

- N13 Bereitstellung von Nahrungs- und Nistschutzflächen für Tierarten der Feldflur
- N14 Schaffung von Nahrungsflächen für den Rotmilan
- N24 Beweidung in Wiesenbrütergebieten
- N34 Mahd in Wiesenbrütergebieten

Das KULAP hat sich in Thüringen zu dem wichtigsten Instrument des Vertragsnaturschutzes für das Offenland entwickelt. Bei der Formulierung der Pflegehinweise der TLUG wurden die besonderen Anforderungen an eine lebensraumtypische Pflege berücksichtigt. Dennoch sind seine Auswirkungen für die NATURA 2000- Gebiete von begrenzter Wirkung. **So profitieren grundsätzlich nur bestimmte Offenland- Lebensraumtypen und Arten¹⁴¹ von diesen Maßnahmen und diese auch nur dann, wenn die konkrete Fläche als landwirtschaftlich nutzbar definiert wird.** Weist die Vegetation einer Fläche keinen ausreichenden Futterwert auf, fällt sie aus der Förderfähigkeit heraus. Da die Teilnahme an dem Programm freiwillig ist, hängt die Inanspruchnahme der Förderung von ihrer Attraktivität für die Landwirte ab. Diese wird nicht nur durch die Höhe des finanziellen Ausgleiches bestimmt, die oftmals nicht ausreicht, wirtschaftliche Anreize zu schaffen, sondern ebenso von ihrer Machbarkeit. Wird der Aufwand zu hoch, weil die Fläche schlecht erreichbar oder zu klein ist oder sich in einem Zustand befindet, der eine nicht förderfähige Vorpflege (Entbuschen) notwendig macht, wirkt sich das nachteilig auf die Inanspruchnahme aus. Daher **werden nicht alle förderfähigen Flächen erreicht und bestimmte Maßnahmen kaum ausgeführt.** Die formelle Zuweisung von Pflegemaßnahmen zu Flächen mit bestimmten Lebensraumtypen erlaubt einerseits einen zielgenauen Einsatz der Fördermaßnahmen. Andererseits beklagen Landwirte, dass dieser Ansatz nur selten mit einer gesamtbetrieblichen Planung konform geht. Des Weiteren **ermöglicht die bisherige Praxis kaum eine Steuerung der Entwicklung eines ganzen NATURA 2000- Gebietes mit all seinen Schutzgütern**, da die Einflussnahme flächenbegrenzt bleibt und die Zuständigkeit der uNB auf den jeweiligen Landkreis beschränkt ist. Sie **erlaubt auch kaum eine Berücksichtigung des Erhaltungszustandes im regionalen Maßstab.** Hier wären Managementpläne hilfreich, die nicht nur fachlich von hoher Qualität sondern auch praxisnah angelegt sind.

¹⁴¹ des Anh. II der FFH- RL und Arten der VSchRL

In der Halbzeitbewertung des FILET¹⁴² wurde 2010 die Wirksamkeit der einzelnen Förderprogramme untersucht. Das KULAP gilt allgemein als gut akzeptiert, wobei die Inanspruchnahme der einzelnen Fördermaßnahmen jedoch variiert. Die Ergebnisse¹⁴³ belegen den hohen Stellenwert der naturschutzkonformen Beweidung von Grünland (N2), 64 % des FILET- Flächenziels konnten erreicht werden, sowie der Biotoppflege durch Mahd (N3), hier wurde der Zielwert sogar um 36 % überschritten. Inwieweit dies für die Gebietskulisse für NATURA 2000 zutrifft, lies sich aus der Datengrundlage nicht ableiten. Zwar ergab eine Auswertung, dass 8 - 9 % aller KULAP- Maßnahmen und 22 - 33 % der Mahd- bzw. Beweidungsmaßnahmen zur Biotoppflege (N2/N3) in FFH- Gebieten liegen und 61 - 69 % aller FFH- Flächen¹⁴⁴ mit KULAP-Maßnahmen abgedeckt sind. Allerdings beruht die Auswertung auf Basis von Feldblöcken und vermittelt daher nur einen sehr ungenauen Eindruck. Um konkrete Aussagen treffen zu können, wäre eine Analyse der Feldstücke oder eine flächenscharfe Auswertung erforderlich. Den persönlichen Einschätzungen verschiedener Gesprächspartnern zufolge, **werden bisher lediglich ein ¼ der förderfähigen Flächen von NATURA 2000 erreicht.** Dies deckt sich mit den Aussagen zur Managementplanung für das FFH- Gebiet „Kammerforst- Himmelsberg- Mühlberg“¹⁴⁵, wonach lediglich 15 % der Kalktrockenrasen (LRT 6210, 6210*¹⁴⁶) im Rahmen des KULAP beweidet wurden. Ein großer Teil der unbeweideten Flächen befand sich bereits in einem Zustand, „der eine Förderfähigkeit seitens der Landwirtschaftsverwaltung ohne vorgeschaltete Instandsetzungsmaßnahmen unrealistisch erscheinen lässt.“ Die Pflege- bzw. Nutzungsdefizite waren dabei nicht auf die geringen Schafbestände zurückzuführen. „Vielmehr werden aktuell Flächen beweidet, die auch gut mähbar sind, mehrheitlich dem LRT 6510¹⁴⁷ zuzuordnen sind und teilweise im Sinne der LRT- Erhaltung auch der Mahd bedürfen. Dagegen liegen die dringend beweidungsbedürftigen Flächen des LRT 6210 großflächig brach.“ Auch beim Monitoring 2012/2013 musste mehrfach die fehlende Berücksichtigung der Pflegehinweise sowie eine unangepasste Flächennutzung festgestellt werden¹⁴⁸ und an anderer Stelle wurde berichtet, dass „gravierende Probleme beim Schutz der beiden Ameisenbläulinge“ bestehen, „weil die Mahd vieler Habitatflächen, selbst in Schutzgebieten, zum falschen Zeitpunkt erfolgt“¹⁴⁹. Es bleibt daher nicht nur zu prüfen, in welchem Umfang das KULAP die Flächen von NATURA 2000 erreicht und inwieweit den o.g. Hindernissen begegnet werden kann, um die Förderung besser in diese Gebiete zu lenken. **Dringend notwendig scheint eine Überprüfung, ob die Förderungen entsprechend der Erhaltungsziele eingesetzt werden und inwieweit die besonderen Pflegehinweise der TLUG bei der Durchführung der Maßnahmen Berücksichtigung finden.** Den zuständigen uNB liegen nur in Ausnahmefällen Rückmeldungen über die Durchführung einer KULAP- Maßnahme vor, welche Resultate dabei erzielt wurden, bleibt zumeist völlig unberücksichtigt. Dadurch fehlt es hier an wesentlichen Informationen zum Zustand und zur Entwicklung des Gebietes und seiner Schutzgüter. Umsetzungs- oder Funktionskontrollen sollten v.a. der Feinabstimmung und Regulierung der geförderten Maßnahmen dienen, den Aufwand für Behörden und Landwirte aber in einem akzeptablen Maß halten. Wie sich bei der o.g. Managementplanung ebenfalls herausstellte, **herrschte sowohl auf behördlicher Seite als auch seitens der Landwirte z.T. ein erheblicher Informationsbedarf über die Einsatzmöglichkeiten der KULAP- Förderung.** Auch die beiden Projekte "Betreuung von Wiesenbrüterschwerpunktgebieten in Thüringen" und „Buntes Thüringen - biologische Vielfalt vor unserer Haustür“ belegen, dass eine kompetente Beratung die Akzeptanz seitens der Landwirte und die Effektivität des Fördermitteleinsatzes erhöhen und dazu beitragen können, die Anlastungsrisiken für Landwirte zu verringern.

¹⁴² STEGMANN ET AL., 2010

¹⁴³ Ergebnisse beziehen sich auf das Jahr 2009

¹⁴⁴ der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche (siehe oben)

¹⁴⁵ THUROW ET AL., 2011

¹⁴⁶ Lebensraumtyp 6210: Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)

¹⁴⁷ Lebensraumtyp 6510: Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenatherion, Brachypodio-Centaureion nemoralis)

¹⁴⁸ Fischer & Braun- Lüllemann, 2011, BRAUN-LÜLLEMANN, 2012, SERFLING, 2012

¹⁴⁹ TLUG 2007

KULAP- Maßnahme	KULAP- Code	Fördersumme (Tausend €)			
		2012	2011	2010	2009
Arten- und Biotopschutz auf Acker (inkl. Förderung von Ackerrandstreifen)	N1 (inkl. L32)	550,3	545,3	503,8	278
Biotoppflege auf Grünland durch Beweidung (ohne Schafhütungen und nicht mechanisierbares Grünland)	N2 (ohne N25)	10.269,6	10.123,4	10.851,8	8.381,8
Biotoppflege auf Grünland durch Mahd	N3	6.008,2	5.870,1	6.191,3	4.854,3
Pflege von Streuobstwiesen	N4	864,8	898,3	915,1	725,8
Umwandlung von Acker in Grünland in Auen	N5	115	114	95,5	77,2
Teichlandschaftspflege	N6	193,9	195	194	185,2

Tabelle 26: ausgereichte Fördermittel für KULAP (Teil Naturschutz) von 2009 - 2012, Stand: 01.03.2013, Quelle: KÜHN (TMLFUN), 2013, Differenzierung der Fördermittel auf NATURA 2000 ist nicht möglich

8.3.2. Erstaufforstung/Erstaufforstungsprämie für landwirtschaftliche Flächen

Die Maßnahme soll zur Mehrung der Waldfläche und zur Erhöhung des Anteils stabiler naturnaher Laub- und Mischbestände führen. Gefördert wird die Erstaufforstung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, um Schäden oder erhebliche Beeinträchtigungen u.a. von Natura 2000 zu beseitigen¹⁵⁰. Die Maßnahmen, die zum Gegenstand der freiwilligen vertraglichen Vereinbarungen werden, umfassen sowohl die Kulturbegründung als auch deren Pflege. Die Förderung wird als jährliche Prämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten über einen Zeitraum von 15 Jahren gezahlt. Nach der Halbzeitbewertung des FILET¹⁵¹ wurden zwischen 2007 und 2009 insgesamt ganze 55,39 ha landwirtschaftliche Flächen aufgeforstet. Ein Bezug zu NATURA 2000- Flächen ließ sich nicht herstellen, ist aber bei dieser Größenordnung auch vernachlässigbar. Grundsätzlich wurde festgestellt, dass diese Maßnahme kaum zur Waldmehrung in Thüringen beigetragen. **Im FILET- Jahresbericht von 2010¹⁵² wurde von einer „beträchtlichen“ Zielverfehlung in den Jahren 2007 – 2010 gesprochen.** Die Gründe dafür wurden in der vergleichsweise hohen Attraktivität der sonstigen landwirtschaftlichen Nutzung und dem hohen Verwaltungs- und Kontrollaufwand gesehen.

8.3.3. Waldumweltmaßnahmen

Ziel dieses Programmteils ist die Entwicklung und Sicherung von Waldbiotopen und -habitaten durch die forstliche Bewirtschaftung speziell in naturschutzfachlich bedeutsamen Wäldern. Es umfasst konkrete Maßnahmen, die den besonderen Anforderungen der Schutzgüter von NATURA 2000 gerecht werden sollen. Der Mehraufwand oder Mindererlös soll durch die finanzielle Förderung ausgeglichen werden. Die Förderung soll vorrangig dazu beitragen, dass Lebensraumtypen und Habitate gesichert und entwickelt werden, die von einer dauerhaften Bewirtschaftung abhängig sind. Die Förderung richtet sich an Privatwaldbesitzer, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen, kommunale Waldbesitzer und Gemeinschaftsverbände. Zuständig für den Vertragsabschluss ist die jeweilige untere Forstbehörde. Voraussetzung für den Abschluss ist i.d.R. eine vom TMLNU bestätigte Fachplanung (z.B. Managementplan), in der die naturschutzfachlich notwendigen Maßnahmen genannt sind.

¹⁵⁰ TMLUN, 2008

¹⁵¹ STEGMANN ET AL., 2010

¹⁵² TMLFUN, 2011²

Als **Waldumweltmaßnahmen** kommen in Betracht:

- Sicherung/ Entwicklung von Waldlebensraumtypen und -biotopen durch Voranbau, Pflege und Einleitung/Förderung der Naturverjüngung
- Artenschutzmaßnahmen in den Lebensräumen bzw. Habitaten der Raufußhühner durch Pflegeeingriffe zur Herstellung von lichten Strukturen
- Maßnahmen zur Sicherung/ Entwicklung spezieller Strukturelemente und Requisiten in Waldlebensräumen, -biotopen und -habitaten (Totholz, Altholzbestände, Habitat- und Altbäume, Trauf und/oder Waldrand, Entnahme von lebensraumuntypischen Gehölzarten in Quellbereichen und im Bereich von Gewässerufern)
- Beibehaltung traditioneller Waldbewirtschaftungsformen zur Sicherung/ Entwicklung von Waldlebensraumtypen und Waldhabitaten

Die Maßnahme wurde 2009 erstmals angeboten. In Anspruch genommen wurde v.a. die Förderung von Habitat- und Altbäumen, die insgesamt für 1.132 ha bewilligt wurde, was in etwa 1.000 Bäumen entspricht; 192 ha davon lagen innerhalb von NATURA 2000- Gebieten¹⁵³. Laut dem Jahresbericht 2010¹⁵⁴ wurden insgesamt auf 1.899,6 ha (kumulativ) der Schutzgebietsfläche Waldumweltmaßnahmen durchgeführt, womit die Zielerreichung hier bei 9 % lag, während sie außerhalb 54% erreichte. **Die Sicherung der besonderen Schutzziele von NATURA 2000 durch die Förderung von Waldumweltmaßnahmen muss bislang als verfehlt betrachtet werden.** In der FILET- Halbzeitbewertung wurde dies v.a. auf mangelnde Bekanntheit der Maßnahmen bei den Waldbesitzern zurückgeführt. Das Autorenkollektiv empfahl daher, die Maßnahmen „insbesondere nach Fertigstellung der NATURA 2000- Managementpläne, durch entsprechende Medien für Waldbesitzer bekannter zu machen, um eine breitere Inanspruchnahme zu initiieren“¹⁵⁵.

Indikatortyp	Indikator	Ziele	2010	Kumulativ 2010
Output	Anzahl Fördermaßnahmen	1.500	142	185
Ergebnis	- In vertraglichen Vereinbarungen gebundene Fläche [ha]	25.500	2.854,24	3.986,24
	- geförderte Fläche innerhalb von Natura 2000	20.500	1.712,20	1.899,61
	- geförderte Fläche außerhalb von NATURA 2000	5.000	1.741,01	2.685,62
	Geförderte Habitat- und Altbäume (Stk.)	12.500	3.451	4.458
Maßnahmenspezifische Wirkung	Entw. Und Sicherung von Wald-LRT (in NATURA 2000, ha)	20.500	1.712,20	1.899,61
	Ökologisch aufgewertete Waldfläche außerhalb von NATURA 2000, ha)	5.000	1.741,01	2.685,62

Tabelle 27: spezifische Programmindikatoren und quantifizierte Ziele, Quelle: MLFUN, 2011²

¹⁵³ STEGMANN ET AL., 2010

¹⁵⁴ TMLNU, 2011²

¹⁵⁵ STEGMANN ET AL., 2010

8.3.4. Naturnahe Waldbewirtschaftung und Waldumweltmaßnahmen mit größerem Investitionsbedarf

Die naturnahe Waldbewirtschaftung und die Waldumweltmaßnahmen mit größerem Investitionsbedarf sollen zur ökologischen Aufwertung der Wälder Thüringens führen, in dem naturnahe und stabile Laub- sowie Laubmischbeständen entwickelt und wiederhergestellt werden. Das Programm umfasst drei Teilmaßnahmen: Waldumbau, Waldumweltmaßnahmen mit größerem Investitionsbedarf und Bodenschutzkalkung. In Anspruch nehmen können die Förderung Privatwaldbesitzer, juristische Personen des privaten Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen, anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, kommunale Waldbesitzer und Gemeindeverbände. Voraussetzung ist der Abschluss einer freiwilligen, vertraglichen Vereinbarungen zwischen Grundstücksbesitzer oder Nutzungsberechtigten und dem Land Thüringen auf der Grundlage einer vom TMLFUN bestätigten Fachplanung. Zuständig für die Abwicklung der Verträge sind die Thüringer Forstämter. Gefördert werden Maßnahmen zur:

- **Sicherung oder Entwicklung von Waldlebensraumtypen und Waldbiotopen**
- **Artenschutzmaßnahmen** in den Lebensräumen bzw. Habitaten der Raufußhühner durch Pflegeeingriffe zur Herstellung von lichten Strukturen
- **Maßnahmen zur Sicherung bzw. Entwicklung von speziellen Strukturelementen** und Requisiten (Altholzbestände, Habitat- und Altbäume, Wiederbewaldung durch natürliche Ansiedlung von Gehölzen)
- Beibehaltung von **traditionellen Waldbewirtschaftungsformen** zur Sicherung oder Entwicklung von Waldlebensraumtypen und Waldhabitaten

Waldumweltmaßnahmen mit größerem Investitionsbedarf umfassen:

- Renaturierung/Revitalisierung von stark anthropogen veränderten Waldlebensräumen und -biotopen
- Neuanlage von Biotopen zur Erhöhung/ Sicherung der Biodiversität bzw. der ökologischen Stabilität der Wälder
- Wiedereinführung traditioneller Waldbewirtschaftungsformen
- Herstellung spezieller Waldstrukturen aus Artenschutzgründen
- Maßnahmen zur Bestandsstützung bedrohter heimischer Wildtierarten (Auswilderung)
- Sicherung oder Entwicklung von Waldlebensraumtypen, Wildbiotopen und Habitaten im Wald durch Neuanlage von langlebigen Wildschutzzäunen und Verblendung von Wildschutzzäunen

Der Programmteil wird aufgrund der langfristigen, ökologischen und ökonomischen Auswirkungen, die von den Maßnahmen ausgehen können, als eines der wichtigsten Förderinstrumente im Forstbereich betrachtet¹⁵⁶. Der Halbzeitbewertung des FILET in Thüringen¹⁵⁷ zufolge wurden im zugrundeliegenden Untersuchungszeitraum 854 ha naturferne Nadelbaum- Reinbestände durch Waldumbau-maßnahmen in Misch- und Laubwälder überführt, eine Jungbestandspflege erfolgte auf 489 ha. Auch hier erschließt sich aus der Datenlage kein Bezug zu den Gebietsflächen von NATURA 2000. Ausgehend von den 59.100 ha Privatwald¹⁵⁸ innerhalb von NATURA 2000 lässt sich aber ableiten, dass **die bestehenden Fördermöglichkeiten noch nicht ausreichend zum Einsatz gekommen sind**. Die geringe Inanspruchnahme wurde größtenteils auf den Mangel an Managementplänen zurückgeführt¹⁵⁹. Es wurde empfohlen, „den Bedarf an Waldumbau-maßnahmen bzw. weiteren Waldumweltmaßnahmen insbesondere in Natura 2000- Gebieten zu definieren“, „eine entsprechende Ausstattung der Maßnahme ... vorzusehen“ und die Maßnahmen für Waldbesitzer bekannter zu machen¹⁶⁰.

8.3.5. Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft(ENL)

Ziel dieses Programmteils ist es, den Zustand von Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern, wiederherzustellen oder zu verbessern. Im Vordergrund stehen dabei Nationale Naturlandschaften, Natura 2000- Gebiete, Naturschutzgebiete und andere Gebieten mit einer besonderen Naturlandschaftsausstattung. Des Weiteren sollen sie zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes beitragen sowie den Freizeit- und Erholungswert von Natur und Landschaft im ländlichen Raum erhöhen. **Gefördert werden**¹⁶¹:

- Pläne und Studien im Zusammenhang mit dem Management in Natura 2000 - Gebieten und anderen Gebieten mit besonderer Naturlandschaftsausstattung
- Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen, Durchführung von Biotopverbund- und Artenschutzprojekten
- Investitionen zur Stärkung der Vielfalt und Eigenart der Landschaft, Investitionen zur In-Wertsetzung von Produkten der Landschaftspflege
- Investitionen zur Entwicklung von Schutzgebieten hinsichtlich Besucherlenkung und Information, Schaffung von Besuchereinrichtungen und Naturerlebnisangeboten
- Aktionen zur Sensibilisierung für Naturschutzbelange: Beratungs-, Planungs- und Koordinierungsleistungen in Zusammenhang mit der Flächennutzung, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von Naturführern in Großschutzgebieten, Durchführung von Informationsveranstaltungen, Ausstellungen und Aktionstagen, Erstellung von Informationsmaterialien

Die Förderung umfasst einen nicht rückzahlbaren Zuschuss bis zu 70 %, im Falle eines besonders hohen öffentlichen Interesses bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Zuständig für die Abwicklung ist die Obere Naturschutzbehörde (TLVwA). Nach der Halbzeitbewertung des FILET¹⁶² flossen bis 2010 etwa 77 % der Gesamtkosten (5,1 Mio. €) in Projekte zum Arten- und Biotopschutz oder dem Flächenmanagement von NATURA 2000. Räumlich und inhaltlich widmeten sich diese Projekte v.a. der Pflege bestimmter Schwerpunktbereiche. Bezogen auf das Investitionsvolumen waren sie

¹⁵⁶ STEGMANN ET AL., 2010

¹⁵⁷ STEGMANN ET AL., 2010

¹⁵⁸ THÜRINGENFORST, Homepage, 2013, <http://www.thueringen.de/de/forst/waldoekologie/natura2000/schutzgebietsnetz/>

¹⁵⁹ STEGMANN ET AL., 2010

¹⁶⁰ STEGMANN ET AL., 2010

¹⁶¹ TMLNU, 2008

¹⁶² STEGMANN ET AL., 2010

insbesondere auf den Schutz einzelner Arten, dem Ausbau des Biotopverbundes und zur Entwicklung von Natura 2000- Gebieten ausgerichtet. Die Managementplanung nahm bis 2010 etwa 8 % der Fördersumme ein. Die Projekte wurden als „vielfältig“ beschrieben und zeichneten sich durch ihre Multifunktionalität aus, da von ihnen positive Auswirkungen sowohl auf die Biodiversität als auch auf die Attraktivität und Lebensqualität ländlicher Gebiete erwartet werden. Zudem beinhalten sie zumeist verschiedene Formen der Öffentlichkeitsarbeit. Von den 44 Vorhaben (Stand 2009) waren 15 Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Management von Natura 2000 oder anderen Gebieten mit besonderer Naturausstattung. Insgesamt betrug der Anteil, der durch geförderte Projekte beplanten Natura 2000- Gebiete bis 2010, allerdings lediglich 9,4 %. Inwieweit sich dies bis 2012 geändert hat, lässt sich aufgrund mangelnder Daten nicht ableiten. Immerhin fließt der überwiegende Teil des Fördervolumens in ENL- Projekte, aus denen sich ein Bezug zu NATURA 2000 ableiten lässt.

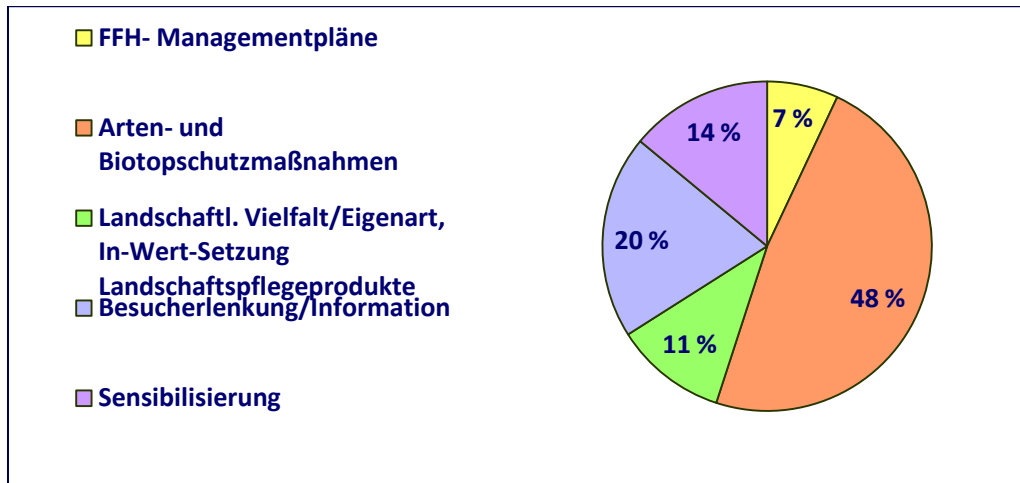


Abbildung 44: Verteilung der Bewilligungssummen auf die Förderbereiche auf der Basis der Zuwendungsbescheide 2007-30.09.2009 ENL [%], Stand: Sept. 2010, Quelle: STEGMANN ET AL. , 2010

	2012	2011	2010	2009
Fördervolumen	158.573**	1.479.033	1.275.443	1.945.199
Fördersumme mit NATURA 2000 Bezug	ca. 2.146.746*	1.270.527	1.076.705	1.479.672

Tabelle 28: Fördervolumen ENL 2009-2012 und Anteil der geförderten Projekte mit NATURA 2000 Bezug, *annähernd gemittelter Wert, ** Stand Mai 2012, Quellen. 1: KÜHN, 2013 (schriftl. Mitteilung), 2: Thüringer Landtag, 2012¹

Der Umsetzungsstand blieb bislang hinter den Erwartung zurück. Hemmend wirkten sich v.a. der hohe Verwaltungs- und Kontrollaufwand aus. Nach Auskunft des TMLFUN 2012 führten die hohen „bürokratischen Hürden aufgrund von EU- Rahmenrecht in Verbindung mit Landeshaushaltsrecht (...) zu langen Verfahrenslaufzeiten oder dazu, dass potenzielle Projektträger vor einer Antragstellung zurückschrecken“¹⁶³. Es wurde weiterhin darauf verwiesen, dass der Bewilligungsbehörde (TLVwA) nur begrenzte Kapazitäten zur Beratung zur Verfügung stehen. Ein immer wieder aufgeführtes Argument seitens der Antragssteller war die restriktive Auslegung der Zuwendungsvoraussetzungen seitens des TLVwA. Ein großes Problem stellte zudem die geforderte Vorfinanzierung dar, die kleinen Verbänden eine Beantragung so gut wie unmöglich macht und ebenfalls kommunale Antragssteller

¹⁶³ TMLFUN, 2012¹

abhält. Für letztere wirkte sich daneben die fehlende Erstattung der Mehrwertsteuer negativ aus. Wie die Halbzeitbewertung des FILET 2010 beurteilte, ist der Aufwand zur Antragsstellung zumeist nur durch Projektträger zu leisten, die über die notwendigen personellen Ressourcen und Erfahrungen verfügen. Angeraten wird daher „eine grundlegende Vereinfachung des Verwaltungs- und Kontrollverfahrens“¹⁶⁴. Insgesamt wird das Programm jedoch als ein wichtiges Förderinstrument für die Umsetzung von NATURA 2000 betrachtet.

Beispiele für ENL- Projekte in Thüringen:

- Schutz und Förderung des Steinkrebsses im FFH-Gebiet 220 'Wiesen im Grabfeld
- Revitalisierung Frießnitzer See
- Pleißeau Altenburger Land – Maßnahmen zur Entwicklung der Natura 2000-Gebiete im Altenburger Land, Thüringen
- Biotopverbund Pleißen- und Wieraaue Altenburger Land
- Verbesserung des Biotopverbundes in der Thüringer Ulsteraue für die Zielarten Fischotter und Wildkatze
- Naturschutzberatung für schafhaltende Betriebe in Thüringen
- Betreuung von Wiesenbrüterschwerpunktgebieten in Thüringen
- Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensräume für das Rebhuhn und für eine artenreiche Feldflur im Thüringer Becken
- ENL-Projektagentur „Buntes Thüringen - biologische Vielfalt vor unserer Haustür“
- Umsetzung des Managementplanes für das FFH-Gebiet Nr. 4 "Kammerforst – Himmelsberg - Mühlberg“

8.3.6. Programm zur Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Thüringen(NALAP)

Das NALAP bildet die zweite Stütze des Vertragsnaturschutzes in Thüringen. Es dient neben der Umsetzung von PEPL sowie des landesweiten Arten- und Biotopschutzprogrammes auch dazu, den Verpflichtungen aus internationalen Abkommen nachzukommen. Die Förderung, die zu 100 % aus Landesmitteln finanziert wird, richtet sich v.a. an Verbände und Privatpersonen. Die Ausgabe der Mittel obliegt dem TLVwA, die zuständige uNB übernimmt die Antragsvorbereitung, die Koordination mit anderen beteiligten Behörden und die Kontrolle der vereinbarten Maßnahmen.

Gefördert werden:

- Flächenpflege zur Sicherung und Entwicklung bestimmter Lebensraumtypen mit ihren Lebensgemeinschaften
- Sicherung von Amphibienwanderungen an Straßen
- Durchführungen von Naturschutzprojekten.

¹⁶⁴ Stegmann et al, 2011

Da nur vereinzelte Angaben über die Verwendung des NALAP in NATURA 2000- Gebieten vorliegen, kann sein Beitrag zur Umsetzung der FFH- RL nur aufgrund allgemeiner Überlegungen abgeschätzt werden. Da landwirtschaftliche Betriebe von der Förderung ausgeschlossen sind, treten häufig Verbände als Vertragspartner auf, welche die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen oft nur mit Hilfe des ehrenamtlichen Engagements ihrer Mitglieder leisten können. Aufgrund der niedrigen Fördersätze wird es zunehmend schwieriger Partner für das NALAP zu finden, da es nicht möglich ist, die geleistete Arbeit angemessen zu entlohnen und die notwendigen technischen Geräte zu finanzieren. Aufgrund der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse Thüringens kommt dem NALAP eine weit geringere Bedeutung zu als dem KULAP. So wurden z.B. im Thüringer Wald etwa 85 % des Gesamtgrünlandes mit Förderungen aus dem KULAP bewirtschaftet, während das NALAP lediglich für 4 % in Anspruch¹⁶⁵ genommen wurde. Ähnlich lagen 2006 die Verhältnisse der Grünlandbewirtschaftung im BSR „Vessertal - Thüringer Wald“: 95 % der insgesamt 38.000 ha naturschutzfachlich wertvollen Grünland- Biotop wurden durch KULAP- Maßnahmen bewirtschaftet, mit Maßnahmen des NALAP lediglich 5 %. Eine weitere Orientierung zur Größenordnung des NALAP erlaubt die Aussage des TMLFUN¹⁶⁶ von 2011, wonach durch das NALAP 1.500 ha Naturschutzflächen gepflegt wurden. **Insgesamt kommt dem NALAP zwar eine unerlässliche Bedeutung zu, bezogen auf das Flächenausmaß kann sie aber nur als begleitende Maßnahme in Betracht kommen.**

8.3.7. Sonstige Finanzierungsinstrumente

Neben den LIFE- und Naturschutzgroßprojekten und den programmatischen Förderinstrumenten des FILET und NALAP bestehen weitere Möglichkeiten, die notwendigen Maßnahmen in den NATURA 2000- Gebieten umzusetzen. Leider wurden zu ihrer Anwendung nur kaum konkrete Daten veröffentlicht. Eine systematische Auswertung oder auch nur eine annähernde Bewertung ihrer Wirksamkeit für das Schutzgebietsnetz kann an dieser Stelle daher nicht erfolgen.

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- z.B. der Wildkatzenkorridor durch den Biotopverbund zwischen dem Nationalpark Hainich und dem Thüringer Wald, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem 20 km langen Abschnitt des GRÜNEN BANDES
- private oder kommunale Stiftungen
- regional orientierte Unternehmen
- Patenschaften
- Förderung über den Arbeitsmarkt

Zusammenfassend muss zu der Schlussfolgerung gekommen werden, dass durch die verschiedenen Möglichkeiten zur Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen, keinesfalls erreicht wurde, dass alle Erhaltungsziele gesichert sind. Alle aufgeführten Projekte und Fördermaßnahmen sind an Bedingungen geknüpft, inhaltlich, räumlich und zeitlich begrenzt und erreichen auch in ihrem Zusammenwirken nur einen Teil der Erhaltungsziele und NATURA 2000- Gebiete. Die LIFE-, Naturschutzgroß- und ENL-Projekte tragen mit ihren zahlreichen Arten- und Biotopschutzmaßnahmen zwar zum Erhalt von NATURA 2000 bei, reichen aber bei weitem nicht aus. Vielfach dienen sie der Vorbereitung des Vertragsnaturschutzes, mit dem die eigentliche Zielerreichung erlangt werden soll. Von herausragender Bedeutung sind dazu die Förderprogramme des FILET. Von den in Frage kommenden Förderungen

¹⁶⁵ KIRCHER, 2010

¹⁶⁶ TMLFUN, 2011

werden jedoch nur ein Teil in Anspruch genommen. Eine hohe Inanspruchnahme besteht für Maßnahmen zur Bewirtschaftung und Pflege bestimmter Grünlandlebensräume, während insbesondere im Wald nur wenige Förderungen angenommen wurden. Die mangelnde Inanspruchnahme wird zum einen auf die geringe Attraktivität und zum anderen auf ihre mangelnde Bekanntheit zurückgeführt. Der konkrete Beitrag der durchgeführten Maßnahmen für NATURA 2000 konnte nicht ermittelt werden, weder die FILET- Jahresberichte noch dessen Halbzeitbewertung liefern die dazu notwendigen Zahlen. Da sich nach wie vor sechs von sieben Offenlandlebensraumtypen in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, drei davon sogar in einem schlechten, da sich die Struktur und ökologische Funktionalität beider Heide - Lebensraumtypen Thüringens seit 2006 noch verschlechtert hat, und da auch die Rote Liste der Vögel von 2011 den Offenlandarten eine anhaltend negative Bestandsentwicklung bescheinigt¹⁶⁷, reichen die bisher erfolgten Maßnahmen bei weitem nicht aus, um die Populationen der Arten und ihre Lebensräume zu erhalten. Ähnliches vollzieht sich auch in Thüringens Wäldern. Wenn bereits Naturschutzgebiete sich kaum vom Wirtschaftswald unterscheiden lassen, sieht es für NATURA 2000- Gebiete von wenigen Ausnahmen abgesehen, kaum besser aus. Auch hierfür liefern die Roten Listen ebenso wie der Zwischenbericht deutliche Ergebnisse; wo nicht gesonderte Arten- und Naturschutzmaßnahmen zum Tragen kommen, bestehen für etliche Arten negative Bestandsentwicklungen. Da Fördermaßnahmen in nicht ausreichendem Maße durchgeführt wurden, bestehen nur geringe Aussichten, dass sich der ungünstige Erhaltungszustand verbessern kann. Über die Bereitstellung von Fördermitteln hinaus bedarf es dringend ihrer besseren Vermittlung. Dabei geht es nicht nur um die Verbreitung von Informationen über bestehende Angebote, sondern um eine gezielte Beratung und Unterstützung der Vertragspartner. Aufgrund des z.T. fehlerhaften Einsatzes von Fördermitteln und den Mängeln bei ihrer Durchführung scheint eine verstärkte Überprüfung der durchgeführten Maßnahmen notwendig zu sein. Nicht nur um Verstöße und Umsetzungsschwierigkeiten aufzudecken, sondern um ihnen angemessen begegnen zu können. Ergänzt durch Erfolgskontrollen sollten sie zu einem Einsatz der Fördermaßnahmen führen, der am Erhalt der Artenvielfalt orientiert ist. Gravierende Defizite bestehen zudem für all jene Offenlandlebensräume, die aus der Förderkulisse herausfallen und deswegen nicht mehr bewirtschaftet oder gepflegt werden. Ebenso wenig besteht bislang eine Auffangstrategie für all jene Flächen, für die keine Förderung beantragt wird und die aufgrund der Nutzungsbeschränkungen nicht mehr bewirtschaftet werden. Notwendige Maßnahmen, um hier eine Verschlechterung zu vermeiden, fehlen weitgehend.

¹⁶⁷ Siehe Kapitel Erhaltungszustand

9. Offene Möglichkeiten

Abschließend soll auf Möglichkeiten eingegangen werden, die zu einer besseren Erfüllung von NATURA 2000 beitragen können. Ein Hauptaugenmerk liegt dabei auf der verstärkten Integration natur-schutzfachlich wertvoller Flächen in die Agrarförderung. Weitreichende Vorschläge zur Verbesserung der GAP¹⁶⁸ wurden z.B. vom Sachverständigenrat für Umweltfragen¹⁶⁹ unterbreitet. Daneben liegt von „Plattform-Verbänden“ das Positionspapier „Optimierung von Förderinstrumenten großflächiger, extensiv genutzter Weidelandschaften“ von 2010 vor. Konkrete Vorschläge zur Weiterentwicklung der ersten Säule sowie der Förderprogramme der zweiten Säule der GAP wurden auch vom NABU¹⁷⁰ und dem Deutschen Verband für Landschaftspflege¹⁷¹ in die Diskussion eingebracht.

Zu den **Grundsätzen des Natura 2000-Managements** zählt das BfN¹⁷² u.a.:

- **Kommunikation** von erfolgreichen Management, um entsprechende Maßnahmen auch ande-renorts in die Praxis umsetzen zu können
- **Kooperation** von NTS-Akteuren und anderen Nutzern, wie Land-, Fischerei und Forstwirtschaft, Militär
- **Artenhilfsprogramme** als zentrale Instrumente für den Erhalt der Arten der FFH- und Vogel-schutzrichtlinie
- **Prioritätensetzungen** für Managementplanungen und Synergien mit benachbarten NATURA 2000- Flächen, um mit begrenzten finanziellen Mitteln im NTS agieren zu können

In seinem „**Aktionsplan für die biologische Vielfalt in Deutschland**“¹⁷³ erhebt der NABU u.a. die For-derungen:

- überprüfbare Schutzziele und praxisorientierte Managementpläne, sowie deren konsequente Umsetzung und regelmäßige Überprüfung
- eine ausreichende Finanzierung und klare Zuständigkeiten für das Management der Gebiete
- Finanzierungspläne für prioritäre Maßnahmen, die den Finanzierungsbedarf für die Schutzgebiete darlegen und aufzeigen, welche konkreten Fördermittel bereitgestellt werden
- die Stärkung hauptamtlicher Schutzgebietsbetreuung in Großschutzgebieten und die Förderung ehrenamtlicher Schutzgebietsbetreuung für kleinere Schutzgebiete
- eine fachliche Qualifizierungsinitiative für Verwaltungspersonal, Richter und Planer im Bereich Natura 2000
- die Vernetzung der Schutzgebiete im Sinne einer bundeseinheitlich geplanten „grünen Infra-struktur, in die auch die Flächen von Ökokonten und Flächenpools integriert sind

¹⁶⁸ GAP: Gemeinsame Agrarpolitik

¹⁶⁹ SUR, 2009

¹⁷⁰ NABU, 2010

¹⁷¹ DVL, 2010, DVL & NABU 2009

¹⁷² BALZER ET AL., 2008

¹⁷³ NABU, 2012

Eine hohe Bedeutung kommt der verbesserten Grünland- Förderung zu. Mit dem o.g. Positionspapier wurden dazu wesentliche Lösungsvorschläge ausgearbeitet, die an dieser Stelle vorgestellt werden sollen. Durch die aktuelle Auslegung der Dauergrünland- Definition in Thüringen entfallen bestimmte Vorkommen von Offenlandlebensräumen aus der Förderfähigkeit. Dies trifft nicht nur für die Förderungen der 2. Säule der GAP zu sondern auch für Direktzahlungen aus der 1. Säule. Einen Lösungsansatz sieht das Autorenteam darin, **Direktzahlungen künftig ohne Ausnahme auf allen extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen zu gewähren**. Dazu muss die Dauergrünland- Definition um alle beweideten Offenland- Lebensraumtypen wie Heiden, lückige Pionierfluren, Trockenrasen und Sauergrasbestände erweitert werden. Ebenso sollten temporäre Gewässer mit beweidbaren Uferbereichen als prämienfähig anerkannt werden. Probleme entstehen zudem dadurch, dass eine dauerhafte räumliche Festlegung von Landschaftselementen und Verbuschungsgrad bei einer extensiven Weidebewirtschaftung kaum machbar ist. Unter dem Weideverhalten der Tiere reduzieren sich an einer Stelle vorhandene Gehölzstrukturen, während an anderer Stelle neue entstehen. Aus dem Beseitigungsverbot für Landschaftselemente des *Cross Compliance* entstehen daher für die Landwirte Anlastungsrisiken in Form von Rückzahlungsforderungen. Ähnliches liegt für den Fall einer zunehmenden Verbuschung vor. Eine Lösung für NATURA 2000- Gebiete besteht gemäß der „Gemeinsamen Regelungen für die Anwendung von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik“¹⁷⁴ darin, **auf den Nachweis einzelner Landschaftselemente zu verzichten**. Als weitere Möglichkeit wird die **Einführung einer neuen Flächennutzungskategorie „landwirtschaftlich genutzte Naturschutzfläche“** vorgeschlagen. Die als rechtssicher abgrenzbare, mit speziellen Zielen versehene Flächenkulisse sollte durch einen eigenen einheitlichen Nutzungscode definiert werden. Durch den Vorrang von Naturschutzzielen wäre es möglich, Standards durch die zuständigen Naturschutzbehörden vorzugeben und zu kontrollieren. Als tolerierbarer Schwellenwert werden bis zu 30 % Anteile an verbuschter Fläche an der gesamten bewirtschafteten Fläche bzw. des gesamten Feldblocks vorgeschlagen¹⁷⁵.

Die Thüringer Landtagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen veranstaltete im Mai 2013 ein Fachgespräch¹⁷⁶ zur landesweiten Umsetzung von NATURA 2000, an dem Vertreter des amtlichen wie des nichtamtlichen Naturschutzes teilnahmen. In diesem Rahmen wurde auch erörtert, wie den erheblichen Defiziten in der Steuerung des Gesamtprojekts begegnet werden kann. Zur Diskussion stand u.a. die Bedeutung der Managementpläne. DR. VOGEL, Landesgeschäftsführer des BUND Thüringen wies auf den für das NGP „Kyffhäuser“ erstellten Pflege- und Entwicklungsplan hin, der zu weiten Teilen nicht verwirklicht worden ist. Dies lies Zweifel darüber entstehen, dass derartige Planwerke zur Zielerreichung geeignet seien. Wie Herr SCHEIDT (Naturkundemuseum Erfurt) hervorhob, braucht es aber dringend ein Management in diesen Gebieten. Auch nach Ansicht der Autorin bedarf es einer gezielten Gebietsentwicklung, da die bisherigen Bemühungen zu stark auf einzelne Erhaltungsziele oder Flächen ausgerichtet blieben. Mehrheitlich führten die bisherigen Projekte aber zu einer deutlichen Steigerung von Erhaltungsmaßnahmen und machten so das Potential deutlich, welches es für alle Gebiete zu nutzen gilt. Sie bezeugen zugleich den enormen Aufwand, der dabei zu leisten ist, um Maßnahmen mit allen Beteiligten abzustimmen. Durch die uNB, als Vollzugsbehörde ist dies kaum zu gewährleisten, da sie personell und finanziell bereits jetzt vielfach an der Grenze ihrer Kapazitäten stehen. Ihnen fehlt es zudem oft an den notwendigen Informationen (z.B. über durchgeführte Vertragsnaturschutzmaßnahmen sowie aktuelle Angaben zum Vorkommen und dem Bestand der Lebensraumtypen und Arten), um die Entwicklung in den Gebieten beurteilen zu können. Zudem bleibt ihr Einfluss dadurch beschränkt, dass sie nur für ihren Landkreis und ihr Aufgabengebiet zuständig sind. Thüringens NATURA 2000- Gebiete sind aber vielfach kreisübergreifend und ihr Management erfordert eine Beteiligung verschiedener Behörden (Forst, Wasser, Landwirtschaft).

¹⁷⁴ VO (EG) 73/2009 Art. 34 (2) b) i)

¹⁷⁵ Siehe auch Reisinger et al., 2012

¹⁷⁶ Fachgespräch „Alles in gutem Zustand? – NATURA 2000 und der Erhalt der biologischen Vielfalt in Thüringen“, 14.05.2013, 17:00 – 19:30 Uhr, Fraktionsraum F 103 im Thüringer Landtag

Eine alternative Möglichkeit könnte sich aus dem Einsatz von **Gebietsbetreuern** ergeben. Gebietsbetreuer werden z.B. in einigen Bundesländern Österreichs, aber auch in Bayern und Sachsen eingesetzt. Während die Stellen in Bayern über den Europäischen Sozialfonds finanziert sind, setzt Sachsen auf ehrenamtliche Betreuer. Dementsprechend unterschiedlich gestaltet sich auch ihr Einsatzbereich. Die Gebietsbetreuer im Mittleren Erzgebirge, in der Sächsischen Schweiz und im Ost- Erzgebirge sind im wesentlichen dafür verantwortlich, gegen eine geringe Aufwandsentschädigung, die Umsetzung der Managementpläne zu überprüfen und bei bestehenden Problemen zwischen Bewirtschaftern und Behörden zu vermitteln¹⁷⁷. Die **Aufgaben der bayrischen Gebietsbetreuer**, die nicht nur für NATURA 2000- Gebiete eingesetzt werden, umfassten dagegen die:

- Mitwirkung bei der Qualitätssicherung des Natura 2000-Gebietes
- Berichterstattung in Natura 2000-Angelegenheiten
- Dokumentation von Ziel- und Leitarten des Natura 2000-Gebietes
- Öffentlichkeitsarbeit (Fachvorträge und Fachführungen)
- Durchführung von Umweltbildungsveranstaltungen
- Umsetzung von Besucherlenkungsmaßnahmen und Koordination der Besucherlenkung.¹⁷⁸

Der Einsatz von Gebietsbetreuern wird auch vom Deutschen Verband für Landschaftspflege e.V. (DVL) empfohlen. In seinem Thesenpapier Managementplan werden die Anforderungen an die Gebietsbetreuung wie folgt beschrieben: „Eine **Gebietsbetreuung** sollte bei Aufstellung und Umsetzung des Managementplanes– auf der Basis der definierten Ziele – folgende **Kernaufgaben** wahrnehmen:

- die einvernehmliche Umsetzung der Maßnahmen (Moderation und fachliche Begleitung) sowie
- die Anpassung der Maßnahmen im Einvernehmen mit den Nutzern, wenn aktuelle politische Entwicklung oder auch Monitoringergebnisse dies erforderlich machen,
- begleitende Öffentlichkeitsarbeit, Besucherinfo und –lenkung sowie Umweltbildung.

Dafür sollten Personen und/oder Organisationen eingesetzt werden, die Land- und Forstwirte in Natura 2000-Gebieten bezüglich möglicher Förderungen qualifiziert beraten können. Sie sollten praktische Maßnahmen initiieren oder umsetzen können und für die Kommunikation zwischen den Akteuren und mit der Öffentlichkeit sorgen. Der erhebliche Handlungsbedarf in Thüringen ist über eine ehrenamtliche Tätigkeit kaum zu leisten. Hier kommen nur hauptamtliche Beschäftigte in Betracht, damit ein wirkungsvoller Einsatz gewährleistet ist.

¹⁷⁷ Homepage Grüne Liga Osterzgebirge e.V.

¹⁷⁸ Homepage Infohaus Isarmündung

10. Diskussion

Obwohl die Erhaltung der Biodiversität auf große Zustimmung stößt, rufen die Bedingungen dazu stets Widerstände hervor. Mit der Unterzeichnung der FFH- RL hat Deutschland aber nicht nur einer Idee zugestimmt, sondern sich zu ihrer Realisierung verpflichtet und der Freistaat Thüringen die Verantwortung für die Schutzgüter in seiner Landeshoheit übernommen. Die Umsetzung von NATURA 2000 dauert über 20 Jahre, ohne dass eine flächendeckende Verbesserung der Erhaltungszustände der Schutzgüter auch nur absehbar wäre. Stattdessen ist der gesamte Prozess gekennzeichnet durch ein beständiges Ringen um naturschutzfachliche Mindeststandards. Die z.T. erheblichen Widerstände brachten nicht nur einen enormen zeitlichen Verzug mit sich, sondern führten oft auch zu einer Abschwächung der vorgesehenen Regelungen. Was bereits mit der Übernahme der FFH- RL ins Bundesbeginn, setzte bei der Gebietsmeldung und -sicherung fort und hält bis zur Festlegung sowie Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen an. Zurückgeführt wurde die verzögerte Gebietsmeldung auf die Unsicherheit, welche Konsequenzen sich für die künftige Nutzung der Gebiete ergeben würden. Tatsächlich war aber die Gewissheit ausschlaggebend, dass sich etwas an der Nutzung ändern muss. Sowohl die FFH- als auch die VSchRL fordern, die Populationen der ausgewählten Arten auf ein Niveau zu bringen und zu halten, welches ihren weiteren Fortbestand ermöglicht. Die Gefährdungssituation verdeutlichte, dass dies nicht unter den bisherigen Umständen möglich war. Daher wurden mit dem Ziel Vorgaben verbunden, die von den Mitgliedsstaaten einzuhalten sind. Durch ihre Berücksichtigung sah man jedoch die regionale oder kommunale Entwicklung gefährdet und bei Grundeigentümern, Pächtern sowie Bewirtschaftern bestand die Sorge, Flächen nicht mehr so nutzen zu dürfen, wie es aus praktischen und wirtschaftlichen Gründen erforderlich scheint. Wirtschaftliche Einbußen für den Einzelnen oder das Gemeinwesen sind auch nicht auszuschließen, so ehrlich muss man sein. Um Schäden zu beheben, ist immer ein Aufwand notwendig. Dagegen ist aber einerseits der Wert der Natur zu halten, der sich auch monetär niederschlägt. Zum anderen lassen sich Kosten durch eine gute Planung vermeiden. Daher wäre bereits zu Beginn eine sachliche und offene Auseinandersetzung mit der Thematik nötig gewesen. Es hätte darlegt werden müssen, welche Ziele verfolgt werden, welche Maßnahmen dazu erforderlich sind und mit welchen Konsequenzen zu rechnen ist. Auf dieser Basis wäre zu erörtern gewesen, wie NATURA 2000 für die Entwicklung einer Region gestaltet werden kann, in der die Vorgaben nicht als Hindernisse wirken, sondern den wirtschaftlichen und sozialen Belangen gerecht werden können. Doch eine klare Positionierung für NATURA 2000 und zu den notwendigen Änderungen im Umgang mit den Gebieten blieb weitestgehend aus. Statt eine Diskussion mit allen Beteiligten zu eröffnen, in der zielorientiert nach Lösungen gesucht wird, fanden in Thüringen Beteiligungsrunden statt, in denen die Gebiete selbst zur Debatte standen. Man versuchte den Befürchtungen durch Änderungen der Gebietsgrenzen zu begegnen¹⁷⁹ und räumte dadurch ein Beteiligungsrecht ein, welches nicht gegeben und nicht durchsetzbar war. Infolge der defizitären Gebietsmeldungen drohten Vertragsverletzungsverfahren und die Bewilligung EU-kofinanzierter Strukturfördermittel geriet ins Stocken. Dadurch verstärkten sich die Befürchtungen und das gängige Bild vom Naturschutz als Bremse für den konjunkturellen Aufschwung wurde bestätigt. Zu Nachmeldungen gedrängt, wurde auch der überwiegende Teil der bereits ausgewählten Gebiete der Kommission vorgeschlagen. Der in diesem Vorgehen gefundene Kompromiss, führte jedoch nicht zu einem zufriedenstellenden Ergebnis, da die notwendigen Bedingungen zum Lebensraum- und Artenschutz zu wenig Berücksichtigung fanden. Weitere Nachforderungen seitens der Europäischen Kommission waren nötig, damit der Freistaat seinen Verpflichtungen nachkam.

Mit dieser Taktik der kleinen Zugeständnisse wurde bereits zu Beginn die Chance vergeben, den Erhalt der natürlichen Lebensräume und ihrer Arten als Wertschöpfung zu verstehen. Die verzögerte und anfänglich minimalen Gebietsmeldungen belegen, wie wenig Thüringen gewillt war, große Ambitionen bei der Verwirklichung von NATURA 2000 zu entwickeln. Demzufolge ließ auch der FFH- Einführungserlass von 2000 keinen ausgeprägten Gestaltungswillen erkennen. Wie aus ihm hervorging, bestand die Intention des Freistaats Thüringen darin, das nach Bundesrecht und FFH- RL „Vorge-

¹⁷⁹ WERRES, 2000

schriebene“ zu unternehmen, aber „darüber hinausgehende Maßnahmen sind weder erforderlich noch beabsichtigt“. Im Weiteren wurde sogar erklärt: „Für die FFH- Gebiete besteht kein Verbesserungsgebot, sondern lediglich ein Verschlechterungsverbot“. Angesichts der klaren Forderung, einen günstigen Erhaltungszustand ggf. wiederherzustellen, ist diese Aussage politisch völlig unverantwortlich und in den weiteren Fassungen des Erlasses auch nicht mehr enthalten. Ausreichende Regelungen, um einen günstigen Erhaltungszustand für die NATURA 2000 Schutzgüter zu gewährleisten, liefert der aktuelle Erlass allerdings nicht. Zwar werden Möglichkeiten für spezielle Schutzmaßnahmen benannt, in welchen Fällen sie zu ergreifen sind, wodurch sie ausgelöst werden und wie die beteiligten Behörden dabei zusammenarbeiten, bleibt aber unklar. Zur Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen wird v.a. auf die Managementpläne verwiesen, die bislang weitestgehend fehlen. Die konkretesten und weitreichendsten Ausführungen finden sich zur FFH- Verträglichkeitsprüfung. Soweit diese zur Anwendung gelangt, besteht damit ein gut funktionierendes Instrument zur Umsetzung des Verschlechterungsverbots. Ergänzend dazu sind jedoch Regelungen erforderlich, wie der natürlichen Verschlechterung zu begegnen ist. Außerdem ist es notwendig, die Vorgaben zur guten fachlichen Praxis zu konkretisieren, damit die Erheblichkeitseinschätzung anhand eines klaren Maßstabes erfolgen kann. Geklärt werden muss zudem, wie der Bestandsschutz in Einklang mit dem Verschlechterungsverbot zu bringen ist. Ausreichend konkrete Regelungen, die den Vorgaben des Art. 6 der FFH-RL entsprechen, gehen auch aus der ThürNEzVO nicht hervor. Ihre Funktion besteht in der formellen Ausweisung der FFH- und Vogelschutzgebiete Thüringens und in der rechtsverbindlichen Festsetzung der Erhaltungsziele. Ein Benennen geeigneter grundsätzlicher Vorgaben zum Umgang mit den Gebieten und ihren Schutzgütern innerhalb der ThürNEzVO wäre aufgrund ihrer Rechtsverbindlichkeit unerlässlich, um ein Schutzregime auszulösen, welches unmittelbar an die Ausweisung gekoppelt ist. Die weitere Ausgestaltung des Management bleibt Aufgabe dringend benötigter gebietspezifischer Pläne. Insbesondere die land und forstwirtschaftlich Nutzung der Gebiete weist nach wie vor einen beträchtlichen Regelungsbedarf auf, da sie einen hohen Flächenanteil von NATURA 2000 dominiert und der Vertragsnaturschutz als bevorzugtes Instrument zur Erreichung der Erhaltungsziele vorgesehen ist. Damit vertragliche Vereinbarungen diese Aufgabe übernehmen können, müssen sie zunächst einmal auf weiter Fläche zustande kommen, was bislang nicht der Fall ist. Zum anderen müssen sie inhaltlich auf die Bewahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes abgestimmt sein. Um die Attraktivität des Vertragsnaturschutzes zu erhöhen, stehen in Thüringen v.a. die Förderprogramme des FILET bereit. Zur Bewirtschaftung von Offenlandlebensraumtypen kommt den Fördermaßnahmen aus dem KULAP die größte Bedeutung bei. Ihr Beitrag zu NATURA 2000 konnte aufgrund fehlender Daten nicht ermittelt werden. Der Erhaltungszustand extensiver Mähwiesen des Flach- und Hügellandes wäre ohne die Fördermaßnahmen wahrscheinlich nicht stabil geblieben. Der Zustand der Heiden, aber auch die Verschlechterung bzw. der Verlust von Habitaten für Amphibien, Libellen oder Faltern lassen aber deutliche Defizite erkennen. Die Anwendung des KULAP zur Erreichung der Zielvorgabe von NATURA 2000 lässt noch einigen Spielraum offen. Durch die Kombination verschiedener Fördermaßnahmen, eine gezielte Beratung sowie Betreuung der Antragssteller und regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse wäre eine deutliche Effizienzsteigerung möglich. Neu zu überdenken ist die auch Definition für landwirtschaftlich nutzbare Fläche, um weitere Vorkommen von NATURA 2000- Offenlandlebensräumen in die Förderkulisse aufzunehmen. Beinahe gänzlich ohne Effekt für NATURA 2000 sind bislang die Förderprogramme des FILET für forstliche Maßnahmen geblieben. Hier sind erhebliche Anstrengungen zur Erhöhung ihres Einsatzes erforderlich, da 64 % der Fläche von NATURA 2000 mit Wald bestockt sind, wovon 49 % auf die Waldlebensraumtypen der FFH- RL entfallen. Die geringe Umsetzung von Waldumbau- und anderen Waldumweltmaßnahmen wurde vornehmlich auf die mangelnde Bekanntheit der Fördermöglichkeiten und ihres Einsatzes zurückgeführt, weswegen eine verstärkte Kommunikation im Rahmen der Managementplanung zu fordern ist. Alle weiteren Förderinstrumente, wie LIFE+, Naturschutzgroßprojekte, ENL und NALAP entfalten allein aufgrund ihrer finanziellen Ausstattung und räumlichen bzw. inhaltlichen Fokussierung nur eine begrenzte Wirksamkeit für NATURA 2000. Sie bieten als flankierende Programme gute Einsatzmöglichkeiten für gezielte Maßnahmen zum Arten- oder Lebensraumschutz, zum Auf- und Ausbau des Biotopverbundes sowie zur Erweiterung des Thüringer Schutzgebietssystems.

Der hohe Verwaltungsaufwand sowie die Zuwendungsvoraussetzungen und deren Auslegung erschweren die Inanspruchnahme des ENL jedoch erheblich und schließen weniger finanzkräftige Verbände, Kommunen und Gemeinden als wichtige Vertragspartner aus.

Nachdem bereits entscheidende Vorgaben zum Gebietsmanagement fehlen, stehen mit den bereitgestellten Fördermitteln nur begrenzt wirksame Instrumente zur Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen bereit. Diese Defizite sind seit langem hinlänglich bekannt, dennoch mangelt es an entscheidenden Korrekturen. Damit werden Zustände in Kauf genommen, von denen klar ist, dass sie zu einer Verschlechterung der Lebensräume von NATURA 2000 führen und zur Gefährdung der Arten beitragen. Genau dies sollte aber gemäß der FFH-RL durch geeignete Regelungen verhindert werden. Wie mehrfach dargestellt, weist das Erhaltungskonzept des Freistaates grundsätzliche Lücken auf und trägt, insbesondere in Hinsicht auf die Festlegung und Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen, nur skizzenhaften Charakter. Dieses Manko zeigt sich auf der Ebene der Lebensraumtypen und Arten von NATURA 2000 in einem anhaltend ungünstigen oder schlechter werdenden Erhaltungszustand. Ähnlich wie bei der Gebietsmeldung verstößt damit der Freistaat gegen grundlegende Vorgaben der FFH-RL. Denn wie der EuGH 2006 feststellte: "Ausreichende Bemühungen können nicht dadurch nachgewiesen werden, dass überhaupt irgendwelche Maßnahmen ergriffen wurden. Ernsthaftes Bemühen, das Ergreifen aller zumutbaren Maßnahmen, um den anzustrebenden Erfolg zu erreichen, erfordert zielorientiertes Handeln."¹⁸⁰ Die Verantwortung dafür trägt in Thüringen letztlich die oberste Naturschutzbehörde, also das TMLFUN, weswegen von dieser Stelle die entsprechenden Impulse zur Kursänderung ausgehen müssen, wenn die Steuerungsmöglichkeiten der nachgeordneten Behörden versagen.

Die bisherige Diskussion lässt ein überwiegend negative Bild zur Umsetzung von NATURA 2000 entstehen. Dies ist v.a. der Gefährdungssituation geschuldet, die größtenteils auf Umsetzungsdefizite zurückzuführen ist. Es sollte aber nicht vergessen werden, dass trotz aller Schwierigkeiten viel unternommen wurde, um die Vision von NATURA 2000 zu realisieren. Im Vergleich zu anderen Bundesländern weist Thüringen einen leicht überdurchschnittlichen Anteil seiner Landesfläche für NATURA 2000 aus. Zahlreiche Projekte haben dazu beigetragen, den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten wenigstens regional zu verbessern. Mit dem Nationalpark Hainich besteht für die ca. 5000 ha des gleichnamigen FFH- Gebietes die größte nutzungsfreie Laubwaldfläche Deutschlands und damit die Möglichkeit einer ungestörten Entwicklung. Auch im Naturschutzgroßprojekt „Hohe Schrecke – Alter Wald mit Zukunft“ werden 2.000 ha aus der forstlichen Nutzung genommen, damit sich wieder „mehr Waldwildnis entfalten“¹⁸¹ kann. Innerhalb der Biosphärenreservate, der LIFE+ und Naturschutzgroßprojekte wurden und werden erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Entwicklung gezielt durch Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu lenken. Die unteren Naturschutzbehörden steuern durch Artenschutz- und Biotoppflegemaßnahmen und ihrer Beteiligung an FFH-Verträglichkeitsprüfungen und dem KULAP zum Schutz von NATURA 2000 bei. Trotz seiner Unzulänglichkeiten konnten durch das KULAP etliche Landwirte als wichtige Partner bei der Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen gewonnen werden. Jahr für Jahr gelingt es, dank des Engagements Ehrenamtlicher, mit Pflegeeinsätzen der Verbuschung von Trocken- und Halbtrockenrasen oder der Verschlammlung von Laichtümpeln ein kleines Stück entgegenzuwirken. Die Naturschutzverbände übernehmen durch ihre zahllosen Tätigkeiten und Aktionen einen beträchtlichen Teil der Aufgabenerfüllung. Im Rahmen von Artenhilfs- und Artenschutzprogrammen für Wildkatze, Steinkauz, Kleine Hufeisennase, Helm- und Vogel- Azurjungfer, Frauenschuh und Sumpfungelwurz bestehen gezielte Maßnahmen zum Lebensraum- und Bestandsschutz. Exkursionen, Vorträge, Ausstellungen und andere Veranstaltungen werden angeboten, um die Öffentlichkeit für den Reichtum und die Gefährdung der Natur zu sensibilisieren. In vielen Fällen ist aber der langfristige Erfolg ihrer Arbeit davon abhängig, ob die grundlegenden Umsetzungs- und Finanzierungsschwierigkeiten gelöst werden können.

¹⁸⁰ EuGH, 2006²

¹⁸¹ Homepage Naturschutzgroßprojekt „Hohe Schrecke – alter Wald mit Zukunft“

Eine endgültige Beurteilung der bisherigen Schritte Thüringens zur Umsetzung von NATURA 2000 insbesondere der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen kann erst anhand des dritten Berichtes erfolgen. Aus diesem wird zum einen hervorgehen, wie sich der Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen in den vergangenen sechs Jahren entwickelt hat. Zum anderen soll er über die erfolgten Erhaltungsmaßnahmen informieren und ihre Auswirkungen auf den Erhaltungszustand bewerten. Es bleibt abzuwarten, mit welcher Detailschärfe die durchgeführten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dokumentiert werden und wie konkret die Analyse der eingesetzten Förderinstrumente ausfällt. Ausschlaggebender Maßstab zur Beurteilung des Erhaltungskonzeptes wird aber der Zustand der Arten und Lebensraumtypen selbst sein, für die NATURA 2000 ausgewiesen wurde.

Mit einem letzten Hinweis soll die Diskussion um NATURA 2000 abgeschlossen werden. In den vergangenen Jahren ist es sehr still um das Thema geworden. Der 20. Jahrestag der FFH-RL wurde als Anlass zur Rückschau genommen und die Bilanz fiel überwiegend ernüchternd aus. Die Bedeutung der Richtlinie, vor allem aber ihre Notwendigkeit haben keinesfalls abgenommen. Nachgelassen hat vielmehr das Vertrauen, unter den gegebenen Bedingungen etwas bewirken zu können. Finanzierungsschwierigkeiten, verwaltungstechnische Hürden und politische Blockaden dürfen aber nicht zum Grund für ihr Scheitern werden. Die bevorstehenden Aufgaben erfordern mehr denn je eine Bündelung aller vorhandenen Kräfte.

„In diesem Sinne muss Natura 2000 mehr als ein Netzwerk aus Schutzgebieten gesehen werden. Es wird auch ein Netzwerk von Experten und Praktikern sein, die ihr Wissen austauschen und ihre Erfahrung und Beispiele guter Praxis miteinander teilen. Es wird ein Netzwerk von Menschen und Branchen sein, die zusammenarbeiten, um einen besseren Erhaltungszustand der geschützten Arten und Habitate in Europa zu erreichen.“

Sundseth, 2012

11. Danksagung

Diese Arbeit ist nur zustande gekommen, in dem eine Vielzahl von Personen mir Einblick in die zahlreichen fachlichen Details, juristischen Fallstricke und politischen Hintergründe gegeben haben. Stellvertretend für eine ganze Reihe von Personen seien hier nur dem Vorsitzenden des Landesnaturschutzbeirates, Herrn Dr. Burkhard Vogel, Frau Susanne Bauder-Schwartz und Frau Ingetraut Kühn vom TMLFUN sowie Dr. Alexander Schmidt, Professor für Umweltrecht an der FH Anhalt gedankt. Dr. Frank Augsten danke ich für die Aufgabenstellung und das in mich gesetzte Vertrauen. Besonderen Dank möchte ich meinem Lebenspartner für seine Geduld und Fürsorge aussprechen.

Literatur

- ACKERMANN W., BRAUN-LÜLLEMANN J. & SACHTELEBEN J. (2011): Monitoring der Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie 2011 – 2013, 1. Zwischenbericht 2011, Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG), http://www.tlug-jena.de/ffh_monitoring_thueringen/zwischenbericht.html, letzter Aufruf: 15.04.2013
- ABENDROTH S., GRAMATZKI J., MAISCHNER P., PIDDE M. & SCHOTTKE M. (2002): Pflege- und Entwicklungskonzept für das Naturschutzgebiet „Alperstedter Ried“. – Mskr. Erfurt: Fachhochschule, S. 56
- BARTHEL P. H. & HELBING J. (2005): Die Artenliste der Vögel Deutschlands, Limicola, Bd. 19, 2, S. 89 -111
- BAIERLE H.U. (TLUG, R. 33), (2011): „Am Anfang steht die Erfassung“ Erfassung und Bewertung von FFH-Lebensraumtypen mit den neuen Thüringer Kartier- und Bewertungsschlüsseln, TLUG-Veranstaltung 19/2011: Natura 2000 – Managementplanung Erfassung LRT mit neuen Thüringer KBS, TLUG Jena, 02.11.2011
- BAIERLE H. U. (TLUG, R. 33), (2012)¹: Berichtsdaten 2012 (Auswahl) für die Offenlandlebensraumtypen Thüringen, TLUG -Veranstaltung 34/2012 - Natura-2000-Monitoring in Thüringen Vorstellung erster Ergebnisse, TLUG Jena, 26.11.2012
- BAIERLE H. U. (TLUG, R. 33), (2012)²: Management in Natura 2000--Gebieten --„Viele Wege führen zum Ziel“ Einführung in das Thema, TLUG-Veranstaltung 19/2012: Management in Natura 2000--Gebieten Einführung in das Thema, TLUG Jena, 13.06.2012
- BAIERLE H. U. (TLUG, R. 33), (2013): Ergänzende Daten zum Lebensraumtyp-Stichprobenmonitoring (Offenland) und deren Herleitung , TLUG Veranstaltung Natura-2000-Monitoring in Thüringen, 33/2013, 10.12.13
- BALZER, S., DIETRICH, M. & KOLK J. (BEARB.), (2008): Management- und Artenschutzkonzepte bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 69. Bonn- Bad Godesberg, S. 190
- BAUMBACH U., BLUMENSTEIN B. (2007): Kulturlandschaftsprogramme, Modul H 82 Agrarpolitik und eigenständige Regionalentwicklung, Ökologische Agrarwissenschaften Uni Kassel, 02.02.2007
- BRAUN-LÜLLEMANN J. (2012): Monitoring-Ergebnisse Quendel-Ameisenbläuling, TLUG -Veranstaltung 34/2012 - Natura-2000-Monitoring in Thüringen Vorstellung erster Ergebnisse, TLUG Jena, 26.11.2012
- Braun-Lüllemann J. (2013): Ergebnisse und Interpretation des Monitoring zum Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) Goldenen Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*), NATURA 2000 Monitoring Thüringen, TLUG Veranstaltung 33/2013, 10.12.2013
- BREITBARTH G., (2012): 20 Jahre FFH-Richtlinie – historischer Hintergrund, Erfolge und Rückschläge aus Sicht des Landes Thüringen, 31. DNT Erfurt, 17.-21.09.2012
- BODDENBERG (TLWJF, R. 23): NATURA 2000 im Wald Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelschutz- Richtlinie in Thüringen, Internet: http://www.tlug-jena.de/vortraege/vortrag_060509/download/wald_boddenberg.pdf , letzter Aufruf: 05.05.2013
- BELLSTEDT O, (2012): Erster Evaluierungsbericht des Naturschutzgroßprojektes (NSGP) „Thüringer Rhönhutungen“, Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen, 49.Jhrg., Heft 3, S. 100 - 1002
- BIBELRIETHER H. (1992): Natur Natur sein lassen. - In: PROKOSCH, P. (Hrsg.) (1992): Ungestörte Natur - Was haben wir davon? - Tagungsber. 6 Umweltstift. WWF Deutschland, S. 85-104, Husum
- BUND THÜRINGEN (HRSG.), (2009): Thüringer Schwarzbuch Naturschutz, Agentur Preme c/o Daniel Siegesmund, S. 64
- BUNDESMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (BMVEL), (2003): Nationales Waldprogramm: ein gesellschaftspolitischer Dialog zur Förderung nachhaltiger Waldbewirtschaftung. Bonn, 76 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN), Arbeitsgruppe „Buchenwälder“ (2008): Naturerbe Buchenwälder Situationsanalyse und Handlungserfordernisse, S. 51
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2012): Daten zur Natur 2012, BfN, S.358
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Pressemitteilung Bundesamt für Naturschutz fordert stärkere Nachhaltigkeit in der Landnutzung, 20 Mar 2013 11:20:02, presse@bfn.de

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, REFERAT PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT (Hrsg) (2014): Die Lage der Natur in Deutschland, Ergebnisse von EU-Vogelschutz- und FFH-Bricht, S. 17

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (Hrsg.), (2010): Indikatorenbericht 2010 zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt, Schottenheim druck&werbung, Eichenau, 2010, S. 88

CDU & SPD (2009): Vereinbarung zwischen Christlich Demokratischer Union (CDU) Landesverband Thüringen und Sozialdemokratischer Partei Deutschlands (SPD) Landesverband Thüringen über die Bildung einer Koalitionsregierung für die Fünfte Legislaturperiode des Thüringer Landtages Starkes Thüringen -innovativ, nachhaltig, sozial und weltoffen (KOALITIONSVERTRAG)

DEUTSCHER VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE (DVL) E. V. (2005): Managementpläne - Schlüssel für eine kooperative Umsetzung von Natura 2000! Vier Anforderungen aus Sicht des DVL, <http://www.natura2000-dvl.de/index.php?id=372>, letzter Aufruf, 01.06.2013

DEUTSCHER VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE (DVL) e.V. (2007): Natura 2000 – Lebensraum für Mensch und Natur – Leitfaden zur Umsetzung, DVL-Schriftenreihe „Landschaft als Lebensraum“, Heft 11, S. 82

DEUTSCHEN VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE (DVL) E.V. (2008): Akzeptanzstrategien in FFH- und Vogelschutzgebieten exemplarische Entwicklung und Umsetzung von kooperativen Verfahren, Abschlussbericht, Az 18383/02, Antragstitel: Kooperative Ansätze des Naturschutzes in FFH- und Vogelschutzgebieten (Hauptphase)

DEUTSCHEN VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE (DVL) E.V. (2010): Entwicklung vielfältiger Kulturlandschaften eine zentrale Aufgabe. Stellungnahme zur GAP 2013, . www.lpv.de.

ERFELD T., Grünberg H., Neumann M. (2013): Umsetzung von NATURA 2000 in Thüringen unsere Kompetenz für Thüringens Wälder, 3. Fachkolloquium des Service- und Kompetenzzentrums am 06. Februar 2013

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF (1997): Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 11. Dezember 1997, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland, Vertragsverletzung Nichtumsetzung der Richtlinie 92/43/EWG. - Rechtssache C-83/97, Sammlung der Rechtsprechung 1997, S. I-07191

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF (2002): Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 13. Juni 2002, C-117/00, Europäische Kommission/Irland, NuR 2002, S. 672 ff., <http://curia.europa.eu/juris/showPdf.jsf?text=&docid=47406&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=3718660>, , letzter Aufruf: 05.05.2013

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF (2005): Urteil der Gerichtshofe (Zweite Kammer) vom 20. Oktober 2005 in der Rechtsache C 6/04, Europäische Kommission/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, NuR 2006, 494, <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=58359&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>, letzter Aufruf: 05.05.2013

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF (2006): Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 10. Januar 2006 C-98/03, Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland, NuR 2006, S. 166 ff., <http://curia.europa.eu/juris/showPdf.jsf?text=&docid=57288&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=3718660>, , letzter Aufruf: 05.05.2013

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF (2006)²: Schlussanträge der Generalanwältin Kokott vom 14. September 2006. Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland. Rechtssache C-418/04, Internet: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62004CC0418:DE:HTML>, , letzter Aufruf: 05.05.2013

EUROPÄISCHE KOMMISSION GD XI, UMWELT, NUKLEARE, SICHERHEIT UND KATASTROPHENSCHUTZ (1996): NATURA 2000 Erhalt unseres Naturerbes, Luxembourg Amt für Amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, S. 15

EUROPÄISCHE KOMMISSION GENERALSEKRETARIAT (2001): Ergänzendes Aufforderungsschreiben zum Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2001/5117

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2009): Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, Zusammenfassender Bericht über den Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen gemäß Artikel 17 der Habitatrichtlinie, KOM(2009) 358 endgültig, Brüssel, den 13.7.2009

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2009): Bericht der Kommission an das europäische Parlament, Zusammenfassender Bericht über den Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen gemäß Artikel 17 der Habitatrichtlinie, KOM(2009) 358 endgültig, Brüssel, den 13.7.2009

- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2011)¹: Beschluss der Kommission vom 10. Januar 2011 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer vierten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region (*Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 9669*), Amtsblatt der Europäischen Union 8.2.2011, L 33/146
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2011)²: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Lebensversicherung und Naturkapital: Eine Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020, {SEK(2011) 540 endgültig}, {SEK(2011) 541} endgültig KOM(2011) 244 ENDGÜLTIG
- EUROPEAN COMMISSION (2006): Assessment, monitoring and reporting under Article 17 of the Habitat Directive: Explanatory Notes & Guidelines Final Draft October 2006
- EUROPEAN COMMISSION (2012): Commission note on the designation of special areas of conservation (SACs), Final Version of 14 May 2012, http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/habitatsdirective/docs/commission_note.pdf, letzter Aufruf: 02.05.2013
- EUROPEAN ENVIRONMENT AGENCY (2006): Land accounts for Europe 1990–2000, Towards integrated land and ecosystem accounting, EEA Report No 11/2006, EEA, Copenhagen, 2006
- EUROPEAN TOPIC CENTRE ON BIOLOGICAL DIVERSITY FOR THE EUROPEAN COMMISSION (DG ENVIRONMENT (2008): HABITATS DIRECTIVE ARTICLE 17 REPORT (2001 – 2006), OVERVIEW OF CONSERVATION STATUS
- FISCHER U. & BRAUN-LÜLLEMANN J.(2011): SCHMETTERLINGE IN: MONITORING DER LEBENSRAUMTYPEN UND ARTEN DER FFH-RICHTLINIE 2011 – 2013 1. ZWISCHENBERICHT 2011, THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (TLUG), http://www.tlug-jena.de/ffh_monitoring_thueringen/zwischenbericht.html, letzter Aufruf: 15.04.2013
- FLADE, M., MÖLLER, G. SCHUNACHER, H. & S. WINTER (2004): Naturschutzstandards für die Bewirtschaftung von Buchenwäldern im nordostdeutschen Tiefland. – Der Dauerwald 29: 15-28
- FRANKE TH. & LEUPOLD J. (1995): Ilmenauer Teichgebiete. Pflege und Bewirtschaftungskonzept. – Mskr. JENA: Thüringer Landesanstalt Umwelt; Hemhofen-Zeckern: IVL VB
- FRICK ST., GRIMM H., JAEHNE ST., LAUßMANN H., MEY E. & WIESNER J. Rote Liste der Brutvögel (Aves) Thüringens 3. Fassung, Stand: 12/2010 Naturschutzreport Heft 26: 48-54
- FRITZLAR F., KLAUS S., NÖLLERT A. & WESTHUS W. (2000): Naturschätze in Thüringen, Thüringer Landesanstalt für Umwelt (Hrsg), rhinoverlag Arnstadt & Weimar, 1. auflage, S.258
- FRITZLAR F., HENGEL U., WESTHUS W. & LUX A. (2009): Der Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der Fauna-Flora- Habitat-Richtlinie in Thüringen 2001 bis 2006, Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen 46. Jahrgang (2009) Heft 2
- FRITZLAR F., NÖLLERT A. & WESTHUS W. (HRSG.), (2011): Die Roten Listen Thüringens –Gefährdungskategorien und Gefährdung der Arten und Biotope, Naturschutzreport 26
- GEIGER H., 2012, Vorstellung des FFH-Monitorings Für ausgewählte Vertreter der Artengruppe der Fledermäuse, TLUG -Veranstaltung 34/2012
- GELLERMANN M. (2005): Natura 2000: Rechtsfragen eines im Aufbau befindlichen Schutzgebietsnetzes. Zeitschrift für Umweltrecht 16 (12), S. 581–585, in SRU (2008)
- HENGEL U. & REISINGER E. (2005): FFH-Management von Grünland-Lebensraumtypen im Thüringer Wald, Fachtagung „FFH-Management im Thüringer Wald“ 1. 11. 2005 Berghotel Stutenhaus / Vesser
- IHL A., (2009): Schwerpunkte und Stand der Managementplanung in Sachsen, Managementplanung NATURA 2000, TLUG Jena, Tagung vom 06.05.2009
- JEDICKE E., (2011): Monitoringergebnisse des ENL-Projektes „Verbesserung des Biotopverbundes in der Thüringer Ulsteraue für die Zielarten Fischotter und Wildkatze“ Az 410.21-8525.05-ENL WAK08 009
- JENTZSCH M. (2009) Landesamt für Umweltschutz- Fachgebiet 42, Erste Erfahrungen bei der Vorbereitung und Auftragsvergabe für die Managementpläne in Sachsen-Anhalt, Managementplanung NATURA 2000, TLUG Jena, Tagung vom 06.05.2009

JESSAT, M. Naturkundemuseum Mauritianum Altenburg /NABU Thüringen (2012) „ENL-Projekte im Altenburger Land“ oder „Neue Tümpel braucht das Land!“ Entwicklungen und Strategien im Altenburger Land, Workshop Nr. 19/2012 vom 13.06.2012

KRÜGER J. A., Naturschutzbund Deutschland e.V., 20 Jahre FFH-Richtlinie, Historischer Hintergrund, Erfolge und Rückschläge, Rückblick aus Sicht des NABU, DNT 19.09.2012 Erfurt

HÄUSLER A. & SCHERER-LORENZEN M. (2002): NACHHALTIGE FORSTWIRTSCHAFT IN DEUTSCHLAND IM SPIEGEL DES GANZHEITLICHEN ANSATZES DER BIODIVERSITÄTSKONVENTION; BFN-SKRIPTEN 62, Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 66 S.

HENKEL A., (2006): Anforderungen an das FFH-Management aus der Sicht des BUND am Beispiel der Buchenwälder in Thüringen IN: VERWALTUNG BIOSPHÄRENRESERVAT VESSERTAL-THÜRINGER WALD (HRSG.; 2006): FFH-Management im Thüringer Wald. – Tagungsband zur gleichnamigen Fachtagung 2005; 48 Seiten; Schmiedefeld am Rennsteig

KIRCHNER R. (2010): Berichte aus der Landschaftspflegepraxis – Thüringer Wald, in Workshop Wann mähen? Der richtige Termin für die Pflege und Renaturierung von (Berg-) Wiesen, Dresden, 19.03.2010

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT, GD XI, UMWELT, NUKLEARE SICHERHEIT UND KATASTROPHENSCHUTZ (1996): NATURA 2000 Erhaltung unseres Naturerbes, Luxembourg : Amt für Amtliche Veröff. der Europ. Gemeinschaften, S. 15

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1997): Natura 2000- Naturschutzinfoblatt der Europäischen Kommission, GD IX, 3. Ausgabe, April 1997, Brüssel

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (2000): NATURA 2000 — Gebietsmanagement, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, April 2000, S. 28

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (2009): Bericht der Kommission an den Rat und das europäische Parlament, Zusammenfassender Bericht über den Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen gemäß Artikel 17 der Habitatrichtlinie, KOM(2009) 358 endgültig

KROHN, S. (2010): Naturschutz im Wald: Was bringt das neue BNatSchG? Vortrag, 9. Warnemünder Naturschutzrechtstag, 24.–25.06.2010, Rostock-Warnemünde, in SACHVERSTÄNDIGENRAT FÜR UMWELTFRAGEN (SRU), (2012)

KUNA G. (2011): Rote Liste der Tagfalter (Insecta: Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Thüringens, in: FRITZLAR ET AL., 2011 Die Roten Listen Thüringens –Gefährdungskategorien und Gefährdung der Arten und Biotope, Naturschutzreport 26, S.308 – 314

KÜHN I. (TMLFUN), (2013): Umsetzung von NATURA 2000 in Thüringen, Antwortschreiben auf schriftliche Anfrage der Autorin, AZ: 55-4450.5

LAMBRECHT H. & TRAUTNER J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von KOCKELKE, K.; STEINER, R.; BRINKMANN, R.; BERNOTAT, D; GASSNER, E. & KAULE, G.]. - Hannover, Filderstadt, 239 S.

LANDESDIREKTION SACHSEN (2011): Verordnung der Landesdirektion Chemnitz zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Mittleres Zwickauer Muldetal“, in: Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Bestimmung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete), SächsABl. Jg. 2012 Bl.-Nr. 51 S. 1499 Fsn-Nr.: 653-V12., Fassung gültig ab: 21.12.2012

LANDESDIREKTION SACHSEN (2012): Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Bestimmung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete), SächsABl. Jg. 2012 Bl.-Nr. 51 S. 1499 Fsn-Nr.: 653-V12.1 Fassung gültig ab: 21.12.2012

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBV), (2012): 20 Jahre Natura 2000 in Baden-Württemberg Managementpläne | Zusammenarbeit | Umsetzung, NaturschutzInfo 2/2012 Oktober, S.96

LUX A., (2012): NATURA 2000 Monitoring Resümee, TLUG Veranstaltung 34/2012, 26.11.2012

LUX A., (2013): NATURA 2000 Monitoring Thüringen, TLUG Veranstaltung 33/2013, 10.12.2013

METZNER J., JEDICKE E., LUICK R., REISINGER E., TISCHEW S. (2010): Extensive Weidewirtschaft und Forderungen an die neue Agrarpolitik, Förderung von biologischer Vielfalt, Klimaschutz, Wasserhaushalt und Landschaftsästhetik, NuL 42 (12), 2010, 357-366

- Meyer F., (2009): Erstellung, Abstimmung und Akzeptanz von FFH-Managementplänen –Fallbeispiele aus drei Bundesländern, TLUG- Veranstaltung am 6.5.2009, Jena
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Abt. Nachhaltige Entwicklung, Forsten und Naturschutz, Ref. 222 (2011): Management von NATURA 2000 Gebieten in Mecklenburg-Vorpommern, am 05.11.2009, Cottbus
- MEY D. & SERFLING C. (2011): Die Gelbbauchunke, *Bombina variegata* (Linnaeus, 1758), in Thüringen - eine Art auf dem Rückzug, Landschaftspflege Naturschutz Thüringen 48, S. 182 - 191
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT DES LANDES SACHSEN-ANHALT (2007): Verordnung über die Errichtung des ökologischen Netzes Natura 2000 vom 23. März 2007, GVBl. LSA 2007, 82
- MINISTERIUM FÜR RAUMORDNUNG, LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT DES LANDES SACHSEN-ANHALT (2007): NATURA 2000 Besondere Schutzgebiete Sachsen-Anhalts nach der Vogelschutz-Richtlinie und der FFH-Richtlinie, Kabinettsbeschluss vom 28./29. Februar 2000
- MÜLLER R. (2011): Rote Liste der Fische und Rundmäuler (Pisces et Cyclostomata) Thüringens, IN: FRITZLAR ET AL., 2011 Die Roten Listen Thüringens –Gefährdungskategorien und Gefährdung der Arten und Biotope, Naturschutzreport 26, S. 70 - 74
- MÜLLER R. (2012): Bestandsentwicklung ausgewählter Fischarten in Thüringen Teil II Weitere FFH-Arten und der Aal, Landschaftsplanung und Naturschutz in Thüringen, 49/3, S. 83 – 90
- NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU), (2009): Integration naturschutzfachlich wertvoller Flächen in die Agrarförderung – Fallstudien zu den Auswirkungen der Agrarreform. DVL, Schr.-R. „Landschaft als Lebensraum“ 16, (06/2009), S. 42
- NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU), (2010): Ökologische Vorrangflächen: Grundlage einer zukunftsfähigen Agrarpolitik. Position und Pressemitteilung. www.nabu.de/presse/pressemitteilungen/
- NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU) E.V. (2012): Masterplan 2020 NABU-Aktionsplan für die biologische Vielfalt in Deutschland, 2012, S.68
- NIEDERSTADT F.(2006): Leitfaden des Bund für Umwelt und Naturschutz e. V. (BUND) und des Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) zur Ausweisung von Schutzgebieten für das Schutzgebietsnetz NATURA 2000, 2006
- NÖLLERT, A.; NAUMANN, E. & SCHEIDT, U. (2003): Verbreitung, Lebensraum und Bestandssituation der Wechselkröte *Bufo v. viridis* LAURENTI, 1768, in Thüringen, in: PODLOUCKY, R. & MANZKE, U. (Hrsg.): Verbreitung, Ökologie und Schutz der Wechselkröte (*Bufo viridis*), Mertensiella 14: S. 53 - 71
- NÖLLERT A., SERFLING CH., SCHEIDT U., UTHLEB H. (2011)¹: Rote Liste der Lurche (Amphibia) Thüringens, in: FRITZLAR ET AL., 2011 Die Roten Listen Thüringens –Gefährdungskategorien und Gefährdung der Arten und Biotope, Naturschutzreport 26, S. 62 – 68
- NÖLLERT A., SERFLING CH., UTHLEB H., SCHEIDT U., (2011)²: Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) Thüringens, in: FRITZLAR ET AL., 2011 Die Roten Listen Thüringens –Gefährdungskategorien und Gefährdung der Arten und Biotope, Naturschutzreport 26, S. 56 - 60
- ÖKSÜZ A., STRATMANN U., FREESE J., (2010): ELER in Deutschland Übersicht über die in den Programmen der Länder angebotenen Maßnahmen Maßnahmensteckbriefe, Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen gem. Art. 36b) VO (EG) Nr. 1698/2005, Code 221 – 227, Bundesanstalt Landwirtschaft Ernährung, DVS - Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume (Hrsg.), S. 73
- Petzold F. (2013): **Ergebnisse** und Interpretation des Monitoring ausgewählter Arten: Libellen (Odonata), NATURA 2000 Monitoring Thüringen, TLUG Veranstaltung 33/2013, 10.12.2013
- PFÜTZENREUTER ST. (2008): Naturschutzgroßprojekte in Thüringen: Stand und Perspektiven, Fachtagung „Naturschutzprojekte im Thüringer Wald“, Stutenhaus bei Vesser, 01. Oktober 2008
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979)¹: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7–25
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979)²: Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume vom 19. November 1979, SEVNr. 104, SR 0.455

- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates, vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Amtsblatt Nr. L 206 vom 22/07/1992 S. 7 –50
- REISINGER E., MÜLLER R., BRETTFELD R., SOLLMANN R. & UNGER CH. (2012): Neue Tümpel braucht das Land..., Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen, 49/2, S. 70 - 74
- Rether B., Töpfer O. (2007): Management in FFH-Gebieten in der Wartburgregion Was bisher geschah – was gegenwärtig läuft – wie kann es weiter gehen?, Veranstaltung Nr. 19/2012 der TLUG Referat 14 der TLUG Jena
- Riecken U., Das Netzwerk Natura 2000 - aktuelle Bedeutung und künftige Herausforderungen, NATURA 2000, NABU, Berlin 21.5.2012
- ROSENKRANZ L., WIPPEL B., SEINTSCH B. (2009): FFH-Impact: Teil 1: Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald in den Bundesländern, Arbeitsbericht des Instituts für Ökonomie der Forst- und Holzwirtschaft 2012/04
- SACHTELEBEN J. & BEHRENS M. (2010): Konzept zum Monitoring des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, BfN-Skripten 278, Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg, S. 180
- SACHTELEBEN J. (2013): Das FFH- Monitoring in Thüringen 2012/2013 – ein Fazit, TLUG Veranstaltung 33/2013, 10.12.2013
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2011): Grundschutzverordnungen der FFH-Gebiete in Sachsen Erläuterungen der Schlüsselbegriffe in den Erhaltungszielen (Anlage zu § 3, Abs. 1)
- SACHVERSTÄNDIGENRAT FÜR UMWELTFRAGEN SRU (2007): Umweltverwaltungen unter Reformdruck. Herausforderungen, Strategien, Perspektiven. Berlin.
- SACHVERSTÄNDIGENRAT FÜR UMWELTFRAGEN (SRU), (2008): Umweltgutachten 2008 - Umweltschutz im Zeichen des Klimawandels, Erich Schmidt Verlag, 2008, S. 597
- SACHVERSTÄNDIGENRAT FÜR UMWELTFRAGEN (2009): Für eine zeitgemäße Agrarpolitik, Stellungnahme Nr. 14. Berlin
- SACHVERSTÄNDIGENRAT FÜR UMWELTFRAGEN (SRU), (2012): Umweltgutachten 2012- Verantwortung in einer begrenzten Welt, Erich Schmidt Verlag, S. 694
- SAERBECK B., Die Umsetzung der europäischen Richtlinie „Natura 2000“ in Deutschland, Bachelorarbeit, Universität Konstanz, Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft (Hrsg.), 2006
- SCHLEIP S. & KLUG W. (2002): Pflege- und Entwicklungsplan für die Naturschutzgebiete Röhnberg, Schloßleite und Wachsenburg im Drei-Gleichen-Gebiet. Textteil, Kartenteil. - Mskr. Erfurt: Staatl. Umweltamt; Wandersleben: Ing.-Büro Naturschutz Landschaftsplanung, S. 139
- SCHLEIP S. (2007): Kurzfassung Pflege- und Entwicklungsplan Naturschutzgroßprojekt „Thüringer Rhönhutungen“ Projekt zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlicher Bedeutung, Landschaftspflegeverband „BR Thüringische Ringische Rhön“ e.V. (Hrsg.), Wehry Druck, Untermaßfeld, 2007, S.46
- SCHLESWIG –HOLSTEINISCHER LANDTAG (2012): Bericht der Landesregierung Stand der Umsetzung des Schutzes von Natura-2000-Gebieten in Schleswig-Holstein, Drucksache 18/162(neu), Drucksache 18/414, 18. Wahlperiode 2012-12-13
- SCHLUMPRECHT H., Fröhlich G. & Laube J. (2010): Methodenvorschlag für die Optimierung des Schutzgebietssystems des Freistaates Thüringen auf der Basis einer Literaturrecherche, Büro für ökologische Studien GbDR i.A. TLUG Abt. Naturschutz
- SCHMALZ M. (2013): Ergebnisse und Interpretation des Monitorings ausgewählter Arten Fischotter (*Lutra lutra*), TLUG Veranstaltung 33/2013, 10.12.2013
- SCHREIBER M. (2008): Leitfaden des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Und des Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) Zum Management von Natura 2000-Gebieten, Kurzfassung, 18 S., Osnabrück
- SCHOPPLICH S. (2013): Die Renaissance der Wechselkröte im nördlichen Landkreis Greiz: Zufallsbeobachtungen oder übersehene Population ?, Jahrestagung des ART e.V. in Erfurt am 2. Februar 2013

SERFLING CH. (2012): Natura-2000-Monitoring in Thüringen Vorstellung von (Teil-) Ergebnissen anhand von ausgewählten Vertretern der Artengruppen Amphibien und Reptilien, TLUG Veranstaltung 34/2012, 26. 11.2012

SKLENAR V. (2000): Regierungserklärung des Ministers für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Dr. Volker Sklenar, anlässlich der Plenarsitzung des Landtages am 8. Juni 2000, Internet: <http://www.thueringen.de/de/homepage/presse/00062/#naturerbe> vom 08.06.2000, letzter Aufruf: 26.05.2013

STIFTUNG NATURSCHUTZ (2007): Jahresbericht 2007, Internet: <http://www.stiftung-naturschutz-thueringen.de/service/downloads.html>

STIFTUNG LEBENSRAUM THÜRINGEN E.V.(HRSG.), (2012): "Rebhuhnschutzprojekt - artenreiche Flur " Zwischenbericht (Zeitraum 09/2010 - 08/2012), S. 32

SOLLMANN R.(2012): Deutscher Verband für Landschaftspflege Projekt zur Betreuung von Wiesenbrüterschwerpunktgebieten in Thüringen – ein ENL-Projekt als Beitrag zum Natura 2000-Management in Vogelschutzgebieten, Workshop Nr. 19/2012 vom 13.06.2012

SPAMBERG H., PARMBERG H., HUCKE M. & MÜLLER A. (2001):Pflege- und Entwicklungsplanung zum NSG „Klosterschranne/Faulunger Stein“(Unstrut-Hainich-Kreis). – Mskr. Sondershausen: Staatl. Umweltamt; Erfurt: Ing.-Büro Sparmberg), S. 133

SPAMBERG H. (2002): Pflege- und Entwicklungskonzept Haselbacher Teiche (Kreis Altenburg). – Mskr. Gera: Staatl. Umweltamt.

STEGMANN S., WELZ D., HORLITZ TH., JUNGSMANN S. & RUDOW K.. (2010) Halbzeitbewertung der FörderInitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen 2007 – 2013 (FILET) Dezember 2010

SUDFELDT, C., DRÖSCHMEISTER R., LANGGEMACH T. & WAHL J. (2010): Vögel in Deutschland – 2010. DDA, BfN, LAG VSW, Münster, in BMU (2010): Indikatorenbericht 2010 zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt, Schottenheim druck&werbung, Eichenau, 2010, S. 88

SUNDSETH K., (2012): Newsletter Natur und Biodiversität, Europäische Kommission (Hrsg.), N r. 32, 2012

SUNDSETH K., (2013): Newsletter Natur und Biodiversität, EUROPÄISCHE KOMMISSION (Hrsg.), Nr.33, 2013, S. 8 - 9

Ssymank A. (2007): Die Umsetzung von NATURA 2000 in Deutschland, Fachtagung "Natura 2000: Aktuelle rechtliche und fachliche Probleme der Errichtung des europäischen Schutzgebietsnetzes in Deutschland", 22-23. November 2007 in Leipzig

Ssymank A. (2010): Natura 2000 in Deutschland – Zustand, Entwicklungen, Managementanforderungen, Deutscher Landschaftspflegetag 23.-25.10.2010 in Grimma

THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2005): Umweltdaten 2005, Internet: http://www.tlug-jena.de/umweltdaten/umweltdaten2005/ub2005/nat_land.htm, zuletzt aufgerufen: 22.05.2013

THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2006): Umweltdaten 2006, Internet: http://www.tlug-jena.de/umweltdaten/umweltdaten2006/uw06_index.html, zuletzt aufgerufen: 22.05.2013

THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2007): TLUG Umweltdaten 2007, Natur und Landschaft, Internet: http://www.tlug-jena.de/umweltdaten/umweltdaten2007/uw07_index_natur.html, zuletzt aufgerufen: 22.05.2013

THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2008): Umweltdaten 2008, Internet: http://www.tlug-jena.de/umweltdaten/umweltdaten2008/uw08_index.html, zuletzt aufgerufen: 22.05.2013

THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2009): Umweltdaten 2009, Internet: <http://www.tlug-jena.de/umweltdaten/umweltdaten2009/umweltdaten2009.pdf>, zuletzt aufgerufen: 22.05.2013

THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg./ Verleger), (2010)¹: Umweltbilanz Thüringen 1989 – 1999, S. 159

THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (TLUG), (2010)²: Umweltdaten 2010, http://www.tlug-jena.de/umweltdaten/umweltdaten2007/uw07_index.html, zuletzt aufgerufen: 22.05.2013

THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE TLUG Umweltdaten 2011, Internet: http://www.tlug-jena.de/de/tlug/uw_bericht/2011/natur/, zuletzt aufgerufen: 22.05.2013

THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE, (2012) Umweltdaten 2012, Internet: http://www.tlug-jena.de/de/tlug/uw_bericht/2012/natur/, zuletzt aufgerufen: 22.05.2013

THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR WALD, JAGD UND FISCHEREI (TLWJF), PROJEKTGRUPPE NATURA 2000 FORSTAMT BAD BERKA (2009): Vorläufiges Waldbehandlungskonzept für das FFH-Gebiet „Steiger - Willroder Forst - Werningslebener Wald“ (EU-Nr. DE 5032-301, TH-Nr. 56) und eine Teilfläche des EG-Vogelschutzgebietes „Muschelkalkgebiet südöstlich Erfurt“ (EU-Nr. DE 5032-420, TH-Nr. 31), [Natura 2000-Projektgebiet Nr. 056], http://www.thueringen.de/imperia/md/content/folder/waldoekolog/natura2000/vwk_056.pdf

THÜRINGER LANDTAG (2012)¹: Antwort auf die Kleine Anfrage 2341 der Abgeordneten Mühlbauer (SPD), Drucksache 5/ 4723 vom 13.07.2012

THÜRINGER LANDTAG (2013)¹: Antwort auf die Kleine Anfrage 2744 des Abgeordneten Dr. F. Augsten (Bündnis 90/Die Grünen), Drucksache 5/ 5644 vom 23.01.2013

THÜRINGER LANDTAG (2013)²: Antwort auf die Kleine Anfrage 2853 des Abgeordneten Dr. F. Augsten (Bündnis 90/Die Grünen), Drucksache 5/ 5890 vom 13.03.2013

THÜRINGER RECHNUNGSHOF (2012): Studie zur Wirksamkeit des amtlichen Naturschutzes in Thüringen, Beratung des Thüringer Landtages und der Thüringer Landesregierung durch den Thüringer Rechnungshof nach § 88 Abs. 2 ThürLHO, Az.: III 3-09 00-03/10

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR BAU, LANDESENTWICKLUNG UND MEDIEN (2009): Landesentwicklungsbericht 2009, Landesamt für Vermessung und Geoinformation Erfurt, November 2009, S. 194

THÜRINGER MINISTERIUMS FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT (1998)¹: Thüringer Biosphärenreservatsverordnung Rhön (ThürBR-VO Rhön) vom 12. September 1990 (GBl. SDR Nr. 1476 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998

THÜRINGER MINISTERIUMS FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT (HRSG.), (1999): Die Umsetzung der FFH-Richtlinie in Thüringen, Weimar Druck GmbH, 1999, S.130

THÜRINGER MINISTERIUMS FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT (2000): Einführungserlass 35-60225-5 des MLNU „Hinweise zur Anwendung der §§ 19 a bis 19 f BNatSchG in Thüringen“ vom 4.1.2000, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 20/2000, S. 1143.

THÜRINGER MINISTERIUMS FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT (2004): Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Thüringen (NALAP), Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, ThürStAnz Nr. 51/2004 S. 2805 – 2809

THÜRINGER MINISTERIUMS FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT (2005)¹: Hinweise zur Anwendung der §§ 26a bis 26c Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) - Einführungserlass 21-60225-5 des vom 4. Januar 2000 in der Fassung vom 4. Juni 2005 (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 3/2005 vom 17.01.2005)

THÜRINGER MINISTERIUMS FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT, (2005)²: Schutz, Pflege und Nutzung der Waldflächen in den NATURA 2000-Gebieten- Rahmenkonzept zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie im Wald, S. 18

THÜRINGER MINISTERIUMS FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT, (2006)¹: Umweltschutz in Thüringen, Druckhaus Gera GmbH, S.49

THÜRINGER MINISTERIUMS FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT (2006)²: Verordnung zur Festsetzung von natürlichen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach § 26 Abs. 3a des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (Thüringer Natura-2000-Erhaltungsziele-Verordnung -ThürNEzVO-) v. 26. Juni 2006 (veröffentlicht im Gesetz- und Ordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 11 v. 28.07.2006, S. 402 – 406

THÜRINGER MINISTERIUM LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT 2007: FörderInitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen 2007-2013, Druckmedienzentrum Gotha GmbH, S. 91

THÜRINGER MINISTERIUMS FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT (2008)¹: Verordnung zur Festsetzung von natürlichen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach § 26 Abs. 3a des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (Thüringer Natura-2000-Erhaltungsziele-Verordnung -ThürNEzVO-)vom 29. Mai 2008, ThürGVBl. S. 181

THÜRINGER MINISTERIUM LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT (2008)²: Richtlinie des Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (ENL) ThürStAnz S. 854 verkündet am 09. Juni 2008,

THÜRINGER MINISTERIUMS FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT (2008)³: Programm zur Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP 2007), Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 30.04.2008, ThürStAnz Nr. 22/2008

THÜRINGER MINISTERIUMS FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT, Referat 37, EU-Fonds, Gemeinschaftsaufgabe (GAK), (2008)⁴: FörderInitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen 2007-2013, Druckmedienzentrum Gotha GmbH, Erfurt, 2008

THÜRINGER MINISTERIUMS FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT (2009)¹, Schutz, Pflege und Nutzung der Waldflächen in den NATURA 2000-Gebieten - Rahmenkonzept des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie im Wald

THÜRINGER MINISTERIUM LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT (2009)² Verordnung über den Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale vom 27. Juli 2009, GVBl. 2009, 731

THÜRINGER MINISTERIUMS FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT (2009)³: Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen vom 22. Juli 2009; Verwaltungsvorschrift des vom 22. Juli 2009 (Az. 224-41462)

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN, UMWELT UND NATURSCHUTZ (2009)⁴ Liste der forstlichen Maßnahmen in FFH-Gebieten und EG-Vogelschutzgebieten (NATURA 2000-Gebieten), die nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, Bewirtschaftungshinweise für Wald-Lebensraumtypen und Wald-Arten in NATURA 2000-Gebieten- kurz: Positivliste –, Naturschutz, Ländlicher Raum Az.: 216 / 223 -4450

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN, UMWELT UND NATURSCHUTZ (2009)⁵: Forstbericht 2009, Thüringer Druckhaus Gast & Frisch GmbH, Eisenach, 2010

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN, UMWELT UND NATURSCHUTZ (2010)¹: Das Naturschutzrecht in Thüringen, ab dem 1. März 2010 Synopse des am 1. März 2010 in Kraft tretenden Bundesnaturschutzgesetzes, weiterer einschlägiger Vorschriften des Bundesrechts und der fortgeltenden Vorschriften des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft, Hrsg.: TMLFUN, Ref. 29 Naturschutzrecht, Landschaftsplanung, Landschaftspflege

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN, UMWELT UND NATURSCHUTZ, (2010)²: Wald im Wandel – eine Chance für Thüringen Dialog zur nachhaltigen Waldentwicklung in Thüringen, <http://www.thueringen.de/apps/publikationen/?filterhaus=9&filter=view&page=8>

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN, UMWELT UND NATURSCHUTZ (2011)¹: Bericht zur Überprüfung des UNESCO-Biosphärenreservats: Biosphärenreservat Vessertal-Thüringer Wald, MultiColor, Adelhausen, S. 78

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN, UMWELT UND NATURSCHUTZ (2011)²: FörderInitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen 2007 - 2013 (FILET) CCI 2007 DE 06 RPO 023, Jahresbericht 2010 (am 15.06.2011 im Begleitausschuss gebilligte Fassung), S. 85

Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (2011)³: Natürlich gedacht, Projekte und Gedanken zur Umwelt in Thüringen 1991 – 2011, Grafisches Centrum Cuno GmbH & Co. KG, Calbe/Saale, S. 62

THUROW A., MAHNKE D., MEYER F. & UTHLEB H. (2011): Managementplanung für NATURA 2000- Gebiete in Thüringen: Grundsätze, Zielstellung und Verfahrensweise für den Fachbeitrag Offenland, Landschaftsplanung und Naturschutz in Thüringen 48 (3), S. 132 – 147

TRESS J., BIEDERMANN M., GEIGER H., KARST I., PRÜGER J., SCHORCHT W., TRESS CH., WELSCH K. (2011): Rote Liste der Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) Thüringens, in: FRITZLAR ET AL., 2011 Die Roten Listen Thüringens – Gefährdungskategorien und Gefährdung der Arten und Biotope, Naturschutzreport 26, S.40 - 46

UTHLEB H. & Mahnke D., TLUG Ref. 34 (2009): Stand der FFH-MP in Thüringen –Fachbeitrag Offenland, Tagung „Managementplanung NATURA 2000“ 18/2009, TLUG Jena; 06.05.2009

UTHLEB H. (TLUG) & BODDENBERG J. (ThüringenForst), (2012): Natura 2000 – Managementplanung im Wald – das Beispiel Thüringen, Deutscher Naturschutztag Erfurt, 20.09.2012

WARNKE-GRÜTTNER R. (2012): FFH- Management in der praktischen Umsetzung, Deutscher Naturschutztag Erfurt 20. 09. 2012

WERRES W. (2000): Die Umsetzung der FFH- Richtlinie und der EG-Vogelschutzgebiete in Thüringen, Thüringer Bausteine für das Schutzgebietsnetz Natura 2000, Sonderheft Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen, 37, 4, S. 89-92

WERRES W. (2006): FFH-Management in Thüringen - eine Einführung, in: VERWALTUNG BIOSPHÄRENRESERVAT VESSERTAL-THÜRINGER WALD (Hrsg.; 2006): FFH-Management im Thüringer Wald. – Tagungsband zur gleichnamigen Fachtagung 2005; 48 Seiten; Schmiedefeld am Rennsteig

WESTHUS W. & WENZEL H. (2011): Das Naturschutzgebietssystem in Thüringen, in: SCHERFOSE V., Das deutsche Schutzgebietssystem – Schwerpunkt: streng geschützte Gebiete, BfN Skripte 294, 2011, S. 59-157

WESTHUS W., & WENZEL H. (2012): Ein Fachkonzept für ein repräsentatives System nutzungsfreier Flächen in den Wäldern Thüringen Erfurt, DNT, Erfurt, 19.09.2012

WENZEL H., WESTHUS W., FRITZLAR F. unter Mitarbeit von NÖLLERT A. (2000): Thüringer Bausteine für das europäische Schutzgebietsnetz NATURA 2000, Landschaftspflege und Naturschutz, 37, 4, S. 93 -128

WIESNER, J. (2001): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Thüringens. - Naturschutzreport 18: 35-39.

WIESNER J. (2006): Fachkonzept zur Auswahl von Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) im Freistaat Thüringen, Stand 3.5.2006. - Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Jena

ZIMMERMANN W., PETZOLD F., FRITZLAR F. (2005): Verbreitungsatlas der Libellen (Odonata) im Freistaat Thüringen, Naturschutzreport Heft 22, Jena, S. 224

Gesetze

Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist"

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist"

Thüringer Gesetz über den Nationalpark Hainich (ThürNPHG) vom 19. Dezember 1997, GVBl. 1997, 546, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273, 282)

Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (THÜRNATG) in der Fassung vom 30. August 2006 Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 12 v. 07.09.2006, S. 421-448

Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (THÜRNATG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006, letzte berücksichtigte Änderung: § 24 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273, 282)

Thüringer Gesetz zur Umsetzung von Rahmenbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13. April 2006, Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 7 vom 27.04.2006): Artikel 5 Änderung der Biosphärenreservatsverordnung Rhön, Artikel 6 Änderung der

Web

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU): Biologische Vielfalt in Deutschland, Bericht über den Zustand von Arten und Lebensräumen nach der EU-Naturschutzrichtlinie (FFH-Richtlinie), 11.03.2013, <http://www.bmu.de/uebrige-seiten/biologische-vielfalt-in-deutschland-bericht-ueber-den-zustand-von-arten-und-lebensraeumen-nach-der-eu-naturschutzrichtlinie-ffh-richtlinie/>, Stand: Dezember 2007, letzter Aufruf: 12.05.2013

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU: Ergebnisse der EU-Ratstagung (Umwelt) vom 21. Juni 2011 in Luxemburg, http://www.bmu.de/themen/europa-international/europa-und-umwelt/ratstagungen-der-eu-umwelt/details/artikel/ergebnisse-der-eu-ratstagung-umwelt-vom-21-juni-2011-in-luxemburg/?tx_ttnews%5BbackPid%5D=838&cHash=fd65a415917dad3a43cdc8dd2d734a95, Stand: 21.06.2011, letzter Aufruf: 12.01.2013

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)¹: Zum Stand der Umsetzung von Natura 2000 in Deutschland, http://www.bfn.de/0316_gebiete.html, letzte Änderung: 19.01.2012, letzter Aufruf: 15.05.2013

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)²: Forstwirtschaft in Natura 2000-Gebieten, http://www.bfn.de/0316_forstwirtschaft-natura2000.html, letzte Änderung: 21.03.2011, letzter Aufruf: 20.05.2013

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)³: Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD): http://bfm.de/0304_cbd.html, letzte Änderung: 06.12.2012, letzter Aufruf: 02.06.2013

GRÜNE LIGA OSTERZGEBIRGE E.V : Modellprojekt zur Betreuung von NATURA-2000-Gebieten, <http://www.vychodnikrusnohori.org/index.php?id=32>, letzter Aufruf: 02.06.2013

INFOHAUS ISARMÜNDUNG: Gebietsbetreuung Isarmündung, <http://www.infohaus-isarmuendung.de/Gebietsbetreuung.84.0.html>, letzter Aufruf: 03.06.2013

NABU THÜRINGEN: Kritik am Umgang mit EU-Schutzgebieten, Internet: <http://thueringen.nabu.de/themen/waldnaturschutz/rhoen/>, letzter Aufruf: 20.05.2013

NATURFREUNDE NIEDERSACHSEN, Karstlandschaft Südharz, <http://www.naturschatz.org/gips/index.html>, letzter Aufruf: 01.06.2013

NATURSCHUTZGROßPROJEKT „HOHE SCHRECKE – ALTER WALD MIT ZUKUNFT“, Fragen zum Projekt, http://hohe-schrecke.net/index.php?option=com_content&view=article&id=106:fragenzumprojekt&catid=54:hintergruende&Itemid=84

THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE¹: Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, http://www.tlug-jena.de/de/tlug/umwelthemen/natura2000/lebensraeume_und_arten/arten_anhangl_vs_rl/, letzter Aufruf: 15.05.2013

THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE²: Managementplanung NATURA 2000, http://www.tlug-jena.de/vortraege/vortrag_060509/index.html, letzter Aufruf: 20.05.2013

THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE³: Natura 2000-Gebiete in Thüringen, http://www.tlug-jena.de/de/tlug/umwelthemen/natura2000/natura2000-gebiete_th/, letzter Aufruf: 16.05.2013

THÜRINGENFORST: Gesamtliste der Natura 2000- (Projekt-) Gebiete Thüringens, http://www.thueringen.de/de/forst/waldoekologie/natura2000/wald_gebietsmanagement/gebietethueringen/gesamtliste/, letzter Aufruf: 20.05.2013

Anhang I: Ausweisung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft

Einen sehr weit reichenden Schutz bieten **Naturschutzgebiete**, die einen „besondere Schutz von Natur und Landschaft“¹⁸² festlegen. Die Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder einzelner Bestandteile sind ebenso wie seine nachhaltige Störung verboten¹⁸³ und können ordnungsrechtlich geahndet werden. Einem NSG steht eine verbindliche Schutzgebietsverordnung zur Seite, die sehr ausführlich und konkret klären kann, was zu schützen ist und welche Handlungen zulässig bzw. untersagt sind. Das Eigentumsrecht wird durch die Ausweisung nicht aufgehoben, auch eine Nutzung ist weiterhin möglich, sofern sie mit dem Schutzziel vereinbar ist. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung kann von den Verboten ausgenommen werden, ist dann aber zu meist an Vorgaben gekoppelt. Die Rechtsprechung sichert ab, dass die festgelegten Nutzungseinschränkungen hinzunehmen sind. Alle Beteiligte, einschließlich der staatlich anerkannten Naturschutzverbände, können über die Rechte zur Stellungnahme und Klage ihre Interessen geltend machen. Auch die Nutzung durch Dritte, bspw. zur Erholung, kann ganz oder teilweise untersagt oder nur unter bestimmten Bedingungen zugelassen werden. Die Gebietskennzeichnung weist vor Ort darauf hin, dass man sich in einem Gebiet befindet, in dem bestimmte Regeln gelten, gegen deren Verstoß man ordnungsrechtlich belangt werden kann. In den Pflege- und Entwicklungsplänen (PEP) werden die notwendigen Maßnahmen zum Erreichen des Schutzzwecks festgelegt. Die Nachteile der Ausweisung als NSG liegen einerseits in den starken Vorbehalten von Grundstückseigentümer, Gemeinden und anderen Nutzern, die ihre Interessen extrem eingeschränkt sehen. Zum anderen besteht in vielen NSG ein erhebliches Defizit in Hinblick auf die Erreichung der Schutzziele. Begründet durch Personalmangel und fehlende Haushaltsmittel bleibt die Durchsetzung der Gebote und Verbote sowie der Vollzug der Unterhaltungsmaßnahmen oft unzureichend¹⁸⁴. Zwar können vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, um die anvisierten Ziele durch eine angepasste Bewirtschaftung zu erreichen. Die entstehenden wirtschaftlichen Verluste finanziell auszugleichen ist jedoch schwierig, da nicht alle Fördermittel und Agrarsubventionen beansprucht werden können, sobald die Art und Weise der Bewirtschaftung vorab durch die Schutzgebietsverordnung ordnungsrechtlich festgelegt wurde.

Eine ebenso hohe Schutzwirkung geht von **Nationalparks** aus, die zum Erhalt großräumiger, natürlicher bis naturnaher Gebiete und großräumiger ökologischer Prozesse errichtet werden. Sie sind z.B. hervorragend geeignet für Fließgewässer inklusive ihrer Auen oder Waldlebensräume. Im überwiegenden Teil ihres Gebietes wird die natürliche Dynamik der Ökosysteme zugelassen, um eine ungestörte natürliche Entwicklung zu ermöglichen. Damit verbindet sich, v.a. in den Kernzonen, eine weitgehende Nutzungsfreiheit und nur in Ausnahmefällen darf in die natürlichen Prozesse steuernd eingegriffen werden (bspw. zur Bestandsregulierung oder Wiederansiedlung). Eine Bewirtschaftung ist zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, aber nur in sehr eingeschränktem Maße möglich. Die rechtliche Sicherung erfolgt in Thüringen per Gesetz. Die festgelegten Regelungen sind inhaltlich und in ihrer Konsequenz vergleichbar mit denen einer NSG –Verordnung. Auch für Nationalparks bestehen Pläne zur Durchführung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie zur Erfüllung der Gebote und des Schutzzwecks. Der Ausschluss menschlicher Tätigkeit und die ausbleibende Kontrolle über natürliche Prozesse verlangen ein hohes Maß an Verständnis und Toleranz. Es ist daher im besonderen Maße notwendig, den Nutzen eines Nationalparks nachvollziehbar zu vermitteln. Unbestreitbar wirkt sich ein Nationalpark positiv auf die touristische Attraktivität einer Region aus, ihr vordergründiger Wert besteht allerdings darin, „die Natur, Natur sein zu lassen“¹⁸⁵.

Während Nationalparke den Schutz der Naturlandschaft beabsichtigen, unterstützen **Biosphärenreservate** die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Kulturlandschaft mit ihrer typischen Arten- und Lebensraumvielfalt. BSR tragen zum Schutz großräumiger Lebensräume bei, deren Ent-

¹⁸² BNatSchG: § 23 (1)

¹⁸³ BNatSchG: § 23 (2)

¹⁸⁴ WESTHUS & WENZEL, 2011

¹⁸⁵ BIBELRIETHER, 1992

stehung und Fortbestand an eine menschliche Nutzung gebunden ist. In BSR sollen die ökologischen, ökonomischen und soziokulturellen Interessen einer Region in Übereinstimmung gebracht werden. Große Bedeutung erlangt dabei der Begriff Nachhaltigkeit, der sich sowohl auf die Nutzung als auch den Schutz der natürlichen Ressourcen bezieht. Eine zunehmende Attraktivität erreichen BSR in Deutschland in der Tourismusbranche. BSR bieten sich auch zur Erprobung naturschonender Wirtschaftsweisen an, da ein besonderer Förderschwerpunkt auf Projekten mit Modellcharakter liegt. Aus diesem Grund sind sie ebenfalls Gegenstand interdisziplinärer Forschungen, um die wechselseitigen Beziehungen zwischen Natur und Mensch bzw. Gesellschaft zu studieren. Im regelmäßigen Turnus wird der Zustand eines BSR von der nationalen Beratungs- und Koordinierungsstelle überprüft. Für BSR bestehen in Thüringens Verordnungen, die in Inhalt und Verbindlichkeit gleichwertig der o.g. NSG-VO sind. Die Akzeptanz von BSR hängt maßgeblich davon ab, ob eine Balance zwischen ökologischen, ökonomischen und soziokulturellen Interessen vor Ort hergestellt und erhalten bleiben kann.

Landschaftsschutzgebiete zielen in ihrem Schutz auf die Leistungen und Funktionen des Naturhaushalts, die Regeneration und Nutzung natürlicher Ressourcen, den landschaftlichen Reiz und die Erholungsfunktion des Gebietes¹⁸⁶. Sie fokussieren vorrangig die Sicherstellung der Nutzbarkeit der Natur, d.h. im Vordergrund stehen menschliche bzw. gesellschaftliche Ansprüche, deren dauerhafte Befriedigung durch einen vorsorglichen Umgang mit den Naturgütern garantiert werden soll. Die Nutzungseinschränkungen sind wesentlich geringer als in einem NSG und es steht ihnen kein absolutes Verschlechterungsverbot oder Erhaltungsgebot zur Seite, lediglich ihr Gebietscharakter darf nicht verändert werden. In Abhängigkeit vom Nutzungsdruck, der auf einem Gebiet lastet, steht der Schutzzweck immer in Konkurrenz zu den anderen Interessen. Die Europäische Kommission hielt es in ihrem ergänzenden Aufforderungsschreiben von 2001 für „zweifelhaft“, dass diese Gebietskategorie geeignet ist, „die notwendigen Maßnahmen zur Verwirklichung der Erhaltungsziele eines BSG¹⁸⁷ zu gewährleisten“¹⁸⁸. Im Leitfaden zur Ausweisung von Schutzgebieten des BUND und NABU¹⁸⁹ wurden LSG nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sondern für großräumige Vogelschutzgebiete durchaus als geeignet befunden, sofern die ordnungsrechtlichen Regelungen auf die Erhaltungsziele abgestimmt sind. Genau diese Möglichkeit wurde durch die Europäische Kommission allerdings in Frage gestellt: „Es erscheint zwar nicht ausgeschlossen, die Schutzzerklärung konkreter auf die wertgebenden Arten auszurichten, doch ist zu befürchten, dass qualitativ hinreichende Regelungen im Einzelfall den Rahmen dieser Schutzform sprengen.“¹⁹⁰

Naturparke erfüllen außerhalb ihrer NSG und LSG vorwiegend eine Erholungsfunktion für den Menschen und sind auf eine nachhaltige Regionalentwicklung orientiert, aber nicht primär auf den Schutz von natürlichen Lebensräumen und Arten ausgerichtet. Nach Ansicht der Europäischen Kommission ist diese Schutzgebietskategorie „nach ihrer gesetzlichen Ausgestaltung ungeeignet, einen hinreichenden Gebietsschutz zu gewährleisten. § 27 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sieht lediglich vor, dass diese Gebiete entsprechend ihren Zwecken unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden sollen. Verbote zum Schutz der wertgebenden Arten oder konkrete Regelungen über die Gestaltung von BSG¹⁹¹ und ihre Nutzung sind nicht vorgesehen.“¹⁹²

Die Kategorien **Naturdenkmal** und **geschützter Landschaftsbestandteil** sind für den Schutz kleinflächiger Naturelemente vorgesehen und daher für die Vernetzungselemente von NATURA 2000 von Bedeutung. Aufgrund ihrer Kleinflächigkeit unterliegen ihre Lebensräume und Arten stark dem Einfluss äußerer und innerer Störfaktoren bei gleichzeitig eingeschränkter Regenerationsfähigkeit und

¹⁸⁶ BNatSchG: § 26 BNatSchG

¹⁸⁷ Besondere Schutzgebiete

¹⁸⁸ Europäische Kommission, 2001

¹⁸⁹ NIEDERSTADT, 2006

¹⁹⁰ Europäische Kommission, 2001

¹⁹¹ BSG: besondere Schutzgebiete

¹⁹² Europäische Kommission, 2001

ökologische Funktionalität. Die Schutzwirkung reicht daher nicht aus, um den günstigen Erhaltungszustandes für die Schutzgüter zu gewährleisten. Die Europäische Kommission weist zudem auf ihre Unzulänglichkeit aufgrund „ihrer gesetzlichen Ausgestaltung“ hin, da „Verbote zum Schutz der wertgebenden Arten oder konkrete Regelungen über die Gestaltung von BSG und ihre Nutzung“ nicht vorgesehen sind. „Es erscheint unwahrscheinlich, dass ein BSG zugleich in seiner Gesamtheit ein Naturdenkmal oder ein geschützten Landschaftsbestandteil sein kann. Jedenfalls verfolgen diese Gebietskategorien offensichtlich einen anderen Schutzzweck als ein BSG.“¹⁹³

¹⁹³ Europäische Kommission, 2001

Anhang II: Schutzgebiete nach § 11 ThürNatG innerhalb von NATURA 2000 in Thüringen (Auswahl)

Gebietsnummer	Gebietsname	Fläche [ha]	sonstiger Schutzstatus
4431-305	NSG Alter Stolberg	633	NSG
4530-301	Westliche Hainleite - Wöbelsburg	1.170	NSG "Westliche Hainleite" , NSG "Wöbelsburg"
4625-303	NSG Kelle - Teufelskanzel	200	NSG
4629-301	NSG Keulaer Wald	302	NSG
4630-301	NSG Hotzenberg	91	NSG
4728-302	NSG Flachstal	180	NSG
4734-320	Hohe Schrecke - Finne	5.732	NSG "Hohe Schrecke"
4828-301	Hainich	15.036	Nationalpark "Hainich"
4831-401	Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt	5.508	NSG "Gleichberge"
4833-301	Brembacher Weinberge - Klausberg - Scherkonde	144	NSG "Brembacher Weinberge"
4941-303	Leinawald	1.732	NSG „Leinawald“
5026-302	Obersuhler Aue	67	NSG „Werraue bei Berka und Untersuhl“ im Wartburgkreis
5030-302	Apfelstädtäue zwischen Wechmar und Neudietendorf	154	NSG „Apfelstädtäue zwischen Wechmar und Wandersleben“
5035-303	Großer Gleisberg - Jenzig	812	NSG "Hufeisen-Jenzig" weitgehend ident mit FFH Gebiet
5035-304	Kernberge - Wöllmisse	2.045	NSG "Kernberge - Wöllmisse" zum größten Teil ident mit FFH Gebiet
5035-309	Jenaer Forst	852	NSG "Jenaer Forst"
5040-302	NSG Fasanerieholz	19	NSG
5127-401	Werra-Aue zwischen Breitungen und Creuzburg	2.578	NSG "Rohrlache zwischen Dippach und Dankmarshausen tw
5225-305	Ulster	300	BSR "Rhön"
5225-306	Standorfsberg - Bückenberg	137	BSR "Rhön"
5225-307	Hubenberg - Michelsberg - Auewäldchen	257	BSR "Rhön"
5225-308	Rasdorfer Berg	268	BSR "Rhön"
5226-301	NSG Arzberg	114	BSR "Rhön"
5226-302	Kuppige Rhön südwestlich Dermbach	3.891	BSR "Rhön"
5226-304	Öchsenberg - Dietrichsberg - Sattelberg	962	BSR "Rhön"
5227-301	Pleiß - Stoffelskuppe - Bernshäuser Kutte	1.570	BSR "Rhön"
5227-302	NSG Horn mit Kahlköpfchen	164	BSR "Rhön"
5227-304	NSG Breitunger Seen	77	NSG
5232-305	NSG Tännreisig	36	NSG
5237-301	NSG Frießnitzer See - Struth	355	NSG
5325-303	NSG Teufelsberg - Pietzelstein	203	BSR "Rhön"
5325-304	NSG Rößberg - NSG Tannenberg-Seelesberg	585	BSR "Rhön"
5326-301	NSG Horbel - Hoflar - Birkenberg	591	BSR "Rhön"
5326-302	Ibengarten - Wiesenthaler Schweiz - Sommer-tal	1.455	BSR "Rhön"
5327-302	Grimmelbachleite - Hardt	98	BSR "Rhön"

5327-305	Roßdorfer Steintriften	260	BSR "Rhön"
5328-305	Werra bis Treffurt mit Zuflüssen	2.260	BSR "Rhön" / NSG Karrenwiesen, NSG Werraue mit Altarmen bis Unterrhon / BSR Vessertal Thüringer Wald
5328-306	Dolmar und Christeser Grund	1.049	NSG "Westhang des Dolmar"
5330-301	Schneekopf - Schmücker Graben - Großer Beerberg	1.106	BSR Vessertal-Thüringer Wald
5330-305	Oberlauf der Zahmen Gera - Seiffartsburg	1.015	BSR Vessertal-Thüringer Wald
5331-301	Erbskopf - Marktal und Morast - Gabeltäler	734	BSR Vessertal-Thüringer Wald / LSG Thüringer Wald
5332-301	Pennewitzer Teiche - Unteres Wohlrosetal	423	NSG "Pennewitzer Teiche - Unteres Wohlrosetal"
5333-302	NSG Schenkenberg	52	NSG
5426-320	Hohe Rhön	1.620	BSR "Rhön"
5427-301	Geba-Triften - Diesburg	1.716	BSR "Rhön"
5427-303	NSG Bischofswaldung mit Stedtlinger Moor	515	BSR "Rhön"
5438-320	NSG Steinicht	17	NSG
5529-302	Gleichberge	1.831	NSG „Gleichberge“
5531-302	NSG Leite bei Harras	570	NSG
5532-302	NSG Röthengrund	116	NSG
5629-302	Schlechtsarter Schweiz	530	NSG „Schlechtsarter Schweiz“
5631-302	NSG Magerrasen bei Emstadt und Itzaue	87	NSG

Anhang III: Allgemeine Bewertungsgrundlage

Doc.Hab Anh. C

DocHab Anhang C, Allgemeine Bewertungsgrundlage (aufgegliedert nach biogeografischer Region innerhalb des Mitgliedstaates) für die Arten

Kriterium	Günstig <i>Favourable</i> (grün)	Ungünstig – unzureichend <i>Unfavourable – Inadequate</i> (gelb)	Ungünstig – schlecht <i>Unfavourable – Bad</i> (rot)	Unbekannt <i>Unknown</i> (Angaben für Bewertung nicht ausreichend)
aktuelles natürliches Verbrei- tungsgebiet	Stabil (Abnahme und Zunahme ausgeglichen); oder zunehmend <u>UND</u> nicht unterhalb des günstigen natürlichen Verbreitungs- gebietes (<i>favourable reference range</i>)	anderweitige Kombination	Starker Rückgang: entsprechend einem Rückgang von mehr als 1 % pro Jahr innerhalb des vom jeweiligen Mitgliedsstaat genannten Zeitraums. <u>ODER</u> Mehr als 10 % unterhalb des günstigen natürlichen Verbreitungsgebietes (<i>favourable reference range</i>).	Es liegen keine oder nicht ausreichende gesicherte Erkenntnisse vor.
Population	Population/en nicht kleiner als die günstige Gesamtpopulation (<i>favourable reference population</i>) <u>UND</u> Fortpflanzung, Mortalität und Altersstruktur nicht vom Normalwert abweichend (Angaben soweit Daten hierzu vorliegen)	anderweitige Kombination	Starker Rückgang: entsprechend einem Verlust von mehr als 1 % pro Jahr (%-Wert des Mitgliedstaates kann bei entsprechender Begründung hiervon abweichen) innerhalb des vom jeweiligen Mitgliedsstaat genannten Zeitraums. <u>UND</u> Unterhalb des Wertes für eine günstige Gesamtpopulation (<i>favourable reference population</i>). <u>ODER</u> Mehr als 25 % unterhalb der günstigen Gesamtpopulation. <u>ODER</u> Fortpflanzung, Mortalität und Altersstruktur weichen stark von den normalen Parametern ab (Angaben soweit Daten hierzu vorliegen).	Es liegen keine oder nicht ausreichende gesicherte Erkenntnisse vor.
Habitat der Art	Die Habitatfläche ist groß genug (und stabil oder zuneh- mend). <u>UND</u> Die Habitatqualität eignet sich für den langfristigen Fortbestand der Art.	anderweitige Kombination	Die Habitatfläche ist klar erkennbar nicht groß genug, um den langfristigen Fortbestand der Art sicherzustellen. <u>ODER</u> Die Habitatqualität ist schlecht und ermöglicht damit klar erkennbar nicht den langfristigen Fortbestand der Art.	Es liegen keine oder nicht ausreichende gesicherte Erkenntnisse vor.
Zukunfts- aussichten (im Hinblick auf Popu- lation, Ver- breitung und Verfügbarkeit von Habitat)	Wesentliche Belastungs- und Gefährdungsfaktoren für die Art sind nicht signifikant, der Fortbestand der Art ist somit langfristig gesichert.	anderweitige Kombination	Auswirkung von Belastungs- und Gefährdungsfaktoren auf die Art gravierend, sehr schlechte Zukunfts Aussichten, langfristiger Fortbestand der Art gefährdet.	Es liegen keine oder nicht ausreichende gesicherte Erkenntnisse vor.
Gesamt- bewertung des Erhaltung- zustandes	Alle Kriterien „grün“ oder drei mal „grün“ und einmal „unbekannt“	ein Kriterium oder mehr „gelb“, aber kein einziges Kriterium „rot“	ein Kriterium oder mehr „rot“	zwei Kriterien oder mehr „unbekannt“ in Kombination mit „grün“ oder alle Kriterien „unbekannt“

DocHab Anhang E, Allgemeine Bewertungsgrundlage (aufgegliedert nach biogeografischer Region innerhalb des Mitgliedstaates) für die Lebensraumtypen

Kriterium	Günstig <i>Favourable</i> (grün)	Ungünstig – unzureichend Unfavourable – Inadequate (gelb)	Ungünstig – schlecht Unfavourable – Bad (rot)	Unbekannt <i>Unknown</i> (Angaben für Bewertung nicht ausreichend)
aktuelles natürliches Verbreitungsgebiet (Range ¹)	Stabil (Abnahme und Zunahme ausgeglichen) oder zunehmend <u>UND</u> nicht kleiner als „günstiges natürliches Verbreitungsgebiet“ (<i>favourable reference range</i>).	anderweitige Kombination	Starke Abnahme; entsprechend einem Verlust von mehr als 1 % pro Jahr innerhalb des vom jeweiligen Mitgliedstaat genannten Zeitraums <u>ODER</u> mehr als 10 % unterhalb des Wertes für ein „günstiges natürliches Verbreitungsgebiet“ (<i>favourable reference range</i>).	Es liegen keine oder nicht ausreichende gesicherte Erkenntnisse vor.
aktuelle Fläche des Lebensraumtyps innerhalb des aktuellen natürlichen Verbreitungsgebietes	Stabil (Abnahme und Zunahme im ausgeglichen oder zunehmend <u>UND</u> nicht kleiner als die „günstige Gesamtfläche“ (<i>favourable reference area</i>) <u>UND</u> ohne signifikante Änderungen des Verteilungsmusters innerhalb des jeweiligen aktuellen natürlichen Verbreitungsgebietes (<i>range</i> ¹) (soweit Daten hierzu vorliegen).	anderweitige Kombination	Starke Abnahme der aktuellen Fläche entsprechend einer Abnahme von mehr als 1 % pro Jahr (der Eckwert des jeweiligen Mitgliedstaates kann bei entsprechender Begründung hiervon abweichen) innerhalb des vom jeweiligen Mitgliedsstaat genannten Zeitraums <u>ODER</u> mit größeren Flächenverlusten innerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes <u>ODER</u> mehr als 10 % unterhalb der „günstigen Gesamtfläche“ (<i>favourable reference area</i>)	Es liegen keine oder nicht ausreichende gesicherte Erkenntnisse vor.
Spezifische Strukturen und Funktionen (einschließlich lebensraumtypischer Arten) ³	Strukturen und Funktionen (einschl. typische Art/en) gut erhalten, keine signifikanten Verschlechterungen/ Belastungen.	anderweitige Kombination	Mehr als 25 % der Fläche ist „ungünstig“ in Bezug auf ihre speziellen Strukturen und Funktionen (einschl. typische Arten) ⁴ .	Es liegen keine oder nicht ausreichende gesicherte Erkenntnisse vor.
Zukunfts-aussichten (in Bezug auf aktuelles natürliches Verbreitungsgebiet, aktuelle Fläche und Strukturen und Funktionen)	Zukunftsansichten für den Lebensraumtyp ausgezeichnet/gut, keine signifikanten Auswirkungen von Gefährdungen zu erwarten; langfristiger Fortbestand gesichert.	anderweitige Kombination	Zukunftsansichten für den Lebensraumtyp schlecht, starke Auswirkung von Gefährdungsfaktoren zu erwarten; langfristiger Fortbestand nicht gesichert.	Es liegen keine oder nicht ausreichende gesicherte Erkenntnisse vor.
Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes	Alle Kriterien „grün“ oder drei mal „grün“ und einmal „unbekannt“	ein Kriterium oder mehr „gelb“, aber kein einziges Kriterium „rot“	ein Kriterium oder mehr „rot“	zwei Kriterien oder mehr „unbekannt“ in Kombination mit „grün“ oder alle Kriterien „unbekannt“

Anmerkungen in Doc Hab, Anhang E:

1) aktuelles natürliches Verbreitungsgebiet innerhalb der betreffenden biogeografischen Region (Definition siehe Anhang F, weitere Hinweise zur Darstellung des aktuellen natürlichen Verbreitungsgebietes (z. B. Maßstab und Methode) sind in dem von ETC-BD in Zusammenarbeit mit der SWG zu erarbeitenden Leitfaden (Guidance Document) enthalten.

2) Es können Situationen auftreten, in denen sich eine Lebensraumtypenfläche verkleinert hat, obwohl sie oberhalb des Wertes für eine günstige Gesamtfläche (*favourable reference area*) lag, weil Managementmaßnahmen, die zur Wiederherstellung eines anderen Anhang-I-Lebensraumtyps oder des Habitats einer Anhang-II-Art getroffen wurden, dies bewirkten. Der entsprechende Lebensraumtyp könnte dann immer noch als in einem günstigen Erhaltungszustand befindlich erachtet werden; in entsprechenden Fällen sollten aber unter der Rubrik „Sonstige Information von Belang“ von Anhang D nähere Angaben hierzu gemacht werden.

3) Die Definition von lebensraumtypischen Arten (*typical species*) wird im Rahmen des vom ETC-BD in Zusammenarbeit mit der SWG zu erarbeitenden Leitfadens enthalten sein.

4) Etwa durch Nicht-Weiterführung der bisherigen Bewirtschaftungsart oder weil Belastungen durch signifikante negative Einflüsse bestehen, z. B. Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten in Bezug auf stoffliche und sonstige Belastungen.

5) Bei der Zuordnung zu einem ungünstigen Erhaltungszustand (Kategorien *inadequate, bad*) kann ein Zeichen (z. B. ein Pfeil) zur Kennzeichnung von Habitaten herangezogen werden, bei denen eine Regeneration feststellbar ist.

Anhang IV: Verantwortungsarten und Lebensraumtypen

Arten und Lebensräume des Anh. II der FFH- RL, für deren Bestand Thüringen eine besondere Verantwortung übernimmt

Name	Bedeutung der Thüringer Vorkommen	EHZ 2006
Mopsfledermaus, <i>Barbastella barbastellus</i>	bedeutender Anteil des europäischen Areal in Deutschland sehr selten hohe Verantwortung	FV
Bechsteinfledermaus, <i>Myotis bechsteinii</i>	deutsche Mittelgebirgsregionen- Kerngebiet der mitteleuropäischen Population erhebliche Verantwortung	FV
Grosses Mausohr, <i>Myotis myotis</i>	bundesweit die viertgrößten Bestände Vorkommen wesentliche Bedeutung für Bestandskohärenz	U1
Kleine Hufeisennase, <i>Rhinolophus hipposideros</i>	Thüringer Population Aufgabe des Bestandserhalts in Deutschland.	U2
Gelbbauchunke, <i>Bombina variegata</i>	wesentlicher Arealanteil in Thüringen hohe Verantwortung für die Arterhaltung	U2
Nördlicher Kammmolch <i>Triturus cristatus</i>	hoher Arealanteil Deutschlands aufgrund naturräumlichen Gegebenheiten besondere Verantwortung für Arterhaltung	U1
Steinkrebs, <i>Austropotamobius torrentium</i>	nördliche Arealgrenze erreicht, besondere Verantwortung.	U1
Bachmuschel, <i>Unio crassus</i>	Thüringer Vorkommen umfassen bedeutende Teile des ehemaligen Areal autochthone Restbestände zweier Unterarten	U2
Helm-Azurjungfer <i>Coenagrion mercuriale</i>	größter Vorkommenskomplex in der Nähe der nordöstlichen Arealgrenze deutschlandweite Bedeutung besondere Verantwortung für Sicherung der nordöstlichen Vorkommen	U1
Vogel-Azurjungfer, <i>Coenagrion ornatum</i>	von deutschlandweiter Bedeutung	U1

Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer, <i>Ophiogomphus cecilia</i>	in Dtschl. westliche Grenze des Hauptareals besonderer Verantwortung	FV
Heckenwolläfter, <i>Eriogaster catax</i>	eines der wenigen Vorkommen in Deutschland hohe Verantwortung für den Erhalt und für die Entwicklung	U2
Skabiosen-Scheckenfalter, <i>Euphydryas aurinia</i>	Thüringer Becken und Randplatten ein Schwerpunkt- vorkommen innerhalb Deutschlands	U1
Spanische Flagge <i>Euplagia quadripunctaria</i>	prioritäre Art (II*) nahe der nördlichen Verbreitungsgrenze, bundes- und europaweite Bedeutung	FV
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling <i>Glaucopsyche nausithous</i>	drei Schwerpunkt- vorkommen für Deutschland in Thü- ringen	U1
Haarstrangwurzeleule <i>Gortyna borelii lunata</i>	vom Aussterben bedroht	U2
Hirschkäfer <i>Lucanus cervus</i>	Hauptvorkommensgebiet	U1
Eremit <i>Osmoderma eremita</i>	Hauptvorkommensgebiet im Altenburger Land, eines der größten zusammenhängenden Verbreitungs- gebiete Deutschlands	U1
Sumpf-Engelwurz <i>Angelica palustris</i>	besondere Verantwortung für das Überleben der Art.	U2
Frauenschuh <i>Cypripedium calceolus</i>	individuenstarke Populationen Verbreitungsschwerpunkt innerhalb Deutschlands	U1
Dreimänniges Grimaldimoos <i>Mannia triandra</i>	Vorkommen neben Thüringen nur noch in Bayern isolierte Lage als nördlicher Vorposten, ist als bedeu- tend einzustufen.	FV
Rogers Kapuzenmoos <i>Orthotrichum rogeri</i>	europaweite Gefährdung Thüringer Vorkommen Trittsteinfunktion	?
Schlucht- und Hangmischwälder	Hauptvorkommen in Thüringen	
artenreiche Borstgrasrasen	Hauptvorkommen in Thüringen	

Kalk-Trockenrasen	Hauptvorkommen in Thüringen	
Berg-Mahwiesen	Hauptvorkommen in Thüringen	
Kalktuffquellen	Hauptvorkommen in Thüringen	
Silikatfelsen	Hauptvorkommen in Thüringen	
Silikatschutthalde	Hauptvorkommen in Thüringen	

Anhang V: Naturschutzstandards für die Bewirtschaftung von Buchenwäldern (BfN)¹⁹⁴ ,:

- Bewirtschaftung mit alten Bestandesteilen
 - - kein Kahlschlag, kein Großschirmschlag,
 - - Zulassen von Lücken,
 - - nutzungsbedingte Bestandsmosaik-Strukturen nicht größer als 1 ha
 - Bestockungsgrad des Oberstandes soll nicht unter 0,7 absinken, die Absenkung durch forstliche Nutzung soll nicht um mehr als 0,1 pro Jahrzehnt erfolgen
 - Ein- bis zweischichtige Bestände sollen durch geeignete forstliche Maßnahmen in vielschichtige bzw. stufige, vielfältig strukturierte Bestände überführt werden
- 7 (5) Ewigkeitsbäume / ha dauerhaft markieren;
- Totholzanteil mindest. 30 - 50 m³ / ha
 - möglichst hoher Anteil stehendes Totholz (> 1 m² Grundfläche /ha)
 - liegender Totholzanteil aus weitestgehend unzerschnittenen Stämmen, Starkästen und Kronen (ab 15 cm Durchmesser am stärkeren Ende) ist in Höhe von mindestens 25 m³/ha zu entwickeln
- Wichtige Sonderstrukturen sind generell im Bestand zu lassen;
- Keine Förderung von vorhandenen und Pflanzung von gesellschaftsfremden Baumarten;
- Zielstärkennutzung: Zielstärke mindestens 65 cm BHD.
- Keine Bodenbearbeitung.
- Kein Einsatz von Bioziden.
- Bestandesbegründung über Naturverjüngung, Erhalt bzw. Zulassen eines naturnahen (jedoch nicht künstlich erhöhten) Anteils von Mischbaumarten (grober Orientierungswert max. ~ 15 %) durch angemessene Bejagung.
- Dauerhafte Festlegung, Markierung und Einhaltung eines Rückegassensystems.
- Melde- und Einweisungspflicht für Selbstwerber; Waldarbeiter und Selbstwerber sind gezielt auf wertvolle Waldstrukturen (siehe 14.) zu schulen.
- Wirtschaftsruhe während der Brutzeit der Vögel (März - Juli).
- Wasser ist generell im Wald zu halten, Feuchtgebiete zu schützen,
- Entwässerungssysteme nicht weiter zu unterhalten bzw. zurückzubauen.

¹⁹⁴ BfN, http://www.bfn.de/0316_forstwirtschaft-natura2000.html

Anhang VI: Schutzgebietsverordnung Sachsen

Verordnung der Landesdirektion Chemnitz zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Mittleres Zwickauer Muldetal“ vom 26. Januar 2011

Auf Grund von § 22a Abs. 6 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, und zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie – FFH- RL) (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368), wird verordnet:

§ 1 Bestimmung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Städte Rochlitz, Lunzenau, Penig und Burgstädt sowie der Gemeinden Königsfeld, Zettlitz, Seelitz und Wechselburg im Landkreis Mittelsachsen und der Städte Limbach-Oberfrohna, Waldenburg, Glauchau und Zwickau sowie der Gemeinden Niederfrohna, Remse, Callenberg, Mülsen und Dennheritz im Landkreis Zwickau werden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) bestimmt. Das FFH-Gebiet führt die Bezeichnung „Mittleres Zwickauer Muldetal“ und trägt die landesinterne Nummer 002E. Das Gebiet ist in der kontinentalen Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der Europäischen Kommission mit der EU-Melde-Nummer 4842-301 eingetragen.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das FFH-Gebiet hat eine Größe von etwa 2 033 ha.

(2) Das FFH-Gebiet besteht aus fünf Teilflächen: 1 „Mulde von Lastau bis Penig“, 2 „Mulde südlich Glauchau“, 3 „Langenberger Bach“, 4 „Wiese bei Bräunsdorf“ und 5 „Mulde um Wolkenburg und Remse“. Die Teilfläche 1 erstreckt sich entlang des Tales der Zwickauer Mulde von Penig bis zur Lastauer Mühle südlich Colditz, einschließlich zahlreicher Seitentäler. Zudem umfasst die Teilfläche den Bereich der Sandgrube Penna und einen nordöstlichen Hangbereich des Rochlitzer Berges. Die Teilfläche 2 beinhaltet das Tal der Zwickauer Mulde von Crossen bis Glauchau, einschließlich der bewaldeten Hänge südlich und östlich des Stausees Glauchau. Die Täler des Herrnsdorf-Bräunsdorfer Baches und des Langenberger Baches zwischen Bräunsdorf und Uhlisdorf liegen in der Teilfläche 3. Die kleinste Teilfläche 4 umfasst einen Grünlandbereich am Folgenbach mit eingeschlossenem Stillgewässer südlich von Bräunsdorf. Die Teilfläche 5 erstreckt sich entlang der Zwickauer Mulde von Jerisau bis Thierbach, einschließlich mehrerer kleiner Seitentäler und eines Großteils der überwiegend bewaldeten Talhänge. Weiterhin gehört zu dieser Teilfläche das Talsystem des Frohnbaches von Niederfrohna bis zur Mündung in die Zwickauer Mulde. Die FFH-Gebiete „Muldentäler oberhalb des Zusammenflusses“ (landesinterne Nummer 237), „Erlbach- und Aubachtal bei Rochlitz“ (landesinterne Nummer 241) und „Chemnitztal“ (landesinterne Nummer 243) grenzen direkt an.

(3) In der Teilfläche 1 sind die Naturschutzgebiete „Sandgrube Penna“, festgesetzt durch Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 23. April 1997 (SächsABl. S. 518), zuletzt geändert durch Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 5. April 2007 (SächsABl. SDr. S. S 291) und „Um die Rochsburg“, festgesetzt durch Anordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft vom 30. März 1961 (GBI. DDR II S. 166), gelegen. Die Teilflächen 1 und 3 befinden sich vollständig und die Teilfläche 5 überwiegend im Landschaftsschutzgebiet „Mulden- und Chemnitztal“, festgesetzt durch Beschluss Nr. 165/68 des Rates des Bezirkes Karl-Marx-Stadt vom 12. Juli 1968, erweitert durch Verwaltungsanordnung Nummer 03/90 des Regierungsbevollmächtigten des

Bezirk Chemnitz vom 27. August 1990, zuletzt geändert durch Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 27. November 2006 (SächsGVBl. S. 546). Die Teilfläche 2 liegt überwiegend im Landschaftsschutzgebiet „Stausee Glauchau und Muldenaue“, festgesetzt durch Verordnung des Landratsamtes Chemnitzer Land vom 4. Januar 1999 (Amtsblatt Chemnitzer Land vom 15. Februar 1999, S. 8). Zudem befinden sich die Teilflächen 1 und 3 vollständig und die Teilfläche 5 zu großen Teilen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Tal der Zwickauer Mulde“, bestimmt durch Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 13. September 2006 (SächsABl. S. 884).

(4) Das FFH-Gebiet ist in einer Übersichtskarte der Landesdirektion Chemnitz vom 26. Januar 2011 im Maßstab 1 : 150 000 als rot schraffierte Fläche und in sechs Detailkarten der Landesdirektion Chemnitz vom 26. Januar 2011 im Maßstab 1 : 10 000 begrenzt durch eine rote Linie eingetragen. Maßgebend für die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereiches sind die Außenkanten der Grenzlinien in den Detailkarten. Abweichend hiervon sind alle Bahnstrecken, die Brücke der Bundesautobahn A4 über die Zwickauer Mulde nördlich Glauchau sowie die Bundesstraßen B93, B107, B175 mit Ausnahme der Brücke der B175 über die Zwickauer Mulde bei Jerisau und B180, die Staatsstraßen S242, S247, S249 und S286 und die Kreisstraßen K7316, K7353, K7370, K8271, K8274 und K8291 nicht Bestandteil des FFH-Gebietes. Ebenfalls nicht Bestandteil des FFH-Gebietes sind in Teilfläche 2 die Deiche beiderseits der Zwickauer Mulde und ihrer Zuflüsse mit Ausnahme des Deiches zwischen Zwickauer Mulde und Mühlgraben bei Niederschindmaas und des südlichsten etwa 300 m langen Abschnittes des Deiches im Bereich der Hofaue bei Wernsdorf sowie in Teilfläche 5 die Deichanlagen im Bereich des Werkskanals des Wasserkraftwerks Waldenburg und der Deich am linken Ufer der Zwickauer Mulde östlich Schlagwitz mit Ausnahme der nordöstlichen etwa 350 m des Deiches. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Die Verordnung mit Karten wird bei folgenden Stellen für die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Amtsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt:

– Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, Raum 518,

– Landratsamt Mittelsachsen, Dienstgebäude Leipziger Straße 4, 09599 Freiberg, Raum V109,

– Landratsamt Zwickau, Dienstgebäude Zum Sternplatz 7, 08412 Werdau, Raum 323.

(6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Landesdirektion Chemnitz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Erhaltungsziele

(1) Für das FFH-Gebiet gelten die in der Anlage aufgeführten Erhaltungsziele.

(2) Maßnahmen, die geeignet sind, die Erhaltungsziele zu erreichen, enthält der Managementplan für das FFH-Gebiet 002E – Mittleres Zwickauer Muldetal (4842-301) im Sinne von § 32 Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

§ 4 Nutzungen

(1) Weiter zulässig sind insbesondere

1. die der guten fachlichen Praxis entsprechende land- und fischereiwirtschaftliche Nutzung sowie die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung,

2. die Unterhaltung der Gewässer und Maßnahmen der regelmäßigen Unterhaltung an Deichen und sonstigen Hochwasserschutzanlagen,
3. der Betrieb, die Nutzung, die Unterhaltung und die Instandsetzung von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen, Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Versorgungs- und Fernmeldeleitungen sowie bestehender Gebäude und sonstiger Einrichtungen,
4. renaturierende und strukturverbessernde Maßnahmen an Fließgewässern zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Straßen und Wegen,
6. die Nutzung des Gebietes durch die Öffentlichkeit in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
7. die sonstige bisherige Nutzung der Grundstücke,

soweit hierdurch nicht das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann oder soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(2) Ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten, prüft die Naturschutzbehörde, ob die Erhaltungsziele durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden können. Wenn eine einvernehmliche Lösung innerhalb angemessener Frist nicht zu erreichen ist, trifft die untere Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen gemäß § 3 Abs. 2, § 33 BNatSchG. Für die Bemessung der Frist und die anzuwendenden Verwaltungsschritte sind die Erheblichkeit der Beeinträchtigung und die Möglichkeiten zur Wiederherstellung der betroffenen Erhaltungsziele zu berücksichtigen.

(3) Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, insbesondere des Hochwasserschutzes, sind zu beachten (Artikel 6 Abs. 4 der FFH- RL).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 5 in Kraft.

Chemnitz, den 26. Januar 2011

Landesdirektion Chemnitz

Rochold

Vizepräsident

Anhang VII: „Holzhunger in Schutzgebieten nimmt kein Ende

NABU Thüringen äußert sich kritisch über den enormen Holzeinschlag

Ein trauriges Schauspiel spielt sich zurzeit in Thüringens Wäldern ab. Motorkettensägen und Vollernemaschinen machen selbst vor wertvollen Schutzgebieten nicht halt. Nicht genug, das die Stürme "Kyrill" und "Emma" auf Thüringens Waldbühne schon über 3 Millionen Festmeter Holz gefordert haben. So werden auch über die Maßen hinaus in Naturschutzgebieten, Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) und EU-Vogelschutzgebieten rigoros Bäume gefällt.

Mike Jessat, Landesvorsitzender des NABU Thüringens erläutert hierzu: "Aktuelle Brennpunkte an denen wir es nicht nachvollziehen können, warum in Schutzgebieten so unsensibel Holzeinschlag betrieben wird, liegen um Jena, im Naturpark Kyffhäuser und im Leinawald im Altenburger Land. Beispielsweise wurden im Naturschutzgebiet "Isserstedter Holz" in größerem Stil, starke Eichen, Bergahorne, Hainbuchen und Linden gefällt. Gleichwohl in dem Bewusstsein, dass es sich hier um eines der wertvollsten europäischen Schutzgebiete des Schutzgebiets-Netzes "Natura 2000" handelt, für das ein eindeutiges Verschlechterungsverbot gilt. Für den Mittelspecht der dort heimisch ist, bedeuten solche Eingriffe auf Dauer das Aus."

"Ähnliche Meldungen liegen uns aus dem Naturpark Kyffhäuser vor", fügt Jessat an. "Im Bereich der B 85 wurden, mit Begründung der Wahrung der Verkehrssicherungspflicht, weit über das Maß hinaus flächenartige Rodungen durchgeführt. Alte Buchenwaldbestände und selbst Mutterbäume, die unbedingt zur Naturverjüngung benötigt werden, wurden radikal entfernt. Ebenso erging es vielen Bäumen mit einem natürlichen Baumhöhlenbestand, so dass Dutzende von bedrohten Fledermaus- und Vogelarten, die solche Höhlen dringend als Brut- und Aufzuchtstätte benötigen, gefährdet sind."

"Zu einem gravierenden Eingriff kam es auch in den Altbuchenbeständen im Leinawald, im Altenburger Land in der Nähe des dortigen Seeadlerhorstes und im Revier des Schwarzspechtes. Die Vorstellungen von Nachhaltigkeit und Erhalt der Biodiversität im Wald sind beim ehrenamtlichen Naturschutz und der Forstwirtschaft anscheinend zwei völlig unterschiedliche Dinge. Hier besteht noch ein großer Diskussionsbedarf", so Jessat. "Die Rolle der Oberen Naturschutzverwaltung liegt für uns dabei völlig im Dunkeln. Es ist unerklärlich, warum diese, in Europäischen Schutzgebieten derartige Eingriffe toleriert bzw. genehmigt obwohl die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie in ihren Veröffentlichungen eine andere Vorgehensweise fordert."

Naturschutz aktuell NABU-Pressedienst Thüringen

20.03.2008

Herausgeber: NABU Thüringen, Leutra 15, 07751 Jena

Redaktion: NABU-Pressestelle Thüringen, Kirsten Schellenberg (verantwortlich)

http://thueringen.nabu.de/presse/pressemitteilungen/index.php?popup=true&show=85&db=presseservice_thueringen

Anhang VII: „Kritik am Umgang mit EU-Schutzgebieten“

Umweltminister soll Förster mit Managementplänen ausstatten

21. Mai 2012 - In dieser Woche feiert das europäische Schutzgebietsprogramm „Natura 2000“ sein 20-jähriges Bestehen. Das Programm, das mit Verabschiedung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) der EU am 21. Mai 1992 in Kraft trat, stellt heute fast ein Fünftel der EU-Landfläche unter Schutz, in etwa die doppelte Fläche Deutschlands. In Thüringer Wäldern hat auch der Freistaat die wertvollsten Gebiete für das EU-Schutzgebietsystem gemeldet, doch einige dieser Flächen spüren nichts von ihrer herausragenden Wertigkeit.

NABU-Mitglieder erfassten in mittlerweile fünf FFH-Gebieten unangebrachte forstliche Eingriffe und Wegebaumaßnahmen, bei denen Lebensräume zerstört wurden.

Der NABU Thüringen fordert, aufgrund der aktuellen massiven Holzeinschläge, Thüringens Umweltminister Jürgen Reinholz auf, diese Missstände abzuschaffen. Es müssen endlich Managementpläne für FFH-Gebiete vorliegen. Die momentan für die Waldbewirtschaftung geltenden Waldbehandlungskonzepte und die „Bewirtschaftungshinweise auf Grundlage der Positivliste“ reichen für europäische Schutzgebiete einfach nicht aus. „Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass die Förster, wenn sie entsprechende Pläne vorliegen hätten, die den Umgang mit diesen Schutzgebieten regeln, auch im Sinne der Schutzgebiete wirtschaften könnten. Diese von der EU geforderten Managementpläne gibt es jedoch bis jetzt noch nicht“, erklärt NABU-Landesvorsitzender Mike Jessat.

In einem Brief an den Minister beanstandet der NABU den gegenwärtigen Umgang mit fünf EU-Schutzgebieten. So wurden im FFH-Gebiet „Eschberg-Dürrenberg“ bei Meiningen Schneisen eingeschlagen, die zur Beeinträchtigung von geschützten Biotopen führen. Ähnliche Eingriffe mit massivem Holzeinschlag gab es in den Schutzgebieten „Reisiger Stein“ bei Zella-Mehlis, „Rhönkopf-Streifelsberg“ im Biosphärenreservat Rhön und „Tautenburger Forst-Hohe Lehde-Gleistalhänge“ im Saale-Holzland-Kreis. Zu einer Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen kam es durch Wegebau im FFH-Gebiet „Krahnberg – Kriegberg“ bei Gotha. Die dort durchgeführten Maßnahmen werden vom NABU Thüringen naturschutzfachlich als äußerst problematisch eingeschätzt. „Aus unserer Sicht liegen hier Verstöße gegen die FFH-Richtlinie und das Thüringer Naturschutzgesetz beziehungsweise auch Handlungsdefizite der zuständigen Behörden vor“, sagt Jessat.

Als mögliche Ursache für das Dilemma benennt der NABU die mangelnde personelle Ausstattung der unteren Naturschutzbehörden sowie die nicht ausreichende Abstimmung von Forstämtern, beziehungsweise Privatwaldbesitzern mit den zuständigen Naturschutzbehörden, die zum Teil die Genehmigungsbehörden sind.

„Die Axt im Walde“ wütet in Kernzone

Kahlschlag im Biosphärenreservat Rhön

11. Mai 2012 - In einem Brief an Thüringens Umweltminister Jürgen Reinholz kritisiert der NABU den Holzeinschlag in einer der Kernzonen des Biosphärenreservats Rhön.

Die Kernzonen im Biosphärenreservat Rhön haben den höchsten Schutzstatus. Für diese ist die natürliche Entwicklung ohne wirtschaftliche Nutzung festgeschrieben. Mike Jessat, Landesvorsitzender des NABU Thüringen, zeigt sich verständnislos: „Wir halten es für sehr besorgniserregend, dass innerhalb der Kernzone großflächig Bäume entnommen wurden. Die dort durchgeführten Maßnahmen sind aus naturschutzfachlicher Sicht äußerst problematisch und als gravierend einzuschätzen. Auch wir müs-

sen an diesen Stellen, ebenso wie der Forst, akzeptieren, dass diese Zonen selbst mit Fichte und Douglasie tabu sind, obwohl wir ansonsten starke Verfechter des Waldumbaus sind.“

Es macht Sinn, dass in einer solchen Zone keine Maßnahmen durchgeführt werden. Die natürliche, ungestörte Entwicklung, welche die Zielstellung in einer Kernzone ist, wurde durch diesen Eingriff massiv gestört. Normalerweise sollte sich hier Natur ohne den aktiven Einfluss des Menschen entwickeln können. Auch Fichten und Douglasien treten in die wertvollen Zerfallsphasen ein und Waldumbau findet langsam, aber dennoch ungestört statt. Biosphärenreservate sind beispielgebend für die Nachhaltigkeit, was in diesem konkreten Fall nicht zutreffend ist.

Der NABU Thüringen kritisiert in seinem Brief auch mangelnde Absprachen des zuständigen Forstamtes mit der Leitung des Biosphärenreservats und der Oberen Naturschutzbehörde. Es wird von Minister Reinholz gefordert, den Vorfall umfassend zu prüfen und aufklären zu lassen. „Wir hoffen, dass es sich bei diesem Eingriff um einen bedauerlichen Einzelfall handelt und er nicht beispielgebend für den Umgang mit Kernzonen in Thüringen wird“, erklärt Jessat.

<http://thueringen.nabu.de/themen/waldnaturschutz/rhoen/>

Anhang VIII: Erheblichkeitseinschätzung beim Bau von Wasserkraftanlagen

Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Wasser- und Abwasserpolitik in Thüringen der Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen¹⁹⁵

Frage 31: Wie wurde bei Genehmigungen von Wasserkraftanlagen verfahren, wenn Erhaltungsziele von NATURA-2000-Gebieten direkt oder indirekt betroffen sind? Wie erfolgte der Nachweis, dass eine Verschlechterung nach Art. 6.2 FFH-RL, nach der Art. 4 WRRL oder § 27 WHG für ein NATURA-2000-Gebiet vermieden wird? (bitte jeweils nach Standort, OWK in den Planungseinheiten und Nennung des beeinflussten NATURA-2000-Gebietes auflisten)

Antwort:

Die Zulassung von WKA erfolgt in Verfahren, die den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entsprechen. In der Regel erfolgt die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 UVP. Hierbei muss bei der direkten oder indirekten Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten die Verträglichkeit des Vorhabens mit deren Erhaltungszielen überprüft werden. Die Erhaltungsziele ergeben sich aus § 2 Nr. 95 der Thüringer Natura-2000-Erhaltungsziele-Verordnung (ThürNEzVO). Gemäß dieser Verordnung sollen die im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume und Populationen der Tier- und Pflanzenarten bewahrt oder wiederhergestellt werden.

Eine FFH-Verträglichkeits-Studie (FFH – Flora-Fauna-Habitat) ist dann nicht erforderlich, wenn durch eine FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet ausgeschlossen werden können. Ansonsten muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, um eine Verschlechterung nach Art. 6.2 Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) zu vermeiden.

Nachfolgende Tabelle listet die einzelnen WKA auf, bei deren Zulassung die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen in der beschriebenen Weise erfolgt ist:

Standort	Planungseinheit	Verfahren	NATURA-2000- Gebiet	Prüfung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele
Wehr Schwallungen	Obere Werra	Erlaubnisverfahren infolge einer verfristeten Verleihung	Werra bis Treffurt mit Zuflüssen	Vorprüfung
Wehr Spichra	Untere Werra	Erlaubnisverfahren	Werra bis Treffurt mit Zuflüssen	Vorprüfung
WKA Mihla Werra	Untere Werra	Planfeststellungsverfahren	Werra bis Treffurt mit Zuflüssen	Vorprüfung

¹⁹⁵ Landtags-Drs. 5/6872

Anhang IX

Kleinkraftwerk an der Schwarza wird Fischfauna schädigen

An der Roten Mühle bei Mellenbach-Glasbach wird ein Kleinwasserkraftwerk errichtet, für dessen Betrieb ein Teil des Schwarza-Wassers in einem neuen Graben herangeführt wird. Naturschützer kritisieren den Bau als erheblichen Eingriff in eines der wenigen wirklich naturnahen Thüringer Gewässer. Das im Bau befindliche Kleinkraftwerk Rote Mühle an der Schwarza liegt nur dicht dran am Natura-2000-Gebiet. Hier besonders geschützte Fischarten wird es wohl schädigen - entgegen Sinn und Buchstaben von EU-Richtlinien.

Erfurt. Das Landesverwaltungsamt (LVA) in Weimar hat alles richtig gemacht – aus seiner Sicht. "Die Maßnahme führt zu keiner Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Schwarza", reagierte die Behörde auf einen OTZ-Bericht im Mai, der den Bau eines Kleinwasserkraftwerks bei Mellenbach-Glasbach (Landkreis Saalfeld- Rudolstadt) thematisierte. Das LVA hat den Bau genehmigt, trotz aller EU-Vorschriften und nationaler Naturschutzgesetze. Wie das geht? Ganz einfach. Man muss nur behaupten, die Anlage schnetzelt keine Fische. Besonders geschützte Arten schon gar nicht.

Allerdings hatte das Thüringer Umweltministerium schon im Januar 2009 einräumen müssen, dass man die Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bis 2015 meilenweit verfehlen werde. 95 Prozent aller Oberflächengewässer des Freistaats erreichten keinen "ökologisch guten Zustand". Ironischerweise gehört die Schwarza, Fluss des Jahres 2005/06, zu den anderen fünf Prozent. Ihr mittleres Flussgebiet hat Thüringen sogar als besonders schützenswertes Natura-2000-Projekt nach Brüssel gemeldet. Nun hebt die EU-Richtlinie ganz ausdrücklich auch darauf ab, erreichte gute Zustände nicht wieder zu verschlechtern. Deutschland hat die Vorgabe 2002 ins Wasserhaushaltsgesetz des Bundes so eingefügt. Das Verbot einer Gewässerbewirtschaftung, die den ökologischen Zustand nachteilig verändert, ist geltendes Recht. "Der gute ökologische Zustand stellt ein Summenkriterium dar, das sich aus der Bewertung von vier Einzelkomponenten ergibt", behauptet das LVA. Fischfauna sei nur eine Komponente davon. Aber hier irrt das Amt an entscheidender Stelle. Zur Bewertung, welchen ökologischen Zustand ein Gewässer erreicht hat, ist nicht die Summe, sondern das jeweils schlechteste Teilergebnis ausschlaggebend. Harte Bräuche, aber Gesetz.

Wer jemals Fotos von den toten Fischen gesehen hat, die beim Abkratzen der Rechen vor Kraftwerksturbinen liegen bleiben, wird nicht mehr von Artenschutz sprechen. Den kleineren Exemplaren, die durch die Turbine marschieren und es überleben, ergeht es nicht viel besser. Fleischwunden, Quetschungen, Blutergüsse, Striemen, Augendeformationen, Wirbelbrüche Naturschützer, Angler und Wissenschaftler finden immer dieselben Verletzungen an Fischen, die mit Wasserkraftanlagen in Berührung kamen. Verursacht von der Kollision mit Turbinenteilen, manchmal reicht auch schon der abrupte Druckunterschied. Es gibt erst wenige Studien, die die Verlustquote der Fische nach Bautyp der jeweiligen Anlage untersucht haben. An der Schwarza wird es eine Kaplan-Turbine sein. Ein sehr effektiver Fischhäcksler, stöhnen die Fischfreunde. Erbauer und Betreiber behaupten das Gegenteil.

Irgendwann merkte auch die EU, dass ihre Mitgliedstaaten mit dem Umweltschutz mitunter sehr lax umgehen. Am 6. Dezember 2008 wurde die Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt veröffentlicht. Sie richtet sich vor allem gegen Müllschieber und andere Umweltkriminelle. Bestraft wird aber auch, wer grob fahrlässig geschützte, wild lebende Tier- und Pflanzenarten schädigt. Die Bundesrepublik hat diese Richtlinie ebenfalls in nationales Recht gegossen und das Strafgesetzbuch entsprechend erweitert. Wobei sogar das Merkmal "grob" verschwand. So bedroht § 329 StGB mit Haft oder Geldstrafe, wer geschützte Tiere und Pflanzen erheblich schädigt.

Solches Tun "unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten" in einem Natura- 2000- Gebiet wird sogar explizit als Straftat definiert. Da hat das LVA aber Glück gehabt. Natura-2000-Gebiete sind Vo-

gelschutz- und FFH-Gebiete, teilt die Behörde mit. Und triumphierend: Weder die Betriebsgräben Ober- und Unterwasser noch das Kraftwerkshaus an der Schwarza liegen im FFH-Gebiet. Stimmt. Allerdings haarscharf daneben. Die Erklärung von Schutzgebieten und deren Begrenzung wurde vom Land aber auch unter Berücksichtigung der Einwirkungen von außen abgegeben. Für verändernde Maßnahmen ist es also unerheblich, ob sie auf "prioritäre Arten" von innerhalb oder außerhalb des Schutzgebiets schädigend wirken. Man glaubt gar nicht, wie dicht gestrickt das Umweltschutzrecht ist. Auf dem Papier. Das Umweltbundesamt stellte schon 2001 gutachterlich fest, dass Kleinwasserkraftanlagen der Allgemeinheit mehr schaden als nützen. Dennoch hat Thüringen bis 2005 den Bau von 143 solcher Anlagen nicht nur genehmigt, sondern mit 4,2 Millionen Euro Steuergeld sogar gefördert. Doch selbst in optimistischen Prognosen des Wirtschaftsministeriums wird Strom aus Fließgewässern seinen Anteil von zwei bis drei Prozent an den erneuerbaren Energien nicht überschreiten. Und zwei Drittel dieses Minianteils werden obendrein nicht von den Kleinanlagen, sondern von den Kraftwerken in den großen Thüringer Staumauern bestritten. Nach Erscheinen des OTZ-Berichts über den Bau der Anlage am Schwarza- Standort Rote Mühle bat die Ortsgruppe Rennsteig-Saale des Naturschutzverbandes BUND ihren Kreisvorsitzenden um Stellungnahme. Wie so etwas im eigenen Zuständigkeitsgebiet möglich sein könne. Der Kreischeff, ein Beamter im Naturschutzreferat des LVA, trat daraufhin von seinem Ehrenamt zurück. Mitsfortiger Wirkung.

Volkhard Paczulla / 13.06.12 / OTZ

Anglerverband zeigt den Freistaat Thüringen an

Der VANT e.V. wendet sich wegen des Baus eines Kleinwasserkraftwerks am Standort Rote Mühle an die Staatsanwaltschaft

Suhl. Wegen des im Bau befindlichen Kleinwasserkraftwerks "Rote Mühle" im Flussabschnitt der mittleren Schwarza (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) wurde jetzt Strafanzeige erstattet. Der Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen (VANT) e.V. mit Sitz in Suhl schickte ein entsprechendes Schreiben an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft Wirtschaftskriminalität Mühlhausen. Die Organisation der Angler, zugleich anerkannter Naturschutzverband, richtet ihre Strafanzeige nicht gegen den bayerischen Investor und künftigen Betreiber des Wasserkraftwerks, sondern gegen den Freistaat Thüringen. Das Landesverwaltungsamt in Weimar hatte 2009 die Errichtung der Anlage nahe Mellenbach genehmigt. Nach Auffassung des VANT wurde damit vor allem gegen geltendes EU-Recht verstoßen. Insbesondere werde der Artenschutz missachtet.

Die Strafanzeige listet etliche besonders geschützte Fischarten wie Bachneunauge, Äsche und Westgroppe auf, aber auch den streng geschützten Eisvogel, der bei Dezimierung von Kleinfischen durch Wasserkraftturbinen seiner Nahrungsgrundlage beraubt würde. Ob dieser Effekt eintritt, habe die Weimarer Behörde nicht geprüft. Zumindest eine FFH-Vorprüfung sei im Falle Schwarza aber zwingend vorgeschrieben.

Der Verband bittet die Staatsanwaltschaft, neben der strafrechtlichen Relevanz von Verstößen gegen EU-Umweltrecht den Verdacht der Bestechlichkeit zu prüfen. Konkrete Anhaltspunkte dafür werden jedoch nicht angeführt. Der VANT beabsichtigt den Stopp und Rückbau des Kraftwerks an der Schwarza, das in unmittelbarer Nähe des geschützten Natura 2000 Gebiets EU-Projekt 153 entsteht.

Volkhard Paczulla / 13.07.12 / OTZ

Verfahren ins Gegenteil verkehrt Ausgleichsmaßnahme Sohlgleite Rotmühlenwehr

Wie das Landesverwaltungsamt die Erlaubnis für ein Wasserkraftwerk am FFH-geschützten Fluss Schwarza erteilte.

Jetzt soll das Planfeststellungsverfahren nachgeholt werden. Die Ortsgruppe des BUND stellte trotzdem Strafanzeige.

Erfurt. Burkhard Vogel war die Sache zunächst ein bisschen peinlich. Mitstreiter des Naturschutzverbandes BUND aus dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt hatten bei ihm angefragt, wieso an der mittleren Schwarza ein Ausleitungskraftwerk gebaut werden darf. Und der Verband dazu schweigt. Der BUND-Landesgeschäftsführer stellte daraufhin seine Zentrale in der Erfurter Trommsdorffstraße fast auf den Kopf, um die Akten zur Planfeststellung eines Wasserkraftwerks Rote Mühle zu finden. Vergeblich. Bis ihm klar wurde: Es gibt keine. Der Verband ist, vorbei an Rechten und Vorschriften, gar nicht beteiligt worden. "Ich kann mir nicht vorstellen, dass so etwas aus Versehen passiert", sagt der Naturschützer kopfschüttelnd.

Die Jacke darf sich das Landesverwaltungsamt (LVA) anziehen. Die Weimarer hatten 2009 als Obere Wasserbehörde des Freistaats ein Genehmigungsverfahren zum Rückbau des Rotmühlenwehres geführt. Der Energiekonzern Vattenfall war die Verpflichtung eingegangen, als Ausgleich für sein Pumpspeicherkraftwerk Goldisthal unter anderem 17 alte Querbauwerke zu beseitigen, um die Schwarza für Wanderfische und andere Wasserbewohner durchgängig zu machen. Zu dem Millionenprojekt gehörte auch das Rotmühlenwehr. Statt seiner entstand eine sogenannte Sohlgleite, die das Gefälle in sanften, leicht zu überwindenden Stufen im Flussbett ausgleicht. Das LVA dazu stolz: "Klagen gegen die Entscheidung wurden nicht erhoben". Warum auch. Wenn die ökologische Gewässerqualität verbessert wird, wie die EU Wasserrahmenrichtlinie es verlangt, schlagen die Herzen von Anglern und Umweltschützern höher. Was ihnen im Verfahren verheimlicht wurde, bemerkten sie erst viel später. In einem Planergänzungsbeschluss erteilte das LVA dem Besitzer der Roten Mühle, die nur noch Ruine war, eine "wasserrechtliche Erlaubnis". Zum Zwecke der Energieerzeugung. Maximal zwei Kubikmeter pro Sekunde dürften dafür abgezweigt werden. Dass damit das Bauprojekt Sohlgleite im Grunde für die Katz ist, interessierte in der Behörde anscheinend niemanden.

"Aus der ursprünglichen Verbesserung ist am Ende eine Verschlechterung geworden. So etwas Absurdes ist mir bisher noch nicht untergekommen", schimpft Burkhard Vogel. Aber, sagt er, die Behörde habe wohl inzwischen bemerkt, welchen Fehler sie beging. Das hat sie. Ende Juni schrieb das LVA einen länglichen Brief an den Kraftwerkserbauer Josef Gruber nach Bayern. Das Schreiben dürfte dem Fuhrunternehmer, dessen Gattin gestern ein Telefongespräch mit der OTZ sehr schnell beendete, nicht gefallen haben. Im Zusammenhang mit "verschiedenen Presseveröffentlichungen", so teilten die Beamten mit, habe man den Stand des Zulassungsverfahrens mal überprüft und festgestellt, dass das Baugeschehen an der Schwarza bei Mellenbach-Glasbach doch erheblich von dem abweiche, was im Mai 2009 erlaubt worden sei. Vor allem an den Stahlbeton-Fertigteilen störe man sich. Dem Vorbesitzer der Roten Mühle sei eine behutsame Instandsetzung des Obergrabens gestattet worden. Außerdem sei die Ausführungsplanung unvollständig.

In dem Zusammenhang sollte erwähnt sein, dass sich das LVA nicht einmal sicher ist, mit Gruber den heutigen Eigentümer des Areals vor sich zu haben. In den Unterlagen fehlt jeder Nachweis des Erwerbs vom Vorbesitzer. Und selbst wenn, gibt der BUND-Geschäftsführer zu bedenken: Dass die Nutzungsrechte am Schwarzawasser bei Verkauf der Roten Mühle mit übergingen, sei keineswegs gesagt. Aber das ist nicht das Hauptproblem. Die Schwarza, Flussgebiet des Jahres 2006/07, ist FFH-Gebiet. In ihr lebende Fische wie Westgroppe und Bachneunauge, vertreten auf der Roten Liste aussterbender Arten, sind streng geschützt. Und bislang kein Wasserkraftwerk, auch das beste nicht, lässt absteigende Fische alle unversehrt.

Die Ortsgruppe Rennsteig-Saale des BUND hat deshalb Strafanzeige gegen "die Verantwortlichen" für den Verwaltungsakt gestellt. Penibel listen die Naturschützer sämtliche Paragraphen des Umweltrechts auf, gegen die ihrer Meinung nach in Strafrecht berührender Weise verstoßen wurde. Das LVA strebt indes ein nachgereichtes Verfahren zum Bau des Wasserkraftwerks an. Diesmal mit Beteiligung der Öffentlichkeit. Vogel hält die Anlage nicht für genehmigungsfähig: "Für mich undenkbar."

Volkhard Paczulla / 02.08.12 / OTZ

Behörde verhängt Baustopp für Wasserkraftwerk

Aus vom 15. August 2012

Das Landesverwaltungsamt (LVA) in Weimar hat den Bau eines Kleinwasserkraftwerks an der mittleren Schwarza bei Mellenbach (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) jetzt gestoppt.

Weimar. Der Investor aus Monheim (Bayern) bekam die entsprechende Baueinstellungsverfügung zugesandt, bestätigte LVA-Sprecher Adalbert Alexy dieser Zeitung. Damit seien sämtliche Arbeiten zur Errichtung des Ausleitungskraftwerks sofort einzustellen. Alles abgelagerte Gerät und Baumaterial ist von der Baustelle zu entfernen. Das energische Vorgehen der Oberen Wasserbehörde hat eine Vorgeschichte. Als OTZ im Mai zum ersten Mal vom Entstehen des Turbinenkraftwerks am besonders geschützten Natura 2000 Gebiet berichtete, trauten Angler und Naturschützer ihren Augen nicht. Unmöglich, dass für den Standort Rote Mühle eine derartige Genehmigung erteilt werden konnte, zweifelte der Landesgeschäftsführer des Naturschutzverbandes BUND, Burkhard Vogel. Sein Verband war jedoch gar nicht angehört worden. In einem dubiosen Verfahren gestattete das Weimarer Amt dem Vorbesitzer der zur Ruine verkommenen Roten Mühle den Bau eines Turbinenkraftwerks nebst Ausleitung von zwei Kubikmeter Schwarzawasser pro Sekunde. Im Sommer führt der Fluss deutlich weniger.

Im Juli stellte der Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen (VANT) Strafanzeige. Nicht gegen den bayerischen Investor, sondern gegen die Genehmigungsbehörde. Es folgte eine weitere Anzeige der Ortsgruppe des BUND. Auch die Naturschützer sehen geltendes Recht der EU und des Bundes grob verletzt. Die Gefährdung streng geschützter Arten der Roten Liste kann unter Umständen strafbar sein. Das LVA stellte inzwischen fest, dass der Baufortschritt im Schwarzatal erheblich von dem abwich, was 2009 genehmigt wurde. Vor allem an eine rund 600 Meter lange Betonrinne, in die der Fluss gezwängt werden soll, um bestenfalls 105 kW Elektroenergie zu erzeugen, hatten die Beamten keineswegs gedacht. Sie forderten den Bauherrn auf, einen Planfeststellungsantrag mit vollständigen Unterlagen zu stellen. "Wir werden diesen Antrag jetzt prüfen. Wie die Prüfung ausgeht, ist völlig offen", sagte Sprecher Alexy. Bis dahin gelte die Einstellungsverfügung. Ihre 14 Seiten enthalten neben verwaltungsrechtlichen Hinweisen auch eine Liste von Zwangsgeld-Androhungen, falls die Verfügung nicht eingehalten wird. Das kann bis zu 5000 Euro teuer werden.

Volkhard Paczulla / 15.08.12 / ÖTZ

Schwarzatal: Staatsanwaltschaft Erfurt reagiert nach drei Monaten

Der noch natürlichen Ilm oberhalb von Großheringen droht Ungemach durch Wasserkraft.

In den nächsten Tagen, heißt es bei der Staatsanwaltschaft Erfurt, würden die Angler und Naturschützer im Schwarzatal Post erhalten. Wegen ihrer Strafanzeigen.

Erfurt. Das hat aber gedauert. Angesichts des Baus eines Wasserkraftwerks am Standort Rote Mühle bei Mellenbach erstattete der Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen (VANT) bereits im Juli Anzeige. Allerdings bei der Schwerpunkt-Staatsanwaltschaft für Wirtschaftskriminalität in Mühlhausen. Die Angler sind der Meinung, das Landesverwaltungsamt (LVA) habe sich durch die Genehmigung des 105-kW-Kraftwerks an der Schwarza strafbar gemacht. Die Staatsanwälte in Mühlhausen erklärten sich zwei Wochen später für unzuständig und teilten mit, sie hätten die Strafanzeige an die Kollegen nach Erfurt weitergeleitet. Dort war inzwischen eine weitere Anzeige in derselben Sache eingegangen. Diesmal von der Ortsgruppe Rennsteig-Saale des Naturschutzbundes BUND.

Aber die Behörde in der Landeshauptstadt reagierte nicht. Auch ein Erinnerungsschreiben vom 5. September wurde keiner Antwort gewürdigt. Dass es bei Strafanzeigen nicht einmal eine Eingangsbestätigung gibt, sei eher unüblich, räumte auf OTZ-Anfrage die Generalstaatsanwaltschaft in Jena ein. Oh, das müssen wir wohl schlichtweg verprimelt haben, zeigte sich vorige Woche Oberstaatsanwalt Michael Lehmann in Erfurt schuldbewusst.

Aber: Beide Anzeigen seien da, unter einem Aktenzeichen zusammengefasst, und eine abschließende Meinung dazu habe die Ermittlungsbehörde auch schon. Die Formulierung lässt nichts Gutes ahnen. Falls die Staatsanwälte keinen Anfangsverdacht auf eine strafbare Handlung erkennen können, ist dagegen noch Beschwerde möglich. Die Angler würden das Rechtsmittel anwenden, signalisiert der Vorstand. Sonst müsse man ja gleich ohnmächtig zusehen, wie ein geplantes Wasserkraftwerk die Ilm bei Großheringen im Weimarer Land verbaut. Auch dieses Projekt soll verhindert werden.

Volkhard Paczulla / 01.10.12 / OTZ

PUBLIKATIONEN DER LANDTAGSFRAKTION

Faltblätter

- Faltblatt: Grüner leben – das Klima schützen
- Faltblatt: Grüner leben – Du bist, was du isst!
- Faltblatt: Grüner leben – Photovoltaik-Anlagen nutzen
- Faltblatt: Grüner leben – für längeres gemeinsames Lernen
- Faltblatt: Grüner leben – Hebammen braucht das Land!
- Faltblatt: Thüringentakt – Vom ICE zum Bürgerbus
- Faltblatt: Grüner leben – Gesundheit fördern
- Faltblatt: Thüringer Medienlandschaft
- Faltblatt: Gute Schule
- Faltblatt: Willkommenskultur leben
- Faltblatt: Die Mythen rund um den Euro
- Faltblatt: Kein Gift im Spielzeug

Broschüren

- Broschüre: Thüringer Stadtwerke
- Broschüre: Wählen mit 16
- Broschüre: Die Grüne Fraktion im Thüringer Landtag
- Broschüre: Gute Pflege

Dokumentationen

- Dokumentation: Alternativer Hochschulgipfel 2010
- Dokumentation: Klimakonferenz 2010 – Frischer Wind für Thüringen
- Dokumentation: Klimakonferenz 2011 – Wer A sagt, muss auch E sagen
- Dokumentation: Klimakonferenz 2012 – Biomasse

Studien

- Studie: Inklusion
- Studie: Gebietsreform
- Studie: Energiespeicher
- Studie: Peak Oil – Herausforderung für Thüringen
- Studie (Zusammenfassung): Der Regionale Wohlfahrtsindex für Thüringen 1999–2010
- Studie: Untersuchung zur Stromversorgung der Industriegroßfläche Erfurter Kreuz aus 100 % erneuerbarer Energien

Weitere

- Radwanderkarte: Grüner leben mit dem Thüringentakt

Unsere Publikationen können Sie telefonisch, per Fax und per E-Mail bestellen.

Teilen Sie uns bitte mit, wenn Sie Informationsangebote vermissen!

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Landtagsfraktion Thüringen
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Telefon 03 61/37 72 670
Fax 03 61/37 72 662

E-Mail info@gruene-fraktion.thueringen.de

RAUM FÜR IDEEN – Lob, Anregungen, Kritik:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Mehr Infos unter:
www.gruene-fraktion.thueringen.de
www.gruenlink.de/phy



**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**
LANDTAG THÜRINGEN



Impressum

Studie im Auftrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landtagsfraktion Thüringen

Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt

Telefon 0361/37 72 670

E-Mail info@gruene-fraktion.thueringen.de

Internet www.gruene-fraktion.thueringen.de

Stand: Juni 2014

V.i.S.d.P.: Silke Fließ

Dieses Material darf nicht zu Wahlkampfzwecken verwendet werden.
Wir nutzen Ihre gespeicherten Kontaktdaten ausschließlich für die Zusendung von Informationen über unsere parlamentarische Arbeit. Nachfragen oder Widersprüche an: datenschutz@gruene-fraktion.thueringen.de

